



Nr.: 5/2023

20. Juni 2023

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN**

### Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics (Eignungsfeststellungsordnung Air Transport and Logistics) vom 21. April 2023	3
Technische Universität Dresden Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme vom 21. April 2023	9
Technische Universität Dresden Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme vom 21. April 2023	43
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie vom 25. April 2023	67
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie vom 25. April 2023	164
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext vom 12. Mai 2023	190
Technische Universität Dresden Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen vom 25. April 2023	191
Technische Universität Dresden Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Grundschulen (Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule) vom 25. April 2023	328
Technische Universität Dresden Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Oberschulen vom 25. April 2023	358

Technische Universität Dresden Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Oberschulen (Modulprüfungsordnung Lehramt Oberschule) vom 25. April 2023	407
Technische Universität Dresden Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 25. April 2023	444
Technische Universität Dresden Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Gymnasien (Modulprüfungsordnung Lehramt Gymnasium) vom 25. April 2023	497
Technische Universität Dresden Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 25. April 2023	535
Technische Universität Dresden Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (Modulprüfungsordnung Lehramt berufsbildende Schulen) vom 25. April 2023	587
Technische Universität Dresden Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Förderung internationaler Arbeitsgruppen der TU Dresden mit dem Ziel der Internationalisierung der Promotions- und Postdoc-Phase im Rahmen des Förderprogramms Lab2Lab vom 1. Juni 2023	639
Technische Universität Dresden Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern/-innen der TU Dresden während der Abschluss- und Nachbereitungsphase der Promotion vom 1. Juni 2023	641

## **Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics (Eignungsfeststellungsordnung Air Transport and Logistics)**

Vom 21. April 2023

Aufgrund von § 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 10 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBL S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBL S. 381) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics ist qualifiziert und damit zugangsberechtigt, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bzw. einen Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsakademie auf einem ingenieurwissenschaftlichen Gebiet, insbesondere Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen, Verkehrsingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik oder Informatik, einem naturwissenschaftlichen Gebiet, insbesondere Physik, Mathematik, Geografie oder Geodäsie, in Verkehrswirtschaft oder einen anderen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit vergleichbaren Vorkenntnissen hat,
2. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Air Transport and Logistics gemäß § 5 erbringt und
3. über sichere Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt.

## **§ 3 Zugangsausschuss**

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

## **§ 4 Antrag und Fristen**

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich an folgende Anschrift innerhalb folgender Fristen einzureichen:

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

- a) wenn sie eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:  
Technische Universität Dresden  
Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“  
Institut für Luftfahrt und Logistik  
Zugangsausschuss Masterstudiengang Air Transport and Logistics  
01062 Dresden  
Deutschland
  - b) wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:  
Technische Universität Dresden  
International Office  
01062 Dresden  
Deutschland
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1. formgebundenes Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Air Transport and Logistics,
- 2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1,
- 3. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 Absatz 1 nachweisen,
- 4. Gegebenenfalls der Nachweis von praktischen Qualifikationen in Form offizieller Dokumente (Arbeitszeugnis, Tätigkeitsbeschreibung, Zertifikate oder ähnliches) gemäß § 5 Absatz 2,
- 5. der Nachweis der geforderten Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 anhand eines einschlägigen Zeugnisses oder Sprachzertifikats. Das können sein:
  - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bei Belegung der Fremdsprache Englisch von Klassenstufe 5-12,
  - b) Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife,
  - c) Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss,
  - d) englische Sprachzertifikate wie z.B. der TOEFL IBT (mind. 72) oder IELTS (5,5).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5**

### **Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung**

(1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Air Transport and Logistics gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 liegt dann vor, wenn der Erwerb von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 40 Leistungspunkten (ECTS) aus den Fachbereichen Mathematik, Mechanik, Physik und Informatik nachgewiesen wird. Dabei sind

1. aus dem Fachbereich Mathematik mindestens 20 Leistungspunkte nachzuweisen. Darin enthalten sind mindestens 5 Leistungspunkte erworben je Fach (Lineare Algebra, Analysis, Differentialgleichungen und Statistik),
2. aus dem Fachbereich Mechanik 10 Leistungspunkte nachzuweisen. Darin enthalten sind mindestens 5 Leistungspunkte erworben je Fach (Statik und Kinematik).
3. aus dem Fachbereich Physik mindestens 5 Leistungspunkte nachzuweisen.
4. aus dem Fachbereich Informatik mindestens 5 Leistungspunkte nachzuweisen.

(2) Können die in § 5 Absatz 1 angeführten Leistungspunkte nicht oder nur teilweise nachgewiesen werden, so kann diese Leistung durch eine erfolgreiche Teilnahme am Brückenkurs Air Transport and Logistics und durch eine der folgenden praktischen Qualifikationen kompensiert werden:

1. Berufserfahrung in Bereichen, die die Anforderungen im § 5 Absatz 1 kompensieren,
2. Pilotenschein (mindestens Privatpilotenlizenz) einhergehend mit Kenntnissen, die die Anforderungen nach § 5 Absatz 1 kompensieren.

(3) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 3 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

## **§ 6**

### **Eignungsgespräch**

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Dauer sowie das Ergebnis des Gesprächs beinhaltet. Die Identität der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird im Eignungsgespräch geprüft.

(5) Nimmt die Bewerberin bzw. der Bewerber das Eignungsgespräch zum festgesetzten Termin nicht wahr, hat sie oder er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins.

(6) Macht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

(7) Macht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber glaubhaft, aus dem Ausland das Eignungsgespräch nicht in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

(8) Das Eignungsgespräch kann vor Ort an der TU Dresden oder auf Antrag online durchgeführt werden.

## **§ 7 Eignungsbescheid**

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er nach Beendigung des Verfahrens, spätestens bis zum 15. August des jeweiligen Jahres einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/International Office der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Transportation Economics.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt/International Office festgelegt und beträgt i.d.R. ein Semester.

## **§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ der Technischen Universität Dresden vom 6. März 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 21. März 2023.

Dresden, den 21. April 2023

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger



## **Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme**

Vom 21. April 2023

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Die Absolventinnen und Absolventen besitzen die Fähigkeit, elektrische Verkehrssysteme zu verstehen, zu analysieren sowie spezielle ingenieurwissenschaftliche Probleme von elektrischen Verkehrssystemen zu erkennen und zu formulieren. Sie sind in der Lage, dafür unter Anwendung adäquater wissenschaftlicher Methoden selbstständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Durch die interdisziplinär-integrative Ausgestaltung des Studiums sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, die wirkenden Systemzusammenhänge zu erkennen, darzustellen und in eigenen, bei Bedarf fachübergreifenden Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen. Sie können aufgrund ihres konzeptionellen und methodischen Wissens schnell auf Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt eingehen. Die Absolventinnen und Absolventen sind zu einer kritischen Selbstreflexion sowie zum gesellschaftlichen Engagement befähigt und haben ihre Persönlichkeit entwickelt.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs besitzen durch die inhaltliche und methodische Schwerpunktsetzung des Studiengangs spezifische Qualifikationen, die sie in der Berufspraxis in besonderem Maße befähigen, leitende Tätigkeiten in Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsunternehmen, bei Herstellern elektrisch betriebener Fahrzeuge, im Verkehrssektor tätigen Ingenieurunternehmen und einschlägigen Verbänden, öffentlichen Verwaltungen sowie Forschungs- und Lehrinstitutionen zu übernehmen. Darüber hinaus sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, strategisch bedeutende komplexe und fachgebietsübergreifende ingenieurtechnische Aufgabenstellungen elektrisch betriebener Verkehrssysteme zu bearbeiten und deren Probleme lösen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Elektrotechnik, Mechatronik, Fahrzeugtechnik oder ein anderer Hochschulabschluss in einem Studiengang mit ähnlicher fachlicher Ausrichtung.

(2) Weitere Voraussetzung sind Englischkenntnisse entsprechend der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis erfolgt durch Zeugnisse oder Sprachzertifikate. Dies können insbesondere ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit Belegung der Fremdsprache Englisch bis Klassenstufe 12, ein Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss oder ein Sprachzertifikat, wie zum Beispiel IELTS 5.5 oder TOEFL (mindestens 72 Punkte), sein.

(3) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 4**

### **Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Hochschulabschlussprüfung.

## **§ 5**

### **Lehr- und Lernformen**

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Exkursionen und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehr- und Lernformen Synonyme zulässig.

(2) Die einzelnen Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 Satz 2 sind wie folgt definiert:

1. In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt.
2. Übungen ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen.
3. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
4. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.
5. Exkursionen ermöglichen, das in Vorlesungen und Übungen erworbene Wissen in der praktischen Anwendung zu erfahren und potentielle Berufsfelder kennen zu lernen.
6. Das Selbststudium ermöglicht es den Studierenden, sich grundlegende sowie vertiefende Fachkenntnisse eigenverantwortlich mit Hilfe verschiedener Medien, unter anderem Lehrmaterialien, Literatur sowie Internet, selbstständig in Einzelarbeit oder in Kleingruppen anzueignen.

## **§ 6**

### **Aufbau und Ablauf des Studiums**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt. Das vierte Semester ist für die Anfertigung der Abschlussarbeit und die Durchführung des Kolloquiums vorgesehen und eignet sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule (Mobilitätsfenster). Es ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium möglich.

(2) Das Studium umfasst acht Pflichtmodule und sechs Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Dafür stehen Module auf den Gebieten der Infrastruktur, Fahrzeugtechnik und des Betriebs elektrischer Verkehrssysteme zur Auswahl. Die Wahl ist verbindlich. Eine Umwahl ist möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung in englischer Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) oder einem von der Fakultät bestätigten individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der bzw. des Studierenden der Prüfungsausschuss.

## **§ 7**

### **Inhalt des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme ist forschungsorientiert.

(2) Das Studium umfasst allgemein-ingenieurwissenschaftliche Methoden, Methoden und Inhalte des elektrisch betriebenen Verkehrs sowie des Managements von Projekten und Verkehrsunternehmen. Zu allgemein-ingenieurwissenschaftliche Methoden zählen unter anderem mathematische und elektrotechnische Grundlagen und vertiefte Routinen, Optimierungsverfahren, fahrdynamische Berechnungen sowie wissenschaftliche Techniken. Die Inhalte des elektrisch betriebenen Verkehrs umfassen unter anderem den Aufbau elektrischer Verkehrssysteme mit deren Fahrzeugen und Anlagen, die Energieversorgung und das Energiemanagement, Betriebsstrategien, Informationstechnik, Umwelteinflüsse sowie Anforderungen aus der praktischen Anwendung.

## **§ 8**

### **Leistungspunkte**

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, das heißt 30 Leistungspunkte pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 34 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

## **§ 9**

### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters soll jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilnehmen.

## **§ 10**

### **Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“, „Leistungspunkte und Noten“ sowie „Dauer des Moduls“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind in der jeweils üblichen Weise zu veröffentlichen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2024 möglich.

(4) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 2025/2026 für alle im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 oder Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ vom 16. Januar 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 28. Februar 2023.

Dresden, den 21. April 2023

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Anlage 1:  
Modulbeschreibungen**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
VW-EVS-01	Komponenten elektrischer Verkehrssysteme	Prof. Arnd Stephan EBahnen@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen die Grundlagen zu elektrischen Verkehrssystemen und wesentliche Schnittstellen bzw. Wechselwirkungen zwischen den Teilsystemen Infrastruktur, Fahrzeug und Betrieb. Die Studierenden können die Elektrifizierungswürdigkeit von Verkehrssystemen anhand grundlegender Kriterien beurteilen. Sie kennen und verstehen den Aufbau und die Funktionsweise von elektrischen Maschinen der Antriebs- bzw. Elektroenergie-technik als Hauptkomponenten elektrischer Verkehrssysteme. Sie sind in der Lage, theoretische Kenntnisse bei Messungen unter Laborbedingungen angeleitet und im Team praktisch anzuwenden und berücksichtigen dabei grundlegende Sicherheits- und Verhaltensregeln in elektrotechnischen Betriebsstätten. Die Studierenden können grundlegende Verfahren zur Leistungsermittlung für die Auslegung elektrischer Verkehrssysteme anwenden und Energiemanagement und Betriebsstrategien entwickeln, bewerten und optimieren.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind der strukturelle Aufbau elektrischer Verkehrssysteme, der Vergleich der Traktionsarten Diesel- und E-Traktion sowie die Elektrifizierungswürdigkeit von Verkehrssystemen, ausgewählte elektrotechnische Grundlagen, der Aufbau und die Funktionsweise von Einphasen-Transformatoren, Gleichstrommaschinen, Asynchronmaschinen und Vollpol-Synchronmaschinen sowie Grundlagen der Leistungsermittlung für die Auslegung von Bahnenergieversorgungssystemen. Weitere Inhalte sind das Energiemanagement und Betriebsstrategien in mobilen und stationären Systemen, wobei die Schwerpunkte die Elektrifizierung des Antriebsstranges, die Grundlagen des Energiemanagements, die Charakterisierung von elektrischen Speichersystemen im stationären und mobilen Einsatz sowie der Entwurf von Betriebsstrategien für elektrifizierte Antriebsstränge bilden.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	5,5 SWS Vorlesung, 1,5 SWS Übung, 1,5 SWS Praktikum, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Kenntnisse der Ingenieurmathematik, Ingenieurphysik, Elektrotechnik, Technischen Mechanik sowie Mess- und Regelungstechnik auf Bachelorniveau vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Grundlagen selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens im Fachgebiet Elektrische Verkehrssysteme, Ingenieurtechnische Anwendungen theoretischer Grundlagen, Simulationssysteme, Fahrmotore, Umrichter und	

	Leitsysteme in der Bahntechnik, Zugförderungsmechanik sowie Rückstromführung und Beeinflussung bei elektrischen Bahnsystemen.
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer sowie aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant. Prüfungsvorleistung ist ein Beleg im Umfang von 30 Stunden.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
VW-EVS-02	Theorie und Technik der Informationssysteme	Prof. Oliver Michler oliver.michler@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen den Wirkungsablauf in einer Informationsübertragungskette, deren spezifischen Aufbau und den Einfluss von Störungen. Die Studierenden sind in der Lage, elektrotechnische, informations- und kommunikationstechnische Strukturen der Verkehrstelematik sowohl verkehrsträgerbezogen als auch verkehrsträgerübergreifend selbstständig vergleichend zu bewerten, ihre Funktion zu analysieren und einzelne Komponenten zu entwickeln.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind theoretische und technische Grundlagen von Systemen der Informationstechnik und deren Eigenschaften bei der praktischen Anwendung und Realisierung. Verkehrsspezifische Anforderungen finden spezielle Berücksichtigung.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung und der Übung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Kenntnisse der Ingenieurmathematik, Elektrotechnik sowie Informations- und Kommunikationstechnik auf Bachelorniveau vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Rückstromführung und Beeinflussung bei elektrischen Bahnsystemen, Grundlagen selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens im Fachgebiet Elektrische Verkehrssysteme sowie Verkehrssensorik.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
WW-EVS-03	Elektrische Bahnen	Prof. Arnd Stephan EBahnen@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden kennen den Aufbau zur Funktion und zum Entwurf von Energieversorgungsanlagen für elektrische Fahrzeuge des Schienen- und Straßenverkehrs sowie den Aufbau zur Funktion und zur Auslegung elektrischer Fahrzeuge. Darauf aufbauend können die Studierenden die Verfahren zur Gestaltung und Bewertung von Bahn- und Verkehrsenergieversorgungssystemen anwenden. Die Studierenden sind ausgehend von Kenntnissen über Einsatzbereiche und den technischen Aufbau der verschiedenen Energieversorgungssysteme in der Lage, Energieversorgungsanlagen für elektrische Verkehrssysteme ingenieurtechnisch zu analysieren sowie diese Systeme zu konzipieren und zu betreiben. Darüber hinaus können sie ausgehend von den Kenntnissen zu Antriebsstrukturen und Hauptbaugruppen die wesentlichen Kriterien für Auslegung und Betrieb elektrischer Fahrzeuge bestimmen.</p>	
<b>Inhalte</b>	<p>Inhalte des Moduls sind übliche infrastrukturspezifische Bahnstromsysteme mit Gleich- und Wechselspannung, der Aufbau und die Funktion von Energieversorgungsanlagen, insbesondere Energieerzeugung, Energieübertragung, Energieverteilung, Energiezuführung, Rückstromführung und Erdung, sowie deren Auslegungskriterien. Weitere infrastrukturspezifische Inhalte sind sicherheitsrelevante, elektrotechnische und betriebliche Anforderungen, insbesondere die Problemkreise Spannungshaltung, Verluste, Kurzschluss, Speiselängen und Unterwerksabstände, der Fahrleitungsschutz, der Personenschutz, die Energie- und Leistungsbedarfsermittlung sowie die thermische Dimensionierung. Fahrzeugspezifische Inhalte des Moduls sind Antriebsstrukturen und -ausrüstungen elektrischer Fahrzeuge, Fahrdynamik, Leistung, Energie, die Fahrzeughauptkomponenten Stromabnehmer, Hochspannungsausrüstung, Transformatoren, Fahrmotoren, Leistungssteuerungen, Bordnetze und Hilfsbetriebe, mechanische Antriebe, die Fahrzeugleittechnik, der Antriebsentwurf sowie die Steuerung und Regelung von Drehstromantrieben.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	7 SWS Vorlesung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Kenntnisse der Ingenieursmathematik, Ingenieursphysik, Elektrotechnik, Technischen Mechanik sowie Mess- und Regelungstechnik auf Bachelorniveau vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Ingenieurtechnische Anwendungen theoretischer Grundlagen, Rückstromführung und Beeinflussung bei elektrischen Bahnsystemen sowie Fahrleitungen.	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden und einer Prüfungsleistung, die bei bis zu 20 angemeldeten Studierenden aus einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 60 Minuten Dauer besteht. Bei mehr als 20 angemeldeten Studierenden besteht sie aus einer Klausurarbeit von 150 Minuten Dauer; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums in Textform bekannt gegeben.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note des Portfolios wird einfach und die Note der Mündlichen Prüfungsleistung oder der Klausurarbeit wird zweifach gewichtet.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
VW-EVS-04	Projektmanagement im Anlagenbau	Prof. Jörg Schütte joerg.schuette@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zum Projektmanagement im Anlagen- und Schienenfahrzeugbau. Die Studierenden sind in der Lage, die Anwendbarkeit von Normen zu beurteilen, diese Normen zu beschreiben und sie auf konkrete Projekte anzuwenden. Sie kennen Methoden und Verfahren des Projektmanagements in verschiedenen Projektphasen und können diese hinsichtlich ihrer projektspezifischen Eignung auswählen und anwenden. Die Studierenden beherrschen es, eigenständig Regelwerke in konkrete Anweisungen der Projektdokumente zu transformieren sowie die einzelnen Phasen eines Projektes, vom Angebot bis zum Projektabschluss, zu strukturieren. Sie kennen die projektartige Arbeitsweise und können an dieser partizipieren. Besondere Anforderungen, die sich aus der Beachtung sozialer und interkultureller Fragestellungen bei Projekten ergeben, wissen sie zu berücksichtigen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind Motive und Grundlagen des Projektmanagements, die Aufbau- und Ablauforganisation bei Projekten, Methoden des Projektmanagements, insbesondere in der Zusammenarbeit mit Stakeholdern, sowie Projektauslösung, Projektplanung, Projektkontrolle und Projektabschluss.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Grundkenntnisse der Betriebswirtschaft und des Projektmanagements auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Zur Vorbereitung eignet sich folgende Literatur: Wöhe, G.: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre; München; Verlag Vahlen; Litke, H.-D.; Projektmanagement; München; Hanser Fachbuch; jeweils aktuelle Auflage.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
VW-EVS-05	Fahrzeug- und Leistungselektronik	Prof. Bernard Bäker silke.puschendorf@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind befähigt zur Auswahl und Grobdimensionierung von geeigneten Schaltungen sowie zur Auswahl und Auslegung der Leistungshalbleiterbauelemente für leistungselektronische Systeme in typischen Anwendungen bei elektrischen Verkehrssystemen. Die Studierenden können die grundlegende Funktion des betrachteten leistungselektronischen Teilsystems durch Verwendung von Simulationswerkzeugen verifizieren. Die Studierenden können elektrische und elektronische Kraftfahrzeugkomponenten in ihrer Funktion verstehen und im System Kraftfahrzeug anwenden. Sie können die Systemintegration der Teilsysteme in das Gesamtsystem Kraftfahrzeug verstehen und anwenden. Die Studierenden kennen die technisch-wissenschaftliche Beschreibung aller wesentlichen elektronischen Einzelkomponenten sowie die methodische Darstellung zugehöriger Entwicklungsverfahren.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls im Themengebiet der Leistungselektronik sind die prinzipielle Funktionsweise leistungselektronischer Stellglieder, der Aufbau und die Funktionsweise aktiv einschaltbarer Leistungshalbleiterbauelemente und Leistungsdioden, die Analyse der Funktionsweise netz- und selbstgeführter Schaltungen, die Vereinfachung der betrachteten Systeme zum Zweck der Simulation, die Auslegung der Kernkomponenten des leistungselektronischen Teilsystems, übliche Modulationsverfahren zur Ansteuerung der leistungselektronischen Stellglieder sowie übliche Steuerungs- und Regelungsverfahren. Inhalte des Moduls im Themengebiet der Fahrzeugelektronik sind das elektrische Bordnetz, maßgeblich von Kraftfahrzeugen, der Generator, Batteriesysteme, elektronische Systeme im Antriebstrang und Fahrwerk sowie Sicherheits-, Komfort- und Kommunikationselektronik.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	5 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, 2 SWS Praktikum, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Kenntnisse der Ingenieursmathematik, Ingenieursphysik, Elektrotechnik sowie Mess- und Regelungstechnik auf Bachelorniveau vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Rückstromführung und Beeinflussung bei elektrischen Bahnsystemen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 210 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist ein Beleg im Umfang von 30 Stunden.	

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
VW-EVS-06	Rückstromführung und Beeinflussung bei elektrischen Bahnsystemen	Prof. Arnd Stephan EBahnen@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen und verstehen die betriebliche Wirkung elektrischer Verkehrssysteme an Systemschnittstellen. Sie sind in der Lage, die Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Rückstrom- und Erdungsanlagen sowie das Beeinflussungspotenzial elektrischer Bahnsysteme zu erkennen. Sie können dadurch diesbezügliche Gefährdungen von Menschen und Anlagen einschätzen sowie das Störungspotenzial ermitteln. Die Studierenden können die gesellschaftliche Relevanz von Beeinflussungen durch elektrische Verkehrssysteme auf den Menschen und die Umwelt einschätzen. Die Studierenden sind somit für nachhaltige, umweltbezogene und damit verbundene gesellschaftliche Themen sensibilisiert.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind die Rückstrom- und Erdungsanlagen in Bahnenergieversorgungssystemen, Grundbegriffe der elektromagnetischen Verträglichkeit, Beeinflussungen bei elektrischen Verkehrssystemen, insbesondere Beeinflussungen der Leit- und Sicherungstechnik sowie die Personen- und Anlagensicherheit.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 4 Tage Exkursion, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in den Modulen Komponenten elektrischer Verkehrssysteme, Theorie und Technik der Informationssysteme, Elektrische Bahnen sowie Fahrzeug- und Leistungselektronik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
VW-EVS-07	Grundlagen selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens im Fachgebiet Elektrische Verkehrssysteme	Prof. Arnd Stephan EBahnen@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über grundlegende Fähigkeiten des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens im Fachgebiet Elektrische Verkehrssysteme unter Nutzung selbst zu recherchierender Literatur und anderer Quellen. Sie sind in der Lage, mit Hilfe heterogenen Quellenmaterials eine kleine technisch-wissenschaftliche Aufgabenstellung des Fachgebiets unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und zu lösen und darüber einen technisch-wissenschaftlichen Bericht zu erstellen. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Vorträge zu erarbeiten, inhaltlich zu dokumentieren, vorzutragen und zu verteidigen. Die Studierenden verfügen über Organisationskompetenzen, kennen die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis und sind befähigt, Ergebnisse in Wort und Schrift angemessen darzustellen und zu diskutieren.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind spezielle Themen und Fragestellungen der elektrischen Verkehrssysteme sowie grundlegende Methoden ingenieurwissenschaftlicher Forschung.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	3 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in den Modulen Komponenten elektrischer Verkehrssysteme sowie Theorie und Technik der Informationssysteme zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Kombinierten Hausarbeit im Umfang von 75 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
VW-EVS-08	Ingenieurtechnische Anwendungen theoretischer Grundlagen	Prof. Arnd Stephan EBahnen@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind in der Lage, theoretisch erworbenes Wissen an ausgewählten Versuchsständen praktisch anzuwenden. Sie besitzen die Kompetenz, Laborversuche unter Anleitung im Team durchzuführen. Die Studierenden kennen allgemeine Verhaltensregeln in elektrotechnischen Betriebsstätten und können diese berücksichtigen. Die Studierenden haben ihre sozialen und kommunikativen Fähigkeiten durch Teamarbeit gestärkt. Sie besitzen ein Bewusstsein für grundlegende Problemfelder der Personen- und Anlagensicherheit bei elektrischen Anlagen. Die Studierenden können experimentell ermittelte Ergebnisse und zur Interpretation der Ergebnisse notwendige theoretische Grundlagen effektiv und zeiteffizient schriftlich darstellen und zusammenhängend erörtern. Sie können dazu fachübliche Auswerteverfahren selbstständig auswählen und durchführen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind Reihenschlussmaschinen bei verschiedenen Speisearten, Fahrzeugantriebe in Drehstromantriebstechnik, frequenzelastische Netzkupplungen mit Asynchron-Synchron-Umformern und statischen Umrichtern, frequenzstarre Netzkupplungen mit Synchron-Synchron-Umformern sowie Aufbau und Funktionsweise der Bahnenergieversorgung und des Fahrleitungsschutzes bei verschiedenen Speisearten und Systemkonfigurationen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Praktikum, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in den Modulen Komponenten elektrischer Verkehrssysteme sowie Elektrische Bahnen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 140 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
VW-EVS-51	Elektrische Nahverkehrssysteme	Prof. Arnd Stephan EBahnen@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen die Besonderheiten bei Auslegung und Betrieb leistungsfähiger Nahverkehrssysteme zur Realisierung zukünftiger Mobilität im innerstädtischen und regionalen Bereich. Durch die komplexe Betrachtungsweise von technischen, verkehrlichen, betrieblichen und wirtschaftlichen Aspekten, basierend auf fachübergreifend angewendetem theoretischen Grundlagenwissen, sind die Studierenden in der Lage, Nahverkehr im Sinne von Systemlösungen zu verstehen. Die Studierenden sind darüber hinaus in der Lage, die komplexen Wechselwirkungen von leistungsfähigen Nahverkehrssystemen als Teil der Umweltentlastung in Städten und deren Auswirkungen auf das tägliche Leben zu beurteilen und so fachkundig den gesellschaftlichen Diskurs zur Elektromobilität zu führen und zu bereichern.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind die Definition und Klassifizierung von Nahverkehrssystemen, spezielle Ausführungsformen, insbesondere Hybrid- und Niederflurtechnik, Besonderheiten bei der Auslegung von Fahrzeugen und Energieversorgung sowie moderne Energiespeicher. Weitere Inhalte des Moduls sind innovative Systeme der Fahrzeugtechnik, Leittechniksysteme, modernes Verkehrsmanagement sowie eine differenzierte Betrachtung des nötigen Infrastrukturausbaus bei hybriden Antriebssystemen und der Umweltbilanz neuer Technologien.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Kenntnisse der Ingenieurmathematik, Technischen Mechanik und Elektrotechnik auf Bachelorniveau vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme eines von zehn Wahlpflichtmodulen, von denen Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht bei mehr als 15 angemeldeten Studierenden aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Bei bis zu 15 angemeldeten Studierenden besteht sie aus einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums in Textform bekannt gegeben.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
VW-EVS-53	Simulationssysteme	Prof. Arnd Stephan EBahnen@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen theoretische Grundlagen der Modellbildung und Simulation und die Anwendungsbereiche von Simulationen bei der Auslegung von elektrischen Verkehrssystemen. Sie können spezifische Vor- und Nachteile von Simulationen gegenüber anderen Verfahren zur Auslegung elektrischer Verkehrssysteme beurteilen und aus Simulationsergebnissen Aussagen über das betrachtete System treffen. Die Studierenden sind in der Lage, mittels einschlägiger Simulationssoftware elektrische Verkehrssysteme auf Ebene des Gesamtsystems auszulegen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind Grundlagen der Modellbildung und Simulation, die Zugfahrt- und Bahnbetriebssimulation, die Analyse von Netzwerken und spezielle Inhalte zur Simulation von elektrischen Verkehrssystemen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in dem Modul Komponenten elektrischer Verkehrssysteme zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme eines von zehn Wahlpflichtmodulen, von denen Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
VW-EVS-54	Fahrleitungen	Prof. Arnd Stephan EBahnen@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen die Anforderungen zur Bemessung ausgewählter Bauteile von Fahrleitungsanlagen. Sie kennen speziell für Fahrleitungsanlagen im Hochgeschwindigkeitsverkehr abgeleitete Auslegungskriterien und Berechnungsalgorithmen und können diese an einfachen Beispielen anwenden. Die Studierenden sind außerdem in der Lage, die Auswirkungen von Fahrleitungsanlagen beispielsweise auf das Stadtbild einzuschätzen und abzuwägen, wie eine Erhöhung der Akzeptanz in der Öffentlichkeit für dieses notwendige Teilsystem elektrischen Verkehrs erreicht werden kann.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind statische und dynamische Anforderungen, Entwurfsgrundlagen, Durchgangsverhalten, Windantrieb, Zustandsgleichung, Fahrleitungen für hohe Geschwindigkeiten sowie Auslegung von Stromschienen- und Oberleitungsanlagen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Kenntnisse der Mathematik und Physik auf Abiturniveau, Grundkurs, Grundkenntnisse der Technischen Mechanik und der Elektrotechnik auf Bachelorniveau sowie die in dem Modul Elektrische Bahnen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme eines von zehn Wahlpflichtmodulen, von denen Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht bei bis zu 15 angemeldeten Studierenden aus einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer. Bei mehr als 15 angemeldeten Studierenden besteht sie aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums in Textform bekannt gegeben.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
VW-EVS-55	Fahrmotore	Prof. Arnd Stephan EBahnen@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind in der Lage, Anforderungen und Besonderheiten bei Fahrmotoren, abgeleitet aus den betrieblichen und konstruktiven Gegebenheiten, darzustellen. Darüber hinaus können sie Einflussparameter benennen und kennen die abgeleiteten entsprechenden Auslegungsalgorithmen und ihre Handhabung insbesondere für Asynchronfahrmotoren.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind Anforderungen an Fahrmotoren, die Einbaubedingungen, typische Kennwerte, Auslegungsalgorithmen und Berechnungsbeispiele.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in dem Modul Komponenten elektrischer Verkehrssysteme zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme eines von zehn Wahlpflichtmodulen, von denen Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht bei bis zu 15 angemeldeten Studierenden aus einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer. Bei mehr als 15 angemeldeten Studierenden besteht sie aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums in Textform bekannt gegeben.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
VW-EVS-56	Umrichter- und Leitsysteme in der Bahntechnik	Prof. Rolf Hellinger EBahnen@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen grundlegende Strukturen, den Aufbau, die grundlegende Funktionsweise und die maßgebenden Besonderheiten von Umrichter- und Leitsystemen elektrischer Bahnen. Sie können diese ingenieurtechnisch bewerten sowie deren Funktionen und Aufgaben verstehen und charakterisieren.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind die Systemanforderungen der Bahntechnik an Umrichtersysteme, deren Aufgaben und Anwendungen sowie verwendete Bauelemente in der Bahntechnik. Inhaltlicher Schwerpunkt des Moduls sind wesentliche Stromrichterschaltungen, insbesondere Aufbau, Funktionsweise und Besonderheiten von Diodengleichrichtern, steuerbaren Gleichrichtern, Wechselrichtern und Umkehrstromrichtern, der Aufbau, die Funktionsweise und Besonderheiten von Antriebsstromrichtern auf Triebfahrzeugen, in Gleichrichterunterwerke, in dezentralen Umrichterwerken, in zentralen Umrichterwerken und in dynamische Blindleistungskompensationsanlagen sowie die Grundzüge und Besonderheiten stationärer Umrichter bei Sonderanwendungen. Ein zweiter inhaltlicher Schwerpunkt des Moduls sind die Leitsysteme in der Bahntechnik, insbesondere Aufgaben und Strukturen der Automatisierungstechnik, Zusammenhänge der Fahrzeugleittechnik und ihr Aufbau, Leittechnische Einrichtungen in der Bahnenenergieversorgung sowie Diagnosesysteme.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in dem Modul Komponenten elektrischer Verkehrssysteme zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme eines von zehn Wahlpflichtmodulen, von denen Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht bei bis zu 15 angemeldeten Studierenden aus einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer. Bei mehr als 15 angemeldeten Studierenden besteht sie aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums in Textform bekannt gegeben.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
VW-EVS-57	Zugförderungsmechanik	Holger Fricke schienenfahrzeuge@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind in der Lage, die während der Fahrt von Schienenfahrzeugen auftretenden Längskräfte zu analysieren und zu berechnen sowie auf dieser Basis sowohl die Fahrzeit als auch den Energie- und Leistungsbedarf von beliebigen Zugfahrten und Betriebsregimen zu ermitteln. Sie können ein Triebfahrzeug anhand fahrdynamischer Kriterien auslegen und die Leistungsfähigkeit vorhandener Triebfahrzeuge zutreffend einschätzen. Außerdem sind die Studierenden in der Lage, mit den vermittelten physikalischen Kenntnissen des Bremsvorganges sowie der Längsdynamik von Zügen eine Projektierung der Bremsausrüstung von Schienenfahrzeugen einschließlich der Bewertung des Bremsvermögens vorzunehmen. Sie können Bremsbauteile entwerfen und mit Methoden der Simulationstechnik deren Verhalten im Gesamtbremssystem bewerten.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind die Längskräfte bei Zugfahrten, die Fahrzeitberechnung, die Leistungs- und Energiebedarfsermittlung, die Zugfahrtrechnung, energiesparendes Fahren im Schienenverkehr, die fahrdynamische Modellierung sowie die Grenzlastermittlung. Weitere inhaltliche Schwerpunkte des Moduls sind die Fahrdynamik des Bremsens, die Bremsmechanik, die Bremspneumatik, die Bremsbewertung, der Kraftschluss Rad-Schiene, das Reibverhalten von Bremsmaterialien, Bremssohlen und -belägen sowie die Konstruktion mechanischer Radbremsen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	5 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in den Modulen Komponenten elektrischer Verkehrssysteme sowie Grundlagen Schienenfahrzeuge zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme eines von zehn Wahlpflichtmodulen, von denen Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 180 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
VW-EVS-59	Verkehrssensorik	Prof. Oliver Michler oliver.michler@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden beherrschen die Grundlagen der physikalischen Effekte zur Sensornutzung und Verfahren der Sensordatenverarbeitung. Darüber hinaus können Studierende Sensorsysteme einordnen, spezifizieren und entwerfen. Sie können Sensorsysteme zur Verkehrsdatengewinnung und -verarbeitung in intelligenten Verkehrssystemen anwenden, Sensorsysteme integrieren und ausgewählte verkehrsträgerspezifische Sensoranwendungen einschätzen und bewerten.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der physikalischen Effekte zur Sensornutzung, ausgewählte Messgrößen, Sensoren und Verfahren zur Sensordatenverarbeitung sowie die praktische Anwendung von Sensordaten. Die Inhalte umfassen dabei wichtige Sensoren wie insbesondere Beschleunigungsmesser, Gyroskopen und Radarsensoren sowie Grundlagen von Filteralgorithmen und deren Anwendungen in der Sensordatenverarbeitung und in intelligenten Verkehrssystemen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung und der Übung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden elektro-, informations- und kommunikationstechnische Grundlagen sowie der Fahrzeugkommunikation und Ortung auf Bachelorniveau sowie die in dem Modul Theorie und Technik der Informationssysteme zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme eines von zehn Wahlpflichtmodulen, von denen Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht bei mehr als 15 angemeldeten Studierenden aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Bei bis zu 15 angemeldeten Studierenden besteht sie aus einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums in Textform bekannt gegeben. Die Prüfungssprache der Klausurarbeit bzw. der Mündlichen Prüfungsleistung ist nach Wahl der bzw. des Studierenden Deutsch oder Englisch.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
VW-EVS-60	Grundlagen Schienenfahrzeuge	Holger Fricke schienenfahrzeuge@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung, Konstruktion und Berechnung von Schienenfahrzeugen. Sie sind in der Lage, die verschiedenen Schienenfahrzeugtypen und ihre spezifischen Eigenschaften zu beschreiben sowie fachspezifische Bezeichnungssysteme richtig zu interpretieren. Außerdem vermögen sie die grundlegenden Dimensionen von Schienenfahrzeugen mit den Methoden der Einschränkungsberechnung festzulegen. Ferner verstehen die Studierenden den grundsätzlichen Aufbau von Triebfahrzeugen, insbesondere der Antriebsstränge und ihrer Peripherie, und sind in der Lage, typische Fahrzeugausrüstungen hinsichtlich ihrer funktionalen Zusammenhänge zu analysieren. Die Studierenden haben das nötige Systemwissen, um Schienenfahrzeuge anforderungsgerecht projektieren und auslegen zu können.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind die Einteilung und Klassifizierung von Schienenfahrzeugen, die Zug- und Stoßeinrichtung sowie Einschränkungsberechnung. Weitere Inhalte sind die Einteilung und der Aufbau von Triebfahrzeugen, der Dieselmotor und seine Peripherie, Gestaltung und Bedienung von Triebfahrzeugen sowie Art und Aufbau von Leistungsübertragungsanlagen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Kenntnisse der Ingenieursmathematik und Technischen Mechanik auf Bachelorniveau vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme eines von zehn Wahlpflichtmodulen, von denen Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Zugförderungsmechanik.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 180 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
VW-EVS-61	Bahnbetriebssicherung	PD Dr. Ulrich Maschek ulrich.maschek@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen die für die Sicherung des Bahnbetriebs notwendigen Komponenten, insbesondere Ortungskomponenten, bewegliche Fahrwegelemente, Signale, Zugbeeinflussung. Sie verstehen deren Funktionsweisen und deren grundlegende Sicherheitseigenschaften. Damit können sie die Komponenten in einem Gesamtsystem anwenden. Die Studierenden sind befähigt, Anforderungen an die Fahrwegsicherung aus den Systemeigenschaften des Bahnverkehrs abzuleiten sowie die wichtigsten Betriebsverfahren hinsichtlich ihrer sicherheitsrelevanten Bestandteile zu charakterisieren und zu unterscheiden. Sie können die grundlegenden Technologien der Fahrwegsicherung unterscheiden.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind – Grundlagen der Komponenten der Sicherungstechnik wie Ortungskomponenten, Bewegliche Fahrwegelemente, Signalisierung und Zugbeeinflussung sowie – Grundlagen der Fahrwegsicherung wie Anforderungen und Technologien sowie Techniken.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	3,5 SWS Vorlesung, 0,5 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es wird Abiturwissen in Physik auf Grundkursniveau auf den Gebieten der Kinematik, Dynamik und Elektrotechnik vorausgesetzt. Zur Vorbereitung eignet sich folgende Literatur: Maschek, U.: Sicherung des Schienenverkehrs. Springer Vieweg, Wiesbaden, aktuelle Auflage.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme eines von zehn Wahlpflichtmodulen, von denen Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
VW-EVS-62	Bauen im Eisenbahnbetrieb	Prof. Steffen Marx steffen.marx1@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden sind umfassend vertraut mit den eisenbahnbetrieblichen Randbedingungen sowie den bautechnologischen Möglichkeiten beim Umbau bzw. bei der Erneuerung von Eisenbahninfrastrukturprojekten unter laufendem Verkehr. Sie kennen die Varianten der Betriebsführung bei Abweichungen vom Regelbetrieb und deren grundsätzliche technische Umsetzung. Außerdem können sie beurteilen, welche Auswirkungen betriebliche Eingriffe auf die Kapazität einer Eisenbahnverkehrsanlage haben. Darüber hinaus sind sie in der Lage, die Erneuerung von Bahnanlagen wie Gleisober- und -tiefbau, Oberleitungsanlagen sowie Ingenieurbauwerken unter laufendem Betrieb zu entwerfen, zu planen, zu bauen sowie den Zeit- und Sperrpausenbedarf für diese Baumaßnahmen realistisch abzuschätzen. Sie kennen die wesentlichen Bautechnologien für die Erneuerung von Eisenbahnbrücken im Betrieb und deren Anwendungsbedingungen und -grenzen. Sie können gleis- und straßengebundene Logistik und Bautechnologie richtig anwenden sowie hinsichtlich des Bauablaufs einordnen.</p>	
<b>Inhalte</b>	<p>Inhalte des Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundlagen des Eisenbahnbrückenbaus,</li> <li>– Baubetriebs- und Bauablaufplanung,</li> <li>– eisenbahnbetriebliche Umsetzung von Baumaßnahmen im laufenden Verkehr,</li> <li>– Instandhaltung und Ersatzneubau von Bahnanlagen, insbesondere Ober- und Tiefbau, Oberleitung und Ingenieurbauwerke,</li> <li>– gleisgebundene Bautechnologien sowie</li> <li>– Ablaufplanung und Risiken der Bauprojektrealisierung.</li> </ul>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Kenntnisse in Schienenverkehrsanlagen, Bahnbetriebs-sicherung sowie Betriebsführung von Bahnen auf Bachelorniveau vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme eines von zehn Wahlpflichtmodulen, von denen Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.



**Anlage 2:**  
**Studienablaufplan**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester (M)	LP
		V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P		
<b>Pflichtbereich</b>						
VW-EVS-01	Komponenten elektrischer Verkehrssysteme	5,5/1,5/0/1,5 PVL, 2xPL				10
VW-EVS-02	Theorie und Technik der Informationssysteme	3/1/0/0 PL				5
VW-EVS-03	Elektrische Bahnen	3/0/0/0	4/0/0/0 2xPL			10
VW-EVS-04	Projektmanagement im Anlagenbau	2/2/0/0 PL				5
VW-EVS-05	Fahrzeug- und Leistungselektronik	2/1/0/0	3/1/0/2 PVL, PL			10
VW-EVS-06	Rückstromführung und Beeinflussung bei elektrischen Bahnsystemen			2/1/0/0 4 Tage Exkursion, PL		5
VW-EVS-07	Grundlagen selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens im Fachgebiet Elektrische Verkehrssysteme		0/0/3/0 PL			5
VW-EVS-08	Ingenieurtechnische Anwendungen theoretischer Grundlagen			0/0/0/2 PL		10
<b>Wahlpflichtbereich</b>						
Es sind Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen.						
VW-EVS-51	Elektrische Nahverkehrssysteme	2/2/0/0 PL				5
VW-EVS-53	Simulationssysteme		2/2/0/0 PL			5
VW-EVS-54	Fahrleitungen			2/2/0/0 PL		5
VW-EVS-55	Fahrmotore		2/2/0/0 PL			5

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester (M)	LP
		V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P		
VW-EVS-56	Umrichter- und Leitsysteme in der Bahntechnik		2/2/0/0 PL			5
VW-EVS-57	Zugförderungsmechanik		5/1/0/0 PL			5
VW-EVS-59	Verkehrssensorik			2/2/0/0 PL		5
VW-EVS-60	Grundlagen Schienenfahrzeuge	4/1/0/0 PL				5
VW-EVS-61	Bahnbetriebssicherung	3,5/0,5/0/0 PL				5
VW-EVS-62	Bauen im Eisenbahnbetrieb			3/1/0/0 PL		5
					Abschlussarbeit	25
					Kolloquium	5
<b>LP</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>120</b>

- SWS Semesterwochenstunden  
M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Studienordnung  
LP Leistungspunkte  
V Vorlesung  
Ü Übung  
S Seminar  
P Praktikum  
PVL Prüfungsvorleistung  
PL Prüfungsleistung(en)

## **Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme**

Vom 21. April 2023

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

### **Inhaltsübersicht**

#### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Studien- und Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Hausarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Komplexe Leistungen
- § 10 Portfolios
- § 11 Wissenschaftlich-praktische Leistungen
- § 12 Sprachprüfungen
- § 13 Elektronische Prüfungen
- § 14 Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 16 Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten
- § 17 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Verzicht
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 Freiversuch
- § 21 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 25 Zweck der Hochschulabschlussprüfung
- § 26 Abschlussarbeit und Kolloquium
- § 27 Zeugnis und Urkunde
- § 28 Prüfungsungültigkeit

§ 29 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

§ 30 Studiendauer und -umfang

§ 31 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Hochschulabschlussprüfung

§ 32 Gegenstand, Art und Umfang der Hochschulabschlussprüfung

§ 33 Freiversuchsmöglichkeit

§ 34 Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Abschlussarbeit; Kolloquium

§ 35 Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung

§ 36 Zusatzangaben in Abschlussdokumenten

§ 37 Hochschulgrad

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

§ 38 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit des Studiengangs umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium, gegebenenfalls betreute Praxiszeiten sowie die Hochschulabschlussprüfung.

### **§ 2 Studien- und Prüfungsaufbau**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Hochschulabschlussprüfung ab. Die Hochschulabschlussprüfung ist in Bachelorstudiengängen die Bachelorprüfung, in Masterstudiengängen die Masterprüfung und in Diplomstudiengängen die Diplomprüfung.

(2) Die Hochschulabschlussprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit und, wenn dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen ist, dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen. Die Abschlussarbeit ist in Bachelorstudiengängen die Bachelorarbeit, in Masterstudiengängen die Masterarbeit und in Diplomstudiengängen die Diplomarbeit.

(3) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(4) Für die Bestandteile der Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 2 Satz 1 können fachliche Zulassungsvoraussetzungen bestimmt werden. Insbesondere können für Modulprüfungen Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden, wenn dies ausnahmsweise erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Prüfungsdurchführung sinnvoll ist. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln; Anwesenheit ist keine Prüfungsvorleistung. Es können weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen werden. Wurden fachliche Zulassungsvoraussetzungen in Form von Wahlpflichtmodulen erbracht, ist eine spätere Umwahl unschädlich. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 18 erfüllt wären, gelten aufgrund einer entsprechenden Erklärung der bzw. des Studierenden als erbracht.

(5) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als den von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

### **§ 3**

#### **Fristen und Termine**

(1) Die Hochschulabschlussprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Hochschulabschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Hochschulabschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Hochschulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und ebenso der Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls der Termin des Kolloquiums werden in der jeweils üblichen Weise bekannt gemacht.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Zu Prüfungen der Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Studiengang an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen hat und
3. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Modulprüfungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen grundsätzlich bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich; der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit der Studienkommission einen anderen Zeitpunkt bis frühestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin festlegen, dieser Zeitpunkt ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu geben. Die Frist der Anmeldung sowie die Form der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem aufgrund der automatisierten Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zusammen mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Abschlussarbeit durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden aufgrund des Antrags der bzw. des Studierenden auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 26 Absatz 3 Satz 5, zusammen mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium durch das zuständige Prüfungsamt aufgrund der Bewertung der Abschlussarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0), sofern die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Kolloquium umfasst.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Studiengangs erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Versagung der Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

## **§ 5**

### **Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Hausarbeiten (§ 7)
3. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
4. Komplexe Leistungen (§ 9),
5. Portfolios (§ 10),
6. Wissenschaftlich-praktische Leistungen (§ 11) und
7. Sprachprüfungen (§ 12).

Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben können nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden, wenn dies in einer für den Studiengang geltenden Ordnung geregelt ist. Werden Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben nach Satz 2 durchgeführt, soll die bzw. der Studierende vom Qualifikationsziel des Moduls umfasste Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen oder fachlicher Qualifikationen in einer fremdsprachlichen Philologie dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein. Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag der bzw. des Studierenden auch in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zustimmt.

## **§ 6**

### **Klausurarbeiten**

(1) Klausurarbeiten werden als Präsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Klausurarbeiten dienen dem Nachweis, dass auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben gelöst und Themen bearbeitet werden können.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 7 Hausarbeiten**

(1) Hausarbeiten werden als Nichtpräsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Hausarbeiten dienen dem Nachweis der Kompetenz, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können sowie der Überprüfung, dass grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Hausarbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, Aspekte der gegenständlichen Arbeit gemäß der jeweiligen Aufgabenstellung schlüssig mündlich darlegen und diskutieren zu können (Kombinierte Hausarbeit).

(3) Der zeitliche Umfang der Hausarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche Einzelleistungen Kombiniertes Hausarbeiten gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Hausarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

## **§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Äußerungen der bzw. des Studierenden.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen dienen dem unmittelbaren, insbesondere gesprächsweisen, referierenden, präsentierenden oder diskutierenden Nachweis sprachlich-kommunikativer Kompetenzen, des dem Stand des Studiums entsprechenden Fachwissens und des Verständnisses von Zusammenhängen des Prüfungsgebietes. Die jeweilige Aufgabenstellung bestimmt, welche Fähigkeiten hierbei im Vordergrund stehen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen finden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung statt.

(4) Die Dauer der Mündlichen Prüfungsleistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf pro Studierender bzw. Studierendem 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Gruppenprüfungen dürfen eine Gesamtdauer von 75 Minuten nicht überschreiten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollektalprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 24) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen können öffentlich oder nicht öffentlich durchgeführt werden. In öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der räumlichen Verhältnisse möglich, es sei denn, eine Prüferin bzw. ein Prüfer



widerspricht. In nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen kann eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen will, nur auf Antrag der bzw. des Studierenden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern einer Kollegialprüfung oder andernfalls mit der Prüferin bzw. dem Prüfer im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Form und Frist der Antragstellung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung handelt. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen immer ohne Zuhörerinnen und Zuhörer.

## **§ 9**

### **Komplexe Leistungen**

(1) Komplexe Leistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammensetzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Komplexen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 450 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen und die Dauer von Einzelleistungen im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Komplexen Leistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

## **§ 10**

### **Portfolios**

(1) Portfolios können Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen umfassen, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Portfolios dienen mittels einer Zusammenstellung gleich- oder verschiedenartiger Einzelleistungen dem Nachweis, die durch die jeweilige Aufgabenstellung bestimmten Aspekte professionellen, wissenschaftlichen Handelns in einen größeren Zusammenhang stellen zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Portfolios wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen, die Dauer von Einzelleistungen und die Frist zur Abgabe des gesamten Portfolios im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Portfolio müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

## **§ 11**

### **Wissenschaftlich-praktische Leistungen**

(1) Wissenschaftlich-praktische Leistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Handlungen der bzw. des Studierenden.

(2) Wissenschaftlich-praktische Leistungen dienen dem Nachweis, Tätigkeiten den Anforderungen des Faches entsprechend ausführen zu können.

(3) Die Dauer der Wissenschaftlich-praktischen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **Sprachprüfungen**

(1) Sprachprüfungen werden als Präsenzleistung erbracht und können neben gegenständlichen, beispielsweise schriftlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Sprachprüfungen dienen dem Nachweis sprachpraktischer Fähigkeiten.

(3) Die Dauer der Sprachprüfungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Das Verhältnis von schriftlichen oder sonstig gegenständlichen und mündlichen Einzelleistungen ist im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

## **§ 13**

### **Elektronische Prüfungen**

(1) Grundsätzlich können die Prüfungsleistungen nach §§ 6 bis 12 auch unter Verwendung von digitalen Technologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(2) Vor der Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfung von zwei Prüferinnen und Prüfern im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festzustellen. Die Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien wird bis zum Beginn der Anmeldefrist in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.

(3) Die Authentizität der bzw. des Studierenden und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür sind die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig zu identifizieren sowie unverwechselbar und dauerhaft der bzw. dem Studierenden zuzuordnen. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der bzw. des geprüften Studierenden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu überprüfen.

## **§ 14**

### **Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben**

(1) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen wie vorgesehen abzulegen, hat sie bzw. er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches, einschließlich der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen, sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen und das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass ein Anspruch nach Satz 1 besteht, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer über die Gewährung einer angemessenen Ausgleichsmaßnahme. Die Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, die Peer Counselorin (ISL)/Peer-to-Peer-Beraterin bzw. der Peer Counselor (ISL)/Peer-to-Peer-Berater sowie bei entsprechender Betroffenheit die Arbeitsgruppe Studium für Blinde und Sehbehinderte können hinzugezogen werden; in besonders schwierigen Fällen sollen sie hinzugezogen werden. Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen kommen insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule, ein anderer Prüfungstermin oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form in Betracht. Ist beabsichtigt, wesentlich von den beantragten Ausgleichsmaßnahmen abzuweichen, soll der bzw. dem Studierenden vor der Entscheidung die Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

(2) Während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit gelten die für die Studierenden maßgeblichen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes. Insbesondere beginnt in den Mutterschutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet; Fristen zur Abgabe von Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringenden Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 sind zu verlängern. Für die entsprechende Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht die Möglichkeit der Beurlaubung vom Studium gemäß § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung. In den Zeiten der Beurlaubung beginnt kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein angemessener Ausgleich gestattet werden (erweiterter Nachteilsausgleich). Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. Absatz 1 Satz 2 und 4 bis 8 gilt entsprechend. Nahe Angehörige sind Kinder einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder so-

wie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend.

## **§ 15**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

(1) Die Bewertung einer Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Bei einer Kollegialprüfung wird die Bewertung von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenbildung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenbildung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) ein. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass und wie Bonusleistungen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind.

(2) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten; sind dies Mündliche Prüfungsleistungen, mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen oder Wissenschaftlich-praktische Leistungen, gilt § 8 Absatz 5.

(3) Die Note einer Prüfungsleistung entspricht der Bewertung der Prüferin bzw. des Prüfers bzw., im Fall von Absatz 1 Satz 2, der gemeinsamen Bewertung der Prüferinnen und Prüfer. In allen anderen Fällen entspricht die Note einer Prüfungsleistung bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer dem Durchschnitt der Einzelbewertungen bzw., im Falle einer Bewertung nach Absatz 1 Satz 5, den übereinstimmenden Einzelbewertungen; stimmen die Einzelbewertungen nicht überein, gilt § 26 Absatz 9 Satz 1 und 2 entsprechend. Wird eine Note bzw. eine Modulnote, Gesamtnote, Endnote oder gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnote als Durchschnitt aus mehreren Einzelbewertungen gemäß Absatz 1 bzw. aus Noten, Modulnoten oder der Endnote gebildet, so wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenbildung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(6) Für die Hochschulabschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote gehen die Endnote der Abschlussarbeit und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulprüfungen ein, soweit im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen nicht bestimmte Modulnoten von der Gesamtnotenbildung ausgeschlossen sind. Die Endnote der Abschlussarbeit setzt sich aus der Note der Abschlussarbeit und der Note des Kolloquiums zusammen. Wenn die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 kein Kolloquium umfasst, entspricht die Endnote der Abschlussarbeit der Note der Abschlussarbeit. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass Bereichs- oder Abschnittsnoten gebildet werden. Die Bildung der Endnote und gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnoten erfolgt gewichtet nach Maßgabe der Regelungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen. Für die Gesamtnote, Endnote und gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnoten gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend, die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von 1,2 oder besser „mit Auszeichnung bestanden“.

(7) Das Prüfungsergebnis einer Mündlichen Prüfungsleistung wird der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Mündliche Prüfungsleistung mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren aller anderen Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; bei Klausurarbeiten mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll das Bewertungsverfahren acht Wochen nicht überschreiten. Die Information über die Prüfungsergebnisse dieser Prüfungsleistungen erfolgt in der jeweils üblichen Weise.

(8) Zur Überprüfung der noch nicht bestandskräftigen Bewertung einer Prüfungsleistung durch die Prüferin bzw. den Prüfer kann die Überdenkung der Bewertungsentscheidung (Remonstrations) beantragt werden. Dazu sind von der bzw. dem Studierenden bei der Prüferin bzw. dem Prüfer ein Antrag zu stellen und konkrete Bewertungsfragen zu erheben. Unter Beachtung der erhobenen Bewertungsfragen ist die Prüferin bzw. der Prüfer verpflichtet, ihre bzw. seine Bewertung der Prüfungsleistung zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Verschlechterung des Prüfungsergebnisses ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens ergeht eine schriftliche bzw. elektronische Information an die Studierende bzw. den Studierenden. Der Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid der betreffenden Modulprüfung bleibt hiervon unberührt. Das Überdenkungsverfahren ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren. Das Überdenkungsverfahren kann auch erstmals während des förmlichen Widerspruchs- oder eines sich anschließenden Klageverfahrens gegen den Prüfungsbescheid der entsprechenden Modulprüfung erfolgen. In diesem Falle wird es abweichend von Satz 2, 1. Halbsatz, durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden von Amts wegen initiiert.

## § 16

### **Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten**

(1) Kann die bzw. der Studierende einen für sich verbindlichen Prüfungstermin nicht antreten oder einen für sich verbindlichen Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht einhalten, kann sie bzw. er aus triftigen Gründen von der Prüfungsleistung zurücktreten oder für Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringende Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 die Verlängerung der Frist zur Abgabe (Bearbeitungszeit) beantragen. Ein triftiger Grund ist beispielsweise die Krankheit eines Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich zu erklären, die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig zu beantragen. Die geltend gemachten Gründe sind unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist dafür ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Über die Genehmigung des Rücktrittes und die Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Ergeht die Ablehnung zeitlich nach dem verbindlichen Abgabetermin, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sofern die Nichtpräsenzleistung nicht rechtzeitig abgegeben wurde. Andernfalls wird die Nichtpräsenzleistung gemäß § 15 Absatz 1 bewertet. Wird die Bearbeitungszeit verlängert, ist die bzw. der Studierende über das neue Abgabedatum der Prüfungsleistung zu informieren. Tritt eine Studierende bzw. ein Studierender einen für sie bzw. ihn verbindlichen Prüfungstermin nicht an, ohne zurückgetreten zu sein, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend.

## § 17

### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und daraufhin gemäß § 15 Absatz 4 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw.

der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Eine automatisierte Plagiatsprüfung des Ergebnisses einer gegenständlichen Prüfungsleistung ist nur zulässig, wenn nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss tatsächliche und dokumentierte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Ergebnis oder Teile hiervon Merkmale eines Plagiates aufweisen. Eine automatisierte Plagiatsprüfung ist nur in anonymisierter Form zulässig. Vor der automatisierten Plagiatsprüfung sind insbesondere alle Merkmale zu entfernen, die Rückschlüsse auf die bzw. den Studierenden und die Prüferinnen und Prüfer zulassen. Die Bewertung der Prüfungsleistung darf nicht ausschließlich auf die Ergebnisse einer automatisierten Plagiatsprüfung gestützt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend. Absatz 3 gilt für Prüfungsvorleistungen und die Abschlussarbeit entsprechend.

## **§ 18 Verzicht**

Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.

## **§ 19 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Hochschulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium bestanden sind. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Hochschulabschlussprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Abschlussarbeit oder gegebenenfalls das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird das endgültige Nichtbestehen der Hochschulabschlussprüfung erst dann nach § 23 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl nach den Bestimmungen der Studienordnung nicht mehr möglich ist. Hat die bzw. der Studierende die Hochschulabschlussprüfung endgültig nicht bestanden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für alle Bestandteile der Hochschulabschlussprüfung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1.

(6) Die bzw. der Studierende erhält auf Antrag eine Notenbescheinigung. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Hochschulabschlussprüfung muss die Bescheinigung auch über die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile Auskunft geben und erkennen lassen, dass die Hochschulabschlussprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 20 Freiversuch**

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan festgelegten Semestern abgelegt werden. Das erstmalige Ablegen der Modulprüfung gilt dann als Freiversuch, sofern und soweit dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen ermöglicht ist.

(2) Auf Antrag der bzw. des Studierenden können im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet. Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mit „bestanden“ bewertet wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 14 Absatz 2 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der bzw. des Studierenden oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.



## § 21

### Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal als zweiter Prüfungsversuch wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Modulprüfung kann als dritter Prüfungsversuch nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Studierenden nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 20 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

## § 22

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie mindestens gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer vorhandenen Wahlmöglichkeit des Studiengangs entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden (strukturelle Anrechnung). Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die wei-

tere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, Noten aus unvergleichbaren Notensystemen gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens hat die bzw. der Studierende die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Liegen diese vollständig vor, darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht mehr überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 23 Absatz 4 Satz 1. Absolviert die bzw. der Studierende während eines laufenden Anrechnungsverfahrens die entsprechende Prüfungsleistung, so gilt statt der Bewertung der absolvierten die Bewertung der angerechneten Prüfungsleistung, wenn dem Antrag auf Anrechnung stattgegeben wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. Er kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine Anrechnungsbeauftragte bzw. einen Anrechnungsbeauftragten bestellen. Diese bzw. dieser führt das Anrechnungsverfahren selbstständig durch. § 23 Absatz 4 Satz 1 gilt für die Anrechnungsbeauftragte bzw. den Anrechnungsbeauftragten entsprechend.

## **§ 23**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat, Wissenschaftlichen Rat oder Bereichsrat des Trägers des Studiengangs bzw. den Fakultätsräten, Wissenschaftlichen Räten oder Bereichsräten der Träger des Studiengangs bestellt, die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuss aus seiner Mitte gewählt und müssen jeweils Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Träger bzw. den Trägern des Studiengangs sowie den mittels Lehrexport beteiligten Fakultäten, Zentren oder Bereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und der Studienordnung.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann mit einstimmiger Zustimmung der studentischen Mitglieder zudem einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden zur eigenständigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen; dazu ist ein Beschluss zu fassen, der auch die Art und Weise der Information über die von der bzw. dem Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen an die Mitglieder enthält. Dies gilt nicht für

Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2. Werden einzelne oder alle Mitglieder des Prüfungsausschusses neu bestellt, so erlischt jede Übertragung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls des Kolloquiums beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Entsprechendes gilt für Gäste.

(8) Das als zuständig zugeordnete Prüfungsamt organisiert die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 24**

### **Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein; sie sollen mindestens den mit der Prüfung angestrebten Abschluss besitzen.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Abschlussarbeit, für Mündliche Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls das Kolloquium die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 23 Absatz 7 entsprechend.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 25**

### **Zweck der Hochschulabschlussprüfung**

(1) Das Bestehen der Hochschulabschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs.

(2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Studienfaches verfügt, in der Lage ist, das Wissen auch über die Disziplin hinaus zu vertiefen, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Weiterhin weist das Bestehen der Bachelorprüfung die Befähigung zur Aufnahme eines Masterstudiums nach.

(3) Durch das Bestehen der Diplom- oder Masterprüfung wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, ihr bzw. sein Wissen und Verstehen sowie die Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden kann, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit dem Studienfach stehen, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat.

Weiterhin weist das Bestehen der Diplom- oder Masterprüfung die Befähigung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums nach.

## § 26

### **Abschlussarbeit und Kolloquium**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit ist von einer bzw. einem der Prüferinnen und Prüfer nach Absatz 7 zu betreuen. Diese Prüferin bzw. dieser Prüfer legt das Thema der Abschlussarbeit fest und begleitet die bzw. den Studierenden bei der Erstellung der Abschlussarbeit zu deren bzw. dessen Unterstützung. Die Begleitung der Abschlussarbeit kann die Prüferin bzw. der Prüfer auf eine qualifizierte Person übertragen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema, Ausgabe- und vorgesehener Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Frist zur Abgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Abschlussarbeit jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende in dem Studiengang bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder nach Maßgabe des Themas in einer anderen Sprache zu erbringen. In geeigneten Fällen kann sie auf Antrag der bzw. des Studierenden in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer nach Absatz 2 Satz 1 zustimmt. Sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Abschlussarbeit der bzw. des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist in der im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgegebenen Form und Anzahl fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende hat eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, ob sie ihre bzw. er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern einzeln gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 und 4 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass ein Prüfer bzw. eine Prüferin durch eine Prüfungskommission ersetzt wird oder ersetzt werden kann. Die Einzelbewertung der Abschlussarbeit wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 und 4 festgesetzt.

(8) Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Abschlussarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen gebildet. § 15 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Abschlussarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), die bzw. der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Abschlussarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 15 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(10) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Abschlussarbeit ist nicht zulässig.

(11) Die bzw. der Studierende muss ihre bzw. seine Abschlussarbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor mindestens einer bzw. einem der Prüferinnen und Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer erläutern, wenn die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Kolloquium umfasst. Als fachliche Zulassungsvoraussetzung muss die Abschlussarbeit vor dem Kolloquium mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Durch das Kolloquium soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er das Ergebnis der Abschlussarbeit schlüssig darlegen und fachlich diskutieren kann. Weitere Prüferinnen und Prüfer können beigezogen werden (Kollegialprüfung). Absatz 10 sowie § 8 Absatz 5 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und § 15 Absatz 7 Satz 1 gelten entsprechend.

(12) Erreicht die bereits angefallene Bearbeitungsdauer aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, die doppelte vorgeschriebene Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, kann der Prüfungsausschuss von Amts wegen über den ergebnislosen Abbruch der Abschlussarbeit entscheiden. Vor einer Entscheidung sind sowohl die Prüferin bzw. der Prüfer nach Absatz 2 Satz 1, als auch die bzw. der Studierende anzuhören. Ein ergebnisloser Abbruch kann erfolgen, wenn der Prüfungszweck der Abschlussarbeit im Verhältnis zur angefallenen Bearbeitungsdauer nicht mehr erreicht werden kann. Im Rahmen der Entscheidung sind auch die Gründe für die angefallene Bearbeitungsdauer, die Folgen des Abbruchs für die Studierende bzw. den Studierenden und die Möglichkeiten für eine sinnvolle Fortsetzung des Prüfungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen und miteinander abzuwägen. Bricht der Prüfungsausschuss die Abschlussarbeit ergebnislos ab, bleibt der Prüfungsversuch erhalten; laufende Prüfungsfristen werden verlängert. Der Prüfungsausschuss legt außerdem fest, wie das Prüfungsverfahren fortzuführen ist. Es ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid.

## **§ 27**

### **Zeugnis und Urkunde**

(1) Über die bestandene Hochschulabschlussprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis und eine Beilage zum Zeugnis. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass der bzw. dem Studierenden ein zusätzliches Beiblatt zum Zeugnis ausgegeben wird. Ist im Abschnitt 2: Fachspezifische

Bestimmungen eine Gliederung in Abschnitte vorgesehen, erhält die bzw. der Studierende über den ersten Abschnitt unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten von diesem Abschnitt umfassten Modulprüfung ein Zwischenzeugnis.

(2) In das Zeugnis sind die Modulbewertungen der von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulprüfungen und gegebenenfalls deren Anrechnungskennzeichen, das Thema der Abschlussarbeit, deren Endnote nach § 15 Absatz 6 Satz 3 und 4, die Prüferinnen und Prüfer der Abschlussarbeit, die Gesamtnote nach § 15 Absatz 6 Satz 2 sowie die Leistungspunkte aufzunehmen. Die Bewertungen und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen der einzelnen Prüfungsleistungen, der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums werden auf der Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Das Zwischenzeugnis enthält die Modulbewertungen der von diesem Abschnitt umfassten Modulprüfungen sowie die entsprechenden Leistungspunkte und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen.

(3) Zeugnis und Zwischenzeugnis tragen das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 19 Absatz 2 bzw. § 19 Absatz 1 Satz 1 erbracht worden ist. Sie werden von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem bei dem Träger bzw. einem Träger des Studiengangs geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Die Beilage zum Zeugnis und gegebenenfalls das Beiblatt zum Zeugnis werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Urkunde wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet. In Bachelorstudiengängen wird der Bachelorgrad, in Masterstudiengängen der Mastergrad und in Diplomstudiengängen der Diplomgrad nach Maßgabe der Regelungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen verliehen. Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet, trägt die hand- oder maschinenschriftliche Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und ist mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden der bzw. dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt. Ist im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen eine Kooperation mit gemeinsamer Verleihung des Hochschulgrades vorgesehen, wird die Urkunde gemeinsam von der Technischen Universität Dresden und den Kooperationspartnern ausgestellt.

(5) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(6) Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, welche Zusatzangaben auf dem Zeugnis, der Beilage zum Zeugnis, gegebenenfalls dem Beiblatt zum Zeugnis, gegebenenfalls dem Zwischenzeugnis und der Urkunde ausgewiesen werden.

## **§ 28 Prüfungungültigkeit**

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zwischenzeugnis bzw. Zeugnis ausgehändigt wurde, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 17 Absatz 2 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und

die Hochschulabschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zwischenzeugnis bzw. Zeugnis ausgehändigt wurde, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Hochschulabschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium.

(3) Ein unrichtiges Zwischenzeugnis bzw. ein unrichtiges Zeugnis und dessen Übersetzung sowie alle weiteren, anlässlich des Abschlusses ausgehändigten Dokumente sind von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Hochschulabschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 29**

### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht**

(1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung oder aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein individueller Einsichtstermin gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende ausschließlich Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Unterlagen erhält.

(2) Ungeachtet der Möglichkeit der Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Absatz 1 hat die bzw. der Studierende das Recht auf Akteneinsicht in die über sie bzw. ihn bei dem zuständigen Prüfungsamt geführte Prüfungsakte. Dieses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

## **§ 30**

### **Studiendauer und -umfang**

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Durch das Bestehen der Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Abschlussarbeit und dem Kolloquium erworben.

### **§ 31**

#### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Hochschulabschlussprüfung**

Vor Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit müssen mindestens 75 Leistungspunkte erworben worden sein.

### **§ 32**

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Hochschulabschlussprüfung**

(1) Die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 umfasst alle Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs und die Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Komponenten elektrischer Verkehrssysteme
2. Theorie und Technik der Informationssysteme
3. Elektrische Bahnen
4. Projektmanagement im Anlagenbau
5. Fahrzeug- und Leistungselektronik
6. Rückstromführung und Beeinflussung bei elektrischen Bahnsystemen
7. Grundlagen selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens im Fachgebiet Elektrische Verkehrssysteme sowie
8. Ingenieurtechnische Anwendungen theoretischer Grundlagen.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. Elektrische Nahverkehrssysteme
2. Simulationssysteme
3. Fahrleitungen
4. Fahrmotore
5. Umrichter- und Leitsysteme in der Bahntechnik
6. Zugförderungsmechanik
7. Verkehrssensorik
8. Grundlagen Schienenfahrzeuge
9. Bahnbetriebssicherung sowie
10. Bauen im Eisenbahnbetrieb,

von denen Module im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten zu wählen sind. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch Module aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule gewählt werden.

### **§ 33**

#### **Freiversuchsmöglichkeit**

Ein Freiversuch nach § 20 ist möglich.

### **§ 34**

#### **Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Abschlussarbeit; Kolloquium**

(1) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt 19 Wochen, es werden 25 Leistungspunkte erworben. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag



der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um höchstens die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Abschlussarbeit ist in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger einzureichen.

(3) Die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 umfasst ein Kolloquium. Es hat eine Dauer von 90 Minuten. Es werden fünf Leistungspunkte erworben.

### **§ 35**

#### **Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung**

(1) Bei der Endnotenbildung nach § 15 Absatz 6 wird die Note der Abschlussarbeit zweifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet.

(2) Bei der Gesamtnotenbildung nach § 15 Absatz 6 wird die Endnote der Abschlussarbeit 30fach gewichtet.

### **§ 36**

#### **Zusatzangaben in Abschlussdokumenten**

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer der einzelnen Prüfungsleistungen werden zusätzlich auf der Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden zusätzlich die bis zum Abschluss der Hochschulabschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis und die Bewertungen von Zusatzmodulen sowie die entsprechenden Leistungspunkte in die Beilage zum Zeugnis aufgenommen.

### **§ 37**

#### **Hochschulgrad**

Ist die Hochschulabschlussprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

### **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

### **§ 38**

#### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt

schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2024 möglich.

(4) Diese Prüfungsordnung gilt ab Wintersemester 2025/2026 für alle im Masterstudiengang Elektrische Verkehrssysteme immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 oder Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ vom 16. Januar 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 28. Februar 2023.

Dresden, den 21. April 2023

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

## **Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie**

Vom 25. April 2023

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Geographie an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Durch das Studium verfügen die Studierenden des Bachelorstudiengangs Geographie über grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen in der Physischen Geographie und Landschaftsökologie, der Humangeographie sowie in der Geoinformatik sowie über vertiefte, spezialisierte Fachkenntnisse und praktische Fertigkeiten in zwei dieser drei Themenbereiche. Des Weiteren kennen die Studierenden fachspezifische Methoden und sind in der Lage, diese eigenständig auf fachspezifische Fragestellungen anzuwenden. Durch das Studium sind die Absolventinnen und Absolventen befähigt, räumliche, raumbezogene und raumrelevante Prozesse und Strukturen zu analysieren bzw. zu modellieren. Sie können Ursachen, Ausprägungen und Konsequenzen von raumzeitlichen Phänomenen und von Mensch-Umwelt-Beziehungen untersuchen, indem sie naturwissenschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Ansätze, Denkweisen und Methoden integrieren sowie dazu grundlegende Erfassungs-, Modellierungs- und Analyseansätze kennen und anwenden können. Sie sind in der Lage, forschungs- oder anwendungsbezogene Fragen im interdisziplinären Kontext eigenständig zu bearbeiten und zu lösen. Die Studierenden können fachliche Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen sowohl an Expertinnen bzw. Experten vermitteln als auch für die Öffentlichkeit darstellen. Aufgrund der Verbindung von naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen geographischen Themen im Studium sind die Studierenden zu einer systematischen und theoretisch fundierten Analyse relevanter Fragestellungen sowie zum kritischen Denken befähigt, auch über den Fachbereich der Geographie hinaus. Dadurch sind sie in der Lage, gesamtgesellschaftlich verantwortungsvoll zu handeln, sich zu engagieren und haben infolge dessen ihre Persönlichkeit weiterentwickelt. Durch die Verknüpfung naturwissenschaftlicher und gesellschaftswissenschaftlicher Ansätze und daraus abgeleiteter Erkenntnisse sind die Studierenden zu gesellschaftlichem Engagement in diesem Kontext befähigt.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen sind durch breites geographisches Fachwissen in der Physischen Geographie, Landschaftsökologie, Humangeographie und Geoinformatik, durch spezialisierte Kenntnisse und Fähigkeiten in fachwissenschaftlichen Methoden, durch allgemein berufsbezogene Qualifikationen sowie durch den interdisziplinären, fachübergreifenden Ansatz der Ausbildung in besonderem Maße dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis, vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen im Rahmen dieser Spezialisierungen zu behördlichem Handeln, Öffentlichkeitsarbeit und Bildung zu bewältigen. Sie können insbesondere ihrer sozialen, ökologischen und gesellschaftspolitischen Verantwortung gerecht werden. Das Studium bereitet sowohl auf eine berufliche Tätigkeit in anwendungsbezogenen Berufsfeldern der Geographie, in der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung vor, als auch zur Mitarbeit sowie zur aufbauenden Weiterqualifikation an Forschungs- und Hochschuleinrichtungen, insbesondere auf ein weitergehendes Masterstudium.

### § 3

#### **Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

### § 4

#### **Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Hochschulabschlussprüfung.

### § 5

#### **Lehr- und Lernformen**

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Exkursionen, Tutorien, Sprachkurse und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Die einzelnen Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 Satz 2 sind wie folgt definiert:

1. Vorlesungen führen in die Stoffgebiete der Module ein. Sie vermitteln die theoretischen Grundlagen und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse.
2. Übungen ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen. Die Studierenden erwerben die notwendigen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse durch die Entwicklung eigener Lösungsansätze und durch deren Diskussion in der Übungsgruppe. Zudem können Übungen an einem PC-Arbeitsplatz stattfinden, und vermitteln dann Kompetenzen zur Anwendung und Entwicklung fachspezifischer IT-Werkzeuge und Methoden.
3. Seminare befähigen die Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
4. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes und der erworbenen Kompetenzen durch konkreten Fachbezug bzw. durch das Einüben von Methoden sowie dem Erwerb praktischer Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern. Problemstellungen werden von einzelnen Studierenden oder in Kleingruppen bearbeitet und gelöst.
5. Exkursionen dienen der Veranschaulichung von theoretisch vermittelten Lehrinhalten durch den konkreten räumlichen Bezug sowie durch Einblicke in die beruflichen Aufgabenfelder und ermöglichen, Beispiele im Gelände zu erkennen und zu analysieren.
6. In Tutorien werden Studierende, insbesondere Studienanfängerinnen und Studienanfänger, bei der Vorbereitung auf den Nachweis der zu erwerbenden Kompetenzen unterstützt.
7. Sprachkurse vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen.
8. Das Selbststudium dient der eigenständigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und ermöglicht die selbstständige Erarbeitung und Aneignung von Studieninhalten.

## § 6

### Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt. Das vierte Semester ist so ausgestaltet, sodass es sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule besonders eignet (Mobilitätsfenster). Es ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium möglich.

(2) Das Studium umfasst 20 Pflichtmodule, zwei Spezialisierungen, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen sowie ein Modul in Schlüsselqualifikationen Geowissenschaften. Es stehen die Spezialisierungen Humangeographie mit drei Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten, die Spezialisierung Physische Geographie und Landschaftsökologie mit zwei Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 Leistungspunkten und die Spezialisierung Geoinformatik mit fünf Wahlpflichtmodulen zur Auswahl. Die Wahl der Spezialisierungen sowie der Module erfolgt durch Einschreibung und ist verbindlich. Eine Umwahl einer Spezialisierung ist insgesamt nur einmal möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem die zu ersetzende und die neu gewählte Spezialisierung zu benennen sind. Eine Umwahl der Wahlpflichtmodule ist möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind den beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) oder einem von der Fakultät bestätigten individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

(7) Ist die Teilnahme an einer nicht wählbaren Lehrveranstaltung eines Wahlpflichtmoduls durch die Anzahl der vorhandenen Plätze nach Maßgabe der Modulbeschreibung beschränkt, so erfolgt die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach der Reihenfolge ihrer Einschreibung. Dafür muss sich die bzw. der Studierende für die entsprechende Lehrveranstaltung einschreiben. Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit werden den Studierenden rechtzeitig in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.

(8) Die Studienkommission hat die Möglichkeit, eine Mindestanzahl von Studierenden festzulegen, die ein Wahlpflichtmodul gewählt haben müssen, damit dieses durchgeführt wird. Die betreffenden Wahlpflichtmodule einschließlich deren Angaben zur Mindestanzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind ebenso wie die Form und Frist der Anmeldung in der jeweils üblichen Weise

bekannt zu machen. Fällt während der Durchführung des Moduls die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter die festgelegte Grenze, so behalten die verbliebenden Studierenden den Anspruch auf Durchführung dieses Wahlpflichtmoduls bis zu dessen Ende.

## **§ 7**

### **Inhalt des Studiums**

Das Bachelorstudium Geographie umfasst theoretische und methodische Grundlagen zu Humangeographie, Physischer Geographie und Landschaftsökologie und Geoinformatik. Die Humangeographie beinhaltet neben den Grundlagen und Forschungsmethoden des Faches Inhalte zur Wirtschaftsgeographie, gesellschaftswissenschaftliche Themen mit Raumbezug, städtische Räume und Stadtplanung, Raumordnung und Bodenrecht sowie Themen der Globalisierung. Darüber hinaus sind vertiefende Themen zum Landmanagement, zur Humangeographie in der Praxis und zu Perspektiven gesellschaftlicher Raumeignung sowie zu Energiewirtschaft, Politikwissenschaften, Soziologie, Verkehrswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und empirischer Sozialforschung Inhalte in dieser Spezialisierung. Die Physische Geographie und Landschaftsökologie beinhaltet insbesondere Themen aus Hydrologie und Meteorologie, Geophysik, Geomorphologie, Geologie, Landschaftsökologie, Biogeographie und dem Themenkomplex des globalen Umweltwandels. Diese werden ergänzt durch vertiefende Themen zur Angewandten Landschaftsökologie, Geoarchive sowie verwandter umweltwissenschaftlicher Disziplinen. Inhalte der Geoinformatik umfassen Themen aus der Geodäsie, Fernerkundung, Geostatistik und Kartographie. Weitere Inhalte umfassen Geosoftwareentwicklung, Photogrammetrie, angewandte Verfahren der Fernerkundung und die Anwendung von Geoinformationssystemen sowie Geodatenbanken. Die Inhalte des Studiums beinhalten zudem Grundlagen über Monitoring, Analyse und Modellierung sowie Präsentation geographischer Phänomene. Darüber hinaus sind weitere allgemeine Schlüsselqualifikationen, beispielsweise Präsentationstechniken, Sprachen, Organisation und Management, wirtschaftswissenschaftliche Themen sowie Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens Bestandteile des Studiums.

## **§ 8**

### **Leistungspunkte**

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 Leistungspunkte pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 180 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 33 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

## **§ 9 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fachrichtung Geowissenschaften der Fakultät Umweltwissenschaften. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters soll jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

## **§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“, „Leistungspunkte und Noten“ sowie „Dauer des Moduls“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

## **§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Bachelorstudiengang Geographie neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie fort.

(4) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 2024/2025 für alle im Bachelorstudiengang Geographie immatrikulierten Studierenden. Dabei werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsöffentlich bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 15 Absatz 5 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Umweltwissenschaften vom 20. März 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. April 2023.

Dresden, den 25. April 2023

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Anlage 1:  
Modulbeschreibungen**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-101 UW-SEGY-GEO-08 UW-SEOS-GEO-08 UW-BHW-105	Grundlagen der Meteorologie und Hydrologie	Prof. Dr. Matthias Mauder matthias.mauder@tu-dresden.de
		Weitere Dozentinnen und Dozenten: Prof. Dr. Niels Schütze hydrolehre@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind in der Lage, meteorologische und hydrologische Informationen kritisch zu analysieren und ihre Bedeutung für wasserwirtschaftliche Aufgaben zu beurteilen. Sie verfügen über Kenntnisse der wesentlichen Prozesse in Atmosphäre und Hydrosphäre sowie Methoden zu deren Beobachtung und Modellierung.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind die wesentlichen Grundlagen der Prozesse in Atmosphäre und Hydrosphäre sowie Strahlungs-, Energie- und Wasserhaushalt auf physikalischer Basis, Grundprinzipien des Wasserkreislaufes mit den Komponenten Niederschlag, Verdunstung, ober- und unterirdischer Abfluss sowie Wasserspeicher sowie Wetter und Klima unter Berücksichtigung von Aspekten des Klimawandels und der Klimavariabilität.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Vorlesung, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Kenntnisse der Physik und Mathematik auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Geographie sowie für das Fach Geographie in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Oberschulen und im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften: Wasserwirtschaft, Hydrologie, Kreislaufwirtschaft. Es schafft im Bachelorstudiengang Geographie die Voraussetzungen für die Module Globaler Umweltwandel, Regionale Dimensionen der Gegenwartsgesellschaft sowie Hydrometrie. Es schafft im Bachelorstudiengang Geographie die Voraussetzungen für das Modul Meteorologie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-102	Grundlagen der Geophysik	Prof. Dr. Martin Horwath martin.horwath@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden überblicken wesentliche Grundlagen und Phänomene der Geophysik und Geodynamik. Sie können ausgewählte Phänomene aufgrund physikalischer Modelle durch Rechnungen quantifizieren. Sie verstehen, wie sich geophysikalische Phänomene in messbaren Größen widerspiegeln. Sie kennen Grundprinzipien geophysikalischer Messmethoden und können für ausgewählte Problemstellungen eine begründete Auswahl von Messmethoden treffen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind Erdfigur und Schwerefeld, Aspekte der Plattentektonik, der Seismologie und des Vulkanismus, Deformationen der festen Erde durch Gezeiten und Auflaständerungen, Prozesse der Kryosphäre, der Ozeandynamik und der Meeresspiegeländerungen sowie Grundlagen der Methoden der Angewandten Geophysik, wie Gravimetrie, Seismik, Geomagnetik und Geoelektrik.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Kenntnisse der Mathematik und Physik auf Grundkurs-Abiturniveau und grundlegende Kenntnisse in der PC-Nutzung, insbesondere Dateiverwaltung, Officesoftware vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Globaler Umweltwandel und Regionale Dimensionen der Gegenwartsgesellschaft.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-103 UW-SEGY-GEO-05 UW-BHW-331	Geologie und Boden	Prof. Dr. Karsten Kalbitz karsten.kalbitz@tu-dresden.de
		Weitere Dozentinnen und Dozenten: Prof. Dr. Karl-Heinz Feger Prof. Dr. Ulf Linnemann
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen die Komponenten des Gesteinskreislaufs, die wesentlichen Prozesse der Reliefbildung und die resultierenden Reliefformen hinsichtlich deren Bedeutung für die Ausbildung bodenbildender Substrate und Verteilung von Bodenformen in Landschaften. Sie sind in der Lage, die mineralischen und organischen Ausgangs- und Neubildungsmaterialien sowie die physikalischen, chemischen und biologischen Faktoren und Prozesse der Bodenbildung zu systematisieren und zu klassifizieren. Die Studierenden kennen wesentliche Prozesse und deren Steuerfaktoren sowie resultierende Eigenschaften und Funktionen von Böden in der Umwelt, insbesondere in Hinblick auf den Wasserkreislauf.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet Grundlagen der Gesteinskunde, der endogenen Dynamik, beispielsweise Tektonik, endogene Oberflächenformen und Gesteinsbildung, und der exogenen Formung wie Verwitterung, Erosion und Turbation sowie deren Auswirkungen auf die Bodenbildung. Weitere inhaltliche Schwerpunkte bilden mineralische und organische Bodenbestandteile, Faktoren und Prozesse der Bodenbildung, Bodentypen und -formen. Weiterhin sind Mineralzusammensetzung, Körnung, Struktur, Ionenaustausch und Kolloide, organische Substanz und Horizontierung/Schichtung als wichtige Bodeneigenschaften und Grundlage des Bodenwasserhaushalts Inhalte des Moduls.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	3 SWS Vorlesung, 0,5 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Kenntnisse der Mathematik, Physik, Chemie und Geographie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Geographie und für das Fach Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien. Es schafft im Bachelorstudiengang Geographie die Voraussetzungen für die Module Forschungspraxis Geographie, Regionale Dimensionen der Gegenwartsgesellschaft und Globaler Umweltwandel. Zudem ist es ein Pflichtmodul in der Vertiefungsrichtung Stoffstrommanagement im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften: Wasserwirtschaft, Hydrologie, Kreislaufwirtschaft und ein Wahlpflichtmodul der Modulgruppe Ergänzende Qualifikationen in den Vertiefungsrichtungen Wasserwirtschaft und Hydrologie im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften: Wasserwirtschaft, Hydrologie, Kreislaufwirtschaft, von denen Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-104	Geographien des Urbanen	Prof. Dr. Judith Miggelbrink stadtgeographie@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden beherrschen die Grundlagen der Stadtgeographie und kennen zentrale fachwissenschaftliche Begriffe und Konzepte des Fachgebiets. Sie besitzen darüber hinaus Grundkenntnisse der Entwicklung der Stadtgeographie und der „urban studies“. Sie sind in der Lage, stadtgeographische Begriffe und Konzepte auf aktuelle gesellschaftliche Probleme und Herausforderungen anzuwenden. Zudem erkennen sie wesentliche Zusammenhänge zwischen stadt- und wirtschaftsgeographischen Fragestellungen und Anforderungen einer ausdifferenzierten und sozial diversen Gesellschaft.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind die Konzepte, Begriffe und Fragestellungen aus der Stadt- und Wirtschaftsgeographie. Im Hinblick auf stadtgeographische Grundlagen beinhaltet das Modul: Urbanität und Stadtkonzepte, Stadt-Land-Beziehungen, städtische Infrastrukturen, gesellschaftliche Differenzierung in urbanen Kontexten, neoliberale Stadt, Globalisierung und Glokalisierung, Stadt und Migration, Stadt in feministischer und differenztheoretischer Perspektive.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden keine besonderen Kenntnisse vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Geographie. Es schafft die Voraussetzung für die Module Humangeographische Forschungsmethoden, Regionalgeographische Geländepraxis, Forschungspraxis Geographie, Globaler Umweltwandel, Regionale Dimensionen der Gegenwartsgesellschaft, Praxen gesellschaftlicher Raumproduktionen sowie Geographische Analysen gesellschaftlicher Transformationen. Das Modul ist auch ein Pflichtmodul für das Fach Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien. Es schafft dort die Voraussetzungen für die Module Humangeographische Forschungsmethoden und Regionalgeographische Geländepraxis. Das Modul ist auch ein Pflichtmodul für das Fach Geographie im Studiengang Lehramt an Oberschulen. Es schafft dort die Voraussetzungen für das Modul Regionalgeographische Geländepraxis.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 45 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-105 UW-SEGY-GEO-02 UW-SEOS-GEO-02	Wissenschaftliches Arbeiten in den Geowissenschaften	Prof. Dr. Judith Miggelbrink judith.miggelbrink@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden beherrschen die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in geowissenschaftlichen Fächern. Sie können wissenschaftliche Literatur gegenüber anderen Publikationsformen abgrenzen und sind in der Lage, Quellen kritisch zu bewerten. Sie können fragestellungsbezogenen Literatur recherchieren, verwalten, auswerten und einsetzen. Sie sind mit den Grundlagen und Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis vertraut. Sie sind in der Lage, fragestellungsbezogenen einen Forschungsstand nachzuvollziehen, sich diesen anzueignen und zu formulieren sowie Forschungsergebnisse angemessen und ansprechend darzustellen. Sie haben grundlegende Kenntnisse über Publikationsprozesse und Open Science.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten sowie an wissenschaftliche Fragestellungen, wissenschaftsethische Grundlagen, wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Literatur, Quellenkritik, Literaturrecherche, -verwaltung und -bearbeitung, Lese- und Schreibtechniken, Zitierstile und Techniken der wissenschaftlichen Visualisierung.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden keine besonderen Kenntnisse vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Geographie, für das Fach Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Oberschulen. Es schafft im Bachelorstudiengang Geographie die Voraussetzungen für die Module Forschungspraxis Geographie und Humangeographische Forschungsmethoden.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 90 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-106 UW-SEGY-GEO-12 UW-SEOS-GEO-12	Kartographie	Prof. Dr. Dirk Burghardt dirk.burghardt@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen die klassischen kartographischen Ausdrucksmittel, kartenverwandte Darstellungen und moderne digitale Ausdrucksformen. Sie besitzen Grundkompetenzen zur Datenerfassung und -vereinfachung, zur Auswahl und zur Anwendung der graphischen Gestaltungsmittel sowie zur kartographischen Bearbeitung des Karteninhalts. Sie können verschiedene Klassifikationsverfahren zur Bildung von Wertgruppen für Choroplethenkarten bzw. Isoliniendarstellung anwenden und sind in der Lage, Bezugssysteme und Projektionen für Kartendarstellungen auszuwählen. Des Weiteren sind die Studierenden in der Lage, mit Hilfe von Karten zu argumentieren, Interpretationen aus topographischen Karten zu verfassen und sich kritisch mit thematischen Kartendarstellungen auseinanderzusetzen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind Grundzüge der Kartographie einschließlich Theorien, Methoden und Anwendungsaspekten. Schwerpunkte liegen auf graphischen Grundelementen, kartographischen Darstellungsmethoden, Klassifikationsverfahren, Kartennetzentwürfen sowie Methoden der Generalisierung und der Karteninterpretation. Weitere Themen umfassen die historische Entwicklung der Kartographie, Typologien zur Charakterisierung von Karten, Inhalte topographischer Karten nach Objektklassen, sowie Kartenbestandteile wie Titel, Maßstab, Quellenangaben und Legenden. Ergänzende Inhalte sind Varianten manipulativer Kartendarstellungen und Möglichkeiten der Kommunikation mit Karten.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Kenntnisse der Mathematik auf Grundkurs-Abiturniveau sowie grundlegende Kenntnisse in der PC-Nutzung wie Dateiverwaltung, Officesoftware, Internetrecherchen und E-Mail vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Geographie sowie für das Fach Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Oberschulen. Es schafft im Bachelorstudiengang Geographie die Voraussetzungen für das Modul Geovisualisierung.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einem unbenoteten Portfolio im Umfang von 45 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 1 Satz 5 Prüfungsordnung aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-207 UW-SEGY-GEO-03 UW-SEOS-GEO-03	Geomorphologie	Prof. Dr. Michael Zech michael.zech@tu-dresden.de
		Weitere Dozentinnen und Dozenten: Dr. Christopher-Bastian Roettig
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen die wesentlichen Grundlagen der Geologie, Klimageographie und Bodengeographie. Die Studierenden sind in der Lage, ihre fundierten Geomorphologie-Kenntnisse in einen globalen wie auch regionalen sowie landschafts- und klimageschichtlichen Kontext zu stellen. Sie können geomorphologische Strukturen im Gelände und in Karten interpretieren und sind für aktuelle gesellschaftliche Themen, zum Beispiel Klimawandel und Bodendegradation sensibilisiert.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind neben Grundlagen der endogenen Formung wie Tektonik und Gesteinsbildung, der Klimageographie mit einem Schwerpunkt auf Klimazonen, und der Bodengeographie mit Pedogenese und Bodenklassifikation, insbesondere Themen der Geomorphologie. Letztere umfassen unterschiedliche geomorphologische/exogene Prozesse, unter anderem Verwitterung, gravitative, fluviale, glaziale, periglaziale, litorale und äolische Prozesse sowie den durch diese Prozesse entstehenden geomorphologischen Formenschatz.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 1 Tag Praktikum, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Kenntnisse der Geographie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Geographie und für das Fach Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Oberschulen. Es schafft im Bachelorstudiengang Geographie die Voraussetzungen für die Module Forschungspraxis Geographie, Globaler Umweltwandel, Regionale Dimensionen der Gegenwartsgesellschaft, Regionalgeographische Geländepraxis und Geoarchive.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-208 UW-SEGY-GEO-06 UW-SEOS-GEO-06	Biogeographie	Prof. Dr. Anna Cord anna.cord@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind mit den Grundlagen der Biogeographie vertraut, kennen zentrale Begriffe und Konzepte des Fachgebiets und besitzen Grundkenntnisse der Fachgeschichte. Sie verstehen biogeographische Prozesse und Muster als Ergebnis des Wechselspiels zwischen biotischen und abiotischen Faktoren sowie menschlichen Aktivitäten auf verschiedenen raum-zeitlichen Skalen. Sie sind in der Lage, biogeographische Konzepte und Methoden auf aktuelle umweltwissenschaftliche Probleme und Herausforderungen, beispielsweise die Biodiversitätskrise und biologische Invasionen, anzuwenden.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind theoretische Grundlagen und Methoden der Biogeographie, der Makroökologie und der Biodiversitätsforschung. Das Modul umfasst unter anderem Themen aus den Bereichen Arealkunde, Inselbiogeographie, Tier- und Pflanzenökologie sowie Bestimmungsübungen. Ein Schwerpunkt liegt auf aktuellen Forschungsmethoden und -ergebnissen im Fachbereich der biogeographischen Modellierung und der angewandten Biogeographie.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 1 Tag Praktikum, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Kenntnisse der Geographie und Biologie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Geographie und für das Fach Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Oberschulen. Es schafft im Bachelorstudiengang die Voraussetzungen für die Module Grundlagen der Landschaftsökologie, Forschungspraxis Geographie, Globaler Umweltwandel, Regionale Dimensionen der Gegenwartsgesellschaft, Regionalgeographische Geländepraxis und Angewandte Landschaftsökologie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-209 UW-SEGY-GEO-04 UW-SEOS-GEO-04	Gesellschaft und Raum	Prof. Dr. Judith Miggelbrink judith.miggelbrink@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden beherrschen die Grundlagen der Humangeographie und kennen zentrale fachwissenschaftliche Begriffe und Konzepte des Fachgebiets. Sie besitzen darüber hinaus Grundkenntnisse der Fachgeschichte. Sie sind in der Lage, humangeographische Begriffe und Konzepte auf aktuelle gesellschaftliche Probleme und Herausforderungen anzuwenden. Zudem können sie räumliche Dimensionen der Gesellschaft differenziert erkennen und analysieren.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind die Konzepte, Begriffe und Fragestellungen aus der Sozial-, Kultur- und Bevölkerungsgeographie. Insbesondere beinhaltet das Modul bevölkerungsgeographische Messkonzepte und Datenquellen, Struktur und Verteilung von Bevölkerung, Fertilität, Lebenserwartung und Mortalität, demographischer Übergang, Grundfragen der Biopolitik, gesellschaftliche Raumproduktionen, sozialräumliche Differenzierung, Peripherisierung und Marginalisierung, Lebensstile, Habitus, sozialräumliche Ausschlüsse sowie aktuelle Themen gesellschaftlichen Wandels in sozialgeographischer Perspektive.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	3 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden keine besonderen Kenntnisse vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Humangeographische Forschungsmethoden, Regionalgeographische Geländepraxis, Forschungspraxis Geographie, Globaler Umweltwandel, Regionale Dimensionen der Gegenwartsgesellschaft, Praxen gesellschaftlicher Raumproduktionen sowie Geographische Analysen gesellschaftlicher Transformationen. Das Modul ist auch ein Pflichtmodul für das Fach Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien. Es schafft dort die Voraussetzungen für die Module Humangeographische Forschungsmethoden und Regionalgeographische Geländepraxis. Das Modul ist auch ein Pflichtmodul für das Fach Geographie im Studiengang Lehramt an Oberschulen. Es schafft dort die Voraussetzungen für das Modul Regionalgeographische Geländepraxis.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-210	Raumordnung und Bodenrecht	Prof. Dr. Alexandra Weitkamp landmanagement@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen die Elemente des Grundeigentums und des privaten Immobilienrechts im Kontext des deutschen Rechtssystems. Sie sind zudem in der Lage, die planerischen und beurteilenden Instrumente des öffentlichen Planungsrechts auf überörtlicher Ebene zielorientiert anzuwenden.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul umfasst die Grundzüge des bodenbezogenen privaten und öffentlichen Rechts sowie die Grundlagen der Raumordnung. Dies umfasst die verschiedenen Planungsebenen und unterschiedlichen Planungsinhalte. Zudem beinhaltet das Modul verschiedene Rechtsbereiche, die die räumlichen Planungen betreffen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Vorlesung, 1 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden keine besonderen Kenntnisse vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Forschungspraxis Geographie und Grundlagen des Landmanagements.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einem unbenoteten Portfolio im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 1 Satz 5 Prüfungsordnung aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird dreifach und das Portfolio einfach gewichtet.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-211	Geostatistik	Prof. Dr. Lars Bernard lars.bernard@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind in der Lage, die wichtigsten quantitativen Verfahren, insbesondere deskriptive, schließende und explorative Statistik, sowie multivariate statistische Verfahren zielgerichtet unter Verwendung statistischer Softwarepakete einzusetzen und können die Grundlagen statistischer Methoden auf relevante Problemlagen und Fragen in den Geo- und Umweltwissenschaften anwenden.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul umfasst die Grundlagen der wichtigsten quantitativen und qualitativen Methoden der Statistik und deren Anwendung für die Geo- und Umweltwissenschaften.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Kenntnisse der Mathematik auf Grundkurs-Abiturniveau und Grundkenntnisse in der PC-Nutzung vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Einführung in die Geosoft-wareentwicklung, GIS und Geodatenbanken, Forschungspraxis Geogra- phie und Grundlagen der Fernerkundung.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestan- den ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minu- ten Dauer und einem unbenoteten Portfolio im Umfang von 45 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Mo- dulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 1 Satz 5 Prü- fungsordnung aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der ein- zelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-312	Grundlagen der Landschaftsökologie	Prof. Dr. Anna Cord anna.cord@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind mit den Grundlagen der Landschaftsökologie vertraut, kennen zentrale Begriffe und Konzepte des Fachgebietes und verfügen über Grundkenntnisse der Fachgeschichte. Sie verstehen wesentliche Zusammenhänge und Prozesse in terrestrischen Ökosystemen auf unterschiedlichen räumlich-zeitlichen Skalen und deren Repräsentation im landschaftlichen Natur- und Kulturraum. Sie sind mit verschiedenen grundlegenden landschaftsökologischen Analyse- und Modellierungsmethoden vertraut und können diese auf aktuelle Fragestellungen zu Themen des Umweltwandels, beispielsweise Klimawandel und Landnutzungsveränderungen, anwenden. Die Studierenden sind sensibilisiert für Themen der Nachhaltigkeit sowie inter- und transdisziplinäre Forschungsansätze.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind theoretisch-konzeptionelle Grundlagen und methodische Grundkenntnisse verschiedener Forschungsansätze in der Landschaftsökologie. Wichtige Eigenschaften von und Prozesse in terrestrischen Ökosystemen sowie die Auswirkungen von Veränderungen der Landnutzung und Landschaftsstruktur auf Biodiversität, Ökosystemfunktionen und -leistungen sind weitere Inhalte des Moduls. Das Modul beinhaltet aktuelle Beispiele aus der landschaftsökologischen Forschung in verschiedenen Regionen und Ökosystemen sowie Grundlagen der freien Programmiersprache und Entwicklungsumgebung R.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium. Die Vorlesung und die Übung können auf Deutsch oder Englisch durchgeführt werden. Dies wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die im Modul Biogeographie zu erwerbenden Kompetenzen sowie grundlegende Kenntnisse in der PC-Nutzung vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Globaler Umweltwandel, Angewandte Landschaftsökologie, Forschungspraxis Geographie, Regionale Dimensionen der Gegenwartsgesellschaft sowie GIS-Anwendung und computergestützte Modellierung.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-313	Stadtplanung	Prof. Dr. Alexandra Weitkamp landmanagement@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verstehen raumprägende Entwicklungen in Städten und Stadtregionen und sind in der Lage, stadtregionale Analyseansätze zu reflektieren. Sie sind zudem in der Lage, die planerischen und beurteilenden Instrumente des öffentlichen Planungsrechts auf lokaler Ebene zielorientiert anzuwenden.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul umfasst Inhalte und Grundzüge der städtischen Planung, insbesondere Planungsinhalte, die Arten der Bauleitplanung sowie deren Sicherung. Des Weiteren beinhaltet das Modul Grundlagen der Realisierung der Planung wie Baugenehmigungsverfahren und die städtebauliche Projektentwicklung.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden keine besonderen Kenntnisse vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Forschungspraxis Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 90 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-314 UW-SEGY-GEO-09	Humangeographische Forschungsmethoden	Prof. Dr. Judith Miggelbrink judith.miggelbrink@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse des empirischen Arbeitens in der Humangeographie. Sie beherrschen die Grundlagen empirischer Methoden, unter anderem quantitative und qualitative methodische Zugänge, kennen Techniken der Datenerhebung und -auswertung und können diese mit Paradigmen der Forschung in Verbindung bringen. Sie sind in der Lage, für wissenschaftliche Fragestellungen adäquate Methoden auszuwählen und methodische Entscheidungen zu begründen. Sie besitzen Grundkenntnisse forschungsethischer Anforderungen in der Humangeographie und kennen wesentliche forschungspraktische Herausforderungen. Die Studierenden kennen somit die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis und sind befähigt, Ergebnisse in Wort und Schrift angemessen darzustellen und zu diskutieren.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen des empirischen Arbeitens in der Humangeographie einschließlich verschiedener Formen der Datenerhebung und Auswertung. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf qualitativen Forschungsmethoden, partizipativen Methoden. Weitere Inhalte des Moduls sind zudem Forschungsdesign sowie forschungsethische und forschungspraktische Herausforderungen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 2 Tage Praktikum, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in den Modulen Geographien des Urbanen, Wissenschaftliches Arbeiten in den Geowissenschaften sowie Gesellschaft und Raum zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Forschungspraxis Geographie, Geographische Analysen gesellschaftlicher Transformationen sowie Praxen gesellschaftlicher Raumproduktionen. Das Modul ist auch ein Pflichtmodul für das Fach Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-315 UW-SEGY-GEO-11 UW-B-GG-05 UW-BHW-106	Grundlagen der Geoinformatik	Prof. Dr. Lars Bernard lars.bernard@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen die wichtigsten Grundlagen der Geoinformatik, insbesondere der Geodatenmodellierung, Geodatenanalyse, Geodatenbank und Geoinformationssysteme. Sie sind in der Lage, zahlreiche einfache Anwendungsstrategien an einem konkreten Beispiel an einem Forschungsfeld in der Geoinformatik anzuwenden. Sie können grundlegend die wesentlichen Instrumente der Geoinformatik praktisch verwenden und damit sicher umgehen, insbesondere die Instrumente der Geoinformationssystemen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind mathematische und informatorische Grundlagen der Geoinformatik, Grundlagen der Geodatenmodellierung und Geodatenanalyse, Grundlagen von Geodatenbank- und Geoinformationssystemen, aktuelle Forschungsfelder der Geoinformatik sowie praktische Vertiefungen von einfachen Geoinformatik-Anwendungsbeispielen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Kenntnisse der Mathematik auf Grundkurs-Abiturniveau und Grundkenntnisse in der PC-Nutzung, wie Datenverwaltung, MS-Office-Software, Internetrecherchen und E-Mail, vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Geographie, für das Fach Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien, im Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation sowie im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften: Wasserwirtschaft, Hydrologie, Kreislaufwirtschaft. Es schafft im Bachelorstudiengang Geographie die Voraussetzungen für die Module Forschungspraxis Geographie, Einführung in die Geosoftwareentwicklung sowie GIS und Geodatenbanken.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einem unbenoteten Portfolio im Umfang von 30 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 1 Satz 5 der Prüfungsordnung aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Das Portfolio wird einfach und die Klausurarbeit zweifach gewichtet.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-316	Grundlagen der Fernerkundung	JProf. Dr. Matthias Forkel matthias.forkel@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen die physikalischen Grundlagen der satellitenbasierten Fernerkundung, die grundlegenden Schritte der digitalen Erfassung, Verarbeitung und Darstellung von Fernerkundungsdaten und können ausgewählte Methoden der digitalen Bildverarbeitung selbstständig anwenden. Sie sind in der Lage, selbstständig Satellitendaten zu interpretieren und einfache Landbedeckungsklassifikationen durchzuführen. Die Studierenden können Einsatzmöglichkeiten der Fernerkundung für Fragestellungen im Klima- und Umweltmonitoring überblicken.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet die technologische Entwicklung und physikalischen Grundlagen der Fernerkundung sowie spektrale, radiometrische, geometrische und zeitliche Eigenschaften von satellitenbasierten Fernerkundungssystemen. Zudem beinhaltet das Modul grundlegende Methoden und Softwaretechniken der digitalen Bildverarbeitung. Weitere Inhalte sind die Anwendungsmöglichkeiten der Fernerkundung im Klima- und Umweltmonitoring.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium. Die Vorlesung und die Übung kann auf Deutsch oder Englisch durchgeführt werden. Dies wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Kenntnisse der Mathematik auf Grundkurs-Abiturniveau sowie grundlegende Kenntnisse in der PC-Nutzung vorausgesetzt. Zudem werden die in dem Modul Geostatistik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Methoden der angewandten Fernerkundung.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-417	Forschungspraxis Geographie	Prof. Dr. Anna Cord anna.cord@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über Erfahrungen in der praktischen Vorgehensweise bei wissenschaftlichen Untersuchungen und besitzen Kompetenzen zur Umsetzung eines Forschungsprojektes, das heißt Erstellung des Forschungsdesigns, Auswahl und Anwendung adäquater Methoden sowie Analyse, Diskussion und Präsentation der Ergebnisse. Sie sind in der Lage, Umsetzungsprozesse einschließlich der gewählten Methoden im Rahmen eines Forschungsprojekts adäquat zu reflektieren und gegebenenfalls alternative Verfahren zu entwickeln. Sie können diese Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens zur Untersuchung von aktuellen Fragestellungen der Physischen Geographie, der Humangeographie oder der Geoinformatik eigenständig und sicher anwenden. Sie besitzen grundlegende Erfahrungen in Organisation und Management von Forschungsprojekten und sind in der Lage, sich im Team zu organisieren und erworbenes Wissen auf neuartige Fragestellungen anzuwenden.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der oder des Studierenden eine spezielle aktuelle Fragestellung, die aus der Forschung und/oder der angewandten Geographie bzw. der Berufspraxis stammen kann. Es beinhaltet die praktische Vorgehensweise bei wissenschaftlichen Untersuchungen sowie die eigenständige Umsetzung eines Forschungsprojektes vom Forschungsdesign über die Anwendung wissenschaftlicher Methoden bis hin zur Präsentation der Ergebnisse.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Seminar, Selbststudium. Das Seminar kann auf Deutsch oder Englisch durchgeführt werden. Dies wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in den Modulen Geomorphologie, Geologie und Boden, Biogeographie, Grundlagen der Landschaftsökologie, Geographien des Urbanen, Gesellschaft und Raum, Stadtplanung, Raumordnung und Bodenrecht, Humangeographische Forschungsmethoden, Wissenschaftliches Arbeiten in den Geowissenschaften, Grundlagen der Geoinformatik sowie Geostatistik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 160 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	



<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-518	Globaler Umweltwandel	Prof. Dr. Anna Cord anna.cord@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen grundlegende Konzepte, Theorien und Methoden zur Untersuchung des globalen Klima- und Umweltwandels. Darüber hinaus verstehen sie die zugrundeliegenden komplexen Wechselwirkungen, können die Wirkungszusammenhänge erfassen und bewerten sowie auf deren Grundlage Lösungsansätze entwickeln. Sie sind in der Lage, aktuelle Veränderungen der Umwelt durch menschliche Einflüsse zu analysieren sowie kennen und verstehen ihre typischen direkten und indirekten Treiber. Die Studierenden begreifen den globalen Umweltwandel als einen zentralen Themenkomplex in der Geographie an der Schnittstelle von Natur- und Sozialwissenschaften. Sie sind sensibilisiert für die raumzeitliche Entkopplung von Verursachern und Betroffenen bzw. von Ursache und Wirkung.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul umfasst die intensive Auseinandersetzung mit wichtigen Teilphänomenen des globalen Umweltwandels wie beispielsweise Klima- und Landnutzungsänderungen, Übernutzung natürlicher Ressourcen und Verlust der Biodiversität. Diese werden aus geographischer Perspektive anhand regionaler Fallbeispiele aus der aktuellen Forschung thematisiert.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium. Die Vorlesung und das Seminar kann auf Deutsch oder Englisch durchgeführt werden. Dies wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in den Modulen Grundlagen der Meteorologie und hydrologie, Grundlagen der Geophysik, Geomorphologie, Geologie und Boden, Grundlagen der Landschaftsökologie, Biogeographie, Geographien des Urbanen sowie Gesellschaft und Raum zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-619	Regionale Dimensionen der Gegenwartsgesellschaft	Prof. Dr. Judith Miggelbrink Judith.miggelbrink@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden beherrschen grundlegende Konzepte und Theorien sowie Forschungsmethoden zur Analyse regionaler und lokaler gesellschaftlicher Transformationen unter Bedingungen der Globalisierung. Sie können lokal-regional-globale Wirkungszusammenhänge erfassen sowie bewerten. Sie sind in der Lage, inter- und intraregionale Differenzierungen zu erfassen, zu bewerten und ihre Ursachen zu analysieren. Sie sind mit zentralen Formen und Ausprägungen regionalistischer Bewegungen sowie mit regionsbezogenen Politiken in nationalstaatlichen und in suprastaatlichen Kontexten vertraut und können diese differenziert analysieren. Sie sind sensibilisiert für die raumzeitliche Entkopplung von Ursachen und Folgen lokaler und regionaler sozialer Dynamiken und haben insbesondere ein Verständnis für lokal-regionale Auswirkungen und Umgangsweisen mit globalen Krisen entwickelt. Darüber hinaus sind sie sensibilisiert für soziale differenzierte raumbezogene Identitäten, Ein- und Ausschlüsse.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul umfasst die Themen Lokalismus, Regionalismus und regionale Autonomiebewegungen, regionale, koloniale und postkoloniale Diskurse und Praktiken, europäische regionsbezogene Politiken, einschließlich Fragen der Integration, Kohäsion und grenzüberschreitenden Kooperationen, regionalistische Bewegungen in außereuropäischen Räumen, sozialräumliche Grenzziehungen, Grenzregime und „borderscapes, regional governance“, Polarisierung und Peripherisierung, regionale Folgen und Umgangsweise mit globalen Krisen wie Erderwärmung, Landnutzungsveränderungen und Biodiversität, regionale Fragen der Biopolitik und Biosicherheit.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium. Die Vorlesung und das Seminar kann auf Deutsch oder Englisch durchgeführt werden. Dies wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in den Modulen Grundlagen der Meteorologie und Hydrologie, Grundlagen der Geophysik, Geomorphologie, Geologie und Boden, Grundlagen der Landschaftsökologie, Biogeographie, Geographien des Urbanen sowie Gesellschaft und Raum zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-620 UW-SEGY-GEO-13 UW-SEOS-GEO-13	Regionalgeographische Geländepraxis	Prof. Dr. Michael Zech michael.zech@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind in der Lage, ihre Kenntnisse im Gelände praktisch umzusetzen und geographische Arbeitsweisen und Methoden daraufhin anzuwenden. Sie können in einem konkreten räumlichen Kontext ausgewählte raumbezogene bzw. raumrelevante Fragestellungen selbstständig unter Anwendung geeigneter Methoden in einem für sie fremden Raum bearbeiten. Die Studierenden kennen wissenschaftliche Arbeitsmethoden des Faches.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul umfasst die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem Beispielraum mit fachlichen Schwerpunkten in der Physischen Geographie und/oder Humangeographie.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1 SWS Seminar, 5 Tage Praktikum, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in den Modulen Geomorphologie, Biogeographie, Geographien des Urbanen und Gesellschaft und Raum zu erwerbenden Kenntnisse vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Geographie sowie für das Fach Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Oberschulen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-521	Praxen gesellschaftlicher Raumproduktionen	Prof. Dr. Judith Miggelbrink stadtgeographie@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse aktueller Forschungsfragen und -methoden der Humangeographie. Sie sind in der Lage, aktuelle gesellschaftliche Probleme aus humangeographischer Perspektive zu analysieren und sich reflektiert mit Forschungszugängen auseinanderzusetzen. Sie kennen grundlegende Herausforderungen der praktischen Gestaltung räumlich-sozialer Verhältnisse insbesondere im Hinblick auf Wohnen, Gesundheit, Infrastrukturen und Mobilität sowie deren Relevanz für Fragen sozialräumlicher Gerechtigkeit.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind aktuelle Forschungsthemen der Humangeographie, insbesondere Fragen der Wohnraumversorgung und Wohnungspolitik, infrastrukturelle Herausforderungen in städtischen und ländlichen Kontexten, Zugang zu gesundheitsrelevanten Leistungen sowie Veränderungen von Mobilität.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in den Modulen Gesellschaft und Raum, Geographien des Urbanen und Humangeographische Forschungsmethoden zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Spezialisierung Humangeographie im Bachelorstudiengang Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer und einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-522	Grundlagen des Landmanagements	Prof. Dr. Alexandra Weitkamp landmanagement@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen die Instrumente der privaten und hoheitlichen Bodenordnung sowie die Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswerts von Grundstücken. Sie sind in der Lage, ihr Wissen auf einfache bodenordnerische Sachverhalte und Wertermittlungsaufgaben anzuwenden.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind die Grundzüge und Instrumente der privaten und hoheitlichen Bodenordnung sowie Grundlagen und Verfahren der Immobilienwertermittlung von Grundstücken. Die Anwendung der Instrumente für sowohl ländliche als auch städtische Fragestellung sind weitere Inhalte des Moduls.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die im Modul Raumordnung und Bodenrecht zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Spezialisierung Humangeographie im Bachelorstudiengang Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung von 30 Minuten Dauer als Einzelprüfung und einer unbenoteten Hausarbeit im Umfang von 30 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 1 Satz 5 Prüfungsordnung aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung wird dreifach und die Hausarbeit einfach gewichtet.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-423	Geographische Analysen gesellschaftlicher Transformationen	Prof. Dr. Judith Miggelbrink judith.miggelbrink@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse aktueller Forschungsfragen und -methoden der Humangeographie. Sie sind in der Lage, aktuelle gesellschaftliche Probleme aus humangeographischer Perspektive zu analysieren und sich reflektiert und kritisch mit Forschungszugängen auseinanderzusetzen. Sie beherrschen grundlegende Vorgehensweisen bei der Analyse lokaler und regionaler Dimensionen gesellschaftlichen Wandels.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind aktuelle Forschungsthemen der Humangeographie, insbesondere lokale und konfligierende Praxen der Raumaneignung. Weitere Inhalte sind aktuelle humangeographische Konzepte sowie Fragen der methodischen Erfassung und Darstellung in der Forschungspraxis anhand von Fallstudien aus dem europäischen und außereuropäischen Raum. Fragen der Positionalität im Forschungsprozess, normative Orientierungen und kritische Wissensproduktion sind ebenfalls Gegenstand des Moduls.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in den Modulen Gesellschaft und Raum, Geographien des Urbanen und Humangeographische Forschungsmethoden zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Spezialisierung Humangeographie im Bachelorstudiengang Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Kombinierten Hausarbeit im Umfang von 90 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-524	Grundlagen der Straßenverkehrstechnik	Prof. Dr. Regine Gerike regine.gerike@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse zur funktionalen Gliederung des Straßennetzes, die notwendigen Fähigkeiten zur sicheren Straßenraumgestaltung sowie zur quantitativen Beschreibung der Gesetzmäßigkeiten des Verkehrsablaufs auf Straßen. Sie können diese Gesetze bei den Verfahren für die Bemessung, Gestaltung und Dimensionierung anwenden. Weiterhin verfügen Sie über Kenntnisse zu Methoden der Verkehrssicherheitsarbeit, insbesondere der Unfallstatistik und der örtlichen Unfalluntersuchung.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind Verfahren zur Planung städtischer Straßenverkehrsanlagen, Methoden zur Beschreibung und Bewertung von Verkehrsabläufen, Methoden zur Auswertung des polizeilich erfassten Unfallgeschehens und entsprechender Statistiken sowie Instrumente des Verkehrssicherheitsmanagements.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	3 SWS Vorlesungen, 1 SWS Übung, Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung und der Übung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Kenntnisse der Mathematik auf Grundkurs-Abiturkenntnisse vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 9 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Humangeographie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 2 Stunden. Die Prüfungssprache kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-625	Planung von Verkehrssystemen für Geographie	Prof. Dr. Regine Gerike regine.gerike@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind befähigt, den Verkehrsplanungsprozess bei der Lösung praktischer Aufgaben anzuwenden. Sie sind in der Lage, Untersuchungsräume territorial abzugrenzen und zu gliedern, in diesen Untersuchungsräumen Analysen der Raum-, Verkehrs- und Verkehrsnetzstruktur vorzunehmen, sowie künftige Verkehrsaufkommen zu prognostizieren und Eingangsgrößen für die Dimensionierung geplanter Verkehrsanlagen zu berechnen. Sie beherrschen die Instrumentarien der integrierten Verkehrsentwicklungsplanung, die Planungsgrundsätze für städtische Verkehrsnetze und -anlagen im Kontext mit der Stadtentwicklungs- und Flächennutzungsplanung. Sie begreifen den Systemgedanken und die Wechselwirkungen zwischen Verkehr und Umwelt. Sie können die Relevanz und Dynamik in den wesentlichen Wirkungsbereichen abschätzen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind der Verkehrsplanungsprozess, Untersuchungsräume zur planerischen Raumgliederung, Analysen der Raum-, Verkehrs- und Verkehrsnetzstruktur, Prognose künftiger Verkehrsaufkommen, Berechnungen von Eingangsgrößen für die Dimensionierung geplanter Verkehrsanlagen. Weitere Inhalte des Moduls umfassen die Instrumentarien der integrierten Verkehrsentwicklungsplanung, die Planungsgrundsätze für städtische Verkehrsnetze und -anlagen im Kontext mit der Stadtentwicklungs- und Flächennutzungsplanung.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Vorlesungen, 1 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 9 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Humangeographie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 150 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-526 BA-WW-EBWL D-WW-EBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Organisation	Prof. Dr. Michael Schefczyk michael.schefczyk@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse zu den Begriffen und Prinzipien der Betriebswirtschaftslehre und kennen Grundlagen der Organisationsgestaltung. Sie verfügen über das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung, einfache betriebswirtschaftliche Fragestellungen erfolgreich bearbeiten zu können. Sie sind in der Lage, Probleme des organisationalen Managements zu erkennen und die Effektivität organisationaler Gestaltungsmaßnahmen zu beurteilen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind Begriffe und Prinzipien der Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen der Organisationsgestaltung, betriebswirtschaftliche Fragestellungen, organisationales Management sowie die Effektivität organisationaler Gestaltungsmaßnahmen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Bachelorstudiengängen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspädagogik sowie des Grundstudiums in den Diplomstudiengängen Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen. Das Modul ist im Bachelorstudiengang Geographie eines von 9 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Humangeographie, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind sowie eines von 17 Wahlpflichtmodulen in Schlüsselqualifikationen Geowissenschaften, von denen ein Modul zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-527 BA-WW-EVWL D-WW-EVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Prof. Dr. Marcel Thum marcel.thum@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über grundlegende Wissensbestände im Fach Volkswirtschaftslehre. Sie erkennen volkswirtschaftliche Probleme und sind in der Lage, diese sachgerecht darzustellen, mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbstständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, volkswirtschaftliche, wissenschaftliche Methoden der Volkswirtschaftslehre sowie volkswirtschaftliche Probleme und deren Lösungsmöglichkeiten.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Geographie eines von 9 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Humangeographie, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind sowie eines von 17 Wahlpflichtmodulen in Schlüsselqualifikationen Geowissenschaften, von denen ein Modul zu wählen ist. Es schafft die Voraussetzung für die Module Einführung in die Mikroökonomie, Implikationen der demografischen Entwicklung und Europäische Wirtschaftspolitik. Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Bachelorstudiengängen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspädagogik sowie des Grundstudiums in den Diplomstudiengängen Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-528 BA-WW-MAK D-WW-MAK	Einführung in die Makroökonomie	Prof. Dr. Stefan Eichler stefan.eichler@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der makroökonomischen Analyse. Sie kennen das System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, verstehen das Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage auf Geld- und Gütermärkten in offenen und geschlossenen Volkswirtschaften und sind in der Lage, die Wirkungsmechanismen geld- und fiskalpolitischer Maßnahmen zu analysieren.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind Grundlagen der Makroökonomie, makroökonomischen Analysen, das System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage auf Geld- und Gütermärkten in offenen und geschlossenen Volkswirtschaften sowie die Wirkungsmechanismen geld- und fiskalpolitischer Maßnahmen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1,5 SWS Vorlesung, 1,5 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Im Bachelorstudiengang Geographie werden Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik und der Volks- und Betriebswirtschaftslehre auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 9 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Humangeographie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Bachelorstudiengängen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspädagogik sowie des Grundstudiums in den Diplomstudiengängen Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-629 BA-WW-MIK D-WW-MIK	Einführung in die Mikroökonomie	Prof. Dr. Christian Leßmann christian.lessmann@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der mikroökonomischen Theorie. Sie sind in der Lage, die einzelwirtschaftlichen Nachfrage- und Angebotsentscheidungen von Haushalten und Unternehmen in kompetitiven Umfeldern zu verstehen und zu analysieren.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind Grundlagen der Mikroökonomie, mikroökonomische Theorien sowie einzelwirtschaftliche Nachfrage- und Angebotsentscheidungen von Haushalten und Unternehmen in kompetitiven Umfeldern.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Im Bachelorstudiengang Geographie werden Kenntnisse der englischen Sprache und der Mathematik auf Grundkurs-Abiturniveau sowie die im Modul Einführung in die Volkswirtschaftslehre zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Bachelorstudiengängen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspädagogik sowie des Grundstudiums in den Diplomstudiengängen Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen. Das Modul ist eines von 9 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Humangeographie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-630 BA-WW-VWL-0904a D-WW-WIWI-0904a	Implikationen der demografischen Entwicklung	Prof. Dr. Marcel Thum marcel.thum@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen die Grundzüge der demographischen Entwicklung und können deren ökonomischen Auswirkungen mit Hilfe einschlägiger ökonomischer Theorien einordnen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind die Grundzüge der demographischen Entwicklung, deren ökonomische Auswirkungen sowie einschlägige ökonomische Theorien.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Im Bachelorstudiengang Geographie werden grundlegende Kenntnisse der Mikro- und Makroökonomie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt. Zudem werden die im Modul Einführung in die Volkswirtschaftslehre zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 9 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Humangeographie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul der Bachelorstudiengänge Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspädagogik sowie des Hauptstudiums der Diplomstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen. Es ist gemäß § 26 Absatz 3 der jeweiligen Prüfungsordnungen in Anlage 2 der zugehörigen Studienordnung ersichtlichen Schwerpunkten zugeordnet.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-531	Europäische Wirtschaftspolitik	Prof. Dr. Kemnitz alexander.kemnitz@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen aktuelle Probleme der europäischen Wirtschaftspolitik und sind in der Lage, diese aus normativer wie positiver Sicht kompetent zu analysieren.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind aktuelle Probleme der europäischen Wirtschaftspolitik.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Seminar, Selbststudium. Die Teilnahme am Seminar ist gemäß Studienordnung § 6 Absatz 7 auf 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden grundlegende Kenntnisse der Mikro- und Makroökonomie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt. Zudem werden die im Modul Einführung in die Volkswirtschaftslehre zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 9 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Humangeographie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Kombinierten Hausarbeit im Umfang von 90 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-632 POL-BM-IB	Internationale Beziehungen	Prof. Dr. Anna Holzscheiter anna.holzscheiter@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben fachliche Grundlagenkenntnisse und die Kompetenzen, das Wissen strukturiert nach wissenschaftlichen Prinzipien einzuordnen, kritisch zu bearbeiten sowie schriftlich und mündlich zu präsentieren.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind die grundlegenden Begriffe, theoretischen Ansätze und Kernfragen internationaler Politik und konkrete Beispiele internationaler Kooperation. Dazu gehören regionale Kooperation, Menschenrechts-, Handels-, Sicherheits-, Umwelt- und Entwicklungspolitik.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 9 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Humangeographie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft, im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Credits) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät sowie im Wahlpflichtbereich Politikwissenschaft des Diplomstudiengangs Soziologie. Es ist ein Wahlpflichtmodul im Ergänzungsbereich Humanities der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einem Portfolio im Umfang von 90 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-433	Angewandte Landschaftsökologie	Prof. Dr. Anna Cord anna.cord@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse aktueller Forschungsfragen und -methoden der angewandten Landschaftsökologie. Sie beherrschen Verfahren zur Erhebung, Auswertung und Interpretation von landschaftsökologischen Daten mit Raumbezug und können sich kritisch und reflektiert mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen auseinandersetzen. Sie sind damit in der Lage, Analysen und Modellierungen zu landschaftsökologische Fragestellungen mit Hilfe fachspezifischer Kenntnisse und Methoden selbstständig zu planen und durchzuführen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind theoretische Grundlagen und praktische Methoden zur Erhebung, Verarbeitung, Auswertung, Modellierung und Visualisierung von raum-zeitlichen landschaftsökologischen Daten. Dazu gehören sowohl Feldmethoden als auch computerbasierte Analyseverfahren, die im Kontext aktueller Forschungsthemen erlernt und angewendet werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Auswirkungen von Klima- und Landnutzungsänderungen auf Biodiversität und Ökosystemfunktionen in terrestrischen Ökosystemen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, 2 Tage Praktikum, Selbststudium. Die Vorlesung und Übung sowie das Praktikum kann auf Deutsch oder Englisch durchgeführt werden. Dies wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in den Modulen Biogeographie und Grundlagen der Landschaftsökologie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Spezialisierung Physische Geographie und Landschaftsökologie im Bachelorstudiengang Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-434	Geoarchive	Prof. Dr. Michael Zech michael.zech@tu-dresden.de
		Weitere Dozentinnen und Dozenten: Dr. Christopher-Bastian Roettig
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über vertieftes Wissen zur Entstehung und Untersuchung von Geoarchiven. Auf dieser Grundlage sind sie dazu befähigt, Umweltveränderungen eigenständig zu analysieren und zu rekonstruieren. Die Studierenden sind in der Lage, relevante Problemlagen der Umwelt- und Klimabedingungen zu erfassen, zu bewerten und in weitergehende Wirkungszusammenhänge einzuordnen und können dadurch Folgen abschätzen. Sie sind für aktuelle gesellschaftliche Themen, wie zum Beispiel Klimawandel, sensibilisiert.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind die Entstehung und Untersuchung der wichtigsten Geoarchive, reichend von marinen Tiefseesedimenten über Eisbohrkerne, Seesedimente, Stalagmiten, Löss-Paläobodensequenzen bis hin zu Mooren. Weitere Inhalte des Moduls sind insbesondere unterschiedlichste Proxies und die Rekonstruktion vergangener Umwelt- und Klimabedingungen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 1 SWS Seminar, 2 Tage Praktikum, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Kenntnisse der Geographie und Chemie auf Grundkurs-Abiturniveau sowie die im Modul Geomorphologie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Spezialisierung Physische Geographie und Landschaftsökologie im Bachelorstudiengang Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht bei mehr als 30 angemeldeten Studierenden aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer. Bei bis zu 30 angemeldeten Studierenden besteht sie aus einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung von 25 Minuten Dauer als Einzelprüfung; ggf. wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums schriftlich bekannt gegeben.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-535 UW-BHW-546	Petrographie und Gesteinsbestimmung	Prof. Dr. Heiner Siedel heiner.siedel@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen ein vertieftes Verständnis der Bildungsprozesse verschiedener Gesteinsarten im Rahmen geodynamischer Prozesse und sind in der Lage, Gesteine im Gelände einzuordnen und zu bestimmen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind die wichtigsten gesteinsbildenden Minerale und ihre Bestimmung nach äußeren Merkmalen, die Bildungsbedingungen und -prozesse der Gesteine im sedimentären, magmatischen und metamorphen Bereich sowie die Gesteinsbestimmung im Handstück und im Gelände anhand typischer Gefügemerkmale und gesteinsbildender Minerale.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, 1 Tag Praktikum, Selbststudium. Die Teilnahme an der Übung ist gemäß Studienordnung § 6 Absatz 7 auf 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Im Bachelorstudiengang Geographie werden Kenntnisse der Chemie und Physik auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 14 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Physische Geographie und Landschaftsökologie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist jeweils eines von 38 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Ergänzende Qualifikationen in den Vertiefungsrichtungen Wasserwirtschaft und Stoffstrommanagement sowie eines von 40 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Ergänzende Qualifikationen in der Vertiefungsrichtung Hydrologie im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften: Wasserwirtschaft, Hydrologie, Kreislaufwirtschaft, von denen jeweils Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-436	Regionale Geologie und Tektonik	Prof. Dr. Ulf Linnemann ulf.linnemann@senckenberg.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen wichtige geologische Untersuchungsmethoden inklusive Geologenkompass und können diese anwenden, insbesondere für die Interpretation geologischer Karten sowie zur Erfassung und Darstellung des tektonischen Inventars. Sie besitzen die Fähigkeit, den Inhalt und die Ergebnisse geologischer Untersuchungen zu verstehen und zu interpretieren. Die Studierenden kennen umfassend den tektonischen Bau, die Plattentektonik, die erdgeschichtliche Entwicklung und die Gesteine mit deren wichtigsten geologischen Einheiten Deutschlands unter Berücksichtigung aller Strukturstockwerke wie Grundgebirge, Übergangsstockwerk und Deckgebirge im Gebiet der westeuropäischen Plattform.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls ist die regionale Geologie vor dem Hintergrund der modernen Plattentektonik, insbesondere an Beispielen aus Mitteleuropa sowie wichtige praktische Arbeits- und Untersuchungsmethoden der Geologie. Weitere Inhalte des Moduls sind der tektonische Bau, die Plattentektonik, die erdgeschichtliche Entwicklung und die Gesteine mit deren wichtigsten geologischen Einheiten Deutschlands unter Berücksichtigung aller Strukturstockwerke wie Grundgebirge, Übergangsstockwerk und Deckgebirge im Gebiet der westeuropäischen Plattform.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Praktikum, 1 Tag Exkursion, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die im Modul Geologie und Boden und Geomorphologie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 14 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Physische Geographie und Landschaftsökologie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer nicht öffentlichen mündlichen Prüfungsleistung von 30 Minuten Dauer als Einzelprüfung.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-537 FOBF34	Naturschutzstrategien und -maßnahmen	Prof. Dr. Goddert von Oheimb Goddert_v_Oheimb@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen die Notwendigkeit der Erhaltung und Förderung von Biodiversität und von seltenen und gefährdeten Ökosystemen. Sie besitzen Kenntnisse in den Grundlagen und Methoden des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Sie sind in der Lage, naturschutzfachlich fundierte Entscheidungen zu Bewirtschaftung, Schutz und Entwicklung von Waldökosystemen und sonstigen, mit Wäldern räumlich oder zeitlich verbundenen Lebensräumen zu treffen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind die sich durch Landnutzung und Landschaftswandel ändernden gesellschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen sowie Schutzziele und -güter, die Integration und partielle Segregation als Naturschutzstrategien, Maßnahmen des Biotopschutzes und verbundenes, differenzierte Behandlung der einzelnen Schutzgebietskategorien und Kriterien naturschutzgerechter Waldwirtschaft beziehungsweise Landnutzung.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 1,5 SWS Seminar, 0,5 SWS Exkursion, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 14 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Physische Geographie und Landschaftsökologie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist eines von 17 Wahlpflichtmodulen im Bereich der fachübergreifenden Grundlagen/Vertiefungen im Bachelorstudiengang Forstwissenschaften, von denen mindestens vier Module zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	
<b>Modulbegleitende Literatur</b>	Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), seit 1998: Schriftenreihe „BfN-Skripten“. Download unter <a href="https://www.bfn.de/infothek/veroeffentlichungen/bfn-skripten.html">https://www.bfn.de/infothek/veroeffentlichungen/bfn-skripten.html</a> .	

	<p>Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), seit 2004: Schriftenreihe „Naturschutz und biologische Vielfalt“. Landwirtschaftsverlag, Münster.</p> <p>Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), (2016): Daten zur Natur 2016. Download unter <a href="https://www.bfn.de/infotehek/daten-fakten/bezugsquellen-daten-zur-natur-2016.html">https://www.bfn.de/infotehek/daten-fakten/bezugsquellen-daten-zur-natur-2016.html</a>.</p> <p>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, (Hrsg.), (2007): Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt. Berlin.</p> <p>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, (Hrsg.), (2018): Biologische Vielfalt in Deutschland. Rechenschaftsbericht 2017. Berlin.</p> <p>Kraus, D. &amp; Krumm, F., (2013): Integrative Ansätze als Chance für die Erhaltung der Artenvielfalt in Wäldern. European Forest Institute, Freiburg.</p> <p>Scherzinger, W., (1996): Naturschutz im Wald. Qualitätsziele einer dynamischen Waldentwicklung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.</p> <p>Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), seit 1998: Schriftenreihe „BfN-Skripten“. Download unter <a href="https://www.bfn.de/infotehek/veroeffentlichungen/bfn-skripten.html">https://www.bfn.de/infotehek/veroeffentlichungen/bfn-skripten.html</a>.</p>
--	--

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-538 UW-BHW-104	Grundlagen der Kreislaufwirtschaft und Altlasten	Prof. Dr. Christina Dornack christina.dornack@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen die Grundlagen der Abfall- und Kreislaufwirtschaft und können Schadstoffe charakterisieren. Sie verfügen über vertieftes interdisziplinäres Wissen auf diesem Gebiet. Die Studierenden kennen die Entwicklung von der Abfall- bis zur Kreislaufwirtschaft und verstehen wie die Organisation und Behandlung unterschiedlicher Abfallarten erfolgt. Zudem verfügen die Studierenden über Kenntnisse zur Einordnung von Schadstoffen zu bestimmten Stoffgruppen, zur Abschätzung der Eigenschaften von Schadstoffen und den von diesen Eigenschaften ausgehenden Risiken.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind Grundbegriffe und Techniken aus der Abfall- und Kreislaufwirtschaft sowie der Schadstoffcharakterisierung von Altlasten. Weitere Modulinhalt sind die Charakterisierung von Abfällen und Erfassung, Transport sowie Behandlungsmethoden für unterschiedliche Abfälle sowie potentielle Stoffgruppen, Risiken und Einschätzung der Schadstoffverbreitung in Umweltkompartimenten.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Vorlesung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Im Bachelorstudiengang Geographie werden Kenntnisse der Biologie, Mathematik und Physik auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 14 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Physische Geographie und Landschaftsökologie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften: Wasserwirtschaft, Hydrologie, Kreislaufwirtschaft. Es schafft jeweils die Voraussetzungen für die Module Grundlagen des Stoffstrommanagements, Abfall- und Ressourcenwirtschaft und Altlastenerkundung und -sanierung.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 180 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-539 UW-BHW-312	Grundlagen der Hydrobiologie und angewandten Limnologie	Prof. Dr. Thomas Berendonk limnologie@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden beherrschen die hydrobiologischen Grundlagen, kennen die wesentlichen Funktionsweisen von Gewässerökosystemen und sind in der Lage, eine Belastung von Gewässern zu erkennen und zu bewerten. Zudem beherrschen sie die naturwissenschaftlichen Grundlagen für einen nachhaltigen Gewässerschutz und sind in der Lage, sinnvolle Entscheidungen zur Steuerung der Wassergüte zu treffen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind die physikalischen und chemischen Besonderheiten des Wassers, die auf Gewässer einwirkenden Umweltfaktoren, wichtige Organismen der Binnengewässer und deren Wechselwirkungen im Ökosystem, Unterschiede zwischen Stand- und Fließgewässern, anthropogene Belastungen der Gewässer, klassische und ökotechnologische Methoden zur Gewässergütesteuerung, Fallbeispiele zur Bewirtschaftung der Wassergüte in Gewässern und zum Gewässerschutz sowie Entscheidungsunterstützungsinstrumente.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Im Bachelorstudiengang Geographie werden Kenntnisse der Biologie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 14 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Physische Geographie und Landschaftsökologie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften: Wasserwirtschaft, Hydrologie, Kreislaufwirtschaft.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-540 UW-BHW-327	Messmethoden	Prof. Dr. Matthias Mauder matthias.mauder@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen die wichtigsten Messverfahren und Sensoren zur Erfassung der Komponenten des Energie- und Wasserhaushaltes und haben eine umfassende Übersicht über Übertragungs-, Registrier- und Auswertetechnik sowie Entwicklungstendenzen. Des Weiteren kennen sie Fernerkundungsverfahren und deren Anwendung in den Hydro- und Geowissenschaften. Zudem sind die Studierenden in der Lage, Messungen und Messdaten kritisch zu hinterfragen und sind befähigt, mögliche Messunsicherheiten zu erkennen und zu bewerten.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind allgemeine Messkonzepte, Informations- und Signalverarbeitung, Grundlagen wichtiger In-situ-Messverfahren und Sensoren zur Erfassung der Komponenten des Energie- und Wasserhaushaltes, in-situ-Messungen als Glieder einer Messkette, Messfehlerabschätzung und die Arbeit mit Messergebnissen. Weitere Inhalte sind die Grundlagen der wichtigsten atmosphärischen Strahlungsprozesse zur Prozessierung von Fernerkundungsdaten. Zudem sind Messverfahren in der Fernerkundung der Größen des Wasserkreislaufs unter Einsatz aktiver und passiver Sensoren sowie der Einsatz von verschiedenen Fernerkundungsprodukten, wie Radarniederschläge, Normalized Difference Vegetation Index (NDVI), Landnutzungsklassifikation und Strahlungstemperaturen Inhalte des Moduls.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 1 SWS Praktikum, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Im Bachelorstudiengang Geographie werden Kenntnisse der Physik und Mathematik auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 14 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Physische Geographie und Landschaftsökologie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Vertiefungsrichtung Hydrologie des Bachelorstudiengangs Hydrowissenschaften: Wasserwirtschaft, Hydrologie, Kreislaufwirtschaft von denen eine von drei Vertiefungsrichtungen zu wählen ist sowie jeweils eines von 38 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Ergänzende Qualifikationen in den Vertiefungsrichtungen Wasserwirtschaft und Stoffstrommanagement im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften: Wasserwirtschaft, Hydrologie, Kreislaufwirtschaft, von denen jeweils Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 180 Minuten Dauer.	

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-444 UW-BHW-326	Meteorologie	Prof. Dr. Matthias Mauder matthias.mauder@tu-dresden.de
		Weitere Dozentinnen und Dozenten: Dr. Valeri Goldberg valeri.goldberg@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen erweitertes meteorologisches und klimatologisches Wissen sowie Kenntnisse der meteorologischen Datenerfassung. Sie sind in der Lage, physikalische Zusammenhänge im Atmosphärensystem und skalenabhängige Wechselwirkungen der Atmosphäre und zur Unterlage vertiefend darzulegen und mit einfachen mathematischen Gleichungen und Modellen zu beschreiben. Außerdem besitzen sie Fachkenntnisse zur vertiefenden Beschreibung und Analyse, insbesondere der Messung und Beobachtung der atmosphärischen Komponenten des Wasserkreislaufs im Rahmen der Hydrometeorologie mit ihren wichtigsten Prozessen und in ihrer raumzeitlichen Charakteristik.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind Skalenbezug atmosphärischer Prozesse und Phänomene, physikalische Beschreibung meteorologischer Elemente wie Druck, Temperatur, Wind, Feuchte und Strahlung, Thermodynamik trockener und feuchter Luft wie Adiabaten, Stabilitätskriterien und Diagramme, Wolken- und Niederschlagsbildung, Wärmehaushalt des Bodens und der atmosphärischen Grenzschicht, beispielsweise bei Flüssen, Gradienten und Verdunstungsbestimmung, Dynamik der Atmosphäre, insbesondere Kräfte, Grundgleichungen und Zirkulationssysteme, Grundlagen der Wettervorhersage und Klimatologie, Messung und Modellierung von Niederschlag und Verdunstung in unterschiedlichen Raum-Zeit-Skalen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	6 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 1 SWS Praktikum und Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Im Bachelorstudiengang Geographie werden Kenntnisse der Physik und Mathematik auf Grundkurs-Abiturniveau, sowie die in dem Modul Grundlagen der Meteorologie und Hydrologie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 14 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Physische Geographie und Landschaftsökologie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Vertiefungsrichtung Hydrologie im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften: Wasserwirtschaft, Hydrologie, Kreislaufwirtschaft, von denen eine von drei Vertiefungsrichtungen zu wählen ist sowie jeweils eines von 38 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Ergänzende Qualifikationen in den Vertiefungsrichtungen Wasserwirtschaft und Stoffstrommanagement im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften: Wasserwirtschaft, Hydrologie, Kreislaufwirtschaft, von	

	denen jeweils Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung von 45 Minuten Dauer als Einzelprüfung.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-542 UW-BHW-311	Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft	Prof. Dr. Peter Krebs isi@mail.zih.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen die naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen von Transport-, Aufbereitungs- und Reinigungsprozessen von Wasser in natürlichen und technischen Systemen der Trinkwasseraufbereitung und -verteilung sowie in der Siedlungsentwässerung und der Abwasserreinigung. Die Studierenden sind in der Lage, die Verfahren und Systeme zu beschreiben sowie die erworbenen Kenntnisse für die Planung und Optimierung einzusetzen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind ausgewählte Verfahren und Prozesse einer Siedlungswasserwirtschaft mit moderner Trinkwasseraufbereitung aus unterschiedlichen Rohwässern sowie die Grundlagen zur Planung und Auslegung von Anlagen zur Trinkwasserverteilung und deren Betrieb. Weitere Inhalte sind die Grundlagen von Niederschlags-Abfluss-Prozessen, der Abwasserproduktion, dem Stofftransport in der Kanalisation, von biochemischen Prozessen der Abwasser- und Schlammbehandlung sowie der Gewässerbelastung aus dem Abwassersystem.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Im Bachelorstudiengang Geographie werden Kenntnisse der Physik, Chemie und Mathematik auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 14 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Physische Geographie und Landschaftsökologie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften: Wasserwirtschaft, Hydrologie, Kreislaufwirtschaft. Es schafft jeweils die Voraussetzungen für die Module Abwasserbehandlung, Trinkwasserversorgung und Angewandte Siedlungswasserwirtschaft.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 180 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-543 UW-BHW-542	Klima und Standort	Prof. Dr. Matthias Mauder matthias.mauder@tu-dresden.de
		Weitere Dozentinnen und Dozenten: Prof. Dr. Karl-Heinz Feger
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erkennen die Zusammenhänge zwischen Klima und Standort und vermögen die dadurch begrenzten Optionen des Waldbaus in ersten Ansätzen zu bewerten. Sie begreifen Waldfunktionen und Ökosystemdienstleistungen im Rahmen der physikalischen Umwelt und sind im Stande, die Zukunft des Waldes regional und global besser zu bewerten. Sie können auch andere Landnutzungen als Wald vergleichend behandeln und Waldwirkungen auf Atmosphäre und Hydrosphäre bewerten.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind insbesondere Klima und Standort als wesentliche Voraussetzungen für einen produktiven und umweltgerechten Waldbau bzw. eine belastbare Bewertung der Waldfunktionen unter Bedingungen des globalen Wandels. Die Inhalte umfassen Grundlagen der Forstmeteorologie, der Wasserhaushaltslehre und die Anwendungen im Rahmen der Kartierung und Bewertung von Standorten. Weitere Inhalte des Moduls sind Grundlagen zur Atmosphäre, meteorologische Prozesse, Klimabegriffe, Kenngrößen des Bodenwasserhaushalts, meteorologisch beeinflusste Risiken, Wald und Wasser, Wärme- und Wasserhaushaltsbasierte Standortsbewertung, methodische Ansätze der Phänologie und das forstliche Umweltmonitoring sowie verschiedene Klimaarchive.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2,5 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 0,5 SWS Exkursion, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Im Bachelorstudiengang Geographie werden Kenntnisse der Mathematik, Physik, Ökologie, Bodenkunde und Chemie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 14 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Physische Geographie und Landschaftsökologie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist jeweils eines von 38 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Ergänzende Qualifikationen in den Vertiefungsrichtungen Wasserwirtschaft und Stoffstrommanagement sowie eines von 40 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Ergänzende Qualifikationen in der Vertiefungsrichtung Hydrologie im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften: Wasserwirtschaft, Hydrologie, Kreislaufwirtschaft, von denen jeweils Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-644 UW-BHW-433	Grundlagen des Stoffstrommanagements	Prof. Dr. Dornack christina.dornack@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen und verstehen die Grundlagen des Managements von Stoffströmen und verfügen über vertieftes interdisziplinäres Wissen auf diesem Gebiet. Die Studierenden kennen die Grundlagen zum Stoffstrommanagement und der damit verbundenen Ressourcenbewirtschaftung.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen des Stoffstrommanagements, der Ressourcenbewirtschaftung, der Indikatorensysteme, der Methoden zur Bewertung von Stoffströmen sowie verschiedene ausgewählte Stoffströme.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Im Bachelorstudiengang Geographie werden Kenntnisse der Mathematik, Biologie, Chemie und Physik auf Grundkurs-Abiturniveau zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	<p>Das Modul ist eines von 14 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Physische Geographie und Landschaftsökologie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind.</p> <p>Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Vertiefungsrichtung Stoffstrommanagement im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften: Wasserwirtschaft, Hydrologie, Kreislaufwirtschaft, von denen eine von drei Vertiefungsrichtungen zu wählen ist sowie eines von 38 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Ergänzende Qualifikationen in der Vertiefungsrichtung Wasserwirtschaft und eines von 40 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Ergänzende Qualifikationen in der Vertiefungsrichtung Hydrologie im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften: Wasserwirtschaft, Hydrologie, Kreislaufwirtschaft, von denen jeweils Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wird. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-545 FOBF12	Waldwachstum und Umwelt	Prof. Dr. Marieke van der Maaten-Theunissen marieke.theunissen@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind in der Lage den Einfluss der un-/belebten Umwelt auf den Wald, insbesondere auf das Waldwachstum, zu verstehen. Sie kennen die Haupteinflussfaktoren der un-/belebten Umwelt, die Wirkung dieser Faktoren auf Bäume und den Wald, sowie relevante Anpassungsmechanismen des Waldes. Darüber hinaus verstehen sie, wie sich Umweltveränderungen auf die Vitalität und das Wachstum von Wäldern auswirken können und wie forstliche Maßnahmen und die Baumartenzusammensetzung die Wechselwirkungen zwischen Waldwachstum und Umwelt beeinflussen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalt des Moduls sind waldwachstumskundliche und ökologische Themen zu komplexen Wechselwirkungen zwischen der un-/belebten Umwelt und dem Wald, mit insbesondere der Frage wie Umweltbedingungen sich auf das Vorkommen und Wachstum von Bäumen auswirken. Weitere Inhalte des Moduls sind die Erforschung und Synthese von Effekten beobachteter und künftiger Umweltveränderungen, insbesondere Klimawandel auf Wälder sowie Anpassungsmechanismen von Bäumen gegenüber sich ändernden Bedingungen. Zudem umfasst es grundlegende Techniken und Verfahren zur Erforschung von Umwelteinflüssen auf das Waldwachstum.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium. Die Teilnahme an der Vorlesung und der Übung ist gemäß Studienordnung § 6 Absatz 7 auf 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Im Bachelorstudiengang Geographie werden Grundkenntnisse in Biologie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt, insbesondere Grundlagen zu Biometrie, Biologische Prozesse, Böden und Standorte, Waldmesslehre, Holzproduktion und Verfahren der Flächen- und Vorratsinventur.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 14 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Physische Geographie und Landschaftsökologie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Forstwissenschaften.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.
<b>Modulbegleitende Literatur</b>	Bartsch, N., Röhrig, E. (2016): Waldökologie. Springer Spektrum Berlin, Heidelberg. Pretzsch, H. (2019): Grundlagen der Waldwachstumsforschung. Springer Spektrum Berlin, Heidelberg.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-646 UWFBF43	GIS-Anwendung und computergestützte Modellierung	Prof. Dr. Uta Berger uta.berger@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben praktische Kenntnisse zur Anwendung von geographischen Informationssystemen (GIS) und von Simulationsmodellen. Die Studierenden kennen Prinzipien der Organisation forstlicher Daten und können räumliche Daten analysieren. Sie sind befähigt, einfache Probleme der Datenaufbereitung, -analyse, sowie Entwicklung, Implementierung und Anwendung von Simulationsprogrammen selbstständig zu lösen und damit komplexe Forschungsfragen zu bearbeiten.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind die Einführung in Datenbanken, die statistische Auswertung realer und simulierter Daten sowie die Analyse raumbezogener Daten und deren Auswertung und Darstellung, beispielsweise in Kartenlayouts. Das Modul umfasst den Datenimport, den Aufbau und Ablauf von GIS-Projekten, die Erstellung von Simulationsprogrammen für forstliche Systeme und die Durchführung und Auswertung von Simulationsexperimenten. Sie haben einen Überblick über die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Programmsystemen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1 SWS Vorlesung, 3 SWS Übung, Selbststudium. Im Bachelorstudiengang Geographie ist die Teilnahme an der Vorlesung und der Übung ist gemäß Studienordnung § 6 Absatz 7 auf 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Im Bachelorstudiengang Geographie werden Kenntnisse in der Biometrie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt. Zudem werden die im Modul Grundlagen der Landschaftsökologie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 14 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Physische Geographie und Landschaftsökologie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Im Bachelorstudiengang Forstwissenschaften ist das Modul eines von vier Wahlpflichtmodulen im Bereich allgemeine Qualifikation im Bachelorstudiengang Forstwissenschaften, von denen mindestens ein Modul zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-447 FOBF27	Flora - Botanische Artenkenntnisse	Prof. Dr. Bernhard Schuldt bernhard.schuldt@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind in der Lage, Arten zu identifizieren und die Flora in ihrer Beziehung zum Wuchsort zu verstehen, sowie Einflussfaktoren auf die Artenvielfalt zu beurteilen und Ursachen des Artenrückgangs zu erkennen. Die vermittelten Artenkenntnisse sind Grundlage für Vegetations- und Biotopkartierungen und die darauf aufbauende naturschutzfachliche Bewertung von Waldstandorten.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind Methoden zur wissenschaftlichen Bestimmung von Waldpflanzen, wie Gefäßpflanzen und Moose, die dafür nötigen pflanzenmorphologischen und -systematischen Grundkenntnisse und die Indikation von Standorteigenschaften durch Pflanzenarten.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	0,5 SWS Vorlesung, 3 SWS Übung, 0,5 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 14 Wahlpflichtmodulen der Physische Geographie und Landschaftsökologie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen Module im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist eines von 17 fachübergreifenden Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Forstwissenschaften, von denen mindestens vier Module zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 33 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	
<b>Modulbegleitende Literatur</b>	Rolloff A & Bärtels A (2008): Flora der Gehölze. Ulmer, Stuttgart. Schmeil O & Fitschen J (2019): Die Flora von Deutschland und der angrenzenden Länder. Quelle und Meyer, Wiebelsheim.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-648 VW-VI-1505	Verkehrsökologie	Prof. Jens Borken-Kleefeld verkehrsoekologie@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden können Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt beschreiben und dynamische Wirkungen/Wechselwirkungen erkennen und einordnen. Sie sind in der Lage, Kraftstoffverbräuche, CO <sub>2</sub> -Emissionen und Luftschadstoffemissionen für Verkehrsmittel zu berechnen sowie Lärmbeurteilungspegel für Verkehrsmittel zu bestimmen. Die Studierenden können Argumente, Begriffe und Abhängigkeiten im Rahmen der Internalisierung externer Effekte darstellen und bewerten. Sie können die passenden Abgrenzungen für verkehrsökologische Fragestellungen ableiten. Die Studierenden sind für ökologische, nachhaltige und damit verbundene gesellschaftliche Themen sensibilisiert und werden zum gesellschaftlichen Engagement befähigt.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind insbesondere Energie- und Kraftstoffverbräuche im Verkehr, Luftschadstoffbelastungen, Abgasemissionen, Lärmemissionen, Klimagasemissionen des Verkehrs, Umweltprüfungen, Ökobilanzen und externe Effekte.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung und der Übung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Im Bachelorstudiengang Geographie werden Grundkenntnisse zu Umweltwirkungen des Verkehrs vorausgesetzt. Vorbereitende Literatur: Becker, U.: Grundwissen Verkehrsökologie – Grundlagen, Handlungsfelder und Maßnahmen für die Verkehrswende, oekom Verlag, München 2016.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 14 Wahlpflichtmodulen der Physische Geographie und Landschaftsökologie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen Module im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul im Diplomstudiengang Verkehrsingenieurwesen in der Studienrichtung Verkehrsplanung und Verkehrstechnik sowie in der Studienrichtung Verkehrssystemtechnik und Logistik eines von 25 Wahlpflichtmodulen, von denen Module im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-449	Geosensoren Grundlagen	JProf. Dr. Anette Eltner anette.eltner@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen Anwendungsbereiche für Methoden zur Erhebung raum-zeitlicher Daten in den Geowissenschaften. Sie besitzen fundierte Kenntnisse in der Referenzierung von Daten in lokalen und globalen Koordinatensystemen. Sie sind in der Lage, einfache Messverfahren zu konzipieren, anzuwenden und auszuwerten.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet einen Überblick über Messverfahren und -techniken in den Geowissenschaften und umfasst dabei unter anderem Aspekte der Sensoren und Verfahren zur Erzeugung von Geländemodellen und Orthophotos sowie deren Verarbeitung und -analyse. Weitere Inhalte des Moduls umfassen den Verfahrensablauf aus der Datenerhebung, -speicherung, -analyse und -visualisierung für maßgebliche Messgrößen der Geowissenschaften.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Kenntnisse der Physik und Mathematik auf Grundkurs-Abiturniveau sowie grundlegende Kenntnisse in der PC-Nutzung vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 6 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Geoinformatik im Bachelorstudiengang Geographie, von denen 5 zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Portfolio im Umfang von 12 Stunden und einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 1 Satz 5 Prüfungsordnung aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-450	Einführung in die Geosoftwareentwicklung	Prof. Dr. Lars Bernard Lars.Bernard@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen die Grundlagen zu Entwurf und Entwicklung von Software und beherrschen eine Programmiersprache zur Erstellung von Anwendungen für geowissenschaftliche Fragestellungen. Anhand von Beispielen zur objektorientierten Implementierung von Geodatenstrukturen und zu einfachen Algorithmen zur Geodatenverarbeitung können die Studierenden selbstständig Geosoftware-Anwendungen entwickeln.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind Entwurf und Entwicklung objektorientierter Software, Modellierungssprachen für den Softwareentwurf (UML) sowie Programmiersprachen und Umgebungen für geowissenschaftliche Anwendungen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1 SWS Vorlesung, 3 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in den Modulen Geostatistik und Grundlagen der Geoinformatik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 6 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Geoinformatik im Bachelorstudiengang Geographie, von denen 5 zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer und einem unbenoteten Portfolio im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 1 Satz 5 der Prüfungsordnung aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Das Portfolio wird einfach und die Klausurarbeit zweifach gewichtet.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-451	Methoden der angewandten Fernerkundung	JProf. Dr. Matthias Forkel matthias.forkel@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse über Anwendungsgebiete der Fernerkundung und können sicher und kritisch mit Methoden der digitalen Bildverarbeitung umgehen. Sie sind in der Lage, diese Methoden selbstständig auf eine konkrete umweltwissenschaftliche Fragestellung anzuwenden und die gewonnenen Ergebnisse zu präsentieren und diskutieren. Die Studierenden sind für ökologische und nachhaltigkeitsbezogene Themen und damit verbundene gesellschaftliche Herausforderungen sensibilisiert.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet theoretische und praktische Themen und Methoden der digitalen Bildverarbeitung wie Bildverbesserung; geometrische, radiometrische und Atmosphärenkorrektur; räumliche Transformation und Filterung; Merkmalsreduktion; Methoden des maschinellen Lernens für die überwachte und unüberwachte Bildklassifikation und die Ableitung biophysikalischer Parameter; und Genauigkeitsanalyse für die Anwendungsfälle Landbedeckungsklassifikation und Ableitung von Landoberflächenparametern.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1 SWS Seminar, 2 SWS Übung, Selbststudium. Das Seminar und die Übung kann auf Deutsch oder Englisch durchgeführt werden. Dies wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in dem Modul Grundlagen der Fernerkundung zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 6 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Geoinformatik im Bachelorstudiengang Geographie, von denen 5 zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung von 20 Minuten Dauer als Einzelprüfung.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-552	Maschinelles Lernen für Umweltmonitoring und -modellierung	JProf. Dr. Anette Eltner anette.eltner@tu-dresden.de JProf. Dr. Matthias Forkel matthias.forkel@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen die grundlegenden Methoden des Maschinellen Lernens und können diese in einem umweltwissenschaftlichen Kontext anwenden. Sie haben einen umfassenden Überblick über verschiedene Techniken der Datenklassifikation und -regression. Sie sind in der Lage, entsprechend gegebener spezifischer umweltwissenschaftlicher Anwendungen geeignete Verfahren zur Verarbeitung und Auswertung komplexer Daten zu wählen und zu verwenden.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet die Grundlagen des Maschinellen Lernens mit einem besonderen Fokus in den Umweltwissenschaften. Es umfasst Aspekte der Datenvorbereitung und -dimensionsreduzierung. Methoden wie die Klassifikation und Regression sowie entsprechende Validierungsansätze sind weitere Inhalte des Moduls.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden grundlegende Kenntnisse der Mathematik, Statistik und Informatik auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt, insbesondere erste praktische Kenntnisse in einer skript-basierten Sprache.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 6 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Geoinformatik im Bachelorstudiengang Geographie, von denen 5 zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-653	Geovisualisierung	Prof. Dr. Dirk Burghardt dirk.burghardt@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über Kompetenzen zu Basismethoden der multivariaten Geovisualisierung, der kartographischen Interaktion, der Visualisierung zeitorientierter Daten sowie der 3D-Visualisierung. Sie sind in der Lage, Webkarten praktisch anzuwenden und aufzuarbeiten, können Kartennetzentwürfe anwenden sowie kartographische Informationen erfassen und kommunizieren.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul umfasst Grundzüge der statischen/dynamischen Geo-/Visualisierung, direkter/indirekter Raumbezug, multivariat/mehrdimensionale Interaktionstechniken, Geovisual Analytics, Web- und mobile Kartographie, 3D Geovisualisierung, Visualisierung von Zeit sowie Karte als Metapher.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die im Modul Kartographie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 6 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Geoinformatik im Bachelorstudiengang Geographie, von denen 5 zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einem unbenoteten Portfolio im Umfang von 45 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 1 Satz 5 Prüfungsordnung aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-654	GIS und Geodatenbanken	Prof. Dr. Lars Bernard Lars.Bernard@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden überblicken die Anwendungsbereiche von Geoinformationssystemen und Geodatenbanken in der Praxis. Sie haben die Fähigkeiten zur selbstständigen Beherrschung dieser Instrumente. Sie besitzen Methodenkompetenz in der Entwicklung von GIS- und Geodatenbankanwendungen sowie in der projektbasierten Teamarbeit. Sie können die Ergebnisse dieser Projektarbeiten schriftlich darstellen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalt des Moduls ist die Vertiefung von Strategien zur Recherche, Erfassung, Zusammenführung, Verwaltung und Analyse von Geodaten unter Einsatz von Geodatenbanksystemen und Geoinformationssystemen (GIS), die selbstständige Entwicklung von Geodatenbanken, die eigenständige Umsetzung komplexer Fragestellungen in Prozessmodelle für GIS sowie die Darstellung der geleisteten Entwicklungen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	0,5 SWS Vorlesung, 1,5 SWS Übung, 2 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in den Modulen Geostatistik und Grundlagen der Geoinformatik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 6 Wahlpflichtmodulen der Spezialisierung Geoinformatik im Bachelorstudiengang Geographie, von denen 5 zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-355	Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen in einer zu wählenden Fremdsprache die Fähigkeit zur selbstständigen studien- und berufsbezogenen schriftlichen und mündlichen Kommunikation auf der Stufe B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Dies umfasst das Verstehen von komplexen wissenschafts-, fach- und berufsbezogenen Texten. Die Studierenden können sich schriftlich und mündlich unter Verwendung komplexer sprachlicher Strukturen, wie zum Beispiel Erläutern und Argumentieren und eines umfangreichen Allgemein- sowie begrenzten Fachwortschatzes zu ausgewählten Themen ihres Fachgebietes in internationalen Kontexten klar, detailliert und fließend ausdrücken. Sie beherrschen relevante Kommunikationstechniken und verfügen außerdem über interkulturelle Kompetenz.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung in die Wissenschaftssprache,</li> <li>- Lese- und Hörstrategien,</li> <li>- fach- und wissenschaftsbezogene Textarbeiten und Fachgespräche zum</li> <li>- Thema Studium und Beruf,</li> <li>- Medien für den (autonomen) Spracherwerb sowie</li> <li>- fachbezogene Präsentationen und Referate.</li> </ul>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Sprachkurs, Selbststudium. Die Lehrsprache findet in der zu wählenden Fremdsprache statt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Sollte das entsprechende Eingangsniveau nicht vorliegen, kann die Vorbereitung durch Teilnahme an Reaktivierungskursen und durch mediengestütztes Selbststudium gegebenenfalls nach persönlicher Beratung erfolgen.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 17 Wahlpflichtmodulen in Schlüsselqualifikationen Geographie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen ein Modul zu wählen ist. Es vermittelt Kompetenzen, die Voraussetzung für die Teilnahme an Zertifikatskursen - TU-Zertifikat, UNIcert® Stufe II in Französisch, Russisch und Spanisch - und anderen Vertiefungs- bzw. Ergänzungsmodulen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von insgesamt 105 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-356	Elementarstufe Fremdsprache GER A1	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen in einer zu wählenden Fremdsprache eine kommunikative Grundkompetenz auf der Stufe A2.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Diese umfasst ausbaufähige Grundkenntnisse in Phonetik, Lexik, Grammatik und Syntax sowie grundlegende Fähigkeiten im Lese- und Hörverstehen, Sprechen, Schreiben und Interkulturalität. Die Studierenden sind in der Lage, wichtige, einfache Kommunikationssituationen in der Fremdsprache auf einem elementaren Niveau zu bewältigen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind in einer Fremdsprache nach Wahl der bzw. des Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundwortschatz bezüglich Herkunft, Ausbildung, Alltagssituationen, Universität,</li> <li>- Grundlagen der Grammatik,</li> <li>- elementare mündliche Kommunikation in Alltagssituationen und im universitären Gebiet,</li> <li>- relevante Lese- und Hörstrategien sowie</li> <li>- Grundlagen der schriftlichen Kommunikation.</li> </ul>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Sprachkurs, Selbststudium. Es sind die Sprachen Arabisch, Chinesisch, Deutsch als Fremdsprache, Finnisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch und Tschechisch wählbar.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf dem Niveau A1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Gegebenenfalls kann das Sprachniveau durch einen Einstufungstest nachgewiesen werden.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 17 Wahlpflichtmodulen in Schlüsselqualifikationen Geographie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen ein Modul zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 105 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-357	Elementarstufe Fremdsprache GER A2	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen in einer zu wählenden Fremdsprache eine kommunikative Grundkompetenz auf der Stufe A2.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Diese umfasst ausbaufähige Grundkenntnisse in Phonetik, Lexik, Grammatik und Syntax sowie grundlegende Fähigkeiten im Lese- und Hörverstehen, Sprechen, Schreiben und Interkulturalität. Die Studierenden sind in der Lage, wichtige, einfache Kommunikationssituationen in der Fremdsprache auf einem elementaren Niveau zu bewältigen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind in einer Fremdsprache nach Wahl der bzw. des Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundwortschatz bezüglich Herkunft, Ausbildung, Alltagssituationen, Universität,</li> <li>- Grundlagen der Grammatik,</li> <li>- elementare mündliche Kommunikation in Alltagssituationen und im universitären Gebiet,</li> <li>- relevante Lese- und Hörstrategien sowie</li> <li>- Grundlagen der schriftlichen Kommunikation.</li> </ul>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Sprachkurs, Selbststudium. Es sind die Sprachen Arabisch, Chinesisch, Deutsch als Fremdsprache, Finnisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch und Tschechisch wählbar.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf dem Niveau A1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Gegebenenfalls kann das Sprachniveau durch einen Einstufungstest nachgewiesen werden.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 17 Wahlpflichtmodulen in Schlüsselqualifikationen Geographie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen ein Modul zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 105 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-358	Fremdsprache GER A2+ – Europa und Mittelmeerraum	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen in einer zu wählenden Fremdsprache - Europa und Mittelmeerraum - eine elementare kommunikative Sprachkompetenz auf der Stufe A2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Studierenden weisen gut ausgebaute kommunikative sowie grammatische Grundkenntnisse in einer von ihnen gewählten Fremdsprache in einer zu wählenden Fremdsprache - Europa und Mittelmeerraum - nach. Sie sind in der Lage, sich ohne übermäßige Mühe in einfachen Routinesituationen zu verständigen und beherrschen wesentliche schriftliche Kommunikationsformen aus Alltag und Studium.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind in einer Fremdsprache - Europa und Mittelmeerraum - nach Wahl der bzw. des Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lexik und Grammatik,</li> <li>- Strategien zur Förderung des Lese- und Hörverstehens,</li> <li>- kurze Texte wie E-Mails und Briefe von Freundinnen bzw. Freunden oder Kolleginnen bzw. Kollegen verstehen,</li> <li>- sich in einfachen Routinesituationen aus dem Alltag und Studium verständigen,</li> <li>- auf einfache Weise die eigene Meinung äußern und begründen sowie</li> <li>- elementare Beschreibung von Ereignissen, Darstellen vergangener Handlungen und persönlicher Erfahrungen.</li> </ul>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Sprachkurs, Selbststudium. Es sind die Sprachen Arabisch, Deutsch als Fremdsprache, Französisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Schwedisch, Spanisch und Tschechisch wählbar.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Gegebenenfalls kann das Sprachniveau durch einen Einstufungstest nachgewiesen werden.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 17 Wahlpflichtmodulen in Schlüsselqualifikationen Geographie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen ein Modul zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 105 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-359	Fremdsprache GER A2+ – Ostasien	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen in einer zu wählenden Fremdsprache im Raum Ostasien eine elementare kommunikative Sprachkompetenz auf der Stufe A2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Studierenden weisen gut ausgebaute kommunikative sowie grammatische Grundkenntnisse in einer von ihnen gewählten Fremdsprache im Raum Ostasien nach. Sie sind in der Lage, sich ohne übermäßige Mühe in einfachen Routinesituationen zu verständigen und beherrschen wesentliche schriftliche Kommunikationsformen aus Alltag und Studium.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind in einer Fremdsprache im Raum Ostasien nach Wahl der bzw. des Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lexik und Grammatik,</li> <li>- Strategien zur Förderung des Lese- und Hörverstehens,</li> <li>- kurze Texte wie E-Mails und Briefe von Freundinnen bzw. Freunden oder Kolleginnen bzw. Kollegen verstehen,</li> <li>- sich in einfachen Routinesituationen aus dem Alltag und Studium verständigen,</li> <li>- auf einfache Weise die eigene Meinung äußern und begründen sowie</li> <li>- elementare Beschreibung von Ereignissen, Darstellen vergangener Handlungen und persönlicher Erfahrungen.</li> </ul>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Sprachkurs, Selbststudium. Es sind die Sprachen Chinesisch oder Japanisch wählbar.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Gegebenenfalls kann das Sprachniveau durch einen Einstufungstest nachgewiesen werden.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 17 Wahlpflichtmodulen in Schlüsselqualifikationen Geographie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen ein Modul zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 165 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-360	Fremdsprache GER B1 – Europa und Mittelmeerraum	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen in einer zu wählenden Fremdsprache - Europa und Mittelmeerraum - eine fortgeschrittene kommunikative Grundkompetenz auf der Stufe B1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Studierenden beherrschen die schriftliche und mündliche Kommunikation in Standardsituationen. Sie sind in der Lage, wesentliche schriftliche Kommunikationsformen und Gesprächssituationen aus Alltag und Studium zu bewältigen. Darüber hinaus werden sie auf einen Studienaufenthalt oder auf ein Praktikum im Ausland vorbereitet.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind in einer Fremdsprache - Europa und Mittelmeerraum - nach Wahl der bzw. des Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lexik und Grammatik,</li> <li>- Lese- und Hörverstehen anhand ausgewählter Textsorten von unterschiedlicher Textlänge und Komplexität,</li> <li>- mündliche Kommunikationstechniken einschließlich Resümieren und Formulieren wertender und argumentierender Äußerungen sowie</li> <li>- Beschreiben von Sachverhalten, Verfassen einfacher offizieller Schriftstücke.</li> </ul>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Sprachkurs, Selbststudium. Es sind die Sprachen Deutsch als Fremdsprache, Französisch, Italienisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch wählbar.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf dem Niveau A2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Gegebenenfalls kann das Sprachniveau durch einen Einstufungstest nachgewiesen werden.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 17 Wahlpflichtmodulen in Schlüsselqualifikationen Geographie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen ein Modul zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 105 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-361	Fremdsprache GER B1 – Ostasien	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen in einer zu wählenden Fremdsprache im Raum Ostasien eine fortgeschrittene kommunikative Grundkompetenz auf der Stufe B1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Studierenden beherrschen die schriftliche und mündliche Kommunikation in Standardsituationen. Sie sind in der Lage, wesentliche schriftliche Kommunikationsformen und Gesprächssituationen aus Alltag und Studium zu bewältigen. Darüber hinaus werden sie auf einen Studienaufenthalt oder auf ein Praktikum im Ausland vorbereitet.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind in einer Fremdsprache im Raum Ostasien nach Wahl der bzw. des Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lexik und Grammatik,</li> <li>- Lese- und Hörverstehen anhand ausgewählter Textsorten von unterschiedlicher Textlänge und Komplexität,</li> <li>- mündliche Kommunikationstechniken einschließlich Resümieren und Formulieren wertender und argumentierender Äußerungen sowie</li> <li>- Beschreiben von Sachverhalten, Verfassen einfacher offizieller Schriftstücke.</li> </ul>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Sprachkurs, Selbststudium. Es sind die Sprachen Chinesisch oder Japanisch wählbar.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf dem Niveau A2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Gegebenenfalls kann das Sprachniveau durch einen Einstufungstest nachgewiesen werden.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 17 Wahlpflichtmodulen in Schlüsselqualifikationen Geographie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen ein Modul zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-362	Fremdsprache GER B1+ – Europa und Mittelmeerraum	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen in einer zu wählenden Fremdsprache - Europa und Mittelmeerraum - produktive und rezeptive Kompetenzen auf der Stufe B1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Sie sind befähigt, kommunikative Strategien anzuwenden, um Gespräche über Zukünftiges und Vergangenes zu führen. Sie sind in der Lage, in Standardsituationen die Hauptpunkte zu verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird. Sie erwerben allgemeinsprachige Fertigkeiten in einem handlungsorientierten und hochschulspezifischen Lernkontext. Sie sind dadurch befähigt, ein Studium oder ein Praktikum im Ausland zu bewältigen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind in einer Fremdsprache - Europa und Mittelmeerraum - nach Wahl der bzw. des Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Festigung der Lexik und Grammatik,</li> <li>- Erweiterung des Grundwortschatzes,</li> <li>- Verstehen längerer Äußerungen, wenn das Thema bekannt ist,</li> <li>- in vertrauten Situationen sich aktiv an Diskussionen beteiligen, die eigenen Ansichten begründen und verteidigen sowie</li> <li>- längere authentische Texte für hochschul- und studienbezogene Situationen verfassen.</li> </ul>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Sprachkurs, Selbststudium. Es sind die Sprachen Deutsch als Fremdsprache, Französisch und Spanisch wählbar.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Gegebenenfalls kann das Sprachniveau durch einen Einstufungstest nachgewiesen werden.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 17 Wahlpflichtmodulen in Schlüsselqualifikationen Geographie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen ein Modul zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 105 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-363	Fremdsprache GER B1+ – Ostasien	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen in einer zu wählenden Fremdsprache im Raum Ostasien produktive und rezeptive Kompetenzen auf der Stufe B1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Sie sind befähigt, kommunikative Strategien anzuwenden, um Gespräche über Zukünftiges und Vergangenes zu führen. Sie sind in der Lage, in Standardsituationen die Hauptpunkte zu verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird. Sie erwerben allgemeinsprachige Fertigkeiten in einem handlungsorientierten und hochschulspezifischen Lernkontext. Sie sind dadurch befähigt, ein Studium oder ein Praktikum im Ausland zu bewältigen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind in einer Fremdsprache im Raum Ostasien nach Wahl der bzw. des Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Festigung der Lexik und Grammatik,</li> <li>- Erweiterung des Grundwortschatzes,</li> <li>- Verstehen längerer Äußerungen, wenn das Thema bekannt ist,</li> <li>- in vertrauten Situationen sich aktiv an Diskussionen beteiligen, die eigenen Ansichten begründen und verteidigen sowie</li> <li>- längere authentische Texte für hochschul- und studienbezogene Situationen verfassen.</li> </ul>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Sprachkurs, Selbststudium. Es sind die Sprachen Chinesisch oder Japanisch wählbar.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Gegebenenfalls kann das Sprachniveau durch einen Einstufungstest nachgewiesen werden.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 17 Wahlpflichtmodulen in Schlüsselqualifikationen Geographie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen ein Modul zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 75 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Für die Sprache Japanisch wird das Modul jedes Semester angeboten. Für die Sprache Chinesisch wird das Modul jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-364	Berufspraxis Geowissenschaften	Dr. Katja Lohse katja.lohse@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen Abläufe und Arbeitssituationen in der Berufspraxis Geowissenschaften. Sie kennen verschiedene Aufgaben in diesen Tätigkeitsfeldern und können ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem studiengangsnahen Arbeitsumfeld anwenden. Sie sind in der Lage, die Möglichkeiten und Schwierigkeiten der praktischen Realisierbarkeit ihrer im Studium erworbenen methodischen Kompetenzen zu verstehen. Sie haben Einblicke in mögliche Berufsfelder, Erfahrungen auf einem für sie in Frage kommenden Berufsfeld und einen Einblick in das Berufsleben. Sie können praxisnahe Tätigkeiten ausüben und sich hinsichtlich ihrer berufsrelevanten Stärken und Schwächen einschätzen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalt des Moduls ist die Mitarbeit in einem studiengangsnahen Arbeitsumfeld in den Geowissenschaften. Die bzw. der Studierende bekommt Einblick in typische Abläufe und Arbeitssituationen und im Berufsleben. Der bzw. die Praktikumsbeauftragte kann im Vorfeld in ausreichend begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen. Der Praktikumsplatz ist frei wählbar. Die Studierenden suchen sich diesen selbst in einem geeigneten Büro, Verwaltung oder Institution und bewerben sich direkt bei diesem. Der Abschluss eines Arbeitsvertrages wird empfohlen. Nähere Bestimmungen zur Anerkennung und den möglichen Praktikumsbüro sind der Praktikumsrichtlinie des Prüfungsausschusses zu entnehmen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 Wochen Praktikum geblockt, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden keine besonderen Kenntnisse vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 17 Wahlpflichtmodulen in Schlüsselqualifikationen Geographie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen ein Modul zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Portfolio im Umfang von 10 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird mit „bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Anderenfalls wird das Modul mit „nicht bestanden“ bewertet gemäß § 15 Absatz 1 und 5 PO.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-365	Marketing und Nachhaltige Unternehmensführung	Prof. Dr. Florian Siems florian.siems@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen die wichtigsten Grundprinzipien Nachhaltiger Unternehmensführung sowie des Marketings, insbesondere Marketingstrategie und informatorische Grundlagen wie Konsumentenverhalten und Marktforschung. Sie können ausgewählte Theorien und Ansätze auf praktische Fragestellungen anwenden.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind Grundprinzipien Nachhaltiger Unternehmensführung, Marketingstrategien, informatorische Grundlagen des Konsumentenverhaltens und Marktforschung.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	3 SWS Vorlesung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden grundlegende Kenntnisse der Mathematik, insbesondere der Linearen Algebra sowie der Betriebswirtschaftslehre auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 17 Wahlpflichtmodulen in Schlüsselqualifikationen Geographie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen ein Modul zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten sowie einer Komplexen Leistung im Umfang von 15 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird sechsfach und die Komplexe Leistung einfach gewichtet.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-366 BA-WW-WP-2606a BA-WW-ERG-2606a	Grundlagen des Personalmanagements	Prof. Dr. Bärbel Fürstenau baerbel.fuerstenau@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen und verstehen die Funktionen des Personalmanagements, damit verbundene Konzepte der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterführung sowie grundlegende arbeitsrechtliche Fragen. Sie erläutern Theorien und Modelle der Motivation sowie Kommunikation und wenden diese auf konkrete Fallbeispiele an. Sie sind mit der Wissenschaftssprache vertraut.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind grundlegende Fragestellungen und Konzepte des Personalmanagements.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Im Bachelorstudiengang Geographie werden grundlegende Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 17 Wahlpflichtmodulen in Schlüsselqualifikationen Geographie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen ein Modul zu wählen ist. Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul der Bachelorstudiengänge Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspädagogik sowie des Hauptstudiums der Diplomstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen. Es ist gemäß § 26 Absatz 3 der jeweiligen Prüfungsordnung in Anlage 2 der zugehörigen Studienordnung ersichtlichen Schwerpunkten zugeordnet.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-467 UW-BHW-653	Umweltrecht	Prof. Dr. Janssen g.janssen@ioer.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse im Allgemeinen und Besonderen Umweltrecht, insbesondere in den völker- und europarechtliche sowie verfassungsrechtliche Grundlagen des Umweltrechts. Darüber hinaus haben die Studierenden fachspezifische Rechtskenntnisse im Immissionsschutzrecht, Gewässerschutzrecht, Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht sowie Kenntnisse im Boden- und Naturschutzrecht. Die Studierenden kennen die leitenden Systemgedanken, Leitbilder und leitende Schutzansätze des Umweltrechts. Sie verfügen über kognitive Grundlagen zur Erfassung der Teilbereiche des Umweltrechts. Die Studierenden sind in der Lage, kleinere Rechtsfälle im Umweltrecht zu lösen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind Grundlagen des Umweltrechts, insbesondere völker- und europarechtliche sowie verfassungsrechtliche Grundlagen des Umweltrechts und die diesem Rechtsgebiet eigenen Prinzipien und Instrumente. Des Weiteren beinhaltet das Modul das Immissionsschutzrecht, das Gewässerschutzrecht, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, das Boden- und Naturschutzrecht, den normexegetischen Ansatz und die juristische Subsumtionstechnik.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 17 Wahlpflichtmodulen in Schlüsselqualifikationen Geographie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen ein Modul zu wählen ist. Das Modul ist jeweils eines von 38 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Ergänzende Qualifikationen in den Vertiefungsrichtungen Wasserwirtschaft und Stoffstrommanagement sowie eines von 40 Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Ergänzende Qualifikationen in der Vertiefungsrichtung Hydrologie im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften: Wasserwirtschaft, Hydrologie, Kreislaufwirtschaft, von denen jeweils Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer Hausarbeit im Umfang von 30 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-468	Umweltringveranstaltung	Stefan Gumhold urv@tuuwi.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind für ökologische Themen sensibilisiert und beherrschen umweltrelevante wissenschaftliche Fakten. Die Studierenden kennen den bisherigen Entwicklungsstand verschiedener Schwerpunkte aktueller Umweltthemen und sind in der Lage dieses auf praktische Fragestellungen zu übertragen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind verschiedene Themen der Umweltringvorlesung (URV) der tu umwelt initiative (tuuwi), insbesondere Themen unter dem Aspekt der ökologischen Nachhaltigkeit. Weitere Inhalte sind der bisherige Entwicklungsstand aktueller Umweltthemen, umweltrelevante wissenschaftliche Fakten sowie praktische Lösungswege auf aktuelle Herausforderungen, wie beispielsweise den Klimawandel. Die inhaltlichen Schwerpunkte wechseln jedes Semester.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 17 Wahlpflichtmodulen in Schlüsselqualifikationen Geographie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen ein Modul zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
UW-GeoB-369	Wissenschaftskommunikation und Studierendenvertretung	Dr. Katja Lohse katja.lohse@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über personale, soziale und interkulturelle Kompetenzen sowie über Schlüsselqualifikationen auf den Gebieten Kommunikationsfähigkeit in der Wissenschaft, Projekt- und Zeitmanagement, Kooperations- und Teamfähigkeit. Zudem sind sie zu gesellschaftlichem Engagement befähigt und verfügen über erweitertes Wissen in einem Thema der akademischen Allgemeinbildung. Ferner verfügen sie über Kenntnisse oder Fähigkeiten in einem oder mehreren Themenfeldern, die das Leben in einer diversen und pluralistischen Gesellschaft betreffen. Die Studierenden haben soziale Kompetenzen durch die gezielte Interessenvertretung, Zeit- und Organisationsmanagement, Präsentations- und Kommunikationsstrategien trainiert.	
<b>Inhalte</b>	Inhalt ist die Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung in zwei verschiedenen Gremien.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Tutorium, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von 17 Wahlpflichtmodulen in Schlüsselqualifikationen Geographie im Bachelorstudiengang Geographie, von denen ein Modul zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Portfolio im Umfang von 10 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird mit „bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Anderenfalls wird das Modul mit „nicht bestanden“ bewertet gemäß § 15 Absatz 1 und 5 PO.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

**Anlage 2:**  
**Studienablaufplan**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester (M)	5. Semester	6. Semester	LP
		V/Ü/S/P/E/T/SP	V/Ü/S/P/E/T/Sp	V/Ü/S/P/E/T/Sp	V/Ü/S/P/E/T/Sp	V/Ü/S/P/E/T/Sp	V/Ü/S/P/E/T/Sp	
<b>Pflichtmodule</b>								
UW-GeoB-101	Grundlagen der Meteorologie und Hydrologie	4/0/0/0/0/1/0 PL						5
UW-GeoB-102	Grundlagen der Geophysik	2/2/0/0/0/0/0 PL						5
UW-GeoB-103	Geologie und Boden	3/0,5/0/0/0/0/0 PL						5
UW-GeoB-104	Geographien des Urbanen	2/2/0/0/0/0/0 PL						5
UW-GeoB-105	Wissenschaftliches Arbeiten in den Geowissenschaften	2/1/0/0/0/1/0 PL						5
UW-GeoB-106	Kartographie	2/2/0/0/0/0/0 2xPL						5
UW-GeoB-207	Geomorphologie		2/0/2/0/0/0/0 PL 1 Tag Praktikum					5
UW-GeoB-208	Biogeographie		2/0/2/0/0/0/0 PL 1 Tag Praktikum					5
UW-GeoB-209	Gesellschaft und Raum		3/2/0/0/0/0/0 2xPL					5
UW-GeoB-210	Raumordnung und Bodenrecht		4/0/1/0/0/0/0 2xPL					10
UW-GeoB-211	Geostatistik		2/2/0/0/0/0/0 2xPL					5
UW-GeoB-312	Grundlagen der Landschaftsökologie			2/2/0/0/0/0/0 PL				5
UW-GeoB-313	Stadtplanung			1/0/2/0/0/0/0 PL				5
UW-GeoB-314	Humangeographische Forschungsmethoden			2/2/0/0/0/0/0 PL 2 Tage Praktikum				5
UW-GeoB-315	Grundlagen der Geoinformatik			2/2/0/0/0/0/0 2xPL				5
UW-GeoB-316	Grundlagen der Fernerkundung			2/1/0/0/0/0/0 PL				5

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester (M)	5. Semester	6. Semester	LP
		V/Ü/S/P/E/T/SP	V/Ü/S/P/E/T/Sp	V/Ü/S/P/E/T/Sp	V/Ü/S/P/E/T/Sp	V/Ü/S/P/E/T/Sp	V/Ü/S/P/E/T/Sp	
UW-GeoB-417	Forschungspraxis Geographie				0/0/4/0/0/0/0 PL			10
UW-GeoB-518	Globaler Umweltwandel					1/0/2/0/0/0/0 PL		5
UW-GeoB-619	Regionale Dimensionen der Gegenwartsgesellschaft						2/0/2/0/0/0/0 PL	5
UW-GeoB-620	Regionalgeographische Geländepraxis						0/0/1/0/0/0/0 PL 5 Tage Praktikum	5
<b>Spezialisierung Humangeographie<sup>1</sup></b>								
<b>Pflichtmodule der Spezialisierung Humangeographie</b>								
UW-GeoB-521	Praxen gesellschaftlicher Raumproduktionen					2/0/2/0/0/0/0 2xPL		5
UW-GeoB-522	Grundlagen des Landmanagements					3/1/0/0/0/0/0 2xPL		5
UW-GeoB-423	Geographische Analysen gesellschaftlicher Transformationen				1/0/2/0/0/0/0 PL			5
<b>Wahlpflichtmodule der Spezialisierung Humangeographie<sup>2</sup></b>								
UW-GeoB-524	Grundlagen der Straßenverkehrs- technik					3/1/0/0/0/0/0 PL		5
UW-GeoB-625	Planung von Verkehrssystemen für Geographie						4/1/0/0/0/0/0 PL	5
UW-GeoB-526	Einführung in die Betriebswirt- schaftslehre und Organisation <sup>7</sup>					3/0/0/0/1/0/0 PL		5
UW-GeoB-527	Einführung in die Volkswirtschaftslehre <sup>7</sup>					2/1/0/0/0/0/0 PL		5
UW-GeoB-528	Einführung in die Makroökonomie					1,5/1,5/0/0/0/0/0 PL		5
UW-GeoB-629	Einführung in die Mikroökonomie						2/1/0/0/0/0/0 PL	5
UW-GeoB-630	Implikationen der demografischen Entwicklung						2/0/0/0/0/0/0 PL	5
UW-GeoB-531	Europäische Wirtschaftspolitik					0/0/2/0/0/0/0 PL		5
UW-GeoB-632	Internationale Beziehungen						2/0/2/0/0/0/0 2xPL	10



Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester (M)	5. Semester	6. Semester	LP
		V/Ü/S/P/E/T/SP	V/Ü/S/P/E/T/Sp	V/Ü/S/P/E/T/Sp	V/Ü/S/P/E/T/Sp	V/Ü/S/P/E/T/Sp	V/Ü/S/P/E/T/Sp	
<b>Spezialisierung Physische Geographie und Landschaftsökologie<sup>1</sup></b>								
<b>Pflichtmodule der Spezialisierung Physische Geographie und Landschaftsökologie</b>								
UW-GeoB-433	Angewandte Landschaftsökologie				1/2/0/0/0/0/0 PL 2 Tage Praktikum			5
UW-GeoB-434	Geoarchive				2/1/1/0/0/0/0 PL 2 Tage Praktikum			5
<b>Wahlpflichtmodule der Spezialisierung Physische Geographie und Landschaftsökologie<sup>3</sup></b>								
UW-GeoB-535	Petrographie und Gesteinsbestimmung					2/2/0/0/0/0/0 PL 1 Tag Praktikum		5
UW-GeoB-436	Regionale Geologie und Tektonik				2/0/0/2/0/0/0 PL 1 Tag Exkursion			5
UW-GeoB-537	Naturschutzstrategien und -maßnahmen					2/0/1,5/0/0,5/0/0 PL		5
UW-GeoB-538	Grundlagen der Kreislaufwirtschaft und Altlasten					4/0/0/0/0/0/0 PL		5
UW-GeoB-539	Grundlagen der Hydrobiologie und angewandten Limnologie					3/0/0/0/0/1/0 PL		5
UW-GeoB-540	Messmethoden					3/1/0/1/0/0/0 PL		5
UW-GeoB-444	Meteorologie					3/0,5/0/1/0/0/0	3/0,5/0/0/0/0/0 PL	10
UW-GeoB-542	Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft					3/1/0/0/0/0/0 PL		5
UW-GeoB-543	Klima und Standort					2,5/1/0/0/0,5/0/0 PL		5
UW-GeoB-644	Grundlagen des Stoffstrommanagements				2/2/0/0/0/0/0 PL			5
UW-GeoB-545	Waldwachstum und Umwelt					3/1/0/0/0/0/0 PL		5
UW-GeoB-646	GIS-Anwendung und computergestützte Modellierung						1/3/0/0/0/0/0 PL	5
UW-GeoB-447	Flora - Botanische Artenkenntnisse				0,5/3/0,5/0/0/0/0 PL			5
UW-GeoB-648	Verkehrsökologie					2/0/2/0/0/0/0 PL		5

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester (M)	5. Semester	6. Semester	LP
		V/Ü/S/P/E/T/SP	V/Ü/S/P/E/T/Sp	V/Ü/S/P/E/T/Sp	V/Ü/S/P/E/T/Sp	V/Ü/S/P/E/T/Sp	V/Ü/S/P/E/T/Sp	
<b>Spezialisierung Geoinformatik<sup>1</sup></b>								
<b>Wahlpflichtmodule der Spezialisierung Geoinformatik<sup>4</sup></b>								
UW-GeoB-449	Geosensoren Grundlagen				2/2/0/0/0/0/0 2xPL			5
UW-GeoB-450	Einführung in die Geosoftwareentwicklung				1/3/0/0/0/0/0 2xPL			5
UW-GeoB-451	Methoden der angewandten Fernerkundung				0/2/1/0/0/0/0 PL			5
UW-GeoB-552	Maschinelles Lernen für Umweltmonitoring und -modellierung					2/2/0/0/0/0/0 PL		5
UW-GeoB-653	Geovisualisierung						2/2/0/0/0/0 2xPL	5
UW-GeoB-654	GIS und Geodatenbanken						0,5/1,5/2/0/0/0/0 PL	5
<b>Wahlpflichtmodule in Schlüsselqualifikationen Geowissenschaften<sup>5</sup></b>								
UW-GeoB-355	Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache			0/0/0/0/0/0/4 PL				5
UW-GeoB-356	Elementarstufe Fremdsprache GER A1			0/0/0/0/0/0/4 PL				5
UW-GeoB-357	Elementarstufe Fremdsprache GER A2			0/0/0/0/0/0/4 PL				5
UW-GeoB-358	Fremdsprache GER A2+ – Europa und Mittelmeerraum			0/0/0/0/0/0/4 PL				5
UW-GeoB-359	Fremdsprache GER A2+ – Ostasien			0/0/0/0/0/0/4 PL				5
UW-GeoB-360	Fremdsprache GER B1 – Europa und Mittelmeerraum				0/0/0/0/0/0/4 PL			5
UW-GeoB-361	Fremdsprache GER B1 – Ostasien				0/0/0/0/0/0/4 PL			5
UW-GeoB-362	Fremdsprache GER B1+ – Europa und Mittelmeerraum				0/0/0/0/0/0/4 PL			5
UW-GeoB-363	Fremdsprache GER B1+ – Ostasien				0/0/0/0/0/0/4 PL			5
UW-GeoB-364	Berufspraxis Geowissenschaften			0/0/0/0/0/0/0 4 Wochen Praktikum <sup>6</sup>				5

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester (M)	5. Semester	6. Semester	LP
		V/Ü/S/P/E/T/SP	V/Ü/S/P/E/T/Sp	V/Ü/S/P/E/T/Sp	V/Ü/S/P/E/T/Sp	V/Ü/S/P/E/T/Sp	V/Ü/S/P/E/T/Sp	
UW-GeoB-465	Marketing und Nachhaltige Unternehmensführung				3/0/0/0/0/0/0 2xPL			5
UW-GeoB-526	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Organisation <sup>8</sup>			3/0/0/0/1/0/0 PL				5
UW-GeoB-527	Einführung in die Volkswirtschaftslehre <sup>8</sup>			2/1/0/0/0/0/0 PL				5
UW-GeoB-366	Grundlagen des Personalmanagements			2/0/0/0/1/0/0 PL				5
UW-GeoB-467	Umweltrecht				2/0/2/0/0/0/0 2xPL			5
UW-GeoB-368	Umweltringveranstaltung			2/0/0/0/0/0/0 PL				5
UW-GeoB-369	Wissenschaftskommunikation und Studierendenvertretung			0/0/0/0/2/0/0 PL				5
							Bachelorarbeit Kolloquium	12 3
<b>LP</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>180</b>

SWS Semesterwochenstunden

M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3

LP Leistungspunkte

V Vorlesung

Ü Übung

S Seminar

P Praktikum

E Exkursion

T Tutorium

Sp Sprachkurs

PL Prüfungsleistung(en)

<sup>1</sup> Es sind zwei Spezialisierungen zu wählen.

<sup>2</sup> Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten aus der Spezialisierung Humangeographie zu wählen.

<sup>3</sup> Es sind Module im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten aus der Spezialisierung Physische Geographie und Landschaftsökologie zu wählen.

<sup>4</sup> Es sind 5 Module aus der Spezialisierung Geoinformatik zu wählen.

<sup>5</sup> Es ist ein Modul aus Schlüsselqualifikationen Geowissenschaften zu wählen.

<sup>6</sup> Die Lehr- bzw. Lernform findet in geblockter Form statt.

<sup>7</sup> Das Modul kann nicht gewählt werden, wenn es bereits in Schlüsselqualifikationen Geographie gewählt wurde.

<sup>8</sup> Das Modul kann nicht gewählt werden, wenn es bereits in der Spezialisierung Humangeographie gewählt wurde.

## **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie**

Vom 25. April 2023

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

### **Inhaltsübersicht**

#### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Studien- und Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Hausarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Komplexe Leistungen
- § 10 Portfolios
- § 11 Wissenschaftlich-praktische Leistungen
- § 12 Sprachprüfungen
- § 13 Elektronische Prüfungen
- § 14 Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 16 Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten
- § 17 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Verzicht
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 Freiversuch
- § 21 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 25 Zweck der Hochschulabschlussprüfung
- § 26 Abschlussarbeit und Kolloquium
- § 27 Zeugnis und Urkunde
- § 28 Prüfungsungültigkeit

§ 29 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

§ 30 Studiendauer und -umfang

§ 31 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Hochschulabschlussprüfung

§ 32 Gegenstand, Art und Umfang der Hochschulabschlussprüfung

§ 33 Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Abschlussarbeit; Kolloquium

§ 34 Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung

§ 35 Zusatzangaben in Abschlussdokumenten

§ 36 Hochschulgrad

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

§ 37 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Spezialisierungen

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit des Studiengangs umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium, gegebenenfalls betreute Praxiszeiten sowie die Hochschulabschlussprüfung.

### **§ 2 Studien- und Prüfungsaufbau**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Hochschulabschlussprüfung ab. Die Hochschulabschlussprüfung ist in Bachelorstudiengängen die Bachelorprüfung, in Masterstudiengängen die Masterprüfung und in Diplomstudiengängen die Diplomprüfung.

(2) Die Hochschulabschlussprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit und, wenn dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen ist, dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen. Die Abschlussarbeit ist in Bachelorstudiengängen die Bachelorarbeit, in Masterstudiengängen die Masterarbeit und in Diplomstudiengängen die Diplomarbeit.

(3) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(4) Für die Bestandteile der Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 2 Satz 1 können fachliche Zulassungsvoraussetzungen bestimmt werden. Insbesondere können für Modulprüfungen Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden, wenn dies ausnahmsweise erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Prüfungsdurchführung sinnvoll ist. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln; Anwesenheit ist keine Prüfungsvorleistung. Es können weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen werden. Wurden fachliche Zulassungsvoraussetzungen in Form von Wahlpflichtmodulen erbracht, ist eine spätere Umwahl unschädlich. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 18 erfüllt wären, gelten aufgrund einer entsprechenden Erklärung der bzw. des Studierenden als erbracht.

(5) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als den von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

### § 3

#### **Fristen und Termine**

(1) Die Hochschulabschlussprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Hochschulabschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Hochschulabschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Hochschulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und ebenso der Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls der Termin des Kolloquiums werden in der jeweils üblichen Weise bekannt gemacht.

### § 4

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Zu Prüfungen der Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Studiengang an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen hat und
3. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Modulprüfungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen grundsätzlich bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich; der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit der Studienkommission einen anderen Zeitpunkt bis frühestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin festlegen, dieser Zeitpunkt ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu geben. Die Frist der Anmeldung sowie die Form der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem aufgrund der automatisierten Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zusammen mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Abschlussarbeit durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden aufgrund des Antrags der bzw. des Studierenden auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 26 Absatz 3 Satz 5, zusammen mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium durch das zuständige Prüfungsamt aufgrund der Bewertung der Abschlussarbeit mit einer Note von mindestens "ausreichend" (4,0), sofern die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Kolloquium umfasst.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Studiengangs erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Versagung der Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

## **§ 5 Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Hausarbeiten (§ 7),
3. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
4. Komplexe Leistungen (§ 9),
5. Portfolios (§ 10),
6. Wissenschaftlich-praktische Leistungen (§ 11) und
7. Sprachprüfungen (§ 12).

Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben können nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden, wenn dies in einer für den Studiengang geltenden Ordnung geregelt ist. Werden Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben nach Satz 2 durchgeführt, soll die bzw. der Studierende vom Qualifikationsziel des Moduls umfasste Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen oder fachlicher Qualifikationen in einer fremdsprachlichen Philologie dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein. Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag der bzw. des Studierenden auch in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zustimmt.

## **§ 6 Klausurarbeiten**

(1) Klausurarbeiten werden als Präsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Klausurarbeiten dienen dem Nachweis, dass auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben gelöst und Themen bearbeitet werden können.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 7 Hausarbeiten**

(1) Hausarbeiten werden als Nichtpräsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.



(2) Hausarbeiten dienen dem Nachweis der Kompetenz, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können sowie der Überprüfung, dass grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Hausarbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, Aspekte der gegenständlichen Arbeit gemäß der jeweiligen Aufgabenstellung schlüssig mündlich darlegen und diskutieren zu können (Kombinierte Hausarbeit).

(3) Der zeitliche Umfang der Hausarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche Einzelleistungen Kombiniertes Hausarbeiten gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Hausarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

## **§ 8**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständig. Im Fokus stehen die Äußerungen der bzw. des Studierenden.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen dienen dem unmittelbaren, insbesondere gesprächsweisen, referierenden, präsentierenden oder diskutierenden Nachweis sprachlich-kommunikativer Kompetenzen, des dem Stand des Studiums entsprechenden Fachwissens und des Verständnisses von Zusammenhängen des Prüfungsgebietes. Die jeweilige Aufgabenstellung bestimmt, welche Fähigkeiten hierbei im Vordergrund stehen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen finden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung statt.

(4) Die Dauer der Mündlichen Prüfungsleistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf pro Studierender bzw. Studierendem 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Gruppenprüfungen dürfen eine Gesamtdauer von 75 Minuten nicht überschreiten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 24) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen können öffentlich oder nicht öffentlich durchgeführt werden. In öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der räumlichen Verhältnisse möglich, es sei denn, eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. In nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen kann eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen will, nur auf Antrag der bzw. des Studierenden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern einer Kollegialprüfung oder andernfalls mit der Prüferin bzw. dem Prüfer im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin bzw. Zuhörer zugelassen

werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Form und Frist der Antragstellung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung handelt. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen immer ohne Zuhörerinnen und Zuhörer.

## **§ 9**

### **Komplexe Leistungen**

(1) Komplexe Leistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammensetzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Komplexen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 450 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen und die Dauer von Einzelleistungen im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Komplexen Leistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

## **§ 10**

### **Portfolios**

(1) Portfolios können Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen umfassen, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Portfolios dienen mittels einer Zusammenstellung gleich- oder verschiedenartiger Einzelleistungen dem Nachweis, die durch die jeweilige Aufgabenstellung bestimmten Aspekte professionellen, wissenschaftlichen Handelns in einen größeren Zusammenhang stellen zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Portfolios wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen, die Dauer von Einzelleistungen und die Frist zur Abgabe des gesamten Portfolios im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Portfolio müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

## **§ 11**

### **Wissenschaftlich-praktische Leistungen**

(1) Wissenschaftlich-praktische Leistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Handlungen der bzw. des Studierenden.

(2) Wissenschaftlich-praktische Leistungen dienen dem Nachweis, Tätigkeiten den Anforderungen des Faches entsprechend ausführen zu können.

(3) Die Dauer der Wissenschaftlich-praktischen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **Sprachprüfungen**

(1) Sprachprüfungen werden als Präsenzleistung erbracht und können neben gegenständlichen, beispielsweise schriftlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Sprachprüfungen dienen dem Nachweis sprachpraktischer Fähigkeiten.

(3) Die Dauer der Sprachprüfungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Das Verhältnis von schriftlichen oder sonstig gegenständlichen und mündlichen Einzelleistungen ist im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

## **§ 13**

### **Elektronische Prüfungen**

(1) Grundsätzlich können die Prüfungsleistungen nach §§ 6 bis 12 auch unter Verwendung von digitalen Technologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(2) Vor der Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfung von zwei Prüferinnen und Prüfern im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festzustellen. Die Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien wird bis zum Beginn der Anmeldefrist in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.

(3) Die Authentizität der bzw. des Studierenden und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür sind die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig zu identifizieren sowie unverwechselbar und dauerhaft der bzw. dem Studierenden zuzuordnen.

Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der bzw. des geprüften Studierenden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu überprüfen.

## § 14

### **Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben**

(1) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen wie vorgesehen abzulegen, hat sie bzw. er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches, einschließlich der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen, sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen und das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass ein Anspruch nach Satz 1 besteht, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer über die Gewährung einer angemessenen Ausgleichsmaßnahme. Die Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, die Peer Counselorin (ISL)/Peer-to-Peer-Beraterin bzw. der Peer Counselor (ISL)/Peer-to-Peer-Berater sowie bei entsprechender Betroffenheit die Arbeitsgruppe Studium für Blinde und Sehbehinderte können hinzugezogen werden; in besonders schwierigen Fällen sollen sie hinzugezogen werden. Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen kommen insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule, ein anderer Prüfungstermin oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form in Betracht. Ist beabsichtigt, wesentlich von den beantragten Ausgleichsmaßnahmen abzuweichen, soll der bzw. dem Studierenden vor der Entscheidung die Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

(2) Während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit gelten die für die Studierenden maßgeblichen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes. Insbesondere beginnt in den Mutterschutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet; Fristen zur Abgabe von Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringenden Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 sind zu verlängern. Für die entsprechende Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht die Möglichkeit der Beurlaubung vom Studium gemäß § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung. In den Zeiten der Beurlaubung beginnt kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein angemessener Ausgleich gestattet werden (erweiterter Nachteilsausgleich). Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. Absatz 1 Satz 2 und 4 bis 8 gilt entsprechend. Nahe Angehörige sind Kinder einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend.

## § 15

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

(1) Die Bewertung einer Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Bei einer Kollegialprüfung wird die Bewertung von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenbildung gehen mit "bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit "nicht bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenbildung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) ein. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass und wie Bonusleistungen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind.

(2) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten; sind dies Mündliche Prüfungsleistungen, mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen oder Wissenschaftlich-praktische Leistungen, gilt § 8 Absatz 5.

(3) Die Note einer Prüfungsleistung entspricht der Bewertung der Prüferin bzw. des Prüfers bzw., im Fall von Absatz 1 Satz 2, der gemeinsamen Bewertung der Prüferinnen und Prüfer. In allen anderen Fällen entspricht die Note einer Prüfungsleistung bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer dem Durchschnitt der Einzelbewertungen bzw., im Falle einer Bewertung nach Absatz 1 Satz 5, den übereinstimmenden Einzelbewertungen; stimmen die Einzelbewertungen nicht überein, gilt § 26 Absatz 9 Satz 1 und 2 entsprechend. Wird eine Note bzw. eine Modulnote, Gesamtnote, Endnote oder gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnote als Durchschnitt aus mehreren Einzelbewertungen gemäß Absatz 1 bzw. aus Noten, Modulnoten oder der Endnote gebildet, so wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote "nicht ausreichend" (5,0).

(5) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenbildung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(6) Für die Hochschulabschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote gehen die Endnote der Abschlussarbeit und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulprüfungen ein, soweit im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen nicht bestimmte Modulnoten von der Gesamtnotenbildung ausgeschlossen sind. Die Endnote der Abschlussarbeit setzt sich aus der Note der Abschlussarbeit und der Note des Kolloquiums zusammen. Wenn die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 kein Kolloquium umfasst, entspricht die Endnote der Abschlussarbeit der Note der Abschlussarbeit. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass Bereichs- oder Abschnittsnoten gebildet werden. Die Bildung der Endnote und gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnoten erfolgt gewichtet nach Maßgabe der Regelungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen. Für die Gesamtnote, Endnote und gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnoten gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend, die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von 1,2 oder besser „mit Auszeichnung bestanden“.

(7) Das Prüfungsergebnis einer Mündlichen Prüfungsleistung wird der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Mündliche Prüfungsleistung mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren aller anderen Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; bei Klausurarbeiten mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll das Bewertungsverfahren acht Wochen nicht überschreiten. Die Information über die Prüfungsergebnisse dieser Prüfungsleistungen erfolgt in der jeweils üblichen Weise.

(8) Zur Überprüfung der noch nicht bestandskräftigen Bewertung einer Prüfungsleistung durch die Prüferin bzw. den Prüfer kann die Überdenkung der Bewertungsentscheidung (Remonstrations) beantragt werden. Dazu sind von der bzw. dem Studierenden bei der Prüferin bzw. dem Prüfer ein Antrag zu stellen und konkrete Bewertungsfragen zu erheben. Unter Beachtung der erhobenen Bewertungsfragen ist die Prüferin bzw. der Prüfer verpflichtet, ihre bzw. seine Bewertung der Prüfungsleistung zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Verschlechterung des Prüfungsergebnisses ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens ergeht eine schriftliche bzw. elektronische Information an die Studierende bzw. den Studierenden. Der Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid der betreffenden Modulprüfung bleibt hiervon unberührt. Das Überdenkungsverfahren ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren. Das Überdenkungsverfahren kann auch erstmals während des förmlichen Widerspruchs- oder eines sich anschließenden Klageverfahrens gegen den Prüfungsbescheid der entsprechenden Modulprüfung erfolgen. In diesem Falle wird es abweichend von Satz 2, 1. Halbsatz, durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden von Amts wegen initiiert.

## § 16

### **Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten**

(1) Kann die bzw. der Studierende einen für sich verbindlichen Prüfungstermin nicht antreten oder einen für sich verbindlichen Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht einhalten, kann sie bzw. er aus triftigen Gründen von der Prüfungsleistung zurücktreten oder für Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringende Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3

Satz 2 die Verlängerung der Frist zur Abgabe (Bearbeitungszeit) beantragen. Ein triftiger Grund ist beispielsweise die Krankheit eines Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich zu erklären, die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig zu beantragen. Die geltend gemachten Gründe sind unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist dafür ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Über die Genehmigung des Rücktrittes und die Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Ergeht die Ablehnung zeitlich nach dem verbindlichen Abgabetermin, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet, sofern die Nichtpräsenzleistung nicht rechtzeitig abgegeben wurde. Andernfalls wird die Nichtpräsenzleistung gemäß § 15 Absatz 1 bewertet. Wird die Bearbeitungszeit verlängert, ist die bzw. der Studierende über das neue Abgabedatum der Prüfungsleistung zu informieren. Tritt eine Studierende bzw. ein Studierender einen für sie bzw. ihn verbindlichen Prüfungstermin nicht an, ohne zurückgetreten zu sein, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend.

## **§ 17**

### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" und daraufhin gemäß § 15 Absatz 4 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Eine automatisierte Plagiatsprüfung des Ergebnisses einer gegenständlichen Prüfungsleistung ist nur zulässig, wenn nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss tatsächliche und dokumentierte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Ergebnis oder Teile hiervon Merkmale eines Plagiates aufweisen. Eine automatisierte Plagiatsprüfung ist nur in anonymisierter Form zulässig. Vor der automatisierten Plagiatsprüfung sind insbesondere alle Merkmale zu entfernen, die Rückschlüsse auf die bzw. den Studierenden und die Prüferinnen und Prüfer zulassen. Die Bewertung der Prüfungsleistung darf nicht ausschließlich auf die Ergebnisse einer automatisierten Plagiatsprüfung gestützt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend. Absatz 3 gilt für Prüfungsvorleistungen und die Abschlussarbeit entsprechend.

## **§ 18 Verzicht**

Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.

## **§ 19 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit "bestanden" bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Hochschulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium bestanden sind. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit "nicht bestanden" bewertet wurde. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit "nicht bestanden" bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Hochschulabschlussprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Abschlussarbeit oder gegebenenfalls das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Falle des endgülti-



gen Nichtbestehens einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird das endgültige Nichtbestehen der Hochschulabschlussprüfung erst dann nach § 23 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl nach den Bestimmungen der Studienordnung nicht mehr möglich ist. Hat die bzw. der Studierende die Hochschulabschlussprüfung endgültig nicht bestanden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für alle Bestandteile der Hochschulabschlussprüfung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1.

(6) Die bzw. der Studierende erhält auf Antrag eine Notenbescheinigung. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Hochschulabschlussprüfung muss die Bescheinigung auch über die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile Auskunft geben und erkennen lassen, dass die Hochschulabschlussprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 20 Freiversuch**

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan festgelegten Semestern abgelegt werden. Das erstmalige Ablegen der Modulprüfung gilt dann als Freiversuch, sofern und soweit dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen ermöglicht ist.

(2) Auf Antrag der bzw. des Studierenden können im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet. Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mit „bestanden“ bewertet wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 14 Absatz 2 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der bzw. des Studierenden oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

## **§ 21 Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal als zweiter Prüfungsversuch wiederholt werden. Die Frist beginnt

mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Modulprüfung kann als dritter Prüfungsversuch nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit "bestanden" bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Studierenden nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit "bestanden" bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 20 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

## **§ 22**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie mindestens gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer vorhandenen Wahlmöglichkeit des Studiengangs entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden (strukturelle Anrechnung). Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, Noten aus unvergleichbaren Notensystemen gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens hat die bzw. der Studierende die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Liegen diese vollständig vor, darf das Anrechnungsverfahren die

Dauer von zwei Monaten nicht mehr überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 23 Absatz 4 Satz 1. Absolviert die bzw. der Studierende während eines laufenden Anrechnungsverfahrens die entsprechende Prüfungsleistung, so gilt statt der Bewertung der absolvierten die Bewertung der angerechneten Prüfungsleistung, wenn dem Antrag auf Anrechnung stattgegeben wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. Er kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine Anrechnungsbeauftragte bzw. einen Anrechnungsbeauftragten bestellen. Diese bzw. dieser führt das Anrechnungsverfahren selbstständig durch. § 23 Absatz 4 Satz 1 gilt für die Anrechnungsbeauftragte bzw. den Anrechnungsbeauftragten entsprechend.

## **§ 23 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat, Wissenschaftlichen Rat oder Bereichsrat des Trägers des Studiengangs bzw. den Fakultätsräten, Wissenschaftlichen Räten oder Bereichsräten der Träger des Studiengangs bestellt, die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf Vorschlag des Fachschaftrates. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuss aus seiner Mitte gewählt und müssen jeweils Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Träger bzw. den Trägern des Studiengangs sowie den mittels Lehrexport beteiligten Fakultäten, Zentren oder Bereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und der Studienordnung.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann mit einstimmiger Zustimmung der studentischen Mitglieder zudem einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden zur eigenständigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen; dazu ist ein Beschluss zu fassen, der auch die Art und Weise der Information über die von der bzw. dem Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen an die Mitglieder enthält. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2. Werden einzelne oder alle Mitglieder des Prüfungsausschusses neu bestellt, so erlischt jede Übertragung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls des Kolloquiums beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Entsprechendes gilt für Gäste.

(8) Das als zuständig zugeordnete Prüfungsamt organisiert die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 24**

### **Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein; sie sollen mindestens den mit der Prüfung angestrebten Abschluss besitzen.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Abschlussarbeit, für Mündliche Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls das Kolloquium die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 23 Absatz 7 entsprechend.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 25**

### **Zweck der Hochschulabschlussprüfung**

(1) Das Bestehen der Hochschulabschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs.

(2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Studienfaches verfügt, in der Lage ist, das Wissen auch über die Disziplin hinaus zu vertiefen, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Weiterhin weist das Bestehen der Bachelorprüfung die Befähigung zur Aufnahme eines Masterstudiums nach.

(3) Durch das Bestehen der Diplom- oder Masterprüfung wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, ihr bzw. sein Wissen und Verstehen sowie die Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden kann, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit dem Studienfach stehen, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat. Weiterhin weist das Bestehen der Diplom- oder Masterprüfung die Befähigung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums nach.

## § 26

### Abschlussarbeit und Kolloquium

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit ist von einer bzw. einem der Prüferinnen und Prüfer nach Absatz 7 zu betreuen. Diese Prüferin bzw. dieser Prüfer legt das Thema der Abschlussarbeit fest und begleitet die bzw. den Studierenden bei der Erstellung der Abschlussarbeit zu deren bzw. dessen Unterstützung. Die Begleitung der Abschlussarbeit kann die Prüferin bzw. der Prüfer auf eine qualifizierte Person übertragen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema, Ausgabe- und vorgesehener Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Frist zur Abgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Abschlussarbeit jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende in dem Studiengang bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder nach Maßgabe des Themas in einer anderen Sprache zu erbringen. In geeigneten Fällen kann sie auf Antrag der bzw. des Studierenden in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer nach Absatz 2 Satz 1 zustimmt. Sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Abschlussarbeit der bzw. des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist in der im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgegebenen Form und Anzahl fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende hat eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, ob sie ihre bzw. er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern einzeln gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 und 4 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass ein Prüfer bzw. eine Prüferin durch eine Prüfungskommission ersetzt wird oder ersetzt werden kann. Die Einzelbewertung der Abschlussarbeit wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 und 4 festgesetzt.

(8) Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer

weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Abschlussarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen gebildet. § 15 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Abschlussarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0), die bzw. der andere mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Abschlussarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 15 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(10) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Abschlussarbeit ist nicht zulässig.

(11) Die bzw. der Studierende muss ihre bzw. seine Abschlussarbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor mindestens einer bzw. einem der Prüferinnen und Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer erläutern, wenn die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Kolloquium umfasst. Als fachliche Zulassungsvoraussetzung muss die Abschlussarbeit vor dem Kolloquium mit einer Note von mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein. Durch das Kolloquium soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er das Ergebnis der Abschlussarbeit schlüssig darlegen und fachlich diskutieren kann. Weitere Prüferinnen und Prüfer können beigezogen werden (Kollegialprüfung). Absatz 10 sowie § 8 Absatz 5 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und § 15 Absatz 7 Satz 1 gelten entsprechend.

(12) Erreicht die bereits angefallene Bearbeitungsdauer aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, die doppelte vorgeschriebene Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, kann der Prüfungsausschuss von Amts wegen über den ergebnislosen Abbruch der Abschlussarbeit entscheiden. Vor einer Entscheidung sind sowohl die Prüferin bzw. der Prüfer nach Absatz 2 Satz 1, als auch die bzw. der Studierende anzuhören. Ein ergebnisloser Abbruch kann erfolgen, wenn der Prüfungszweck der Abschlussarbeit im Verhältnis zur angefallenen Bearbeitungsdauer nicht mehr erreicht werden kann. Im Rahmen der Entscheidung sind auch die Gründe für die angefallene Bearbeitungsdauer, die Folgen des Abbruchs für die Studierende bzw. den Studierenden und die Möglichkeiten für eine sinnvolle Fortsetzung des Prüfungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen und miteinander abzuwägen. Bricht der Prüfungsausschuss die Abschlussarbeit ergebnislos ab, bleibt der Prüfungsversuch erhalten; laufende Prüfungsfristen werden verlängert. Der Prüfungsausschuss legt außerdem fest, wie das Prüfungsverfahren fortzuführen ist. Es ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid.

## **§ 27**

### **Zeugnis und Urkunde**

(1) Über die bestandene Hochschulabschlussprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis und eine Beilage zum Zeugnis. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass der bzw. dem Studierenden ein zusätzliches Beiblatt zum Zeugnis ausgegeben wird. Ist im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen eine Gliederung in Abschnitte vorgesehen, erhält die bzw. der Studierende über den ersten Abschnitt unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten von diesem Abschnitt umfassten Modulprüfung ein Zwischenzeugnis.

(2) In das Zeugnis sind die Modulbewertungen der von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulprüfungen und gegebenenfalls deren Anrechnungskennzeichen, das Thema der Abschlussarbeit, deren Endnote nach § 15 Absatz 6 Satz 3 und 4, die Prüferinnen und Prüfer der Abschlussarbeit, die Gesamtnote nach § 15 Absatz 6 Satz 2 sowie die Leistungspunkte aufzunehmen. Die Bewertungen und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen der einzelnen Prüfungsleistungen, der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums werden auf der Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Das Zwischenzeugnis enthält die Modulbewertungen der von diesem Abschnitt umfassten Modulprüfungen sowie die entsprechenden Leistungspunkte und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen.

(3) Zeugnis und Zwischenzeugnis tragen das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 19 Absatz 2 bzw. § 19 Absatz 1 Satz 1 erbracht worden ist. Sie werden von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem bei dem Träger bzw. einem Träger des Studiengangs geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Die Beilage zum Zeugnis und gegebenenfalls das Beiblatt zum Zeugnis werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Urkunde wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet. In Bachelorstudiengängen wird der Bachelorgrad, in Masterstudiengängen der Mastergrad und in Diplomstudiengängen der Diplomgrad nach Maßgabe der Regelungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen verliehen. Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet, trägt die hand- oder maschinenschriftliche Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und ist mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden der bzw. dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt. Ist im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen eine Kooperation mit gemeinsamer Verleihung des Hochschulgrads vorgesehen, wird die Urkunde gemeinsam von der Technischen Universität Dresden und den Kooperationspartnern ausgestellt.

(5) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(6) Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, welche Zusatzangaben auf dem Zeugnis, der Beilage zum Zeugnis, gegebenenfalls dem Beiblatt zum Zeugnis, gegebenenfalls dem Zwischenzeugnis und der Urkunde ausgewiesen werden.

## **§ 28 Prüfungungültigkeit**

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zwischenzeugnis bzw. Zeugnis ausgehändigt wurde, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 17 Absatz 2 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Hochschulabschlussprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zwischenzeugnis bzw. Zeugnis ausgehändigt wurde, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Hochschulabschlussprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium.

(3) Ein unrichtiges Zwischenzeugnis bzw. ein unrichtiges Zeugnis und dessen Übersetzung sowie alle weiteren, anlässlich des Abschlusses ausgehändigten Dokumente sind von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Hochschulabschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 29**

### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht**

(1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung oder aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein individueller Einsichtstermin gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende ausschließlich Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Unterlagen erhält.

(2) Ungeachtet der Möglichkeit der Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Absatz 1 hat die bzw. der Studierende das Recht auf Akteneinsicht in die über sie bzw. ihn bei dem zuständigen Prüfungsamt geführte Prüfungsakte. Dieses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

## **§ 30**

### **Studiendauer und -umfang**

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Bachelorarbeit und dem Kolloquium ab.

(3) Durch das Bestehen der Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 werden insgesamt 180 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Abschlussarbeit und dem Kolloquium erworben.



### § 31

#### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Hochschulabschlussprüfung**

Vor Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit müssen mindestens 100 Leistungspunkte erreicht sein.

### § 32

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Hochschulabschlussprüfung**

(1) Die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 umfasst alle Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs und die Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Grundlagen der Meteorologie und Hydrologie
2. Grundlagen der Geophysik
3. Geologie und Boden
4. Geographien des Urbanen
5. Wissenschaftliches Arbeiten in den Geowissenschaften
6. Kartographie
7. Geomorphologie
8. Biogeographie
9. Gesellschaft und Raum
10. Raumordnung und Bodenrecht
11. Geostatistik
12. Grundlagen der Landschaftsökologie
13. Stadtplanung
14. Humangeographische Forschungsmethoden
15. Grundlagen der Geoinformatik
16. Grundlagen der Fernerkundung
17. Forschungspraxis Geographie
18. Globaler Umweltwandel
19. Regionale Dimensionen der Gegenwartsgesellschaft
20. Regionalgeographische Geländepraxis

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind

- I. Spezialisierungen gemäß Anlage 1
  1. Spezialisierung Humangeographie
  2. Spezialisierung Physische Geographie und Landschaftsökologie
  3. Spezialisierung Geoinformatikvon denen zwei Spezialisierungen zu wählen sind.
- II. Schlüsselqualifikationen Geowissenschaften
  1. Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache
  2. Elementarstufe Fremdsprache GER A1
  3. Elementarstufe Fremdsprache GER A2
  4. Fremdsprache GER A2+ – Europa und Mittelmeerraum
  5. Fremdsprache GER A2+ – Ostasien
  6. Fremdsprache GER B1 – Europa und Mittelmeerraum
  7. Fremdsprache GER B1 – Ostasien
  8. Fremdsprache GER B1+ – Europa und Mittelmeerraum
  9. Fremdsprache GER B1+ – Ostasien

10. Berufspraxis Geowissenschaften
  11. Marketing und Nachhaltige Unternehmensführung
  12. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Organisation
  13. Einführung in die Volkswirtschaftslehre
  14. Grundlagen des Personalmanagements
  15. Umweltrecht
  16. Umweltringveranstaltung
  17. Wissenschaftskommunikation und Studierendenvertretung
- von denen ein Modul zu wählen ist. Modul Nummer 12. und 13 kann nicht gewählt werden, wenn es bereits in der Spezialisierung Humangeographie gewählt wurde.

### **§ 33**

#### **Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Abschlussarbeit; Kolloquium**

(1) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt elf Wochen, es werden zwölf Leistungspunkte erworben. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um höchstens die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Abschlussarbeit ist in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger einzureichen.

(3) Die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 umfasst ein Kolloquium. Es hat eine Dauer von 30 Minuten. Es werden drei Leistungspunkte erworben.

### **§ 34**

#### **Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung**

(1) Bei der Endnotenbildung nach § 15 Absatz 6 wird die Note der Abschlussarbeit zweifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet.

(2) Bei der Gesamtnotenbildung nach § 15 Absatz 6 wird die Endnote der Abschlussarbeit 25-fach gewichtet.

### **§ 35**

#### **Zusatzangaben in Abschlussdokumenten**

Es werden zusätzlich die gewählten Spezialisierungen jeweils auf dem Zeugnis und auf der Beilage ausgewiesen. In das Zeugnis werden zusätzlich die Bewertungen von Zusatzmodulen und die entsprechenden Leistungspunkte und auf Antrag der bzw. des Studierenden die bis zum Abschluss der Hochschulabschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Auf der Beilage werden auf Antrag der bzw. des Studierenden zusätzlich die Namen der Prüferinnen und Prüfer der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen ausgewiesen.

**§ 36**  
**Hochschulgrad**

Ist die Hochschulabschlussprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

**Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

**§ 37**  
**Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Bachelorstudiengang Geographie neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie fort.

(4) Diese Prüfungsordnung gilt ab Wintersemester 2024/2025 für alle im Bachelorstudiengang Geographie immatrikulierten Studierenden. Dabei werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 15 Absatz 5 werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Umweltwissenschaften vom 20. März 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. April 2023.

Dresden, den 25. April 2023

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

## **Anlage 1: Spezialisierungen**

Es sind zwei Spezialisierungen mit den dazugehörigen Pflicht- und ggf. Wahlpflichtmodulen zu wählen.

### I. Spezialisierung Humangeographie

1. Pflichtmodule der Spezialisierung Humangeographie
  - a) Praxen gesellschaftlicher Raumproduktionen
  - b) Grundlagen des Landmanagements
  - c) Geographische Analysen gesellschaftlicher Transformationen
2. Wahlpflichtmodule der Spezialisierung Humangeographie
  - a) Grundlagen der Straßenverkehrstechnik
  - b) Planung von Verkehrssystemen für Geographie
  - c) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Organisation
  - d) Einführung in die Volkswirtschaftslehre
  - e) Einführung in die Makroökonomie
  - f) Einführung in die Mikroökonomie
  - g) Implikationen der demografischen Entwicklung
  - h) Europäische Wirtschaftspolitik
  - i) Internationale Beziehungen

von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Modul Nummer c) und d) kann nicht werden, wenn es bereits in Schlüsselqualifikationen Geographie gewählt wurde.

### II. Spezialisierung Physische Geographie und Landschaftsökologie

1. Pflichtmodule der Spezialisierung Physische Geographie und Landschaftsökologie
  - a) Angewandte Landschaftsökologie
  - b) Geoarchive
2. Wahlpflichtmodule der Spezialisierung Physische Geographie und Landschaftsökologie
  - a) Petrographie und Gesteinsbestimmung
  - b) Regionale Geologie und Tektonik
  - c) Naturschutzstrategien und -maßnahmen
  - d) Grundlagen der Kreislaufwirtschaft und Altlasten
  - e) Grundlagen der Hydrobiologie und angewandten Limnologie
  - f) Messmethoden
  - g) Meteorologie
  - h) Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft
  - i) Klima und Standort
  - j) Grundlagen des Stoffstrommanagements
  - k) Waldwachstum und Umwelt
  - l) GIS-Anwendung und computergestützte Modellierung
  - m) Flora - Botanische Artenkenntnisse
  - n) Verkehrsökologie

von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind.

### III. Spezialisierung Geoinformatik

1. Wahlpflichtmodule der Spezialisierung Geoinformatik
  - a) Geosensoren Grundlagen
  - b) Einführung in die Geosoftwareentwicklung
  - c) Methoden der angewandte Fernerkundung

- d) Maschinelles Lernen für Umweltmonitoring und -modellierung
  - e) Geovisualisierung
  - f) GIS und Geodatenbanken.
- von denen 5 Module zu wählen sind.

## **Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext**

Vom 12. Mai 2023

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

In § 11 Absatz 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext vom 5. Dezember 2007 (Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 1/2008 vom 23. Januar 2008, S. 41), die zuletzt durch Satzung vom 25. Juli 2015 (Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 33/2015 vom 4. September 2015, S. 44) geändert worden ist, wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt: „In die Note des Ergänzungsbereichs gehen die Module mit einfachem Gewicht ein.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Diese Änderungssatzung gilt für alle im Bachelorstudiengang Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 23. November 2022, der Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus gemäß § 105 Absatz 4 SächsHSFG vom 20. April 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 2. Mai 2023.

Dresden, den 12. Mai 2023

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

## **Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen**

Vom 25. April 2023

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- Anlage 1: Fächerkanon
- Anlage 2: Modulbeschreibungen der Bildungswissenschaften
- Anlage 3: Modulbeschreibungen für die Grundschuldidaktik
- Anlage 4: Modulbeschreibungen der Ergänzungsstudien
- Anlage 5: Studienablaufplan Studiengang gesamt für Studierende mit dem gewählten Fach Deutsch
- Anlage 6: Studienablaufplan der Grundschuldidaktik für Studierende mit dem gewählten Fach Deutsch – Gebiet A: Deutsch, Gebiet B: Mathematik und Gebiet C: Sachunterricht sowie Gebiet D: Kunst, Musik oder Werken
- Anlage 7: Studienablaufplan Studiengang gesamt für Studierende mit dem gewählten Fach Mathematik
- Anlage 8: Studienablaufplan der Grundschuldidaktik für Studierende mit dem gewählten Fach Mathematik - Gebiet B: Mathematik, Gebiet A: Deutsch und Gebiet C: Sachunterricht sowie Gebiet D: Kunst, Musik oder Werken
- Anlage 9: Studienablaufplan Studiengang gesamt für Studierende eines der gewählten Fächer Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst oder Musik

Anlage 10: Studienablaufplan der Grundschuldidaktik für Studierende eines der gewählten Fächer Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst, Musik - Gebiet A: Deutsch, Gebiet B: Mathematik und Gebiet C: Sachunterricht



## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, der Lehramtsprüfungsordnung I (LAPO I) und der Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dresden. Die Regelungen dieser Studienordnung werden durch die jeweilige Studienordnung des gewählten Faches ergänzt und fachspezifisch konkretisiert.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Die Studierenden verfügen über Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Erziehungs- und Unterrichtsarbeit im Lehramt an Grundschulen. Sie kennen die fachlichen Zusammenhänge der Bildungswissenschaften, der Grundschuldidaktik und des Faches sowie gegebenenfalls dessen Fachdidaktik. Die Studierenden haben theoretische und methodische Kompetenzen in den Bereichen Erziehen, Unterrichten, Beurteilen und Innovieren erworben. Sie sind zur systematischen Beobachtung, Analyse und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen befähigt und können wissenschaftliche Methoden sowie Erkenntnisse anwenden. Die Studierenden sind in der Lage, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihren gewählten Fächern stehen. Darüber hinaus sind sie zu verantwortungsbewusstem Handeln und wissenschaftlicher Arbeit befähigt.

(2) Ziel des Studiums ist die Befähigung der Studierenden, den Anforderungen der späteren Berufstätigkeit als Lehrerinnen und Lehrer gerecht zu werden. Durch das Studium sind die Studierenden für die Fortsetzung der universitären Lehrerbildung (erste Phase) im staatlichen Vorbereitungsdienst (zweite Phase) qualifiziert. Zudem sind sie für verschiedene fachlich bzw. bildungswissenschaftlich ausgerichtete Berufsfelder, insbesondere für eine Tätigkeit in Institutionen, Organisationen und Verbänden des öffentlichen oder privaten Bildungssektors und für eine Promotion befähigt.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist mindestens die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

## **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Erste Staatsprüfung gemäß LAPO I.

## § 5

### Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Hauptseminare, Übungen, Praktika, Schulpraktika, Tutorien, Exkursionen, Sprachlernseminare, Einführungskurse, Kolloquien, Konsultationen, Arbeitskreise, künstlerischer Einzelunterricht, künstlerischer Gruppenunterricht und das Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehr- und Lernformen Synonyme zulässig.

(2) Die einzelnen Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 Satz 2 sind wie folgt definiert:

1. In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt.
2. Proseminare haben wissenschaftspropädeutischen Charakter und ermöglichen den Studierenden unter Anleitung eine erste Auseinandersetzung mit Fachliteratur sowie ggf. empirischen bzw. hermeneutischen Materialien.
3. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich ausgehend von der Erarbeitung jeweils relevanter Fachliteratur unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
4. Hauptseminare ermöglichen Studierenden weitgehend eigenständig über einen ausgewählten Problembereich wissenschaftlich und/oder berufspraktisch zu arbeiten, den Arbeitsprozess bzw. seine Ergebnisse kritisch in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
5. Übungen dienen der Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen.
6. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten und unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen.
7. Schulpraktika sind durch Vor- und Nachbereitung universitär begleitete unterrichtspraktische Tätigkeiten. Sie umfassen die Beobachtung und Analyse der schulischen Praxis sowie die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht unter besonderer Berücksichtigung fachdidaktischer und allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion und die Erkundung einer Schulart.
8. In Tutorien reflektieren die Studierenden Probleme, Lösungsansätze sowie Ergebnisse mit einer Tutorin bzw. einem Tutor und erhalten die Möglichkeit der individuellen Rückkopplung.
9. In Exkursionen werden Studierende unter wissenschaftlicher Leitung zu Lernorten außerhalb der Universität geführt, wo ihnen die vertiefte Erkundung einschlägiger fachspezifischer Sachverhalte in Natur und Gesellschaft ermöglicht wird.
10. In Sprachlernseminaren trainieren Studierende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Dabei entwickeln sie kommunikative und interkulturelle Kompetenzen, insbesondere im akademischen und beruflichen Kontext.
11. Einführungskurse sind propädeutische Lehrveranstaltungen, in denen Grundlagenwissen für Studierende, insbesondere Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger, vermittelt wird.
12. Kolloquien dienen dem Austausch von Lehrenden und Studierenden über Studienergebnisse.
13. Konsultationen dienen der inhaltlich-thematischen Problemanalyse und -lösung.
14. Arbeitskreise dienen der gemeinsamen und interaktiven Erarbeitung ausgewählter Themenbereiche und der Lektüre.
15. Im künstlerischen Einzelunterricht werden musikalische Fähigkeiten und Fertigkeiten auf der Basis eines individuellen künstlerischen Entwicklungsprozesses und einer intensiven Lehrkraft-Studierenden-Interaktion ausgebaut und weiterentwickelt.

16. Im künstlerischen Gruppenunterricht wird die Weiterentwicklung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer Gruppe angeleitet und mentoriert. Der künstlerische Gruppenunterricht unterstützt individuelle künstlerische Entwicklungsprozesse und strebt ein künstlerisches Zusammenwirken aller Studierenden an.
17. Das Selbststudium dient zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen. Die Studierenden erarbeiten, wiederholen und vertiefen Lehrinhalte nach eigenem Ermessen.

## § 6

### **Aufbau und Ablauf des Studiums**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf sieben Semester verteilt. Das vierte Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule besonders eignet (Mobilitätsfenster). Für das Absolvieren der Prüfungen der Ersten Staatsprüfung ist das achte Semester vorgesehen. Das Studium des Fachs Musik erfolgt an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden.

(2) Das Studium umfasst die Bildungswissenschaften, die Ergänzungsstudien, die Grundschuldidaktik und ein Fach nach Wahl der bzw. des Studierenden, dafür stehen die Fächer Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst, Mathematik und Musik zur Auswahl.

(3) Die Bildungswissenschaften umfassen neun Pflichtmodule.

(4) Die Ergänzungsstudien umfassen einen Themenschwerpunkt, dafür stehen die Themenschwerpunkte Schlüsselqualifikationen sowie Analoge und digitale Medien zur Auswahl, von denen einer zu wählen ist; sowie ein Wahlpflichtmodul im Spezialisierungsbereich, dafür stehen Module Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte, Internationalisierung und interkulturelle Bildung, Forschungsprojekt, Spracherwerb sowie Kombiniertes Spracherwerb zur Auswahl, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Die Wahl des Themenschwerpunktes und des Wahlpflichtmoduls ist verbindlich. Eine einmalige Umwahl ist jeweils möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem jeweils der zu ersetzende und der neu gewählte Themenschwerpunkt bzw. das zu ersetzende und das neu gewählte Wahlpflichtmodul zu benennen sind.

(5) Die Grundschuldidaktik umfasst zwei Pflichtmodule sowie die jeweiligen Module von Gebiet A: Deutsch, Gebiet B: Mathematik und Gebiet C: Sachunterricht. Für Studierende mit dem gewählten Fach Deutsch bzw. Mathematik umfasst die Grundschuldidaktik zudem die Module von Gebiet D: Kunst, Musik oder Werken, wovon ein Gebiet zu wählen ist. Hierfür stehen die Gebiete Kunst, Musik und Werken zur Auswahl. Die Wahl des Gebietes ist verbindlich. Eine einmalige Umwahl ist möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Gebiet zu benennen sind.

(6) Wesentlicher Bestandteil des Studiums sind schulpraktische Studien in einem 25 Leistungspunkten entsprechenden Umfang, die den Bildungswissenschaften, der Grundschuldidaktik und der Fachdidaktik der Fächer Englisch, Ethik/Philosophie, Kunst, Evangelische Religion, Katholische Religion bzw. Musik zugeordnet sind. Schulpraktische Studien werden als Blockpraktika in der vorlesungsfreien Zeit und als semesterbegleitende Praktika durchgeführt. Der Schwerpunkt eines Blockpraktikums, in einem fünf Leistungspunkte entsprechenden Umfang, liegt in den Bildungswissenschaften, das dem Modul Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A zugeordnet ist. Die weiteren Blockpraktika und semesterbegleitenden Praktika sind der Grundschuldidaktik bzw. bei

Wahl eines der Fächer Englisch, Ethik/Philosophie, Kunst, Evangelische Religion, Katholische Religion bzw. Musik der jeweiligen Fachdidaktik zugeordnet.

(7) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlagen 2 bis 4) zu entnehmen.

(8) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in einer anderen Sprache abgehalten.

(9) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind den beigefügten Studienablaufplänen (Anlagen 5 bis 10) zu entnehmen.

(10) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch die Fakultätsräte geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

(11) Ist die Teilnahme an einer wählbaren Lehrveranstaltung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls bzw. an einer nicht wählbaren Lehrveranstaltung eines Wahlpflichtmoduls durch die Anzahl der vorhandenen Plätze nach Maßgabe der Modulbeschreibung beschränkt, so erfolgt die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Reihenfolge der Einschreibung. Dafür muss sich die bzw. der Studierende für die entsprechende Lehrveranstaltung einschreiben. Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit werden den Studierenden in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Durch die Einschreibung erfolgt gegebenenfalls die Wahl gemäß Absatz 4 Satz 2. Am Ende des Einschreibzeitraums wird der bzw. dem Studierenden in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben, ob sie bzw. er ausgewählte Teilnehmerin bzw. ausgewählter Teilnehmer der entsprechenden Lehrveranstaltung ist. Ein Wahlpflichtmodul mit Beschränkung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach Satz 1 gilt nach Absatz 4 Satz 3 erst dann als verbindlich gewählt, wenn die bzw. der Studierende ausgewählte Teilnehmerin bzw. ausgewählter Teilnehmer ist.

## **§ 7**

### **Inhalt des Studiums**

(1) Die Studieninhalte umfassen Grundlagen der Fachwissenschaft sowie deren fachspezifische wissenschaftliche Methoden des Faches und der Fachdidaktik. Die Grundschuldidaktik umfasst fachwissenschaftliche, fachdidaktische sowie gegebenenfalls fachpraktische und künstlerische Themenbereiche sowie fächervernetzende Aspekte und Arbeitsmethoden als Grundlage für eine erfolgreiche Erziehungs- und Unterrichtsarbeit.

(2) Die bildungswissenschaftlichen Studieninhalte umfassen erziehungswissenschaftliche Grundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Grundschule als Handlungsfeld sowie historische, aktuelle und internationale Entwicklungen und Perspektiven von Bildung und Erziehung im Kontext von Grundschule und Grundschulunterricht. Weitere Inhalte sind Grundlagen der Lern-, Instruktions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie. Mit diesen Inhalten sind praktische Anteile zu einer ersten Orientierung und Erkundung im Berufsfeld des Grundschullehramts verbunden.

(3) Die Ergänzungsstudien beinhalten die Sprecherziehung, in Form der Kommunikationspädagogik, die politische Bildung und die Medienbildung. Sie umfassen Vertiefungsmöglichkeiten in den Bildungswissenschaften und der Fachdidaktik einschließlich von Konzepten zur interkulturellen Bildung, zur Bildung für nachhaltige Entwicklung, zur sprachlichen Bildung und Sprachförderung sowie Angebote zum Erwerb allgemeiner Qualifikationen. Weitere Inhalte der Ergänzungsstudien sind insbesondere Forschungsprojekte, künstlerische und interdisziplinäre Projekte sowie zusätzlicher Spracherwerb.

## **§ 8**

### **Leistungspunkte**

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, das heißt 30 Leistungspunkte pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 240 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 bis 4) sowie jeweils Anlage 1 der Studienordnung des gewählten Faches bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Erste Staatsprüfung.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bzw. die Erste Staatsprüfung bestanden wurde.

## **§ 9**

### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung für die Bildungswissenschaften und die Grundschuldidaktik obliegt der Studienberatung der Fakultät Erziehungswissenschaften, die der Ergänzungsstudien der Studienberatung der daran beteiligten Struktureinheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung für das gewählte Fach obliegt der jeweiligen Studienfachberatung des jeweiligen Faches oder der jeweiligen Fakultät. Diese studienbegleitenden fachlichen Beratungen unterstützen die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Das Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung ist Ansprechpartner der Studierenden für strukturelle und organisatorische Fragen, welche die Koordination der Fächer bzw. Studienbereiche des Studiengangs betreffen.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters soll jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung für die Bildungswissenschaften, die Ergänzungsstudien bzw. die Grundschuldidaktik teilnehmen.

## **§ 10**

### **Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“, „Leistungspunkte und Noten“ sowie „Dauer des Moduls“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließen die Fakultätsräte die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind in der jeweils üblichen Weise zu veröffentlichen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Studiengang Lehramt an Grundschulen neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung bislang gültige Fassung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen fort.

(4) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 2027/2028 für alle im Studiengang Lehramt an Grundschulen immatrikulierten Studierenden. Dies gilt nicht für Studierende, sofern und solange sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind.

(5) Bei einem Übertritt nach Absatz 4 Satz 1 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21. September 2022, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 21. September 2022, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 5. Oktober 2022, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus vom 9. November 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Dezember 2022.

Dresden, den 25. April 2023

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Anlage 1:  
Fächerkanon**

<b>Fach</b>	<b>Grundschuldidaktik</b>
Deutsch	Gebiet A: Deutsch (für gewähltes Fach Deutsch) Gebiet B: Mathematik Gebiet C: Sachunterricht Gebiet D: Kunst oder Musik oder Werken
Mathematik	Gebiet A: Deutsch Gebiet B: Mathematik (für gewähltes Fach Mathematik) Gebiet C: Sachunterricht Gebiet D: Kunst oder Musik oder Werken
Englisch	Gebiet A: Deutsch
Ethik/Philosophie	Gebiet B: Mathematik
Kunst	Gebiet C: Sachunterricht
Evangelische Religion	
Katholische Religion	
Musik*	

\* Die Ausbildung des Faches Musik findet an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden (HfM) statt und erfolgt im Verbund von HfM und Technischer Universität Dresden.

**Anlage 2:  
Modulbeschreibungen der Bildungswissenschaften**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-BW-1 (EW-SEOS-BW-1) (EW-SEGY-BW-1)	Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik	Professur für Allgemeine Erziehungswissenschaft, Professur für Schulpädagogik mit dem Schwerpunkt Schulforschung
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden verfügen über ein historisch begründetes Verständnis zentraler Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationstheorien sowie deren anthropologischer Grundlagen. Sie sind in der Lage, ethische Begründungen pädagogischen Handelns mit Bezug auf gesellschaftliche Norm- und Wertvorstellungen kritisch zu reflektieren, ihr Handeln an den demokratischen Grundrechten zu orientieren und für diese einzutreten. Sie kennen Theorien der pädagogischen Professionalität und können sich mit der Entwicklung des eigenen professionellen Handelns wissenschaftlich fundiert auseinandersetzen. Sie haben das Wissen über die theoretischen und historischen Grundlagen von Schule als Institution und als Organisation und können Grundfragen der Transformation von Schule im Bildungssystem auf dieser Basis reflektieren. Sie wissen um zentrale Funktionen und Aufgaben von Schule und sind in der Lage, sich mit daraus resultierenden widersprüchlichen Anforderungen an das Handeln von Lehrenden theoriegeleitet auseinanderzusetzen. Sie haben die Fähigkeit erworben, grundlegende empirische Befunde der Schul- und Unterrichtsforschung zu verstehen und hinsichtlich ihrer Relevanz für ausgewählte pädagogische Kontexte sowie in Bezug auf deren Reichweite einzuordnen. Die Studierenden können pädagogische Situationen in der Schule theoriegeleitet analysieren und bewerten.</p>	
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul beinhaltet im Bereich der Allgemeinen Erziehungswissenschaft Theorien der Erziehung, der Bildung und der Sozialisation, anthropologische Voraussetzungen pädagogischen Handelns, pädagogische Zielvorstellungen im historischen Prozess, die Bedeutung der Grundrechte für das pädagogische Handeln sowie Theorien pädagogischer Professionalität und Professionalisierung. Der Bereich der Schulpädagogik umfasst schul- und organisationstheoretische Grundlagen, theoretische und historische Perspektiven auf Transformationsprozesse von Schule, zentrale Befunde der Schul- und Unterrichtsforschung sowie Herangehensweisen und Prinzipien fallbasierten Lernens.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>2 SWS Vorlesung (in Allgemeiner Erziehungswissenschaft und in Schulpädagogik), 2 SWS Übung (in Allgemeiner Erziehungswissenschaft und in Schulpädagogik), Selbststudium.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Keine.</p>	



<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien. Es schafft in den Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien jeweils die Voraussetzung für das Modul Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A. Es schafft in den Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien jeweils die Voraussetzungen für die Module Schule und Unterricht inklusionssensibel gestalten sowie Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft.
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-P-1	Einführung in die Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik	Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Grundschulpädagogik
<b>Qualifikationsziele</b>	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, das wissenschaftliche Selbstverständnis der Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik zu erläutern. Die Studierenden kennen die Geschichte der Grundschule, ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag insbesondere im Rahmen von Demokratieerziehung sowie Aufgaben und Tätigkeitsfelder von Grundschullehrkräften. Die Studierenden sind befähigt, aktuelle Entwicklungen der Grundschule, insbesondere Medienbildung, Inklusion und Nachteilsausgleich im nationalen und internationalen Kontext darzulegen und Forschungsergebnisse zu rezipieren. Die Studierenden können selbstständig grundschulpädagogische Literatur erarbeiten und grundlegende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens anwenden.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet zentrale Aspekte der Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik als wissenschaftliche Disziplin sowie der Grundschule als Institution und als pädagogisch-didaktisches Handlungsfeld. Darüber hinaus umfasst das Modul Techniken wissenschaftlichen Arbeitens auf der Basis grundschulpädagogischer Themen wie Kindheit, Individualisierung und gemeinsames Lernen, Elternarbeit, Heterogenität und Inklusion.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an Grundschulen. Es schafft in den Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an Grundschulen die Voraussetzungen für die Module Diagnostik und Übergänge in der Grundschule sowie Inklusion in der Grundschule.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 45 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-BW-2	Konzeptionen des Grundschulunterrichts	Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Grundschulpädagogik
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen Theorien und Modelle der Didaktik sowie Konzeptionen von Unterricht. Sie reflektieren diese vor dem Hintergrund aktueller Unterrichtsforschung und Fragen der Professionalisierung von Lehrkräften. Sie kennen ausgewählte Theorien der Medienbildung und können auf deren Basis den Umgang mit digitalen und analogen Medien konzeptionell und didaktisch begründen. Die Studierenden können Unterricht vor dem Hintergrund der Grundrechtsklarheit planen und analysieren und verfügen über Einblicke in die Reflexion von Unterricht. Sie kennen Bedingungen und professionelle Handlungsansätze, die auf heterogene Lerngruppen und Werte demokratischer Erziehung in der Grundschule ausgerichtet sind.	
<b>Inhalte</b>	Die Inhalte des Moduls umfassen didaktische Theorien und Modelle, Theorien zur Professionalisierung im Lehrberuf, Kindheits- und Unterrichtsforschung, kooperative Elternarbeit sowie Konzeptionen zur Planung von Unterricht für heterogene Lerngruppen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an Grundschulen. Es schafft in den Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an Grundschulen die Voraussetzung für das Modul Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A. Es schafft in der Grundschuldidaktik im Gebiet A: Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen für das gewählte Fach Deutsch die Voraussetzung für das Modul Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer und einer unbenoteten Hausarbeit im Umfang von 50 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 1 Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-BW-3	Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A	Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Grundschulpädagogik
<b>Qualifikationsziele</b>	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Lehr-Lern-Prozesse in unterrichtlichen einzelschulischen Settings theoriegeleitet zu beobachten, zu protokollieren und zu analysieren. Die Studierenden können unter Anleitung ihr bisher erworbenes fachwissenschaftliches und unterrichtsbezogenes Wissen mit der Planung und Gestaltung sowie der Reflexion konkreter Unterrichtssituationen verknüpfen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet Einblicke in die Komplexität pädagogischer Situationen sowie in das Berufsfeld Grundschullehramt und umfasst Grundlagenwissen zur Unterrichts- und Professionsforschung. Darüber hinaus beinhaltet das Modul die Reflexion berufsbezogener Erwartungen, Einstellungen und Spannungsfelder von Schule und Unterricht.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1 SWS Seminar, 4 Wochen Schulpraktikum (im Block), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die jeweils in den Modulen Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik sowie Konzeptionen des Grundschulunterrichts in den Bildungswissenschaften zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an Grundschulen. Das Modul schafft in den Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an Grundschulen die Voraussetzung für das Modul Schulpraktische Übungen in der Grundschule. Es schafft in der Grundschuldidaktik im Gebiet A: Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen für das gewählte Fach Deutsch die Voraussetzung für das Modul Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Portfolio im Umfang von 15 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird gemäß § 15 Absatz 1 Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand umfasst 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-PSY-1 (EW-SEOS-PSY-1) (EW-SEGY-PSY-1) (EW-SEBS-PSY-1)	Grundlagen der Lern-, Instruktions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie	Professur für Psychologie des Lehrens und Lernens lepsy@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen und verstehen grundlegende psychologische Erkenntnisse zu Forschungsansätzen, -methoden und -befunden der psychologischen Forschung zu den Themenbereichen Lernen, Instruktion, Gedächtnis, Diagnostik und Förderung von Lernleistungen und Lernprozessen sowie psychosoziale und neurokognitive Entwicklung. Sie sind in der Lage, fördernde und hemmende Bedingungen von Lehr-Lernsituationen zu identifizieren und zu begründen, warum aus psychologischer Sicht diese Bedingungen als fördernd oder hemmend zu beurteilen sind.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet theoretische, methodische sowie empirische Grundlagen aus der Gedächtnis-, Lern- und Instruktionspsychologie, der psychologischen Diagnostik sowie der Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Vorlesung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Das Modul schafft in den Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie. Es schafft in den Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien jeweils die Voraussetzung für das Modul Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instruktions- und Entwicklungspsychologie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-P-2	Diagnostik und Übergänge in der Grundschule	Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Grundschulpädagogik
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen Funktionen und Verfahren pädagogischer Diagnostik in der Grundschule. Sie sind befähigt, ausgewählte Beobachtungs- und Testverfahren praxisorientiert durchzuführen sowie die erhobenen pädagogisch relevanten Informationen im Hinblick auf individuelle Entwicklungsprozesse, Lernstände und Lernpotenziale zu analysieren sowie fallspezifische Fördermöglichkeiten abzuleiten. Die Studierenden kennen ausgewählte transitionstheoretische Ansätze, übergangsbezogene Forschungsbefunde und grundschulbezogene Konzepte der Übergangsgestaltung und sind in der Lage, die Theorien, Konzepte und Befunde auf praktische Situationen anzuwenden; sie können übergangsbezogene Praxisbeispiele analysieren und fallbezogene Handlungsansätze der pädagogischen Begleitung im Transitionsprozess ableiten. Die Studierenden kennen inklusive Ansätze, um soziale und lernbezogene Teilhabe anschlussfähig in der Grundschule sicherzustellen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet Grundfragen und Zielsetzungen pädagogischer Diagnostik in der Grundschule, diagnostische Methoden für die Erfassung und Analyse von Lernausgangslagen, Lern- und Leistungsständen sowie Entwicklungsprozessen von Grundschulkindern. Das Modul umfasst des Weiteren Grundfragen grundschulbezogener Übergänge, transitionstheoretische Ansätze, übergangsbezogene Forschungsbefunde und grundschulbezogene Konzepte der Übergangsgestaltung, insbesondere Schulfähigkeit, Schuleingangsphase, Anfangsunterricht, Bildungslaufbahn, Bildungsaspiration, Kinderperspektiven, (multiprofessionelle) Kooperation und Bildungsbeteiligung.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die im Modul Einführung in die Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik in den Bildungswissenschaften zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an Grundschulen. Es schafft in den Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an Grundschulen die Voraussetzung für das Modul Inklusion in der Grundschule.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 45 Stunden.	

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-PSY-2 (EW-SEOS-PSY-2) (EW-SEGY-PSY-2) (EW-SEBS-PSY-2)	Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie	Professur für Psychologie des Lehrens und Lernens lepsy@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen und verstehen grundlegende motivationspsychologische Forschungsansätze, -methoden und -befunde. Sie kennen und verstehen psychologische Theorien und empirische Befunde zur Interaktion und Kommunikation in Lehr-Lern-Situationen. Sie sind in der Lage, auf der Grundlage dieser Kenntnisse Konsequenzen für die Gestaltung von Lehr-Lern-Situationen abzuleiten. Die Studierenden können ihr psychologisches Wissen zu einem fachspezifischen Thema kommunizieren, in Lehr-Lernsituationen anwendungsbezogen umsetzen und dessen Einsatz reflektieren.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet grundlegende psychologische Theorien und Erkenntnisse zu Themen wie zum Beispiel Motivation, Feedback sowie Interaktion und Kommunikation in Lehr-Lern-Situationen. Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden Gedächtnispsychologie, Lernpsychologie, Instruktionspsychologie, Entwicklungspsychologie oder Diagnostik und Förderung von Lernleistung und Lernprozessen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium. Die Teilnahme am jeweils gewählten Seminar ist gemäß § 6 Absatz 11 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen, § 6 Absatz 11 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Oberschulen, § 6 Absatz 10 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien und § 6 Absatz 10 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen auf 30 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer beschränkt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden jeweils die im Modul Grundlagen der Lern-, Instruktions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie in den Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Das Modul schafft in den Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien jeweils die Voraussetzung für das Modul Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instruktions- und Entwicklungspsychologie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer und einer Komplexen Leistung im Umfang von 50 Stunden.	

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-PSY-3 (EW-SEOS-PSY-3) (EW-SEGY-PSY-3)	Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instruktions- und Entwicklungspsychologie	Professur für Psychologie des Lehrens und Lernens lepsy@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen und verstehen Möglichkeiten der Diagnose, Beratung, Prävention und Intervention bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten. Sie kennen psychologisch begründete Handlungsoptionen von Lehrpersonen bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten im Schulkontext. Sie können ihr theoretisches Wissen zu einem der unter Inhalte beschriebenen Themen kommunizieren, in Lehr-Lernsituationen anwendungsbezogen umsetzen und dessen Einsatz reflektieren.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet Grundlagen zu Diagnose, Beratung, Prävention und Intervention bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten, von schulischer Relevanz, zum Beispiel Lese-Rechtschreib-Schwäche, Rechenschwäche, hyperkinetische Störungen, Diagnosen aus dem Autismus Spektrum und Personenerkennungsstörungen als Basiswissen zur Gestaltung von Inklusionsansätzen. Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden Instruktionspsychologie, Lernpsychologie, Gedächtnispsychologie, Motivationspsychologie, Entwicklungspsychologie des Kindes und Jugendalters, Diagnostik und Förderung von Lernleistungen und Lernprozessen, Interaktion und Kommunikation in Lehr-Lernprozessen oder Diagnose, Beratung, Prävention und Intervention bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium. Die Teilnahme am jeweils gewählten Seminar ist gemäß § 6 Absatz 11 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen, § 6 Absatz 11 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Oberschulen, § 6 Absatz 10 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien und § 6 Absatz 10 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen auf 30 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer beschränkt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden jeweils die in den Modulen Grundlagen der Lern-, Instruktions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie sowie Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie in den Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien.	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer sowie einer Komplexen Leistung im Umfang von 50 Stunden.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-P-3	Inklusion in der Grundschule	Professur für Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Grundschulpädagogik, Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt inklusive Bildung
<b>Qualifikationsziele</b>	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über basale und weiterführende Kenntnisse über Inklusion in der Grundschule. Sie können Konzeptionen zu Integration und Inklusion einordnen, analysieren und begründen. Sie können Herausforderungen verschiedener Differenzdimensionen im Kontext von Bildung und Lernen anhand von Forschungsansätzen, -methoden und -ergebnissen analysieren. Sie sind in der Lage, die Dimensionen von bspw. Interkulturalität, Gender, sozio-ökonomischer Differenz oder besonderen Unterstützungsbedarfen in Unterricht, Lernprozessen und sozialer Interaktion zu erklären und daraus Möglichkeiten einer inklusiven Praxisgestaltung abzuleiten.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet zentrale Themenkomplexe von Inklusion in der Grundschule mit dem Auftrag, eine gemeinsame Schule für alle Kinder zu sein und grundlegende Bildung chancengleich zu vermitteln: Inklusion, Differenzierung, Nachteilsausgleich und individuelle Förderung unter besonderer Berücksichtigung ausgewählter Differenzdimensionen und deren intersektionaler Verschränkung sowohl theoriebasiert als auch praxisbezogen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden jeweils die in den Modulen Einführung in die Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik sowie Diagnostik und Übergänge in der Grundschule in den Bildungswissenschaften zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an Grundschulen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Hausarbeit im Umfang von 45 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

**Anlage 3:  
Modulbeschreibungen für die Grundschuldidaktik**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-SPÜ	Schulpraktische Übungen in der Grundschule	Professur für Grundschulpädagogik/ Mathematik
<b>Qualifikationsziele</b>	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden fähig, in Kenntnis der geltenden Lehrpläne und auf der Basis didaktischer Kompetenzen Unterrichtseinheiten zu planen. Darüber hinaus können sie unter Einbeziehung fachwissenschaftlicher und grundschuldidaktischer Kenntnisse einzelne Unterrichtssequenzen vorbereiten, durchführen und auswerten. Dabei sind sie zu einer theoriegeleiteten Praxisreflexion zu den Bedingungen von Unterricht – besonders hinsichtlich der Gestaltung aktivierender, effektiver und adaptiver Lernprozesse fähig. Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse hinsichtlich der Auswahl und Anwendung grundschultypischer Unterrichtsmedien.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht in einer Grundschulklasse.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	0,5 SWS Seminar, 2 SWS Schulpraktikum, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die im Modul Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A in den Bildungswissenschaften zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Studiengang Lehramt an Grundschulen. Es schafft in der Grundschuldidaktik die Voraussetzung für das Modul Blockpraktikum B in der Grundschule.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Portfolio im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird gemäß § 15 Absatz 1 der Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-BPB	Blockpraktikum B in der Grundschule	Professur für Grundschulpädagogik/ Mathematik
<b>Qualifikationsziele</b>	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Grundkenntnisse in der eigenständigen Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht unter Einbeziehung fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Wissens. Die Studierenden können verschiedene lernrelevante Formen des Lernens initiieren und unterstützen. Sie sind in der Lage, Unterrichtsmedien lernzieladäquat auszuwählen und effektiv in Lehr- und Lernprozesse einzusetzen und können die eigenen unterrichts- und schulbezogenen Erfahrungen und Handlungskompetenzen reflektieren.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul umfasst die Analyse der beruflichen Alltagspraxis von Grundschullehrkräften und die Reflexion unterrichtlicher Lehr-Lernsituationen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1 SWS Seminar, 4 Wochen Schulpraktikum (im Block), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die im Modul Schulpraktische Übungen in der Grundschule in der Grundschuldidaktik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Studiengang Lehramt an Grundschulen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 50 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

## 1. Gebiet A: Deutsch

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
EW-SEGS-D-FD-1	Fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts für Studierende mit gewähltem Fach Deutsch	Professur für Grundschulpädagogik/Deutsch
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen die Aufgaben und Ziele des Deutschunterrichts in der Grundschule, die theoretischen Grundlagen deutschdidaktischer Konzepte, einschlägige empirische Befunde und Methoden fachspezifischen wissenschaftlichen Arbeitens sowie die verschiedenen Lernfelder des Deutschunterrichts und ihren Zusammenhang. Sie können Verbindungen zwischen sprachlichem, literarischem und ästhetischem Lernen herstellen und sind in der Lage, sich Grundlagen des Deutschunterrichts als Praxis fachlich zu erschließen und Diskurse wissenschaftlich zu verorten. Zudem können die Studierenden grundlegende Kenntnisse zu interaktiven und handlungsbegleitenden Prozessen des (vor-)schulischen Spracherwerbs im Kontext von sprachlicher und kultureller Vielfalt sowie zur frühkindlichen Erzähl-, Lese- und Mediensozialisation in verschiedenen sprachlichen, kulturellen, sozialen und institutionellen Kontexten anwenden. Sie sind in der Lage, (mehrsprachige) Spracherwerbsprozesse aus psychologischer und soziologischer Perspektive zu beschreiben, kennen unterschiedliche Dimensionen von Mehrsprachigkeit und können identitätsstiftende und differenzmarkierende Aspekte im Umgang mit selbigen bestimmen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind zentrale Themenfelder der Fachdidaktik Deutsch der Grundschule, wie beispielsweise Schriftspracherwerb, Mündlichkeit, Lesen und Umgang mit Literatur und analogen und digitalen Medien, Textschreiben und Rechtschreiben, Grammatik und Sprachbetrachtung, die Geschichte und Entwicklung des Deutschunterrichts sowie deutschdidaktische Lehr- und Lernkonzepte und Prinzipien und Methoden des Deutschunterrichts. Es umfasst sprachliche, literarische und ästhetische Lernprozesse in Bezug auf die jeweiligen Fachwissenschaften sowie deren soziale und heterogene Dimensionen. Unterschiede zwischen der Alltags- und Bildungssprache, deren unterrichtspraktische Bedeutung in heterogenen Lernkontexten stehen ebenso im Fokus wie die Erzähl-, Lese- und Mediensozialisation im Kontext sprachlicher und kultureller Vielfalt. Ebenso zentral ist die Erarbeitung und Analyse verschiedener Dimensionen des Spracherwerbs unter Einbezug didaktischer Materialien und eine sprachensible Unterrichtspraxis.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	

<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet A: Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen für das gewählte Fach Deutsch. Es schafft in der Grundschuldidaktik im Gebiet A: Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen für das gewählte Fach Deutsch die Voraussetzungen für das Modul Schriftspracherwerb für Studierende mit gewähltem Fach Deutsch.
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Portfolio im Umfang von 60 Stunden und einer öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung von 45 Minuten Dauer als Einzelprüfung.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 1 Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-D-FD-2	Schriftspracherwerb für Studierende mit gewähltem Fach Deutsch	Professur für Grundschulpädagogik/Deutsch
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden können grundlegende Fragen des Lesen- und Schreibenlernens erkennen, verstehen und reflektieren. Sie kennen den Zusammenhang zwischen Elementarer Schriftkultur und Kulturtechnik, können schriftsprachbezogene Lehr- und Lernprozesse sowie Lernentwicklungen theoriegeleitet beobachten und reflektieren. Den Studierenden sind Konzepte und Konzeptionen des Schriftspracherwerbs bekannt und sie sind in der Lage, Lehr- und Lernmedien zum Erwerb der Schriftsprache theoriegeleitet zu untersuchen und zu bewerten.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet theoretische und empirische Grundlagen des Schriftspracherwerbs sowie Konzepte, Konzeptionen und Praxen des Schrifterwerbs und -gebrauchs und deren kognitive, entwicklungspsychologische, sozialisationsbezogene und ästhetische Dimensionen. Es umfasst die Bedeutsamkeit von Sprache und Schrift für Prozesse der Teilhabe an einer schriftkulturellen Praxis sowie Prozesse der Individuierung und Enkulturation. Weiterer Schwerpunkte des Moduls sind die Struktur der geschriebenen Sprache, das Verhältnis von Sprache und Schrift, die Zusammenhänge von Rezeption und Produktion, die Bedeutung von (Kinder-)Literatur für den Schriftspracherwerb und das weiterführende Lesen und Schreiben. Das Modul beinhaltet die Verknüpfung von Dimensionen des Schriftspracherwerbs unter den Bedingungen von Heterogenität mit der Analyse von Lehr- und Lernmedien, Aufgabenstellungen und unterrichtlichen Bedingungen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die im Modul Fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts für Studierende mit gewähltem Fach in der Grundschuldidaktik im Gebiet A: Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen für das gewählte Fach Deutsch zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet A: Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen für das gewählte Fach Deutsch. Es schafft in der Grundschuldidaktik im Gebiet A: Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen für das gewählte Fach Deutsch die Voraussetzungen für die Module Vertiefung Deutschdidaktik für Studierende mit gewähltem Fach Deutsch sowie für das Modul Blockpraktikum B im Fach Deutsch.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-D-FD-3	Vertiefung Deutschdidaktik für Studierende mit gewähltem Fach Deutsch	Professur für Grundschulpädagogik/Deutsch
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen vertiefendes Wissen zu fachdidaktischen und lernbereichsübergreifenden Themenfeldern des Deutschunterrichts. Sie können Lernarrangements und Aufgaben entwickeln und diese fachdidaktisch reflektieren und sind in der Lage, Beobachtungen und eigenes Handeln theoriebasiert zu dokumentieren, zu analysieren und zu reflektieren. Die Studierenden haben ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen und forschungsbasierten Auseinandersetzung mit didaktischen Fragenstellungen erweitert und sind sensibilisiert für eine tentative, fragende, kind- und könnensorientierte Haltung im Hinblick auf Heterogenität.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul umfasst theoriegeleitete sowie anwendungsbezogene Fragestellungen zu ausgewählten Problemen und Phänomenen fachdidaktischer Themenfelder sowie die gegenstands- und beispielbezogene Analyse kognitiver, sozialisationsbedingter und ästhetischer Dimensionen und Voraussetzungen sprachlichen und literarischen Lernens. Dazu gehören exemplarische Einblicke in Methoden zur Beobachtung, Dokumentation, Analyse und Reflexion kindlicher Lernprozesse und unterrichtspraktischen Handelns sowie in die deutschdidaktische Forschungspraxis.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die im Modul Schriftspracherwerb für Studierende mit gewähltem Fach Deutsch in der Grundschuldidaktik im Gebiet A: Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen für das gewählte Fach Deutsch zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet A: Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen für das gewählte Fach Deutsch.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Hausarbeit im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-D-FD-SPÜ	Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch	Professur für Grundschulpädagogik/Deutsch
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind in der Lage, basierend auf fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen sowie geltender Lehrpläne und Bildungsstandards, Unterrichtssequenzen zu planen, vorzubereiten, durchzuführen und theoriegeleitet zu reflektieren. Sie können sprachlich-literarisch anregende Lernumgebungen gestalten und die Auswahl von Lernmaterialien begründen. Sie besitzen die Fähigkeiten zu einer reflektierten Analyse der sprachlich-literarischen Lernprozesse.	
<b>Inhalte</b>	Gegenstand des Moduls ist die Auseinandersetzung mit dem Lehrplan Deutsch für die Grundschule und die fachwissenschaftlich und fachdidaktisch fundierte Unterrichtsplanung. Dazu gehören die Erprobung und Reflektion von Unterrichtssequenzen im Fach Deutsch in einer Grundschulklasse und die Auseinandersetzung mit sprachlich-literarisch anregenden Lernumgebungen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2,5 SWS Schulpraktikum, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in den Modulen Konzeptionen des Grundschulunterrichts sowie Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A in den Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an Grundschulen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet A: Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen für das gewählte Fach Deutsch. Es schafft in der Grundschuldidaktik im Gebiet A: Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen für das gewählte Fach Deutsch die Voraussetzungen für das Modul Blockpraktikum B im Fach Deutsch.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-D-FD-BPB	Blockpraktikum B im Fach Deutsch	Professur für Grundschulpädagogik/Deutsch
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind in der Lage, didaktisch und methodisch differenzierte Lehr-Lern-Prozesse im Deutschunterricht unter den Bedingungen von Heterogenität zu gestalten und wenden fachdidaktische Kenntnisse bei der Planung und Erstellung von Unterrichtsentwürfen an. Sie können theoretische Kenntnisse mit praktischen Erfahrungen an der Schule verbinden, entwickeln wissenschaftliche berufspraktische Kompetenzen weiter und sind in der Lage, eigenes pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. Dadurch sind sie befähigt, ihre unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Erfahrungen zu theoretisieren und diese exemplarisch in Handlungsmodelle zu übersetzen. Die Studierenden sind in der Lage, eine konkrete deutschdidaktische Fragestellung aufzugreifen und diese eigenständig unter Anwendung geeigneter Forschungs- und Evaluationsmethoden zu bearbeiten.	
<b>Inhalte</b>	Dieses Modul umfasst an das Praxisfeld geknüpfte Forschungsschwerpunkte und reale Fragestellungen aus dem Berufsalltag des Deutschunterrichts. Forschendes Lernen ist Grundlage für die Auseinandersetzungen mit diesem. Darüber hinaus stehen Beurteilung von Lernleistungen und kriteriengeleitete Unterrichtsanalysen im Fokus des Moduls.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1 SWS Seminar, 4 Wochen Schulpraktikum (im Block), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die jeweils in den Modulen Schriftspracherwerb für Studierende mit gewähltem Fach Deutsch sowie Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch in der Grundschuldidaktik im Gebiet A: Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen für das gewählte Fach Deutsch zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet A: Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen für das gewählte Fach Deutsch.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 40 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-D-D-1	Fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts	Professur für Grundschulpädagogik/Deutsch
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen die Aufgaben und Ziele des Deutschunterrichts in der Grundschule, die verschiedenen Lernfelder und ihren Zusammenhang, die theoretischen Grundlagen deutschdidaktischer Konzepte sowie einschlägige empirische Befunde und Methoden fachspezifischen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind in der Lage, Verbindungen zwischen sprachlichem, literarischem und ästhetischem Lernen herzustellen, sich die Grundlagen des Deutschunterrichts als Praxis fachlich zu erschließen und Diskurse wissenschaftlich zu verorten. Sie besitzen fachdidaktisch relevantes sprach- und literaturwissenschaftliches Grundlagenwissen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul umfasst zentrale Themenfelder der Fachdidaktik Deutsch der Grundschule (Schriftspracherwerb, Mündlichkeit, Lesen und Umgang mit Literatur und (digitalen) Medien, Textschreiben und Rechtschreiben, Grammatik und Sprachbetrachtung, die Geschichte und Entwicklung des Deutschunterrichts), wobei deutschdidaktische Lehr- und Lernkonzepte sowie Prinzipien und Methoden des Deutschunterrichts im Fokus stehen. Weitere Inhalte sind sprachliche, literarische und ästhetische Lernprozesse in Bezug auf die jeweiligen Fachwissenschaften und hinsichtlich sozialer und heterogener Dimensionen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet A: Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils für das gewählte Fach Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst, Mathematik und Musik. Es schafft jeweils in der Grundschuldidaktik im Gebiet A: Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils für das gewählte Fach Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst, Mathematik und Musik die Voraussetzungen für die Module Schriftspracherwerb sowie Spracherwerb und Mehrsprachigkeit.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-D-D-2	Schriftspracherwerb	Professur für Grundschulpädagogik/Deutsch
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden können grundlegende Fragen des Lesen- und Schreibenlernens erkennen, verstehen und reflektieren. Sie kennen die Struktur der deutschen (Schrift-)Sprache sowie den Zusammenhang zwischen Elementarer Schriftkultur und Kulturtechnik, können schriftsprachbezogene Lehr- und Lernprozesse sowie Lernentwicklungen theoriegeleitet beobachten und reflektieren. Den Studierenden sind Konzepte und Konzeptionen des Schriftspracherwerbs bekannt und sie sind in der Lage, Lehr- und Lernmedien zum Erwerb der Schriftsprache theoriegeleitet zu untersuchen und zu bewerten.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul umfasst theoretische und empirische Grundlagen des Schriftspracherwerbs sowie Konzepte, Konzeptionen und Praxen des Schrifterwerbs und -gebrauchs und deren kognitive, entwicklungspsychologische, sozialisationsbezogene und ästhetische Dimensionen. Es umfasst die Bedeutsamkeit von Sprache und Schrift für Prozesse der Teilhabe an einer schriftkulturellen Praxis sowie Prozesse der Individuierung und Enkulturation. Es beinhaltet die Struktur der geschriebenen Sprache, das Verhältnis von Sprache und Schrift, die Zusammenhänge von Rezeption und Produktion, die Bedeutung von (Kinder-)Literatur für den Schriftspracherwerb und das weiterführende Lesen und Schreiben. Aspekte des Schriftspracherwerbs unter den Bedingungen von Heterogenität sind weitere Schwerpunkte für die Analyse von Lehr- und Lernmedien, unterrichtlichen Bedingungen sowie Aufgabenstellungen im Schriftspracherwerb.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die im Modul Fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts in der Grundschuldidaktik im Gebiet A: Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils für das gewählte Fach Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst, Mathematik und Musik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet A: Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils für das gewählte Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst, Mathematik und Musik. Es schafft in der Grundschuldidaktik im Gebiet A: Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils für das gewählte Fach Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst, Mathematik und Musik die Voraussetzungen für das Modul Spracherwerb und Mehrsprachigkeit.	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-D-D-3	Spracherwerb und Mehrsprachigkeit	Professur für Grundschulpädagogik/Deutsch
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse zu interaktiven und handlungsbegleitenden Prozessen des (vor-)schulischen Spracherwerbs im Kontext von Mehrsprachigkeit und kultureller Vielfalt. Sie sind in der Lage, (mehrsprachige) Spracherwerbsprozesse aus psychologischer und soziologischer Perspektive zu beschreiben. In diesen Zusammenhängen sind sie in der Lage, sich grundlegendes Wissen zur frühkindlichen Erzähl-, Lese- und Mediensozialisation in verschiedenen sprachlichen, kulturellen, sozialen und institutionellen Kontexten zu erarbeiten. Dabei kennen sie unterschiedliche Dimensionen von Mehrsprachigkeit und können identitätsstiftende und differenzmarkierende Aspekte im Umgang damit bestimmen. Die Studierenden kennen für den Spracherwerb einschlägige linguistische Grundlagen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul umfasst sprachlich-literarische Lernprozesse in der Enkulturation aus theoretischer, empirischer und didaktischer Perspektive sowie Analysen von verschiedenen Aspekten des Spracherwerbs unter Einbezug didaktischer Materialien und in Bezug zu sprachsensibler Unterrichtspraxis. Das Modul beinhaltet die Dimensionen von Alltags- und Bildungssprache und deren unterrichtspraktische Bedeutung in heterogenen Lernkontexten und die Erzähl-, Lese- und Mediensozialisation im Kontext von Mehrsprachigkeit und kultureller Vielfalt.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die jeweils in den Modulen Fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts sowie Schriftspracherwerb in der Grundschuldidaktik im Gebiet A: Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils für das gewählte Fach Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst, Mathematik und Musik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet A: Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils für das gewählte Fach Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst, Mathematik und Musik. Es schafft in der Grundschuldidaktik im Gebiet A: Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils für das gewählte Fach Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst, Mathematik und Musik die Voraussetzung für das Modul Vertiefung Deutschdidaktik.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 45 Minuten Dauer.	

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-D-D-4	Vertiefung Deutschdidaktik	Professur für Grundschulpädagogik/Deutsch
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben vertiefendes Wissen zu fachdidaktischen und lernbereichsübergreifenden Themen- und Handlungsfeldern des Deutschunterrichts. Sie können Lernarrangements und Aufgaben entwickeln und diese fachdidaktisch reflektieren und sind in der Lage, Beobachtungen und eigenes Handeln theoriebasiert zu dokumentieren, zu analysieren und zu reflektieren. Die Studierenden besitzen die Fähigkeiten zur wissenschaftlichen und forschungsbasierten Auseinandersetzung mit didaktischen Fragenstellungen und sind sensibilisiert für eine tentative, fragende, kind- und könnensorientierte Haltung im Hinblick auf Heterogenität.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul umfasst theoriegeleitete sowie anwendungsbezogene Fragestellungen zu ausgewählten Problemen und Phänomenen fachdidaktischer Themenfelder sowie die gegenstands- und beispielbezogene Analyse kognitiver, sozialisationsbedingter und ästhetischer Dimensionen und Voraussetzungen sprachlichen und literarischen Lernens. Dazu gehören exemplarische Einblicke in Methoden zur Beobachtung, Dokumentation, Analyse und Reflexion kindlicher Lernprozesse und unterrichtspraktischen Handelns.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	6 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die im Modul Spracherwerb und Mehrsprachigkeit in der Grundschuldidaktik im Gebiet A: Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils für das gewählte Fach Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst, Mathematik und Musik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet A: Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils für das gewählte Fach Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst, Mathematik und Musik.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer öffentlichen unbenoteten Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 15 Minuten Dauer in und einer Hausarbeit im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 1 Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.



## 2. Gebiet B: Mathematik

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-M-02	Einführung in die Didaktik der Mathematik für die Grundschule	Professur für Grundschulpädagogik/Mathematik
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen allgemeine Lernziele des Mathematikunterrichts der Grundschule sowie grundlegende mathematikdidaktische Prinzipien und können diese auf die Planung und Gestaltung von Mathematikunterricht übertragen. Sie kennen grundlegende Theorien des Lehrens und Lernens von Mathematik. Die Studierenden verfügen über grundlegende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse bezogen auf die Bildungsstandards im Fach Mathematik für den Primarbereich.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul umfasst den Überblick über wesentliche Themen der Mathematikdidaktik sowie über Inhaltsbereiche, Theorien, Grundideen sowie zentrale Prinzipien des Lehrens und Lernens von Mathematik in der Grundschule.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die im Modul Grundlagen der Mathematik für die Grundschule im Studiengang Lehramt an Grundschulen in der Grundschuldidaktik im Gebiet B: Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils für das gewählte Fach Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst und Musik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet B: Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen für das gewählte Fach Mathematik sowie der Grundschuldidaktik im Gebiet B: Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils für das gewählte Fach Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst und Musik. Es schafft in der Grundschuldidaktik im Gebiet B: Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen für das gewählte Fach Mathematik die Voraussetzung für die Module Didaktik der Arithmetik und Geometrie für die Grundschule, Mathematikdidaktische Vertiefung – Ausgewählte Fragen der Mathematikdidaktik, Schulpraktische Übungen im Fach Mathematik an Grundschulen sowie Blockpraktikum B im Fach Mathematik an Grundschulen. Es schafft in der Grundschuldidaktik im Gebiet B: Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils für das gewählte Fach Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst und Musik die Voraussetzungen für die Module Didaktik der Arithmetik und Geometrie für die Grundschule sowie Vertiefung ausgewählter Schwerpunkte der Didaktik der Mathematik.	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-M-03	Didaktik der Arithmetik und Geometrie für die Grundschule	Professur für Grundschulpädagogik/Mathematik
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben fundierte inhaltliche und fachdidaktische Kenntnisse bezogen auf die Bereiche Arithmetik und Geometrie für den Primarbereich. Sie verfügen zudem über unterrichtsdidaktische Kompetenzen in diesen Themenbereichen und sind vertraut mit Methoden, Prinzipien und Lehrplänen des Mathematikunterrichts.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul umfasst grundlegende Themen des Mathematikunterrichtes im Grundschulbereich unter Berücksichtigung aktueller mathematikdidaktischer Forschungsergebnisse. Das Modul beinhaltet sowohl fachliche als auch unterrichtsdidaktische Kenntnisse der Inhaltsbereiche „Raum und Form“ sowie „Zahlen und Operationen“ der Bildungsstandards und Lehrpläne für das Fach Mathematik.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Seminar und Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die im Modul Einführung in die Didaktik der Mathematik für die Grundschule in der Grundschuldidaktik im Gebiet B: Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen für das gewählte Fach Mathematik sowie in die Didaktik der Mathematik für die Grundschule in der Grundschuldidaktik im Gebiet B: Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils für das gewählte Fach Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst und Musik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Es werden die im Modul Grundlagen der Mathematik für die Grundschule in der Grundschuldidaktik im Gebiet B: Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils für das gewählte Fach Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst und Musik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Es werden die im Modul Schulpraktische Übungen im Fach Mathematik an Grundschulen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet B: Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen für das gewählte Fach Mathematik sowie der Grundschuldidaktik im Gebiet B: Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils für das gewählte Fach Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst und Musik. Es schafft in der Grundschuldidaktik im Gebiet B: Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen für das gewählte Fach Mathematik jeweils die Voraussetzungen für die Module Mathematikdidaktische Vertiefung – Ausgewählte Fragen der Mathematikdidaktik, Schulpraktische Übungen im Fach Mathematik an Grundschulen sowie Blockpraktikum B im Fach Mathematik an Grundschulen. Es schafft in der Grundschuldidaktik im	

	Gebiet B: Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils für das gewählte Fach Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst und Musik die Voraussetzung für das Modul Vertiefung ausgewählter Schwerpunkte der Didaktik der Mathematik.
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 50 Stunden.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-M-MDV	Mathematikdidaktische Vertiefung – Ausgewählte Fragen der Mathematikdidaktik	Professur für Grundschulpädagogik/Mathematik
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, sich mit aktuellen Themen der Mathematikdidaktik und mit mathematikdidaktischen Forschungsweisen angemessen auseinanderzusetzen und können diese für die Planung und Durchführung des Mathematikunterrichts in der Grundschule nutzen. Sie verfügen über vertiefte didaktische und pädagogische Kenntnisse ausgewählter Themenbereiche des Mathematikunterrichts in der Grundschule.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden 1. zwei forschungsbasierte Themen mit aktuellen Fragen der mathematikdidaktischen Forschung oder 2. ein forschungsbasiertes Thema mit aktuellen Fragen der mathematikdidaktischen Forschung und ein Thema der Inhaltsbereiche der Bildungsstandards, wie „Größen und Messen“ oder „Daten, Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit“.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in den Modulen Einführung in die Didaktik der Mathematik für die Grundschule, Didaktik der Arithmetik und Geometrie für die Grundschule, Schulpraktische Übungen im Fach Mathematik an Grundschulen sowie Blockpraktikum B im Fach Mathematik an Grundschulen in der Grundschuldidaktik im Gebiet B: Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen für das gewählte Fach Mathematik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet B: Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen für das gewählte Fach Mathematik.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 50 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-M-SPÜ	Schulpraktische Übungen im Fach Mathematik an Grundschulen	Professur für Grundschulpädagogik/Mathematik
<b>Qualifikationsziele</b>	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden fähig, in Kenntnis der geltenden Lehrpläne und auf der Basis mathematikdidaktischer Kompetenzen theoretisch gewonnene Einsichten bei der Planung von Einzelstunden umzusetzen. Sie sind in der Lage, den Aneignungsgegenstand sachlogisch zu strukturieren und didaktisch aufzubereiten. Sie können Varianten des methodischen Handelns planen und situationsgerecht einsetzen und den Lernerfolg im Unterricht exemplarisch überprüfen. Die Studierenden sind in der Lage, die Kriterien zur Vorbereitung und Auswertung von Unterricht auf eigenen und hospitierten Unterricht anzuwenden. Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse, um typische Unterrichtsmedien auszuwählen und anzuwenden und kritisch den Medieneinsatz zu reflektieren.	
<b>Inhalte</b>	Gegenstand des Moduls ist die Planung, Durchführung und theoriegeleitete Reflexion von Mathematikunterricht im Rahmen schulpraktischer Studien.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2,5 SWS Schulpraktikum, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die im Modul Mathematik: Grundlagen im Fach Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen sowie die im Modul Einführung in die Didaktik der Mathematik für die Grundschule in der Grundschuldidaktik im Gebiet B: Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen für das gewählte Fach Mathematik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet B: Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen für das gewählte Fach Mathematik. Es schafft in der Grundschuldidaktik im Gebiet B: Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen für das gewählte Fach Mathematik jeweils die Voraussetzungen für die Module Mathematikdidaktische Vertiefung – Ausgewählte Fragen der Mathematikdidaktik, Didaktik der Arithmetik und Geometrie für die Grundschule sowie Blockpraktikum B im Fach Mathematik an Grundschulen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Portfolio im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird gemäß § 15 Absatz 1 Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-M-BPB	Blockpraktikum B im Fach Mathematik an Grundschulen	Professur für Grundschulpädagogik/Mathematik
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden können Unterrichtserfahrungen reflektieren und haben ihr unterrichtliches und erzieherisches Handlungsrepertoire erweitert. Die Studierenden sind in der Lage, mathematikdidaktische und pädagogisch-psychologische Kenntnisse bei der Planung und Reflexion von Unterricht zu verknüpfen, indem sie Unterricht für größere Einheiten selbstständig sowie eigenverantwortlich planen und gestalten. Die Studierenden haben dabei ihr Wissen zur methodisch sinnvollen Organisation und zur Reflexion von mathematischen Lehr- und Lernprozessen vertieft. Sie sind in der Lage, theoretisch gewonnene Einsichten bei der Planung von zusammenhängenden Unterrichtssequenzen umzusetzen, verschiedene stoffliche und didaktische Varianten zu beurteilen und einzusetzen, den Medieneinsatz für den Erkenntnisprozess sinnvoll zu gestalten, verschiedene Formen der Ergebniskontrolle und Leistungsbewertung unter Anleitung anzuwenden sowie den Lehr- und Lernprozess zu bewerten.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet die eigenständige Planung, Durchführung und Auswertung zusammenhängender Unterrichtsversuche im Fach Mathematik unter Einbeziehung fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Wissens sowie die Durchführung von Hospitationen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1 SWS Seminar, 4 Wochen Schulpraktikum (im Block), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die im Modul Mathematik: Grundlagen sowie Stochastik für das Lehramt an Grundschulen im Fach Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen sowie die in den Modulen Einführung in die Didaktik der Mathematik für die Grundschule, Schulpraktische Übungen im Fach Mathematik an Grundschulen sowie Didaktik der Arithmetik und Geometrie für die Grundschule in der Grundschuldidaktik im Gebiet B: Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen für das gewählte Fach Mathematik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet B: Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen für das gewählte Fach Mathematik. Es schafft in der Grundschuldidaktik im Gebiet B: Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen für das gewählte Fach Mathematik die Voraussetzung für das Modul Mathematikdidaktische Vertiefung – Ausgewählte Fragen der Mathematikdidaktik.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 50 Stunden.	



<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-M-01	Grundlagen der Mathematik für die Grundschule	Professur für Grundschulpädagogik/Mathematik
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über fachwissenschaftliche Grundlagen des Mathematikunterrichts in der Grundschule, im Besonderen bezogen auf die mathematischen Leitideen „Raum und Form“, „Größen und Messen“, „Daten, Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit“, „Muster und Strukturen“ sowie „Zahlen und Operationen“. Sie besitzen solides Wissen über grundlegende Begriffe und Gesetze der mathematischen Logik, der Mengenlehre sowie über Relationen. Die Studierenden haben sichere Kenntnisse in der Mathematik und können diese auf die in der Schule zu behandelnden Begriffe, Sätze und Verfahren übertragen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul umfasst relevante fachwissenschaftliche Grundlagen aus den Bereichen Arithmetik, Algebra, Geometrie, Stochastik und Wahrscheinlichkeit und schafft damit Voraussetzungen für den Mathematikunterricht an Grundschulen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 2 SWS Tutorium, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet B: Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils für das gewählte Fach Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst und Musik. Es schafft in der Grundschuldidaktik im Gebiet B: Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils für das gewählte Fach Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst und Musik jeweils die Voraussetzungen für die Module Einführung in die Didaktik der Mathematik für die Grundschule, Didaktik der Arithmetik und Geometrie für die Grundschule sowie Vertiefung ausgewählter Schwerpunkte der Didaktik der Mathematik.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-M-04	Vertiefung ausgewählter Schwerpunkte der Didaktik der Mathematik	Professur für Grundschulpädagogik/Mathematik
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, sich mit aktuellen Themen der Mathematikdidaktik und mit mathematikdidaktischen Forschungsweisen angemessen auseinanderzusetzen und können die vermittelten Inhalte für die Planung und Durchführung von Mathematikunterricht in der Grundschule nutzbar machen. Sie verfügen über vertiefte didaktische und pädagogische Kenntnisse bezogen auf ausgewählte Themenbereiche des Mathematikunterrichts in der Grundschule.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul umfasst grundlegende Themen des Mathematikunterrichtes im Grundschulbereich und beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden 1. zwei forschungsbasierte Themen mit aktuellen Fragen der mathematikdidaktischen Forschung und ein Thema der Inhaltsbereiche der Bildungsstandards, wie „Größen und Messen“ oder „Daten, Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit“ oder 2. ein forschungsbasiertes Thema mit aktuellen Fragen der mathematikdidaktischen Forschung und zwei Themen der Inhaltsbereiche der Bildungsstandards, wie „Größen und Messen“ oder „Daten, Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit“.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	6 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die jeweils in den Modulen Grundlagen der Mathematik für die Grundschule, Einführung in die Didaktik der Mathematik für die Grundschule sowie Didaktik der Arithmetik und Geometrie für die Grundschule in der Grundschuldidaktik im Gebiet B: Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils für das gewählte Fach Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst und Musik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet B: Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils für das gewählte Fach Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst und Musik.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 150 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.

### 3. Gebiet C: Sachunterricht

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-D-SU-1	Grundlagen und Konzeptionen des Sachunterrichts	Professur für Grundschulpädagogik/ Sachunterricht
<b>Qualifikationsziele</b>	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, grundlegende Kenntnisse zu historischen und aktuellen Entwicklungen des Sachunterrichts sowie didaktischen Konzeptionen des Sachunterrichts strukturiert darzustellen sowie inhaltliche Schwerpunkte und fachspezifische Verfahrensweisen des Sachunterrichts und wesentliche Aspekte des naturwissenschaftlich-technischen sowie des sozialwissenschaftlichen Sachunterrichts im Kontext des Lebensweltbezugs für Kinder wissenschaftlich darzulegen. Sie können Lernvoraussetzungen und Lernentwicklungen von Kindern aus sachunterrichtlicher Perspektive (u. a. Lerntheorien, Konzeptwechsel, scientific literacy) erörtern und didaktische Konzeptionen und grundlegende Prinzipien des Sachunterrichts im Hinblick auf seinen Bildungswert und eine differenzierte Gestaltung von Lernprozessen und Lernumgebungen darstellen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet eine grundlegende Orientierung in den Sachunterricht als Wissenschaftsdisziplin und bildungswirksames Unterrichtsfach in der Grundschule. Es umfasst die Auseinandersetzung mit der Historie des Fachbereichs, seiner Entwicklung und seinen Konzeptionen in exemplarischer Auswahl typischer Inhalte, Arbeitsformen und Methoden des Sachunterrichts, dessen Erarbeitung, Erprobung und Reflexion sowie Professionalisierungsanforderungen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet C: Sachunterricht im Studiengang Lehramt an Grundschulen. Es schafft in der Grundschuldidaktik im Gebiet C: Sachunterricht im Studiengang Lehramt an Grundschulen die Voraussetzung für das Modul Kind und Welt: Perspektiven und Dimensionen des Sachunterrichts.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-D-SU-2	Kind und Welt: Perspektiven und Dimensionen des Sachunterrichts	Professur für Grundschulpädagogik/ Sachunterricht
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, zentrale Leitziele und Aufgaben des Sachunterrichts unter Beachtung der Lebenswirklichkeit der Kinder und ihrer individuellen Entwicklung theoriebezogen darzulegen, fachliche Perspektiven, Inhalte und Kompetenzen zu entwickeln sowie vielperspektivische Dimensionen der Welterschließung zu verstehen und in unterrichtspraktische Zusammenhänge zu bringen. Sie können grundlegende Fragestellungen, Theorien, Begriffe und Inhalte der naturwissenschaftlich-technischen Fächer (Biologie, Chemie, Geographie, Physik, Technik) einerseits sowie der sozialwissenschaftlichen Fächer (Geschichte, Sozialkunde, Politik) andererseits erläutern sowie jeweils ausgewählte Problemfelder und Fragestellungen der beiden spezifischen Teilbereiche des Sachunterrichts analysieren und erörtern. Sie sind befähigt, exemplarisch an einem Inhaltsbereich das fächerintegrierende Prinzip des Sachunterrichts zu analysieren, zu begründen und an konkreten Beispielen selbst zu planen.</p>	
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul beinhaltet die Bedeutung einer Balance zwischen Kind-, Welt- und Sachorientierung im Sachunterricht. Dabei werden Lernausgangslagen von Kindern mit Blick auf anschlussfähige und bildungswirksame Erkenntnisse der Frühen Bildung berücksichtigt und für den Sachunterricht relevante Fragen der Kindheits- und Lernforschung dargestellt und diskutiert. Dabei erweitert sich der Blick auf das Kind und auf den kindlichen Bildungsprozess. Das Modul umfasst erste inhaltliche Einblicke in die beiden Lernbereiche Natur- und Sozialwissenschaften sowie Kenntnisse über fachliche, didaktische und methodische Grundlagen zum naturwissenschaftlich-technischen und sozialwissenschaftlichen Lehren und Lernen im Sachunterricht. Der Bildungswert des Sachunterrichts und seine Vielperspektivität werden sichtbar gemacht.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die im Modul Grundlagen und Konzeptionen des Sachunterrichts in der Grundschuldidaktik im Gebiet C: Sachunterricht im Studiengang Lehramt an Grundschulen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet C: Sachunterricht im Studiengang Lehramt an Grundschulen. Es schafft in der Grundschuldidaktik im Gebiet C: Sachunterricht im Studiengang Lehramt an Grundschulen die Voraussetzung für das Modul Naturwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Lernbereich des Sachunterrichts.	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Kombinierten Hausarbeit im Umfang von 50 Stunden.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-D-SU-3	Naturwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Lernbereich des Sachunterrichts	Professur für Grundschulpädagogik/ Sachunterricht
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, exemplarisch sachunterrichtsrelevante naturwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Inhalte und Methoden fachwissenschaftlich fundiert zu erschließen, fachdidaktisch zu analysieren und zu begründen. Sie sind befähigt, konstruktive methodische Ideen für eine sachunterrichtliche Umsetzung zu entwerfen und didaktisches Material für den naturwissenschaftlich-technischen wie auch sozialwissenschaftlichen Sachunterricht kriteriengeleitet zu entwickeln und zu überprüfen und sachunterrichtsbezogene inhaltliche und methodische Entscheidungen auf angemessenem fachdidaktischen Niveau zu treffen, zu reflektieren und zu kommunizieren. Sie sind in der Lage, entsprechende Lernprozesse bei Kindern zu initiieren, deren Interesse für wissenschaftliche Fragestellungen zu wecken und sie beim Wissenserwerb nachhaltig zu unterstützen. Die Studierenden können sich reflektierend mit ihrem eigenen Lernprozess und -zuwachs auseinandersetzen.</p>	
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul umfasst vertiefende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Methoden des naturwissenschaftlich-technischen und des sozialwissenschaftlichen Lehrens und Lernens im Sachunterricht. Im Mittelpunkt stehen exemplarisch ausgewählte biologische, physikalische, chemische, geographische und technische Frage- und Problemstellungen und entsprechende fachspezifische Methoden (z. B. Beobachten, Vergleichen, Ordnen, Experimentieren, Modellieren, Konstruieren) sowie historische, politische, kulturelle, ökonomische und räumliche Frage- und Problemstellungen und sozialwissenschaftliche Methoden (z. B. Befragung, Interpretation von Quellen). Dies beinhaltet ebenso die Vernetzung fachlicher Perspektiven in Bezug auf eine aspekt- und perspektivreiche Erschließung relevanter natur- und sozialwissenschaftlicher Phänomene, Fragen und Probleme der Kinder zum besseren Verstehen und Orientieren in ihrer (Lebens-)Welt sowie zu einer aktiven Teilhabe an der Gesellschaft.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	6 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Es werden die im Modul Kind und Welt: Perspektiven und Dimensionen des Sachunterrichts in der Grundschuldidaktik im Gebiet C: Sachunterricht im Studiengang Lehramt an Grundschulen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.</p>	

<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet C: Sachunterricht im Studiengang Lehramt an Grundschulen. Es schafft in der Grundschuldidaktik im Gebiet C: Sachunterricht im Studiengang Lehramt an Grundschulen die Voraussetzung für das Modul Fächerübergreifende Aspekte des Sachunterrichts – Bildung für nachhaltige Entwicklung.
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 75 Stunden.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-D-SU-4	Fächerübergreifende Aspekte des Sachunterrichts – Bildung für nachhaltige Entwicklung	Professur für Grundschulpädagogik/ Sachunterricht
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, aktuelle fachdidaktische Konzeptionen zur Vermittlung fächerübergreifender Inhalte im Sachunterricht zu analysieren und zu begründen sowie interdisziplinäre Denk- und Handlungsweisen bildungswirksam anzuwenden. Sie können die vielperspektivische und projektorientierte Arbeitsweise als grundlegendes Prinzip des Sachunterrichts einordnen und darstellen sowie Ergebnisse sachunterrichtlicher Forschung vergleichen, analysieren und bezogen auf die Theorie und Praxis der Vermittlung fächerübergreifender Inhalte des Sachunterrichts erörtern. Kleinere (Forschungs-)Projekte im Kontext des forschenden Lernens können sie planen, durchführen und reflektieren (z. B. im Format einer Hochschullernwerkstatt) mit dem Ziel, eine forschende Haltung zu entwickeln, um kreative Lösungen für eigene Problemstellungen und Fragen des Lehrens und Lernens zu realisieren. Sie können Bildung für nachhaltige Entwicklung als ethisches zukunftsweisendes Prinzip, Aufgabe und Konzept mit einbeziehen und vor dem Hintergrund der Bildungsziele des Sachunterrichts theoretisch reflektiert umsetzen.</p>	
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul umfasst weiterführende Themen des fächerübergreifenden Sachunterrichts (z. B. Bildung für nachhaltige Entwicklung, Interkulturelles Lernen, Politische Bildung, Demokratisches Lernen, Zeitgeschichtliches Lernen, Globales Lernen, Mobilitätsbildung, Gesundheitsbildung, Sexualbildung, Waldpädagogik, Medienbildung/Arbeit mit digitalen Medien und ethische und philosophische Fragestellungen). Das Modul gibt einen vertiefenden Einblick in typische Inhalte, Arbeitsformen und Methoden des fächerübergreifenden Sachunterrichts sowie dessen Erarbeitung, Erprobung und Reflexion im Hinblick auf die Unterrichtspraxis. Das Modul setzt sich schwerpunktmäßig mit einer Bildung für nachhaltige Entwicklung auseinander, die soziale, ökologische, ökonomische, kulturelle und globale Dimensionen des heutigen Lebens miteinander verknüpft und durch diese Vernetzung eine Teilnahme an der Entwicklung und Gestaltung zukünftiger Lebenssituationen ermöglicht.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die im Modul Naturwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Lernbereich des Sachunterrichts in der Grundschuldidaktik im Gebiet C: Sachunterricht im Studiengang Lehramt an Grundschulen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet C: Sachunterricht im Studiengang Lehramt an Grundschulen.	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 50 Stunden.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

#### 4. Gebiet D: Kunst, Musik oder Werken

##### 4.1 Gebiet D: Kunst

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
EW-SEGS-D-KU-GGKB	Grundlagen der Gestaltung und Kunstbetrachtung	Professur für Theorie künstlerischer Gestaltung und Kunstpsychologie
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden sind durch den Erwerb von technischen Grundkenntnissen und basalen Fähigkeiten im Bereich unterschiedlicher bildkünstlerischer Zugänge auf der Fläche, im Raum und im Prozess sowie durch das Kennenlernen und Erproben unterschiedlicher künstlerischer Strategien in der Lage, die Einheit von Produktion, Reflexion und Rezeption als wesentliches Arbeitsprinzip zu erkennen. Sie verfügen über eine differenzierte künstlerische Wahrnehmungsfähigkeit sowie individuelle kunstpraktische Kompetenzen hinsichtlich der Bewältigung bildnerischer Problemstellungen. Die Studierenden kennen vielfältige traditionelle und zeitgenössische künstlerische Verfahren und Strategien sowie Veränderungen des Kunstbegriffs. Sie können die Spezifik, Funktion und die differenzierten ästhetischen Formen künstlerischer Werke und Prozesse sowie den historischen Wandel der bildenden Kunst erkennen und sind in der Lage, Kunstwerke und Künstler in soziale, politische, wissenschaftliche und philosophische Kontexte einordnen. Die Studierenden können sich Kunstwerke verschiedener Zeiten und Gattungen vor den Originalen aneignen und verfügen über ein differenziertes Verständnis über Strukturen von Entstehungsprozessen sowie der Rezeptionsvielfalt künstlerischer Arbeiten. Sie sind mit Abschluss des Moduls in der Lage, thematisch und methodisch basierte Konstruktionen von Kunstbetrachtungen zu entwickeln sowie Kunstvermittlung in Museen und Galerien durchzuführen. Die Studierenden können tradierte Methoden der Kunstbetrachtung in Einheit mit technisch-aktuellen Möglichkeiten gegenstandsge- recht anwenden und sicher mit entsprechenden Medien umgehen.</p>	
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul beinhaltet produktive, rezeptive und reflexive Auseinandersetzungen mit den künstlerischen Gestaltungsverfahren und Ausdrucksqualitäten auf der Fläche, im Raum und im Prozess. Es umfasst die Erprobung und Anwendung von Grundprinzipien des Bildaufbaus und der künstlerischen Gestaltungsmittel (unter anderem Komposition, Form, Farbe, Material, Rhythmus, Raum, Spannung) sowie die Anwendung von adäquater Fachsprache in der Reflexion eigener und fremder Bildideen. Des Weiteren beinhaltet das Modul eine systematische Aufarbeitung der Sprachformen der Kunst in ihrer historischen Entwicklung und aktuellen Ausprägung anhand ausgewählter Ausdrucksformen von Malerei, Plastik, Skulptur und Grafik, sowie Mischformen wie Collage, Installation als auch mediale Verfahren wie Fotografie, Video und Videoinstallation. Ein weiterer Inhalt bildet die regelmäßige Erkundung verschiedener regionaler und überregionaler Kunstaustellungen sowie die Auseinandersetzung mit historischen und gegenwärtigen gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklungen.</p>	

	Das Modul umfasst thematische Schwerpunkte vor dem künstlerischen Original auf Basis der Anwendung kunstwissenschaftlicher Analyse- und Interpretationstätigkeit, die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Rundgängen durch die Ausstellungen sowie die Erarbeitung fächerverbindender Konzepte. Weiterer zentraler Inhalt ist die begleitende Dokumentation.
<b>Lehr- und Lernformen</b>	6 SWS Seminar, Selbststudium.
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet D: Kunst im Studiengang Lehramt an Grundschulen.
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Portfolio im Umfang von 15 Stunden und einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 1 Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-D-KU-KMP1 (PHF-SEGS-KU-KMP1) (PHF-SEOS-KU-KMP1) (PHF-SEGY-KU-KMP1)	Künstlerisch-mediale Praxis: Grafik/Druckgrafik	Professur für Theorie künstlerischer Gestaltung und Kunstpsychologie
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über praktische und theoretische Kenntnisse zu den Ausdrucks- und Anwendungsmöglichkeiten verschiedener grafischer und druckgrafischer Darstellungstechniken sowie über eine individuelle Ausdrucksfähigkeit in diesem Bereich. Sie können sich in der grafischen und druckgrafischen Auseinandersetzung differenziert zu den Motivbereichen Objekt, Figur und Raum positionieren und die zeichnerische Linie als funktionalen, gestischen und ästhetischen Informations- und Ausdrucksträger anwenden. Die Studierenden sind in der Lage, mit den erworbenen handwerklichen Fähigkeiten selbstständige Ideen und Konzepte der Bildgestaltung umzusetzen, diese ansprechend zu präsentieren und fachgerecht zu reflektieren. Sie kennen verschiedene Positionen und Konzepte grafischer und druckgrafischer Werke aus der Kunstgeschichte sowie der zeitgenössischen Kunst und können ihre eigenen Arbeiten zu diesen in Bezug setzen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet produktive, rezeptive und reflexive Auseinandersetzungen mit den Grundlagen grafischer und druckgrafischer Gestaltungsverfahren und Ausdrucksqualitäten sowie mit den spezifischen Materialien und Werkzeugen der unterschiedlichen Zeichen- und Drucktechniken. Es umfasst die Erprobung und Anwendung von Grundprinzipien des Bildaufbaus und der grafischen Gestaltungsmittel vor dem Hintergrund individueller Gestaltungsabsichten sowie die überzeugende Umsetzung von Bildideen durch die Wahl adäquater grafischer und druckgrafischer Techniken sowohl über klassische (Zeichnen nach der Natur, Aktstudien, Hoch- und Tiefdruck, Lithografie u.a.) als auch experimentelle und innovative Zugänge. Weitere Inhalte des Moduls bilden die geschichtliche Entwicklung der bildnerischen Techniken und ihre Kontextualisierung durch verschiedene Kunstwerke.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen der Grundschuldiktik im Gebiet D: Kunst im Studiengang Lehramt an Grundschulen, von denen drei zu wählen sind. Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Fach Kunst im Studiengang Lehramt an Grundschulen, von denen zwei zu wählen sind. Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Fach Kunst im Studiengang Lehramt an Oberschulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Fach Kunst im Studiengang Lehramt an Gymnasien, von denen fünf zu wählen sind.	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-D-KU-KMP2 (PHF-SEGS-KU-KMP2) (PHF-SEOS-KU-KMP2) (PHF-SEGY-KU-KMP2)	Künstlerisch-mediale Praxis: Malerei/Collage	Professur für Theorie künstlerischer Gestaltung und Kunstpsychologie
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über praktische und theoretische Kenntnisse zu den Ausdrucks- und Anwendungsmöglichkeiten verschiedener Darstellungstechniken in der Malerei und Collage sowie über eine individuelle Ausdrucksfähigkeit in diesem Bereich. Sie können sich in der kunstpraktischen Auseinandersetzung mit den Wirkungsmöglichkeiten von Formen und Farben, flächigen und körperhaft-räumlichen Gestaltungsmöglichkeiten differenziert positionieren. Die Studierenden sind in der Lage, mit den erworbenen handwerklichen Fähigkeiten selbstständige Ideen und Konzepte der Bildgestaltung umzusetzen, diese ansprechend zu präsentieren und fachgerecht zu reflektieren. Sie kennen verschiedene Positionen und Konzepte malerischer und collagierter Werke aus der Kunstgeschichte sowie der zeitgenössischen Kunst und können ihre eigenen Arbeiten zu diesen in Bezug setzen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet produktive, rezeptive und reflexive Auseinandersetzungen mit Malerei und Collage als Ausdrucksformen des künstlerischen Umgangs mit Formen, Farben und Fragmenten sowie mit den spezifischen Materialien und Werkzeugen der unterschiedlichen Mal- und Collagetechniken. Es umfasst die Erprobung und Anwendung von Grundprinzipien des Bildaufbaus und der farbflächigen Gestaltungsmittel vor dem Hintergrund individueller Gestaltungsabsichten sowie die Exploration aleatorischer und experimenteller Verfahren im wechselseitigen Zusammenhang von Zufall und Notwendigkeit, Chaos und Ordnung. Weitere Inhalte des Moduls bilden Begegnungen mit verschiedenen historischen Bildformen und aktuellen Diskursen zur zeitgenössischen Kunst.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen der Grundschuld didaktik im Gebiet D: Kunst im Studiengang Lehramt an Grundschulen, von denen drei zu wählen sind. Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Fach Kunst im Studiengang Lehramt an Grundschulen, von denen zwei zu wählen sind. Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Fach Kunst im Studiengang Lehramt an Oberschulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Fach Kunst im Studiengang Lehramt an Gymnasien, von denen fünf zu wählen sind.	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-D-KU-KMP3 (PHF-SEGS-KU-KMP3) (PHF-SEOS-KU-KMP3) (PHF-SEGY-KU-KMP3)	Künstlerisch-mediale Praxis: Plastik/Skulptur/Objekt	Professur für Theorie künstlerischer Gestaltung und Kunstpsychologie
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über praktische und theoretische Kenntnisse zu den Ausdrucks- und Anwendungsmöglichkeiten verschiedener dreidimensionaler Gestaltungstechniken sowie über eine individuelle Ausdrucksfähigkeit in diesem Bereich. Sie können sich in der kunstpraktischen Auseinandersetzung mit den Bereichen Plastik, Skulptur und Objekt differenziert positionieren und die plastischen Gestaltungsmittel als funktionale, raumbezogene und ästhetischen Informations- und Ausdrucksträger anwenden. Die Studierenden sind in der Lage, mit den erworbenen handwerklichen Fähigkeiten selbstständige Ideen und Konzepte der bildräumlichen Gestaltung umzusetzen, diese ansprechend zu präsentieren und fachgerecht zu reflektieren. Sie kennen verschiedene Positionen und Konzepte dreidimensionaler Werke aus der Kunstgeschichte und zeitgenössischen Kunst und können ihre eigenen Arbeiten zu diesen in Bezug setzen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet produktive, rezeptive und reflexive Auseinandersetzungen mit Plastik, Skulptur und Objekt als Ausdrucksformen des künstlerischen Umgangs mit Formen, Materialien und Oberflächen im Raum sowie mit den spezifischen Materialien und Werkzeugen additiver und subtraktiver Techniken. Es umfasst die Erprobung und Anwendung von Gestaltungsprinzipien der Plastik (unter anderem Komposition, Proportion, Raum, Material, Masse, Bewegung, Farbe) vor dem Hintergrund individueller Gestaltungsabsichten sowie die Exploration experimenteller Verfahren und innovativer Herangehensweisen. Weitere Inhalte des Moduls bilden Begegnungen mit verschiedenen historischen dreidimensionalen Ausdrucksformen und aktuellen Diskursen zur zeitgenössischen Kunst sowie die Präsentation.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen der Grundschuldiktik im Gebiet D: Kunst im Studiengang Lehramt an Grundschulen, von denen drei zu wählen sind. Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Fach Kunst im Studiengang Lehramt an Grundschulen, von denen zwei zu wählen sind. Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Fach Kunst im Studiengang Lehramt an Oberschulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Fach Kunst im Studiengang Lehramt an Gymnasien, von denen fünf zu wählen sind.	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-D-KU-KMP4 (PHF-SEGS-KU-KMP4) (PHF-SEOS-KU-KMP4) (PHF-SEGY-KU-KMP4)	Künstlerisch-mediale Praxis: Raum/Architektur/ Installation	Professur für Theorie künstlerischer Gestaltung und Kunstpsychologie
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über praktische und theoretische Kenntnisse zu raumbezogenen Kunstpraxen sowie über eine individuelle Ausdrucksfähigkeit in diesem Bereich. Sie können sich in der kunstpraktischen Auseinandersetzung mit den Bereichen Raum, Architektur und Installation differenziert positionieren und die räumlichen Gestaltungsmittel als funktionale, ortsspezifische und ästhetische Informations- und Ausdrucksträger anwenden. Die Studierenden sind in der Lage, mit den erworbenen handwerklichen Fähigkeiten selbstständig Ideen und Konzepte der raumbezogenen Gestaltung umzusetzen, diese ansprechend zu präsentieren und fachgerecht zu reflektieren. Sie kennen verschiedene Positionen und Konzepte raumbezogener Werke aus der Kunstgeschichte und zeitgenössischen Kunst und können ihre eigenen Arbeiten zu diesen in Bezug setzen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet produktive, rezeptive und reflexive Auseinandersetzungen mit Raum, Architektur und Installation als Ausdrucksformen des künstlerischen Umgangs mit Formen, Körper, Materialien, Objektbeziehungen und Oberflächen im Raum sowie mit den spezifischen Wirkweisen performativer künstlerischer Zugänge in diesen Bereichen. Es umfasst die kunstpraktische Erprobung und Aushandlung von Bezugsgrößen des raumbezogenen Gestaltens (unter anderem Komposition, Proportion, Raum, Ort, Begegnung, Handlung, Konzept) vor dem Hintergrund individueller Gestaltungsabsichten sowie die Exploration körperbezogener Verfahren und improvisierter Herangehensweisen im Innen- und Außenraum. Weitere Inhalte des Moduls bilden Begegnungen mit verschiedenen historischen raumbezogenen Ausdrucksformen und aktuellen Diskursen zur zeitgenössischen bildenden Kunst und baukulturellen Umwelt sowie deren Präsentation.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen der Grundschuldidaktik im Gebiet D: Kunst im Studiengang Lehramt an Grundschulen, von denen drei zu wählen sind. Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Fach Kunst im Studiengang Lehramt an Grundschulen, von denen zwei zu wählen sind. Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Fach Kunst im Studiengang Lehramt an Oberschulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Fach Kunst im Studiengang Lehramt an Gymnasien, von denen fünf zu wählen sind.	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
EW-SEGS-D-KU-KMP5 (PHF-SEGS-KU-KMP5) (PHF-SEOS-KU-KMP5) (PHF-SEGY-KU-KMP5)	Künstlerisch-mediale Praxis: Digitale Medien/Mixed Media	Professur für Theorie künstlerischer Gestaltung und Kunstpsychologie
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über praktische und theoretische Kenntnisse zu Techniken und Methoden im Bereich zeitbezogener und konzeptueller Mixed-Media-Praxis. Sie können sich in der kunstpraktischen Auseinandersetzung mit verschiedenen Spielarten im Wechsel zwischen analogen und digitalen Medien differenziert positionieren und die medienspezifischen Gestaltungsmittel als polyfunktionale, bedeutungsplurale und ästhetische Informations- und Ausdrucksträger anwenden. Die Studierenden sind in der Lage, mit den erworbenen handwerklichen Fähigkeiten selbstständig Ideen und Konzepte der digitalen und intermedialen Gestaltung umzusetzen, diese ansprechend zu präsentieren und fachgerecht zu reflektieren. Sie kennen verschiedene Positionen und Konzepte medienkünstlerischer Werke und sind in der Lage, zeitgenössische Diskurse zu Medienkunst und Postdigitalität zu diesen in Bezug zu setzen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet produktive, rezeptive und reflexive Auseinandersetzungen mit digitalen Medien und Mixed Media (zum Beispiel Klang, Fotografie, Video, Film, Performance und Rauminstallation) als Ausdrucksformen des künstlerischen Umgangs mit zeitgenössischen Techniken der Datenverarbeitung und -bearbeitung (zum Beispiel digitale Bildbearbeitung, analoge und digitale Fotografie, Grafikdesign, Augmented und Virtual Reality, Soundbearbeitung, Videoschnitt) sowie mit den spezifischen Wirkweisen künstlerischer Zugänge im Wechsel zwischen diesen Bereichen. Es umfasst die kunstpraktische Erprobung und Aushandlung von Bezugsgrößen des intermedialen Gestaltens unter besonderer Beachtung der Zusammenhänge zwischen Inhalt und Form im Kontext individueller Gestaltungsabsichten sowie der experimentellen Exploration der Wechselverhältnisse zwischen analogen und digitalen Verfahren. Weitere Inhalte des Moduls bilden Begegnungen mit verschiedenen historischen intermedialen Ausdrucksformen und aktuellen Diskursen zur zeitgenössischen Medienkunst sowie deren Präsentation.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	

<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen der Grundschuldiktik im Gebiet D: Kunst im Studiengang Lehramt an Grundschulen, von denen drei zu wählen sind. Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Fach Kunst im Studiengang Lehramt an Grundschulen, von denen zwei zu wählen sind. Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Fach Kunst im Studiengang Lehramt an Oberschulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Fach Kunst im Studiengang Lehramt an Gymnasien, von denen fünf zu wählen sind.
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-D-KU-KMP6 (PHF-SEGS-KU-KMP6) (PHF-SEOS-KU-KMP6) (PHF-SEGY-KU-KMP6)	Künstlerisch-mediale Praxis: Prozess/Aktion/Interaktion	Professur für Theorie künstlerischer Gestaltung und Kunstpsychologie
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über praktische und theoretische Kenntnisse zu Techniken und Methoden im Bereich prozess- und aktionsbetonten künstlerischen Gestaltens. Sie können sich in der kunstpraktischen Auseinandersetzung zu verschiedenen Spielarten handlungsorientierter Kunstformen differenziert positionieren und die performativen Gestaltungsmittel als körper-, raum- und zeitbezogene Informations- und Ausdrucksträger anwenden. Die Studierenden sind in der Lage, mit den erworbenen handwerklichen Fähigkeiten selbstständige Ideen und Konzepte der prozessorientierten Gestaltung in Aktion und Interaktion umzusetzen, diese ansprechend zu präsentieren und fachgerecht zu reflektieren. Sie kennen verschiedene künstlerische Positionen und Konzepte aus den performativen Künsten und sind in der Lage, zeitgenössische Diskurse zu Performativität sowie Partizipation und Teilhabe zu diesen in Bezug zu setzen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet produktive, rezeptive und reflexive Auseinandersetzungen mit prozesshafter Kunst (zum Beispiel Performanceart, Aktionskunst, Videokunst, Inszenierte Fotografie, performative Installation) als Ausdrucksformen des künstlerischen Umgangs mit Körper, Raum, Material, Handlung, Rhythmus, Präsenz, Ereignishaftigkeit und Resonanz sowie mit deren spezifischen Wirkweisen im intermedialen Gestalten zwischen Bild, Klang und Sprache. Es umfasst neben wahrnehmungssensibilisierenden und improvisierenden Explorationen die kunstpraktische Erprobung und Aushandlung von Bezugsgrößen des performativen Gestaltens vor dem Hintergrund individueller Gestaltungsabsichten. Weitere Inhalte des Moduls bilden die Begegnung mit verschiedenen historischen und zeitgenössischen Konzepten und Positionen prozesshafter und aktionsbetonter Kunst sowie deren Präsentation.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen der Grundschuld didaktik im Gebiet D: Kunst im Studiengang Lehramt an Grundschulen, von denen drei zu wählen sind. Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Fach Kunst im Studiengang Lehramt an Grundschulen, von denen zwei zu wählen sind. Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Fach Kunst im Studiengang Lehramt an Oberschulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Fach Kunst im Studiengang Lehramt an Gymnasien, von denen fünf zu wählen sind.	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-D-KU-GFK	Grundlagen der Fachdidaktik Kunst	Professur für Theorie künstlerischer Gestaltung und Kunstpsychologie
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden umfassenden Einblick in die vielfältigen historischen und aktuellen Bezugfelder der ästhetische-künstlerischen Bildung in Schule und Gesellschaft gewonnen und sind in der Lage, künstlerische Materialien, Techniken und Gestaltungsverfahren experimentell zu erkunden. Die Studierenden kennen Ziele, Inhalte und Methoden der Kunstdidaktik und verfügen über ein Problembewusstsein für die Komplexität kunstpädagogischer Prozesse. Sie sind in der Lage ihre Fähigkeiten auf Grundlage diverser Materialerkundungen individuelle Gestaltungskonzeptionen für die Arbeit mit Kindern im Grundschulalter zu entwickeln und didaktisch zu reflektieren sowie fachliche Bezugspunkte für das problem- und handlungsorientierte Lehren und Lernen im Fach Kunst abzuleiten. Die Studierenden sind befähigt, in heterogenen Lerngruppen zu arbeiten.</p>	
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul beinhaltet die Geschichte ästhetischer Bildung sowie die Aufarbeitung wesentlicher kunstpädagogischer Konzepte und Zugänge anhand der Lektüre und Diskussion einschlägiger Fachtexte. Es umfasst die interdisziplinäre Struktur und die Prozesshaftigkeit zeitgenössischer Kunst einschließlich der neuen Medien, die für Vermittlungskonzepte und -formen im Kunstunterricht neben dem Üben und Erläutern bestimmter Gestaltungsweisen vor allem die Entwicklung innovativer ästhetisch-praktischer Handlungs- und Erkenntnisweisen erfordert. Das Modul beinhaltet darüber hinaus die Erfahrung, Erprobung und Reflexion von Material und Materialitäten als künstlerische Impuls- und Gestaltungsgeber auf Basis offener und technikübergreifender Werkstattarbeit sowie rezeptive Auseinandersetzungen mit einer breiten Vielfalt zeitgenössischer künstlerischer Positionen. Weitere Inhalte des Moduls bilden die Vernetzung ästhetischer Forschungen und Explorationen mit zeitgenössischen künstlerischen Vermittlungsstrategien und dementsprechend die Erarbeitung individueller Lehrkonzepte für die Unterrichtspraxis in der Primarstufe.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Seminar, 2 SWS Tutorium, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet D: Kunst im Studiengang Lehramt an Grundschulen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer unbenoteten Hausarbeit im Umfang von 15 Stunden und einem Portfolio im Umfang von 15 Stunden.	

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 1 Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.

## 4.2 Gebiet D: Musik

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
HFM-SEGS-D-MU-1	Einführung in die Musikdidaktik	Professur für Musikpraxis in der Grundschule
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden können mit einfachen Notentexten umgehen und ihre Gesangsstimme intonationsrein einsetzen. Musikalische Kompetenzen in Bezug auf melodische und rhythmische Verläufe können sie den Erfordernissen der Schulpraxis entsprechend intermedial anwenden. Sie verfügen über Kenntnisse zur Systematik musikalischen Lernens im Musikunterricht der Grundschule sowie zu aktuellen Konzeptionen des Musikunterrichts.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul umfasst Gehörbildung und Musiklehre sowie deren didaktisch-methodische Umsetzung im Unterricht und musikpädagogische, -psychologische und didaktisch-methodische Grundlagen des Musiklernens in der Grundschule.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Voraussetzung sind eine intonationsreine Stimme und ein gutes Rhythmusgefühl. Von Vorteil sind Grundfertigkeiten im Spiel eines Instruments sowie im Gesang und rhythmisch-musikalische Grundkenntnisse.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet D: Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen. Es schafft in der Grundschuldidaktik im Gebiet D: Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils die Voraussetzungen für die Module Vokales Musizieren mit Kindern und Komponieren/Arrangieren, Instrumentales und vokales Musizieren, Instrumentales Musizieren mit Kindern und Musik wahrnehmen und umsetzen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist ein Gehörbildungs- und Musiklehretest von 20 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
HFM-SEGS-D-MU-2	Vokales Musizieren mit Kindern und Komponieren/Arrangieren	Professur für Musikpraxis in der Grundschule
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden können ihre Gesangstimme entsprechend den Erfordernissen der Schulpraxis intonationssicher einsetzen. Sie kennen physiologische, pädagogische und methodische Grundlagen des Singens mit Kindern und können entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten in Unterrichtssituationen sicher und ergebnisorientiert anwenden. Sie sind in der Lage, Rhythmen, Lieder, Liedbegleitungen und Spielstücke für die schulische Musizierpraxis zu erfinden, aufzuschreiben und zu musizieren.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet Stimmbildung sowie didaktisch-methodisches Grundlagenwissen des Singens mit Kindern in der Schulpraxis und schulpraktisches Komponieren und Arrangieren.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2,5 SWS Künstlerischer Gruppenunterricht, 2 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die im Modul Einführung in die Musikdidaktik in der Grundschuldidaktik im Gebiet D: Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet D: Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen. Es schafft in der Grundschuldidaktik im Gebiet D: Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils die Voraussetzungen für die Module Instrumentales und vokales Musizieren, Instrumentales Musizieren mit Kindern und Musik wahrnehmen und umsetzen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 20 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
HFM-SEGS-D-MU-3	Instrumentales und vokales Musizieren	Professur für Musikpraxis in der Grundschule
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden können ihre Gesangsstimme entsprechend den Erfordernissen der Schulpraxis intonationssicher, modulationsfähig und variabel einsetzen. Sie können ein Instrument (Klavier, Gitarre oder Percussion- und Stabspielinstrumente) zur Begleitung des eigenen und fremden Gesanges einsetzen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul umfasst Stimmbildung sowie das Schulpraktische Musizieren. Nach Wahl der bzw. des Studierenden beinhaltet das Modul das Erlernen eines Instruments, wofür Klavier, Gitarre oder Percussion- und Stabspielinstrumente zur Auswahl stehen, von denen eines zu wählen ist.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1 SWS Künstlerischer Einzelunterricht, 1 SWS Künstlerischer Gruppenunterricht, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die jeweils in den Modulen Einführung in die Musikdidaktik sowie Vokales Musizieren mit Kindern und Komponieren/Arrangieren in der Grundschuldidaktik im Gebiet D: Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Außerdem werden grundlegende Vorkenntnisse auf dem Klavier vorausgesetzt (Dreiklangstrukturen mit Umkehrung und klassischer Kadenz in Tonarten bis drei Vorzeichen), wenn für das Schulpraktische Musizieren das Instrument Klavier gewählt wird.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet D: Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen. Es schafft in der Grundschuldidaktik im Gebiet D: Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen die Voraussetzungen für das Modul Instrumentales Musizieren mit Kindern.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 15 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
HFM-SEGS-D-MU-4	Instrumentales Musizieren mit Kindern	Professur für Musikpraxis in der Grundschule
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden können ein Instrument (Klavier, Gitarre oder Percussion- und Stabspielinstrumente) entsprechend den Erfordernissen der Schulpraxis sicher und musikalisch variabel bei der Begleitung eigenen und fremden Gesanges einsetzen. Sie kennen spieltechnische, pädagogische und methodische Grundlagen des Musizierens mit Kindern und können entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten in Unterrichtssituationen sicher, binnendifferenziert und ergebnisorientiert anwenden.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul umfasst das Schulpraktische Musizieren und didaktisch-methodisches Grundlagenwissen des Musizierens mit Kindern in der Schulpraxis.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	0,5 SWS Künstlerischer Einzelunterricht, 2 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die jeweils in den Modulen Einführung in die Musikdidaktik, Vokales Musizieren mit Kindern und Komponieren/Arrangieren sowie Instrumentales und vokales Musizieren in der Grundschuldidaktik im Gebiet D: Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet D: Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 15 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
HFM-SEGS-D-MU-5	Musik wahrnehmen und umsetzen	Professur für Musikpraxis in der Grundschule
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind in der Lage, sich Musik unterschiedlicher Herkunft und Genres aus verschiedenen Zeiten zu erschließen und sie für Unterrichtssituationen didaktisch-methodisch aufzubereiten und vielfältig zu transformieren. Die Studierenden können sich zur Musik bewegen und zu ihr tanzen und Bewegung und Tanz mit dem eignen Instrument und elementarem Instrumentarium begleiten. Sie kennen die Bedeutung von Bewegung für kindliche Aneignungsprozesse und didaktisch-methodische Möglichkeiten für die unterrichtliche Umsetzung.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet Fragestellungen zur Musikbegegnung von Kindern und der didaktisch-methodischen Umsetzung des Musikhörens im Unterricht. Ebenso umfasst es die Möglichkeiten der Transformation von Musik in Bewegung, Tanz und Szene.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die jeweils in den Modulen Einführung in die Musikdidaktik sowie Vokales Musizieren mit Kindern und Komponieren/Arrangieren in der Grundschuldidaktik im Gebiet D: Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet D: Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 20 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

### 4.3 Gebiet D: Werken

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-D-WER-1	Grundlagen des Faches Werken	Prof. Dr. Rolf Koerber (rolf.koerber@tu-dresden.de)
<b>Qualifikationsziele</b>	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und können diese mehrperspektivisch anwenden. Sie können den Lehrplan des Faches analysieren und sind in der Lage, pädagogische Schlussfolgerungen zu ziehen. Sie kennen die fachrelevante Methodensystematik der technischen Bildung. Sie sind in der Lage, zentrale technische Begriffe fachsprachlich zu definieren und die Charakteristik fachspezifischer Materialien und Arbeitstechniken zu benennen und zu erläutern. Sie beherrschen die Grundlagen der technischen Dokumentation und des konstruktiven Skizzierens und Zeichnens. Sie kennen Formen des digitalen Lehrens und Lernens sowie die spezifischen Normen und Regeln im Brand- und Arbeitsschutz.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind der Lehrplan des Faches Werken als Grundlage der technischen Bildung in der Grundschule, die Methodensystematik im technischen Unterricht, das fachwissenschaftliche und fachübergreifende Arbeiten, die Grundlagen des virtuellen, digitalen Lehrens und Lernens, die konstruktiven, naturwissenschaftlichen Grundlagen, die technische Dokumentation (technisches Zeichnen und Skizzieren, Planen des Arbeitsverlaufes), die Grundlagen der Verfahrenshauptgruppen und der Materiallehre sowie die Arbeitssicherheit im technischen Unterricht.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden Kenntnisse in Mathematik und Physik auf Abiturniveau (Grundkurs) vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet D: Werken im Studiengang Lehramt an Grundschulen. Es schafft in der Grundschuldidaktik im Gebiet D: Werken im Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils die Voraussetzungen für die Module Werkzeuge und Maschinen, Technische Systeme, Werkstoffe und Verfahren, Herstellen eines technischen Objektes sowie Didaktik des Faches Werken.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-D-WER-2	Werkzeuge und Maschinen	Prof. Dr. Rolf Koerber (rolf.koerber@tu-dresden.de)
<b>Qualifikationsziele</b>	Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden anwendungsbereites Wissen über werkstoffverarbeitende Handwerkzeuge und Maschinen in den unterschiedlichen Fertigungsverfahren. Sie können die Wirkungsweise fachrelevanter Maschinen und Werkzeugen erläutern. Sie sind in der Lage, eine Maschinen- bzw. Werkzeugauswahl zu treffen und zu begründen. Sie verfügen über Fähigkeiten und Fertigkeiten zur fachgerechten Handhabung der Maschinen und Werkzeuge sowie ihrer Rüstung und Pflege. Die Studierenden sind fähig, relevante Normen und Regeln zur Arbeitssicherheit bei der Handhabung von Maschinen, Werkzeugen und Arbeitsmitteln anzuwenden.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind die fachwissenschaftlichen Grundlagen über Funktion und Anwendung von Maschinen und Werkzeugen, der Erwerb von Fertigkeiten im Umgang mit Maschinen und Werkzeugen sowie die Arbeitssicherheit.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Seminar, 2 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die im Modul Grundlagen des Faches Werken in der Grundschuldidaktik im Gebiet D: Werken im Studiengang Lehramt an Grundschulen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet D: Werken im Studiengang Lehramt an Grundschulen. Es schafft in der Grundschuldidaktik im Gebiet D: Werken im Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils die Voraussetzung für die Module Technische Systeme, Werkstoffe und Verfahren, Herstellen eines technischen Objektes sowie Didaktik des Faches Werken.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Wissenschaftlich-praktischen Leistung von 20 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-D-WER-3	Technische Systeme, Werkstoffe und Verfahren	Prof. Dr. Rolf Koerber (rolf.koerber@tu-dresden.de)
<b>Qualifikationsziele</b>	Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden anwendungs- bereites Wissen über fachspezifische Arbeitstechniken, Werkstoffe und Fertigungsverfahren und können diese den Grundschullehrplan betreffend zuordnen und bewerten. Sie verfügen über elementare praktische Fertigkeiten in der Werkstoffbearbeitung mit Werkzeugen und Maschinen, die sie routiniert einsetzen können. Unter Anwendung vertiefter naturwissenschaftliche Kenntnisse können sie ziel-, prozess- und problemlösungsorientiert Arbeitstechniken und Werkzeuge aus- wählen und diese sachgerecht einsetzen. Sie verfügen über Fähigkei- ten und Fertigkeiten zur Demontage, Montage, Wartung und Instand- setzung technischer Objekte. Sie besitzen lehrplanrelevante Kennt- nisse innerhalb der Elektrotechnik.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind Fertigkeiten im Umgang mit Werkstoffen, Werkzeugen und relevanten Maschinen, das Erproben und Reflektie- ren typischer Handhabung von Werkstoffen, Werkzeugen und techni- schen Objekten, das Anwendungswissen und die Fertigkeiten in rele- vanten Lernbereichen der technischen Bildung sowie die Arbeitssi- cherheit.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Übung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die jeweils in den Modulen Grundlagen des Faches Werken und Werkzeuge und Maschinen in der Grundschuldidaktik im Ge- biet D: Werken im Studiengang Lehramt an Grundschulen zu erwer- benden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet D: Werken im Studiengang Lehramt an Grundschulen. Es schafft in der Grundschuldidaktik im Gebiet D: Werken im Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils die Voraussetzungen für die Module Herstellen eines technischen Objektes und Didaktik des Faches Werken.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung be- standen ist. Die Modulprüfung besteht aus einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 20 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-D-WER-4	Herstellen eines technischen Objektes	Prof. Dr. Rolf Koerber (rolf.koerber@tu-dresden.de)
<b>Qualifikationsziele</b>	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Fertigkeiten, die Funktion und den Aufbau von technischen Gegenständen zu erfassen und mit Hilfe handwerklicher Arbeitstechniken Produkte aus zweckmäßigen Werkstoffen herzustellen und zu gestalten. Sie sind in der Lage, ein Produkt zu entwickeln, zu konstruieren, zu fertigen und zu bewerten. Die zum Herstellen eines Produktes notwendigen Konstruktions- und Fertigungsunterlagen können sie eigenständig erstellen, kommunizieren und einsetzen. Die Studierenden sind fähig, relevante Normen und Regeln zur Arbeitssicherheit bei der Handhabung von Werkzeugen, Gerätschaften und Arbeitsmitteln zu beachten.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind der Entwurf und die Fertigung eines Produkts mit einer definierten, zweckgebundenen Funktion unter ästhetischen, ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten, die Kommunikation über und die Bewertung von technischen Produkten, die Herstellungs- und Gestaltungsprozesse technischer Objekte sowie handwerkliche Arbeitstechniken und die technische Dokumentation in der Anwendung.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1 SWS Seminar, 1 SWS Kolloquium, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die jeweils in den Modulen Grundlagen des Faches Werken, Werkzeuge und Maschinen sowie Technische Systeme, Werkstoffe und Verfahren in der Grundschuldidaktik im Gebiet D: Werken im Studiengang Lehramt an Grundschulen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet D: Werken im Studiengang Lehramt an Grundschulen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGS-D-WER-5	Didaktik des Faches Werken	Prof. Dr. Rolf Koerber (rolf.koerber@tu-dresden.de)
<b>Qualifikationsziele</b>	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden kompetenzorientierte Unterrichtsarrangements unter Nutzung didaktischer Prinzipien erstellen. Sie kennen Modelle der Technikdidaktik und spezifische Unterrichtsverfahren und können diese vor dem Hintergrund des Einsatzes im Werkunterricht reflektieren. Die Studierenden sind in der Lage, Problemlösungsprozesse zu planen und zu initiieren. Sie können sach- und schülergerechte didaktische Materialien und Übungsformate erstellen und die Rolle von Alltags- und Fachsprache im Unterricht reflektieren. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe technische Verfahrensweisen und Zusammenhänge einer didaktischen Reduktion zu unterziehen und Lernprozesse differenziert und fächerübergreifend zu planen sowie Lehrpläne und Bildungsstandards zu analysieren und auf die Unterrichtspraxis zu beziehen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte dieses Moduls sind die didaktischen Grundlagen im Fach Werken, die vertiefte Methodensystematik der technischen Bildung sowie die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht im Fach Werken.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die jeweils in den Modulen Grundlagen des Faches Werken, Werkzeuge und Maschinen sowie Technische Systeme, Werkstoffe und Verfahren in der Grundschuldidaktik im Gebiet D: Werken im Studiengang Lehramt an Grundschulen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Grundschuldidaktik im Gebiet D: Werken im Studiengang Lehramt an Grundschulen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

**Anlage 4:  
Modulbeschreibungen der Ergänzungsstudien**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEGS-T1-1 (EGS-SEOS-T1-1) (EGS-SEGY-T1-1) (EGS-SEBS-T1-1)	Grundlagen Medienbildung und politische Bildung	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden allgemeine und spezifische Schlüsselkompetenzen für den Lehrerberuf entwickelt. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse im Bereich der politischen Bildung und können reflektierter mit den Herausforderungen und Möglichkeiten politischer Bildung und demokratischer Schulentwicklung umgehen. Sie sind handlungssicher in der Konzeption und Beurteilung von Angeboten zur politischen Bildung als Aufgabe der ganzen Schule sowie souverän in der Auseinandersetzung mit antidemokratischen Tendenzen in unterschiedlichen pädagogischen Feldern. Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden einen reflektierten Umgang mit Medien unter theoretischen, didaktischen und organisationalen Aspekten. Sie sind befähigt, digitale Medien in ihrem jeweiligen Fachunterricht professionell und empirisch wirkungsbegründet einzusetzen sowie gemäß dem Bildungs- und Erziehungsauftrag inhaltlich bewerten zu können. Dabei können sie sich mit der jeweiligen Fachspezifik sowie mit der von Digitalisierung und Mediatisierung gekennzeichneten Lebenswelt und den daraus resultierenden Lernvoraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler auseinandersetzen und mediensozialisatorische Effekte abschätzen sowie mediendidaktisch und -pädagogisch begründet planen.</p>	
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden die biographische Reflexion von Vorerfahrungen mit politischer Bildung und demokratischer Schulkultur für die Entwicklung ambitionierterer Ziele in diesem Bildungsbereich. Es beinhaltet Grundfragestellungen politischer Bildung, Gütekriterien und Prinzipien des Bildungsbereichs, Konzepte und Instrumente der Extremismusprävention sowie Instrumente und Herausforderungen demokratischer Schulentwicklung. Inhalte des Moduls sind theoretische und empirische Grundlagen der Medienbildung und informatische Grundkompetenzen im Hinblick auf die Perspektiven von Pädagogik und Didaktik aus einer anwendungsbezogenen, gesellschaftlichen und technologischen Sicht und in Bezug auf Schulentwicklungsprozesse. Weiterhin umfasst das Modul die Auseinandersetzung mit der Digitalisierung und von Mediatisierung gekennzeichneten Lebenswelt ihrer künftigen Schülerinnen und Schüler und deren daraus resultierenden Lernvoraussetzungen sowie die informatischen Grundlagen der Funktionsweise vernetzter Systeme.</p>	



<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst 1 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium sowie nach Wahl der bzw. des Studierenden 2 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen.
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden. Die Prüfungsleistung ist bestehensrelevant.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEGS-T1-2 (EGS-SEOS-T1-2) (EGS-SEGY-T1-2) (EGS-SEBS-T1-2)	Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu- dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben ein störungsfreies, sach- und sozialbezogenes sowie ausdrucksvolles sprechsprachliches Kommunikationsvermögen und besitzen Basiskenntnisse der Kommunikationspädagogik inklusive der Sprecherziehung. Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden grundlegende Fach- und Sozialkompetenzen, mit denen sie sich die ständig wandelnden Anforderungen im Berufsleben erschließen können und verfügen über allgemeine und spezifische Schlüsselkompetenzen für den Lehrerberuf. Sie haben ihre Persönlichkeit durch individuellen Kenntnis- und Kompetenzgewinn weiterentwickelt.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte der Kommunikationspädagogik sind die Grundlagen sowie die Weiterentwicklung der Lese-, Rede- und Gesprächsfähigkeiten unter besonderer Berücksichtigung berufsbezogener Anforderungen und lehrtypischer Kommunikationssituationen. Das schließt insbesondere das Wissen über die eigene Stimm- und Sprechwirkung und das Erlernen einer physiologischen Atem-, Stimm- und Sprechtechnik ein. Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden Planungs- und Organisationskompetenzen, Methodenkompetenzen, Sozialkompetenzen und Medienkompetenzen sowie rechtliche Grundlagen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst 2 SWS Seminar und Selbststudium sowie nach Wahl der bzw. des Studierenden 2 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden und einer komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden. Das Portfolio ist bestehensrelevant.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEGS-T2-1 (EGS-SEOS-T2-1) (EGS-SEGY-T2-1) (EGS-SEBS-T2-1)	Medienbildung	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden einen reflektierten Umgang mit Medien unter theoretischen, didaktischen, produktionsbezogenen und organisationalen Aspekten. Sie sind befähigt, digitale Medien in ihrem jeweiligen Fachunterricht professionell und empirisch wirkungsbegründet einzusetzen sowie gemäß dem Bildungs- und Erziehungsauftrag inhaltlich bewerten zu können. Dabei können sie sich mit der jeweiligen Fachspezifik sowie mit der von Digitalisierung und Mediatisierung gekennzeichneten Lebenswelt und den daraus resultierenden Lernvoraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler auseinander, mediensozialisatorische Effekte abschätzen sowie mediendidaktisch und -pädagogisch begründet handeln.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind theoretische und empirische Grundlagen der Medienbildung und informatische Grundkompetenzen im Hinblick auf die Perspektiven von Pädagogik und Didaktik, aus einer anwendungsbezogenen, gesellschaftlichen und technologischen Sicht und in Bezug auf Schulentwicklungsprozesse. Weiterhin umfasst das Modul die Auseinandersetzung mit digitalen Medien im jeweiligen Fachunterricht sowie mit der Digitalisierung und Mediatisierung gekennzeichneten Lebenswelt ihrer künftigen Schülerinnen und Schüler und deren daraus resultierenden Lernvoraussetzungen sowie die informatischen Grundlagen der Funktionsweise vernetzter Systeme.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, 2 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEGS-T2-2 (EGS-SEOS-T2-2) (EGS-SEGY-T2-2) (EGS-SEBS-T2-2)	Kommunikationspädagogik und politische Bildung	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu- dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden allgemeine und spezifische Schlüsselkompetenzen für den Lehrerberuf entwickelt. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse im Bereich der politischen Bildung und können reflektierter mit den Herausforderungen und Möglichkeiten politischer Bildung und demokratischer Schulentwicklung umgehen. Sie sind handlungssicher in der Konzeption und Beurteilung von Angeboten zur politischen Bildung als Aufgabe der ganzen Schule sowie souverän in der Auseinandersetzung mit antidemokratischen Tendenzen in unterschiedlichen pädagogischen Feldern. Die Studierenden haben ein störungsfreies, sach- und sozialbezogenes sowie ausdrucksvolles sprechsprachliches Kommunikationsvermögen und besitzen Basiskenntnisse der Kommunikationspädagogik inklusive der Sprecherziehung.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte der Kommunikationspädagogik sind die Grundlagen sowie die Weiterentwicklung der Lese-, Rede- und Gesprächsfähigkeiten unter besonderer Berücksichtigung berufsbezogener Anforderungen und lehrtypischer Kommunikationssituationen. Das schließt insbesondere das Wissen über die eigene Stimm- und Sprechwirkung und das Erlernen einer physiologischen Atem-, Stimm- und Sprechtechnik ein. Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden die biographische Reflexion von Vorerfahrungen mit politischer Bildung und demokratischer Schulkultur für die Entwicklung ambitionierterer Ziele in diesem Bildungsbereich. Es beinhaltet Grundfragestellungen politischer Bildung, Gütekriterien und Prinzipien des Bildungsbereichs, Konzepte und Instrumente der Extremismusprävention sowie Instrumente und Herausforderungen demokratischer Schulentwicklung.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst 2 SWS Seminar und Selbststudium sowie nach Wahl der bzw. des Studierenden 2 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen.	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden. Die Prüfungsleistung ist bestehensrelevant.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEGS-SB-1 (EGS-SEOS-SB-1) (EGS-SEGY-SB-1) (EGS-SEBS-SB-1)	Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über vertiefte bildungswissenschaftliche Kenntnisse und können pädagogische Kompetenzen vertieft anwenden. Die Studierenden sind befähigt, ihr Fachwissen in den Bereichen Pädagogik und Bildungspsychologie auszubauen. Sie besitzen vertieftes Wissen hinsichtlich der Fachdidaktik oder der Berufsfelddidaktik und können sich vertiefend mit aktuellen Diskussionen in diesen Bereichen auseinandersetzen. Sie können selbstständig fachwissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte in der kritischen Analyse von Lehr- und Lernmaterialien, Unterrichtsvorschlägen oder Unterrichtsdaten verbinden. Die Studierenden sind insbesondere befähigt, spezifische Herausforderungen und Potentiale des Umgangs mit Lehr- und Lerninhalten zu erkennen und bei der Planung von differenzierenden Lehr- und Lernprozessen zu berücksichtigen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden Themen der Bildungswissenschaften insbesondere Globales Lernen, sprachliche Bildung und Psychologie sowie Inhalte zur Bildung für nachhaltige Entwicklung, zur Sprachförderung, zur wissenschaftlichen Verknüpfung mit sozialem Engagement und Leitungskompetenzen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden 4 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis und Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen sowie Lehramt an Gymnasien, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist eines von fünf Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.	



<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEGS-SB-2 (EGS-SEOS-SB-2) (EGS-SEGY-SB-2) (EGS-SEBS-SB-2)	Internationalisierung und interkulturelle Bildung	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind befähigt, soziale, kulturelle, sprachliche und andere Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten wahrzunehmen, zu analysieren und ihre Bedeutung zu erkennen, einen gelassenen Umgang mit Heterogenität zu entwickeln, gesellschaftliche Entwicklungen in der migrationsgeprägten und individualisierten Gesellschaft aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu betrachten, Meinungen zu bilden und Standpunkte zu vertreten und die interkulturellen Kompetenzen im schulischen und außerschulischen Alltag anzuwenden.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden insbesondere Inhalte zur interkulturellen Bildung, Internationalisierung und Mobilität in der Lehrerbildung.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden 4 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis und Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen sowie Lehramt an Gymnasien, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist eines von fünf Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEGS-SB-3 (EGS-SEOS-SB-3) (EGS-SEGY-SB-3) (EGS-SEBS-SB-3)	Forschungsprojekt	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen Kenntnisse im Umgang mit Projektplanungen und deren Umsetzungen. Sie besitzen grundlegende Erfahrungen in Organisation und Management von Forschungsprojekten, können ihr Fachwissen in den Bereichen empirische Unterrichtsforschung und quantitative Methoden ausbauen und sind in der Lage, sich im Team zu organisieren und erworbenes Wissen auf neuartige Fragestellungen anzuwenden. Sie haben Erfahrungen in der interdisziplinären Zusammenarbeit und können Themenkomplexe wissenschaftlich fundiert erschließen und präsentieren. Zudem sind die Studierenden in der Lage, das erschlossene Wissen forschungsbezogen auszuwerten und darzustellen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden eine spezielle aktuelle Fragestellung, die insbesondere aus einem Forschungsprojekt, künstlerischen oder interdisziplinären Projekt stammt. Es beinhaltet die praktische Vorgehensweise bei wissenschaftlichen Untersuchungen sowie die eigenständige Umsetzung eines Forschungsprojektes vom Forschungsdesign über die Anwendung wissenschaftlicher Methoden bis hin zur Präsentation der Ergebnisse.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden 4 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis und Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen sowie Lehramt an Gymnasien, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist eines von fünf Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.	

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEGS-SB-4 (EGS-SEOS-SB-4) (EGS-SEGY-SB-4) (EGS-SEBS-SB-4)	Spracherwerb	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse in einer Fremdsprache auf dem gewählten Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden eine alte bzw. moderne Fremdsprache, insbesondere Englisch, Spanisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Tschechisch, Japanisch, Chinesisch, Arabisch, Neutestamentliches Griechisch, Hebräisch oder Latein. Das Modul umfasst die für das Studium der gewählten Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion empfohlenen und zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung benötigten Fremdsprachen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden 4 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis, Sprachlernseminar und Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen sowie Lehramt an Gymnasien, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist eines von fünf Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist. Das Modul schafft im Fach Katholische Religion in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für die Module Latein II sowie Latein III (bei Wahl der Sprache Latein). Das Modul schafft im Fach Evangelische Religion in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Biblische Texte und Themen 1: Theologische Erschließung (bei Wahl der Sprache Neutestamentliches Griechisch). Das Modul schafft im Fach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien die Voraussetzung für das Modul Biblische Texte und Themen 3: Exegetisch-theologische Urteilskompetenz (bei Wahl der Sprache Neutestamentliches Griechisch).	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 90 Minuten Dauer.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEGS-SB-5 (EGS-SEOS-SB-5) (EGS-SEGY-SB-5) (EGS-SEBS-SB-5)	Kombinierter Spracherwerb	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse in zwei Sprachen auf dem jeweils gewählten Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden alte bzw. moderne Fremdsprachen, insbesondere Englisch, Spanisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Tschechisch, Japanisch, Chinesisch, Arabisch, Neutestamentliches Griechisch, Hebräisch oder Latein. Das Modul umfasst die für das Studium der gewählten Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion empfohlenen und zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung benötigten Fremdsprachen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden 4 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis, Sprachlernseminar und Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen sowie Lehramt an Gymnasien, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist eines von fünf Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist. Das Modul schafft im Fach Katholische Religion in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für die Module Neutestamentliches Griechisch II (bei Wahl der Sprache Neutestamentliches Griechisch) und Hebräisch II (bei Wahl der Sprache Hebräisch). Das Modul schafft im Fach Evangelische Religion in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Biblische Texte und Themen 1: Theologische Erschließung (bei Wahl der Sprache Neutestamentliches Griechisch). Das Modul schafft im Fach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien die Voraussetzung für das Modul Biblische Texte und Themen 3: Exegetisch-theologische Urteilskompetenz (bei Wahl der Sprache Neutestamentliches Griechisch).	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer sowie einer Sprachprüfung von 90 Minuten Dauer.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.



**Anlage 5:**
**Studienablaufplan Studiengang gesamt für Studierende mit dem gewählten Fach Deutsch**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	
<b>Bildungswissenschaften</b>										
EW-SEGS-BW-1	Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik	2/2/0/0/0/ 0/0/0/0 PL								5
EW-SEGS-P-1	Einführung in die Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik	2/0/2/0/1/ 0/0/0/0 PL								5
EW-SEGS-BW-2	Konzeptionen des Grundschulunterrichts		2/0/2/0/1/ 0/0/0/0 2 PL							5
EW-SEGS-BW-3	Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A		0/0/1/0/0/ 0/0/0/0	4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL						5
EW-SEGS-PSY-1	Grundlagen der Lern-, Instrukions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie				4/0/0/0/0/ 0/0/0/0 PL					5
EW-SEGS-P-2	Diagnostik und Übergänge in der Grundschule				0/0/4/0/0/ 0/0/0/0 PL					5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	
EW-SEGS-PSY-2	Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie					2/0/2/0/0/ 0/0/0/0 2 PL				5
EW-SEGS-PSY-3	Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instruktions- und Entwicklungspsychologie						2/0/2/0/0/ 0/0/0/0 2 PL			5
EW-SEGS-P-3	Inklusion in der Grundschule							1/0/2/0/1/ 0/0/0/0 PL		5
<b>Ergänzungsstudien</b>										
<b>Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen<sup>1)</sup></b>										
EGS-SEGS-T1-1	Grundlagen Medienbildung und politische Bildung							1/2/0/0/0/ 0/0/0/0 und #/#/#/#/#/ #/#/#/0 <sup>2)</sup> PL		5
EGS-SEGS-T1-2	Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation	0/0/2/0/0/ 0/0/0/0 und #/#/#/#/#/ #/#/#/0 <sup>2)</sup> 2 PL								5
<b>Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien<sup>1)</sup></b>										
EGS-SEGS-T2-1	Medienbildung							1/2/2/0/0/ 0/0/0/0 PL		5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	
EGS-SEGS-T2-2	Kommunikationspädagogik und politische Bildung	0/0/2/0/0/ 0/0/0/0 und #/#/#/#/#/ #/#/#/0 <sup>2</sup> PL								5
<b>Spezialisierungsbereich<sup>3)</sup></b>										
EGS-SEGS-SB-1	Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte							#/#/#/#/#/ #/#/#/0 <sup>4</sup> PL		5
EGS-SEGS-SB-2	Internationalisierung und interkulturelle Bildung							#/#/#/#/#/ #/#/#/0 <sup>4</sup> PL		5
EGS-SEGS-SB-3	Forschungsprojekt							#/#/#/#/#/ #/#/#/0 <sup>4</sup> PL		5
EGS-SEGS-SB-4	Spracherwerb							#/#/#/#/#/ #/#/#/# <sup>4</sup> PL		5
EGS-SEGS-SB-5	Kombinierter Spracherwerb							#/#/#/#/#/ #/#/#/# <sup>4</sup> 2 PL		5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	
<b>Summe LP Bildungswissenschaften</b>		<b>10</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>		<b>45</b>
<b>Summe LP Ergänzungsstudien</b>		<b>5</b>						<b>10</b>		<b>15</b>
<b>Summe LP Grundschuldidaktik ohne schulpraktische Studien</b>		<b>7</b>	<b>18</b>	<b>20</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>20</b>	<b>10</b>		<b>90</b>
<b>LP des Faches Deutsch gem. Studienordnung ohne schulpraktische Studien</b>		<b>10</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>10</b>		<b>5</b>		<b>45</b>
<b>Summe LP schulpraktische Studien der Grundschuldidaktik und des Faches</b>				<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>			<b>20</b>
<b>Erste Staatsprüfung</b>									<b>25</b>	<b>25</b>
<b>LP Studiengang gesamt</b>		<b>32</b>	<b>31</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>28</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>25</b>	<b>240</b>

- 1) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden, ist ein Themenschwerpunkt zu wählen.
- 2) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind 2 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
- 3) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden ist ein Modul zu wählen.
- 4) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.

SWS Semesterwochenstunden

Sem. Semester

M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3

LP Leistungspunkte

V Vorlesung

Ü Übung

S Seminar

K Kolloquium

T Tutorium

EK Einführungskurs

Ko Konsultation  
AK Arbeitskreis  
SLS Sprachlernseminar  
PL Prüfungsleistung(en)

**Anlage 6:**

**Studienablaufplan der Grundschuldidaktik für Studierende mit dem gewählten Fach Deutsch – Gebiet A: Deutsch, Gebiet B: Mathematik und Gebiet C: Sachunterricht sowie Gebiet D: Kunst, Musik oder Werken**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	
<b>Pflichtmodule</b>										
EW-SEGS-SPÜ	Schulpraktische Übungen in der Grundschule			0/0/0,5/0/0/0/0 2 SWS Schulpraktikum PL						5
EW-SEGS-BPB	Blockpraktikum B in der Grundschule						0/0/1/0/0/0/0 4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL			5
<b>Gebiet A: Deutsch</b>										
EW-SEGS-D-FD-1	Fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts für Studierende mit gewähltem Fach Deutsch		0/0/4/0/0/0/0 2 PL							5
EW-SEGS-D-FD-2	Schriftspracherwerb für Studierende mit gewähltem Fach Deutsch			2/0/2/1/0/0/0 PL						5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	
EW-SEGS-D-FD-3	Vertiefung Deutschdidaktik für Studierende mit gewähltem Fach Deutsch						0/0/4/0/0/0/0 PL			5
EW-SEGS-D-FD-SPÜ	Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch				2,5 SWS Schulpraktikum PL					5
EW-SEGS-D-FD-BPB	Blockpraktikum B im Fach Deutsch					0/0/1/0/0/0/0 4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL				5
<b>Gebiet B: Mathematik</b>										
EW-SEGS-M-01	Grundlagen der Mathematik für die Grundschule		2/0/2/2/0/0/0 PL							5
EW-SEGS-M-02	Einführung in die Didaktik der Mathematik für die Grundschule			2/0/2/0/0/0/0 PL						5
EW-SEGS-M-03	Didaktik der Arithmetik und Geometrie für die Grundschule					0/0/4/0/0/0/0 PL				5
EW-SEGS-M-04	Vertiefung ausgewählter Schwerpunkte der Didaktik der Mathematik						0/0/4/0/0/0/0 PL	0/0/2/0/0/0/0 PL		10

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	
<b>Gebiet C: Sachunterricht</b>										
EW-SEGS-D-SU-1	Grundlagen und Konzeptionen des Sachunterrichts	2/0/2/1/0/ 0/0 PL								5
EW-SEGS-D-SU-2	Kind und Welt: Perspektiven und Dimensionen des Sachunterrichts		2/0/2/1/0/ 0/0 PL							5
EW-SEGS-D-SU-3	Naturwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Lernbereich des Sachunterrichts			0/0/4/0/0/ 0/0	0/0/2/0/0/ 0/0 PL					10
EW-SEGS-D-SU-4	Fächerübergreifende Aspekte des Sachunterrichts – Bildung für nachhaltige Entwicklung						0/0/4/0/0/ 0/0 PL			5
<b>Gebiet D: Kunst, Musik oder Werken</b>										
<b>Gebiet D: Kunst<sup>1)</sup></b>										
<b>Pflichtmodule</b>										
EW-SEGS-D-KU-GGKB	Grundlagen der Gestaltung und Kunstbetrachtung	0/0/2/0/0/ 0/0	0/0/4/0/0/ 0/0 2 PL							5
EW-SEGS-D-KU-GFK	Grundlagen der Fachdidaktik Kunst				0/0/2/0/0/ 0/0	0/0/2/2/0/ 0/0 2 PL				5



Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	
<b>Wahlpflichtmodule</b>										
EW-SEGS-D-KU-KMP1	Künstlerisch-mediale Praxis: Grafik/ Druckgrafik <sup>2)</sup>			0/4/0/0/0/0/0 PL						5
EW-SEGS-D-KU-KMP2	Künstlerisch-mediale Praxis: Malerei/Collage <sup>2)</sup>			0/4/0/0/0/0/0 PL						5
EW-SEGS-D-KU-KMP3	Künstlerisch-mediale Praxis: Plastik/ Skulptur/Objekt <sup>2)</sup>						0/4/0/0/0/0/0 PL			5
EW-SEGS-D-KU-KMP4	Künstlerisch-mediale Praxis: Raum/ Architektur/Installation <sup>2)</sup>						0/4/0/0/0/0/0 PL			5
EW-SEGS-D-KU-KMP5	Künstlerisch-mediale Praxis: Digitale Medien/Mixed Media <sup>2)</sup>							0/4/0/0/0/0/0 PL		5
EW-SEGS-D-KU-KMP6	Künstlerisch-mediale Praxis: Prozess/ Aktion/Interaktion <sup>2)</sup>							0/4/0/0/0/0/0 PL		5
<b>Gebiet D: Musik<sup>1)</sup></b>										
HFM-SEGS-D-MU-1	Einführung in die Musikdidaktik	0/0/2/0/0/0/0 <sup>3)</sup> PVL	0/0/2/0/0/0/0 <sup>3)</sup> PL							5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	
HFM-SEGS-D-MU-2	Vokales Musizieren mit Kindern und Komponieren/Arrangieren			0/0/2/0/2,5/0/0 <sup>3)</sup> PL						5
HFM-SEGS-D-MU-3	Instrumentales und vokales Musizieren				0/0/0/0/1/0,5/0 <sup>3)</sup>	0/0/0/0/0/0,5/0 <sup>3)</sup> PL				5
HFM-SEGS-D-MU-4	Instrumentales Musizieren mit Kindern						0/0/2/0/0/0,5/0 <sup>3)</sup> PL			5
HFM-SEGS-D-MU-5	Musik wahrnehmen und umsetzen							0/0/4/0/0/0/0 <sup>3)</sup> PL		5
<b>Gebiet D: Werken<sup>1)</sup></b>										
EW-SEGS-D-WER-1	Grundlagen des Faches Werken	0/0/2/0/0/0/0	0/0/2/0/0/0/0 PL							5
EW-SEGS-D-WER-2	Werkzeuge und Maschinen			0/2/2/0/0/0/0 PL						5
EW-SEGS-D-WER-3	Technische Systeme, Werkstoffe und Verfahren				0/2/0/0/0/0/0	0/2/0/0/0/0/0 PL				5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	
EW-SEGS-D-WER-4	Herstellen eines technischen Objektes						0/0/1/0/0/0/0	0/0/0/0/0/0/1 PL		5
EW-SEGS-D-WER-5	Didaktik des Faches Werken						0/0/2/0/0/0/0	0/0/2/0/0/0/0 PL		5
<b>Summe LP Grundschuldidaktik ohne schulpraktische Studien</b>		<b>7</b>	<b>18</b>	<b>20</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>20</b>	<b>10</b>		<b>90</b>
<b>Summe LP Bildungswissenschaften</b>		<b>10</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>		<b>45</b>
<b>Summe LP Fach Deutsch gem. Studienordnung ohne schulpraktische Studien</b>		<b>10</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>10</b>		<b>5</b>		<b>45</b>
<b>Summe LP schulpraktische Studien der Grundschuldidaktik und des Faches</b>				<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>			<b>20</b>
<b>Summe LP Ergänzungsstudien</b>		<b>5</b>						<b>10</b>		<b>15</b>
<b>Erste Staatsprüfung</b>									<b>25</b>	<b>25</b>
<b>Summe LP Studiengang gesamt</b>		<b>32</b>	<b>31</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>28</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>25</b>	<b>240</b>

- 1) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden ist ein Wahlfach des Gebiets D: Kunst, Musik oder Werken zu wählen.
- 2) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden, sind 3 aus 6 zu wählen.
- 3) Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 DAVOHS umfasst eine Lehrveranstaltungsstunde im künstlerischen Unterricht 60 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters.

SWS Semesterwochenstunden

Sem. Semester

M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3

LP Leistungspunkte

V Vorlesung  
Ü Übung  
S Seminar  
T Tutorium  
KUG Künstlerischer Gruppenunterricht  
KE Künstlerischer Einzelunterricht  
K Kolloquium  
PL Prüfungsleistung(en)  
PVL Prüfungsvorleistung

**Anlage 7:**

**Studienablaufplan Studiengang gesamt für Studierende mit dem gewählten Fach Mathematik**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	
<b>Bildungswissenschaften</b>										
EW-SEGS-BW-1	Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik	2/2/0/0/0/ 0/0/0/0 PL								5
EW-SEGS-P-1	Einführung in die Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik	2/0/2/0/1/ 0/0/0/0 PL								5
EW-SEGS-BW-2	Konzeptionen des Grundschulunterrichts		2/0/2/0/1/ 0/0/0/0 2 PL							5
EW-SEGS-BW-3	Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A		0/0/1/0/0/ 0/0/0/0	4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL						5
EW-SEGS-PSY-1	Grundlagen der Lern-, Instrukions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie				4/0/0/0/0/ 0/0/0/0 PL					5
EW-SEGS-P-2	Diagnostik und Übergänge in der Grundschule				0/0/4/0/0/ 0/0/0/0 PL					5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	
EW-SEGS-PSY-2	Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie					2/0/2/0/0/ 0/0/0/0 2 PL				5
EW-SEGS-PSY-3	Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instruktions- und Entwicklungspsychologie						2/0/2/0/0/ 0/0/0/0 2 PL			5
EW-SEGS-P-3	Inklusion in der Grundschule							1/0/2/0/1/ 0/0/0/0 PL		5
<b>Ergänzungsstudien</b>										
<b>Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen<sup>1)</sup></b>										
EGS-SEGS-T1-1	Grundlagen Medienbildung und politische Bildung							1/2/0/0/0/ 0/0/0/0 und #/#/#/#/#/ #/#/#/0 <sup>2)</sup> PL		5
EGS-SEGS-T1-2	Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation	0/0/2/0/0/ 0/0/0/0 und #/#/#/#/#/ #/#/#/0 <sup>2)</sup> 2 PL								5
<b>Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien<sup>1)</sup></b>										
EGS-SEGS-T2-1	Medienbildung							1/2/2/0/0/ 0/0/0/0 PL		5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	
EGS-SEGS-T2-2	Kommunikationspädagogik und politische Bildung	0/0/2/0/0/ 0/0/0/0 und #/#/#/#/#/ #/#/#/0 <sup>2</sup> PL								5
<b>Spezialisierungsbereich<sup>3)</sup></b>										
EGS-SEGS-SB-1	Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte							#/#/#/#/#/ #/#/#/0 <sup>4</sup> PL		5
EGS-SEGS-SB-2	Internationalisierung und interkulturelle Bildung							#/#/#/#/#/ #/#/#/0 <sup>4</sup> PL		5
EGS-SEGS-SB-3	Forschungsprojekt							#/#/#/#/#/ #/#/#/0 <sup>4</sup> PL		5
EGS-SEGS-SB-4	Spracherwerb							#/#/#/#/#/ #/#/#/# <sup>4</sup> PL		5
EGS-SEGS-SB-5	Kombinierter Spracherwerb							#/#/#/#/#/ #/#/#/# <sup>4</sup> 2 PL		5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	
<b>Summe LP Bildungswissenschaften</b>		<b>10</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>		<b>45</b>
<b>Summe LP Ergänzungsstudien</b>		<b>5</b>						<b>10</b>		<b>15</b>
<b>Summe LP Grundschuldidaktik ohne schulpraktische Studien</b>		<b>7</b>	<b>13</b>	<b>20</b>	<b>7</b>	<b>13</b>	<b>15</b>	<b>15</b>		<b>90</b>
<b>LP des Faches Mathematik gem. Studienordnung ohne schulpraktische Studien</b>		<b>10</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>5</b>			<b>45</b>
<b>Summe LP schulpraktische Studien der Grundschuldidaktik und des Faches</b>				<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>			<b>20</b>
<b>Erste Staatsprüfung</b>									<b>25</b>	<b>25</b>
<b>LP Studiengang gesamt</b>		<b>32</b>	<b>31</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>28</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>25</b>	<b>240</b>

- 1) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden, ist ein Themenschwerpunkt zu wählen.
- 2) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind 2 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
- 3) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden ist ein Modul zu wählen.
- 4) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.

SWS Semesterwochenstunden

Sem. Semester

M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3

LP Leistungspunkte

V Vorlesung

Ü Übung

S Seminar

K Kolloquium

T Tutorium

EK Einführungskurs



Ko Konsultation  
AK Arbeitskreis  
SLS Sprachlernseminar  
PL Prüfungsleistung(en)

**Anlage 8:**
**Studienablaufplan der Grundschuldidaktik für Studierende mit dem gewählten Fach Mathematik - Gebiet B: Mathematik, Gebiet A: Deutsch und Gebiet C: Sachunterricht sowie Gebiet D: Kunst, Musik oder Werken**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	
<b>Pflichtmodule</b>										
EW-SEGS-SPÜ	Schulpraktische Übungen in der Grundschule			0/0/0,5/0/0/0/0 2 SWS Schulpraktikum PL						5
EW-SEGS-BPB	Blockpraktikum B in der Grundschule					0/0/1/0/0/0/0 4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL				5
<b>Gebiet B: Mathematik</b>										
EW-SEGS-M-02	Einführung in die Didaktik der Mathematik für die Grundschule			2/0/2/0/0/0/0 PL						5
EW-SEGS-M-03	Didaktik der Arithmetik und Geometrie für die Grundschule					0/0/4/0/0/0/0 PL				5
EW-SEGS-M-MDV	Mathematikdidaktische Vertiefung – Ausgewählte Fragen der Mathematikdidaktik							0/0/4/0/0/0/0 PL		5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	
EW-SEGS-M-SPÜ	Schulpraktische Übungen im Fach Mathematik an Grundschulen				2,5 SWS Schulpraktikum PL					5
EW-SEGS-M-BPB	Blockpraktikum B im Fach Mathematik an Grundschulen						0/0/1/0/0/0/0 4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL			5
<b>Gebiet A: Deutsch</b>										
EW-SEGS-D-D-1	Fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts		2/0/2/1/0/0/0 PL							5
EW-SEGS-D-D-2	Schriftspracherwerb			2/0/2/1/0/0/0 PL						5
EW-SEGS-D-D-3	Spracherwerb und Mehrsprachigkeit					0/0/4/0/0/0/0 PL				5
EW-SEGS-D-D-4	Vertiefung Deutschdidaktik						0/0/4/0/0/0/0 PL	0/0/2/0/0/0/0 PL		10
<b>Gebiet C: Sachunterricht</b>										
EW-SEGS-D-SU-1	Grundlagen und Konzeptionen des Sachunterrichts	2/0/2/1/0/0/0 PL								5
EW-SEGS-D-SU-2	Kind und Welt: Perspektiven und Dimensionen des Sachunterrichts		2/0/2/1/0/0/0 PL							5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	
EW-SEGS-D-SU-3	Naturwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Lernbereich des Sachunterrichts			0/0/4/0/0/0/0	0/0/2/0/0/0/0 PL					10
EW-SEGS-D-SU-4	Fächerübergreifende Aspekte des Sachunterrichts – Bildung für nachhaltige Entwicklung						0/0/4/0/0/0/0 PL			5
<b>Gebiet D: Kunst, Musik oder Werken</b>										
<b>Gebiet D: Kunst<sup>1)</sup></b>										
<b>Pflichtmodule</b>										
EW-SEGS-D-KU-GGKB	Grundlagen der Gestaltung und Kunstbetrachtung	0/0/2/0/0/0/0	0/0/4/0/0/0/0 2 PL							5
EW-SEGS-D-KU-GFK	Grundlagen der Fachdidaktik Kunst				0/0/2/0/0/0/0	0/0/2/2/0/0/0 2 PL				5
<b>Wahlpflichtmodule</b>										
EW-SEGS-D-KU-KMP1	Künstlerisch-mediale Praxis: Grafik/ Druckgrafik <sup>2)</sup>			0/4/0/0/0/0/0 PL						5
EW-SEGS-D-KU-KMP2	Künstlerisch-mediale Praxis: Malerei/Collage <sup>2)</sup>			0/4/0/0/0/0/0 PL						5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	
EW-SEGS-D-KU-KMP3	Künstlerisch-mediale Praxis: Plastik/Skulptur/Objekt <sup>2)</sup>						0/4/0/0/0/0/0 PL			5
EW-SEGS-D-KU-KMP4	Künstlerisch-mediale Praxis: Raum/Architektur/Installation <sup>2)</sup>						0/4/0/0/0/0/0 PL			5
EW-SEGS-D-KU-KMP5	Künstlerisch-mediale Praxis: Digitale Medien/Mixed Media <sup>2)</sup>							0/4/0/0/0/0/0 PL		5
EW-SEGS-D-KU-KMP6	Künstlerisch-mediale Praxis: Prozess/Aktion/Interaktion <sup>2)</sup>							0/4/0/0/0/0/0 PL		5
<b>Gebiet D: Musik<sup>1)</sup></b>										
HFM-SEGS-D-MU-1	Einführung in die Musikdidaktik	0/0/2/0/0/0/0 <sup>3)</sup> PVL	0/0/2/0/0/0/0 <sup>3)</sup> PL							5
HFM-SEGS-D-MU-2	Vokales Musizieren mit Kindern und Komponieren/Arrangieren			0/0/2/0/2,5/0/0 <sup>3)</sup> PL						5
HFM-SEGS-D-MU-3	Instrumentales und vokales Musizieren				0/0/0/0/1/0,5/0 <sup>3)</sup>	0/0/0/0/0/0,5/0 <sup>3)</sup> PL				5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	
FM-SEGS-D-MU-4	Instrumentales Musizieren mit Kindern						0/0/2/0/0/0,5/0 <sup>3</sup> PL			5
HFM-SEGS-D-MU-5	Musik wahrnehmen und umsetzen							0/0/4/0/0/0/0 <sup>3</sup> PL		5
<b>Gebiet D: Werken<sup>1)</sup></b>										
EW-SEGS-D-WER-1	Grundlagen des Faches Werken	0/0/2/0/0/0/0	0/0/2/0/0/0/0 PL							5
EW-SEGS-D-WER-2	Werkzeuge und Maschinen			0/2/2/0/0/0/0 PL						5
EW-SEGS-D-WER-3	Technische Systeme, Werkstoffe und Verfahren				0/2/0/0/0/0/0	0/2/0/0/0/0/0 PL				5
EW-SEGS-D-WER-4	Herstellen eines technischen Objektes						0/0/1/0/0/0/0	0/0/0/0/0/0/1 PL		5
EW-SEGS-D-WER-5	Didaktik des Faches Werken						0/0/2/0/0/0/0	0/0/2/0/0/0/0 PL		5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	V/Ü/S/T/KG/KE/K	
<b>Summe LP Grundschuldidaktik ohne schulpraktische Studien</b>		<b>7</b>	<b>13</b>	<b>20</b>	<b>7</b>	<b>13</b>	<b>15</b>	<b>15</b>		<b>90</b>
<b>Summe LP Bildungswissenschaften</b>		<b>10</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>		<b>45</b>
<b>LP Fach Mathematik gem. Studienordnung ohne schulpraktische Studien</b>		<b>10</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>5</b>			<b>45</b>
<b>Summe LP schulpraktische Studien der Grundschuldidaktik und des Faches</b>				<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>			<b>20</b>
<b>Summe LP Ergänzungsstudien</b>		<b>5</b>						<b>10</b>		<b>15</b>
<b>Erste Staatsprüfung</b>									<b>25</b>	<b>25</b>
<b>Summe LP Studiengang gesamt</b>		<b>32</b>	<b>31</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>28</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>25</b>	<b>240</b>

- 1) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden ist ein Wahlfach des Gebiets D: Kunst, Musik oder Werken zu wählen.
- 2) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden, sind 3 aus 6 zu wählen.
- 3) Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 DAVOHS umfasst eine Lehrveranstaltungsstunde im künstlerischen Unterricht 60 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters.

SWS Semesterwochenstunden

Sem. Semester

M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3

LP Leistungspunkte

V Vorlesung

Ü Übung

S Seminar

T Tutorium

KUG Künstlerischer Gruppenunterricht

KE Künstlerischer Einzelunterricht

K Kolloquium  
PL Prüfungsleistung(en)  
PVL Prüfungsvorleistung



**Anlage 9:**

**Studienablaufplan Studiengang gesamt für Studierende eines der gewählten Fächer Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst oder Musik**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	
<b>Bildungswissenschaften</b>										
EW-SEGS-BW-1	Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik	2/2/0/0/0/ 0/0/0/0 PL								5
EW-SEGS-P-1	Einführung in die Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik	2/0/2/0/1/ 0/0/0/0 PL								5
EW-SEGS-BW-2	Konzeptionen des Grundschulunterrichts		2/0/2/0/1/ 0/0/0/0 2 PL							5
EW-SEGS-BW-3	Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A		0/0/1/0/0/ 0/0/0/0	4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL						5
EW-SEGS-PSY-1	Grundlagen der Lern-, Instrukions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie				4/0/0/0/0/ 0/0/0/0 PL					5
EW-SEGS-P-2	Diagnostik und Übergänge in der Grundschule				0/0/4/0/0/ 0/0/0/0 PL					5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	
EW-SEGS-PSY-2	Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie					2/0/2/0/0/ 0/0/0/0 2 PL				5
EW-SEGS-PSY-3	Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instruktions- und Entwicklungspsychologie						2/0/2/0/0/ 0/0/0/0 2 PL			5
EW-SEGS-P-3	Inklusion in der Grundschule							1/0/2/0/1/ 0/0/0/0 PL		5
<b>Ergänzungsstudien</b>										
<b>Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen<sup>1)</sup></b>										
EGS-SEGS-T1-1	Grundlagen Medienbildung und politische Bildung							1/2/0/0/0/ 0/0/0/0 und #/#/#/#/#/ #/#/#/0 <sup>2)</sup> PL		5
EGS-SEGS-T1-2	Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation	0/0/2/0/0/ 0/0/0/0 und #/#/#/#/#/ #/#/#/0 <sup>2)</sup> 2 PL								5
<b>Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien<sup>1)</sup></b>										
EGS-SEGS-T2-1	Medienbildung							1/2/2/0/0/ 0/0/0/0 PL		5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	
EGS-SEGS-T2-2	Kommunikationspädagogik und politische Bildung	0/0/2/0/0/ 0/0/0/0 und #/#/#/#/#/ #/#/#/0 <sup>2</sup> PL								5
<b>Spezialisierungsbereich<sup>3)</sup></b>										
EGS-SEGS-SB-1	Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte							#/#/#/#/#/ #/#/#/0 <sup>4</sup> PL		5
EGS-SEGS-SB-2	Internationalisierung und interkulturelle Bildung							#/#/#/#/#/ #/#/#/0 <sup>4</sup> PL		5
EGS-SEGS-SB-3	Forschungsprojekt							#/#/#/#/#/ #/#/#/0 <sup>4</sup> PL		5
EGS-SEGS-SB-4	Spracherwerb							#/#/#/#/#/ #/#/#/# <sup>4</sup> PL		5
EGS-SEGS-SB-5	Kombinierter Spracherwerb							#/#/#/#/#/ #/#/#/# <sup>4</sup> 2 PL		5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	
<b>Summe LP Bildungswissenschaften</b>		<b>10</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>		<b>45</b>
<b>Summe LP Ergänzungsstudien</b>		<b>5</b>						<b>10</b>		<b>15</b>
<b>Summe LP Grundschuldidaktik inkl. schulpraktische Studien</b>		<b>5</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>10</b>		<b>85</b>
<b>LP gem. Studienordnung des Faches inkl. schulpraktische Studien<sup>5)</sup></b>		<b>10</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>5</b>		<b>70</b>
<b>Erste Staatsprüfung</b>									<b>25</b>	<b>25</b>
<b>LP Studiengang gesamt<sup>5)</sup></b>		<b>30</b>	<b>33</b>	<b>32</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>240</b>

- 1) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden, ist ein Themenschwerpunkt zu wählen.
- 2) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind 2 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
- 3) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden ist ein Modul zu wählen.
- 4) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
- 5) Die tatsächliche Verteilung der LP auf die Semester kann je nach gewähltem Fach mit einer Abweichung um bis zu 10 % variieren.

SWS Semesterwochenstunden

Sem. Semester

M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen

LP Leistungspunkte

V Vorlesung

Ü Übung

S Seminar

K Kolloquium

T Tutorium

EK Einführungskurs

Ko Konsultation

AK Arbeitskreis

SLS Sprachlernseminar

PL Prüfungsleistung(en)

**Anlage 10:**

**Studienablaufplan der Grundschuldidaktik für Studierende eines der gewählten Fächer Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst, Musik - Gebiet A: Deutsch, Gebiet B: Mathematik und Gebiet C: Sachunterricht**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/S/T	V/S/T	V/S/T	V/S/T	V/S/T	V/S/T	V/S/T	V/S/T	
<b>Pflichtmodule</b>										
EW-SEGS-SPÜ	Schulpraktische Übungen in der Grundschule			0/0,5/0 2 SWS Schulpraktikum PL						5
EW-SEGS-BPB	Blockpraktikum B in der Grundschule						0/1/0 4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL			5
<b>Gebiet A: Deutsch</b>										
EW-SEGS-D-D-1	Fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts		2/2/1 PL							5
EW-SEGS-D-D-2	Schriftspracherwerb			2/2/1 PL						5
EW-SEGS-D-D-3	Spracherwerb und Mehrsprachigkeit					0/4/0 PL				5
EW-SEGS-D-D-4	Vertiefung Deutschdidaktik						0/4/0 PL	0/2/0 PL		10

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/S/T	V/S/T	V/S/T	V/S/T	V/S/T	V/S/T	V/S/T	V/S/T	
<b>Gebiet B: Mathematik</b>										
EW-SEGS-M-01	Grundlagen der Mathematik für die Grundschule		2/2/2 PL							5
EW-SEGS-M-02	Einführung in die Didaktik der Mathematik für die Grundschule			2/2/0 PL						5
EW-SEGS-M-03	Didaktik der Arithmetik und Geometrie für die Grundschule					0/4/0/ PL				5
EW-SEGS-M-04	Vertiefung ausgewählter Schwerpunkte der Didaktik der Mathematik						0/4/0	0/2/0 PL		10
<b>Gebiet C: Sachunterricht</b>										
EW-SEGS-D-SU-1	Grundlagen und Konzeptionen des Sachunterrichts	2/2/1 PL								5
EW-SEGS-D-SU-2	Kind und Welt: Perspektiven und Dimensionen des Sachunterrichts		2/2/1 PL							5
EW-SEGS-D-SU-3	Naturwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Lernbereich des Sachunterrichts			0/4/0	0/2/0 PL					10
EW-SEGS-D-SU-4	Fächerübergreifende Aspekte des Sachunterrichts – Bildung für nachhaltige Entwicklung						0/4/0 PL			5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/S/T	V/S/T	V/S/T	V/S/T	V/S/T	V/S/T	V/S/T	V/S/T	
<b>Summe LP Grundschuldidaktik ohne schulpraktische Studien</b>		<b>5</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>10</b>		<b>75</b>
<b>Summe LP Bildungswissenschaften</b>		<b>10</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>		<b>45</b>
<b>LP Fach gem. Studienordnung ohne schulpraktische Studien*</b>		<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>5</b>		<b>60</b>
<b>Summe LP schulpraktische Studien der Grundschuldidaktik und des Faches</b>				<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>			<b>20</b>
<b>Summe LP Ergänzungsstudien</b>		<b>5</b>						<b>10</b>		<b>15</b>
<b>Erste Staatsprüfung</b>									<b>25</b>	<b>25</b>
<b>Summe LP Studiengang gesamt*</b>		<b>30</b>	<b>33</b>	<b>32</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>25</b>	<b>240</b>

\* Die tatsächliche Verteilung der LP auf die Semester kann je nach gewähltem Fach mit einer Abweichung um bis zu 10 % variieren.

SWS Semesterwochenstunden

Sem. Semester

M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3

LP Leistungspunkte

V Vorlesung

S Seminar

T Tutorium

PL Prüfungsleistung(en)

**Ordnung für die Organisation und Durchführung  
der Modulprüfungen im Studiengang  
Lehramt an Grundschulen  
(Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule)**

Vom 25. April 2023

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Modulprüfungsordnung als Satzung.

## **Inhaltsübersicht**

### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Hausarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Komplexe Leistungen
- § 10 Portfolios
- § 11 Wissenschaftlich-praktische Leistungen
- § 12 Sprachprüfungen
- § 13 Elektronische Prüfungen
- § 14 Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 16 Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten
- § 17 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Verzicht
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 Freiversuch
- § 21 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 25 Zeugnis
- § 26 Prüfungsungültigkeit
- § 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht



## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 28 Bonusleistungen
- § 29 Gegenstand, Art und Umfang des Studiums
- § 30 Freiversuchsmöglichkeit

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

- § 31 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- Anlage 1: Grundschuldidaktik für das gewählte Fach Deutsch
- Anlage 2: Grundschuldidaktik für die gewählten Fächer Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst, Musik
- Anlage 3: Grundschuldidaktik für das gewählte Fach Mathematik
- Anlage 4: Fach Deutsch
- Anlage 5: Fach Englisch
- Anlage 6: Fach Ethik/Philosophie
- Anlage 7: Fach Evangelische Religion
- Anlage 8: Fach Katholische Religion
- Anlage 9: Fach Kunst
- Anlage 10: Fach Mathematik

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Lehramtsprüfungsordnung I Voraussetzungen, Verfahren, Organisation und Durchführung der Modulprüfungen für den Studiengang Lehramt an Grundschulen.

### **§ 2**

#### **Prüfungsaufbau**

(1) Im Studiengang Lehramt an Grundschulen sind Modulprüfungen in den Bildungswissenschaften, in den Ergänzungsstudien, in der Grundschuldidaktik und einem Fach nach Wahl der bzw. des Studierenden abzulegen. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen. Die Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Musik sind an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden zu erbringen.

(2) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(3) Für Modulprüfungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden, wenn dies ausnahmsweise erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Prüfungsdurchführung sinnvoll ist. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln; Anwesenheit ist keine Prüfungsvorleistung. Es können weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen werden. Wurden fachliche Zulassungsvoraussetzungen in Form von Wahlpflichtmodulen erbracht, ist eine spätere Umwahl unschädlich. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 18 erfüllt wären, gelten aufgrund einer entsprechenden Erklärung der bzw. des Studierenden als erbracht.

(4) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als den von dem Studium umfassten Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

### **§ 3**

#### **Fristen und Termine**

(1) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den jeweils entsprechenden Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(2) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der zu erbringenden Studierenden werden in der jeweils üblichen Weise bekannt gemacht.

## **§ 4**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Studiengang Lehramt an Grundschulen und in das gewählte Fach (Teilstudiengang) an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Modulprüfungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen grundsätzlich bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich; der zuständige Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit der Studienkommission einen anderen Zeitpunkt bis frühestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin festlegen, dieser Zeitpunkt ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu geben. Die Frist der Anmeldung sowie die Form der An- und Abmeldung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung erfolgt durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem aufgrund der automatisierten Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zusammen mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Studiengangs Lehramt an Grundschulen erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Versagung der Zulassung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

## **§ 5**

### **Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Hausarbeiten (§ 7),
3. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
4. Komplexe Leistungen (§ 9),
5. Portfolios (§ 10),
6. Wissenschaftlich-praktische Leistungen (§ 11) und
7. Sprachprüfungen (§ 12).

Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben können nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden, wenn dies in einer für den Studiengang geltenden Ordnung geregelt ist. Werden Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben nach Satz 2 durchgeführt, soll die bzw. der Studierende vom Qualifikationsziel des Moduls umfasste Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen oder fachlicher Qualifikationen in einer fremdsprachlichen Philologie dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein. Studien- und Prü-

fungsleistungen können auf Antrag der bzw. des Studierenden auch in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der zuständige Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zustimmt.

## **§ 6 Klausurarbeiten**

(1) Klausurarbeiten werden als Präsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Klausurarbeiten dienen dem Nachweis, dass auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben gelöst und Themen bearbeitet werden können.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 7 Hausarbeiten**

(1) Hausarbeiten werden als Nichtpräsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Hausarbeiten dienen dem Nachweis der Kompetenz, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können sowie der Überprüfung, dass grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Hausarbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, Aspekte der gegenständlichen Arbeit gemäß der jeweiligen Aufgabenstellung schlüssig mündlich darlegen und diskutieren zu können (Kombinierte Hausarbeit).

(3) Der zeitliche Umfang der Hausarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche Einzelleistungen Kombiniertes Hausarbeiten gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Hausarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

## **§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Äußerungen der bzw. des Studierenden.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen dienen dem unmittelbaren, insbesondere gesprächsweisen, referierenden, präsentierenden oder diskutierenden Nachweis sprachlich-kommunikativer Kompetenzen, des dem Stand des Studiums entsprechenden Fachwissens und des Verständnisses von

Zusammenhängen des Prüfungsgebietes. Die jeweilige Aufgabenstellung bestimmt, welche Fähigkeiten hierbei im Vordergrund stehen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen finden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung statt.

(4) Die Dauer der Mündlichen Prüfungsleistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf pro Studierender bzw. Studierendem 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Gruppenprüfungen dürfen eine Gesamtdauer von 75 Minuten nicht überschreiten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 24) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen können öffentlich oder nicht öffentlich durchgeführt werden. In öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der räumlichen Verhältnisse möglich, es sei denn, eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. In nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen kann eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen will, nur auf Antrag der bzw. des Studierenden vom zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern einer Kollegialprüfung oder andernfalls mit der Prüferin bzw. dem Prüfer im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Form und Frist der Antragstellung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung handelt. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen immer ohne Zuhörerinnen und Zuhörer.

## **§ 9**

### **Komplexe Leistungen**

(1) Komplexe Leistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammensetzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Komplexen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 450 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen und die Dauer von Einzelleistungen im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten komplexen Leistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

## **§ 10 Portfolios**

(1) Portfolios können Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen umfassen, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Portfolios dienen mittels einer Zusammenstellung gleich- oder verschiedenartiger Einzelleistungen dem Nachweis, die durch die jeweilige Aufgabenstellung bestimmten Aspekte professionellen, wissenschaftlichen Handelns in einen größeren Zusammenhang stellen zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Portfolios wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen, die Dauer von Einzelleistungen und die Frist zur Abgabe des gesamten Portfolios im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Portfolio müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

## **§ 11 Wissenschaftlich-praktische Leistungen**

(1) Wissenschaftlich-praktische Leistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Handlungen der bzw. des Studierenden.

(2) Wissenschaftlich-praktische Leistungen dienen dem Nachweis, Tätigkeiten den Anforderungen des Faches entsprechend ausführen zu können.

(3) Die Dauer der Wissenschaftlich-praktischen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

## **§ 12 Sprachprüfungen**

(1) Sprachprüfungen werden als Präsenzleistung erbracht und können neben gegenständlichen, beispielsweise schriftlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Sprachprüfungen dienen dem Nachweis sprachpraktischer Fähigkeiten.

(3) Die Dauer der Sprachprüfungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Das Verhältnis von schriftlichen oder sonstig gegenständlichen und mündlichen Einzelleistungen ist im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

### **§ 13**

#### **Elektronische Prüfungen**

(1) Grundsätzlich können die Prüfungsleistungen nach §§ 6 bis 12 auch unter Verwendung von digitalen Technologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(2) Vor der Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfung von zwei Prüferinnen und Prüfern im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss festzustellen. Die Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien wird bis zum Beginn der Anmeldefrist in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.

(3) Die Authentizität der bzw. des Studierenden und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür sind die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig zu identifizieren sowie unverwechselbar und dauerhaft der bzw. dem Studierenden zuzuordnen. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der bzw. des geprüften Studierenden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu überprüfen.

### **§ 14**

#### **Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben**

(1) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen wie vorgesehen abzulegen, hat sie bzw. er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches, einschließlich der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen, sind beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen und das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Form und Frist des Antrags werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Stellt der zuständige Prüfungsausschuss fest, dass ein Anspruch nach Satz 1 besteht, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer über die Gewährung einer angemessenen Ausgleichsmaßnahme. Die Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, die Peer Counselorin (ISL)/Peer-to-Peer-Beraterin bzw. der Peer Counselor (ISL)/Peer-to-Peer-Berater sowie bei entsprechender Betroffenheit die Arbeitsgruppe Studium für Blinde und Sehbehinderte können hinzugezogen werden; in besonders schwierigen Fällen sollen sie hinzugezogen werden. Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen kommen insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule, ein anderer Prüfungstermin oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form in Betracht. Ist beabsichtigt, wesentlich von den beantragten Ausgleichsmaßnahmen abzuweichen, soll der

bzw. dem Studierenden vor der Entscheidung die Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

(2) Während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit gelten die für die Studierenden maßgeblichen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes. Insbesondere beginnt in den Mutterschutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet; Fristen zur Abgabe von Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringenden Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 sind zu verlängern. Für die entsprechende Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht die Möglichkeit der Beurlaubung vom Studium gemäß § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung. In den Zeiten der Beurlaubung beginnt kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein angemessener Ausgleich gestattet werden (erweiterter Nachteilsausgleich). Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. Absatz 1 Satz 2 und 4 bis 8 gilt entsprechend. Nahe Angehörige sind Kinder einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

## § 15

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

(1) Die Bewertung einer Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Bei einer Kollegialprüfung wird die Bewertung von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenbildung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenbildung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) ein. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass und wie Bonusleistungen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind.



(2) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten; sind dies Mündliche Prüfungsleistungen, mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen oder Wissenschaftlich-praktische Leistungen, gilt § 8 Absatz 5.

(3) Die Note einer Prüfungsleistung entspricht der Bewertung der Prüferin bzw. des Prüfers bzw., im Fall von Absatz 1 Satz 2, der gemeinsamen Bewertung der Prüferinnen und Prüfer. In allen anderen Fällen entspricht die Note einer Prüfungsleistung bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer dem Durchschnitt der Einzelbewertungen bzw., im Falle einer Bewertung nach Absatz 1 Satz 5, den übereinstimmenden Einzelbewertungen. Stimmen die Einzelbewertungen nicht überein, so holt der zuständige Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen. Wird eine Note bzw. eine Modulnote sowie eine Durchschnittsnote aus mehreren Einzelbewertungen gemäß Absatz 1 bzw. aus Noten oder Modulnoten gebildet, so wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenbildung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(6) Für die Bildungswissenschaften einschließlich der zugeordneten schulpraktischen Studien, die Grundschuldidaktik, das gewählte Fach Deutsch bzw. Mathematik (ohne Fachdidaktik) bzw. für das gewählte Fach Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst und Musik sowie dessen Fachdidaktik einschließlich der zugeordneten schulpraktischen Studien wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet. In diese gehen jeweils die mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der jeweils umfassten Module ein. Die Durchschnittsnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(7) Das Prüfungsergebnis einer Mündlichen Prüfungsleistung wird der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Mündliche Prüfungsleistung mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren aller anderen Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; bei Klausurarbeiten mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll das Bewertungsverfahren acht Wochen nicht überschreiten. Die Information über die Prüfungsergebnisse dieser Prüfungsleistungen erfolgt in der jeweils üblichen Weise.

(8) Zur Überprüfung der noch nicht bestandskräftigen Bewertung einer Prüfungsleistung durch die Prüferin bzw. den Prüfer kann die Überdenkung der Bewertungsentscheidung (Remonstration) beantragt werden. Dazu sind von der bzw. dem Studierenden bei der Prüferin bzw. dem Prüfer ein Antrag zu stellen und konkrete Bewertungsrügen zu erheben. Unter Beachtung der erhobenen Bewertungsrügen ist die Prüferin bzw. der Prüfer verpflichtet, ihre bzw. seine Bewertung der Prüfungsleistung zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Verschlechterung des Prüfungsergebnisses ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens ergeht eine schriftliche bzw. elektronische Information an die Studierende bzw. den Studierenden. Der Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid der betreffenden Modulprüfung bleibt hiervon unberührt. Das Überdenkungsverfahren ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren. Das Überdenkungsverfahren kann auch erstmals während des förmlichen Widerspruchs- oder eines sich anschließenden Klageverfahrens gegen den Prüfungsbescheid der entsprechenden Modulprüfung erfolgen. In diesem Falle wird es abweichend von Satz 2, 1. Halbsatz, durch die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden von Amts wegen initiiert.

## **§ 16**

### **Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten**

(1) Kann die bzw. der Studierende einen für sich verbindlichen Prüfungstermin nicht antreten oder einen für sich verbindlichen Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht einhalten, kann sie bzw. er aus triftigen Gründen von der Prüfungsleistung zurücktreten oder für Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringende Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 die Verlängerung der Frist zur Abgabe (Bearbeitungszeit) beantragen. Ein triftiger Grund ist beispielsweise die Krankheit eines Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich zu erklären, die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig zu beantragen. Die geltend gemachten Gründe sind unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist dafür ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Über die Genehmigung des Rücktrittes und die Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Ergeht die Ablehnung zeitlich nach dem verbindlichen Abgabetermin, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sofern die Nichtpräsenzleistung nicht rechtzeitig abgegeben wurde. Andernfalls wird die Nichtpräsenzleistung gemäß § 15 Absatz 1 bewertet. Wird die Bearbeitungszeit verlängert, ist die bzw. der Studierende über das neue Abgabedatum der Prüfungsleistung zu informieren. Tritt eine Studierende bzw. ein Studierender einen für sie bzw. ihn verbindlichen Prüfungstermin nicht an, ohne zurückgetreten zu sein, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

## **§ 17**

### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel,

zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den zuständigen Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und daraufhin gemäß § 15 Absatz 4 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Eine automatisierte Plagiatsprüfung des Ergebnisses einer gegenständlichen Prüfungsleistung ist nur zulässig, wenn nach Feststellung durch den zuständigen Prüfungsausschuss tatsächliche und dokumentierte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Ergebnis oder Teile hiervon Merkmale eines Plagiaten aufweisen. Eine automatisierte Plagiatsprüfung ist nur in anonymisierter Form zulässig. Vor der automatisierten Plagiatsprüfung sind insbesondere alle Merkmale zu entfernen, die Rückschlüsse auf die bzw. den Studierenden und die Prüferinnen und Prüfer zulassen. Die Bewertung der Prüfungsleistung darf nicht ausschließlich auf die Ergebnisse einer automatisierten Plagiatsprüfung gestützt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

## **§ 18**

### **Verzicht**

Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.

## **§ 19**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Das endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird erst dann nach § 23 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl nach den Bestimmungen der Studienordnung nicht mehr möglich ist.

(4) Die Bildungswissenschaften, die Ergänzungsstudien, die Grundschuldidaktik oder ein gewähltes Fach ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn eine davon umfasste Modulprüfung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die bzw. der Studierende erhält auf Antrag eine Notenbescheinigung. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Bildungswissenschaften, der Ergänzungsstudien, der Grundschuldidaktik oder eines gewählten Faches muss die Bescheinigung auch über die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile Auskunft geben und erkennen lassen, dass das Studium nicht abgeschlossen ist.

## **§ 20 Freiversuch**

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im jeweiligen Studienablaufplan (Anlagen 5 bis 10 der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen, jeweils Anlage 2 der Studienordnung des gewählten Fachs) festgelegten Semestern abgelegt werden. Das erstmalige Ablegen der Modulprüfung gilt dann als Freiversuch, sofern und soweit dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen ermöglicht ist.

(2) Auf Antrag der bzw. des Studierenden können im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet. Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mit „bestanden“ bewertet wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 14 Absatz 2 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der bzw. des Studierenden oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

## § 21

### Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal als zweiter Prüfungsversuch wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Modulprüfung kann als dritter Prüfungsversuch nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Studierenden nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 20 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

## § 22

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie mindestens gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiengangs und den jeweils gewählten Fächern (Teilstudiengängen) im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer vorhandenen Wahlmöglichkeit des Studiengangs oder eines Teilstudiengangs entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden (strukturelle Anrechnung). Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die

weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, Noten aus unvergleichbaren Notensystemen gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens hat die bzw. der Studierende die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Liegen diese vollständig vor, darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht mehr überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 23 Absatz 4 Satz 1. Absolviert die bzw. der Studierende während eines laufenden Anrechnungsverfahrens die entsprechende Prüfungsleistung, so gilt statt der Bewertung der absolvierten die Bewertung der angerechneten Prüfungsleistung, wenn dem Antrag auf Anrechnung stattgegeben wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung ist der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine Anrechnungsbeauftragte bzw. einen Anrechnungsbeauftragten bestellen. Diese bzw. dieser führt das Anrechnungsverfahren selbstständig durch. § 23 Absatz 4 Satz 1 gilt für die Anrechnungsbeauftragte bzw. den Anrechnungsbeauftragten entsprechend.

## **§ 23**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für die Bildungswissenschaften, die Ergänzungsstudien und für die Grundschuldidaktik ein Prüfungsausschuss gebildet. Zudem wird für jedes Fach oder für mehrere Fächer einer Fakultät jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet. Den Prüfungsausschüssen gehören jeweils vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der jeweiligen studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der jeweiligen studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom jeweils zuständigen Fakultätsrat bestellt, die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf Vorschlag des jeweils entsprechenden Fachschaftrates. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Bildungswissenschaften, die Ergänzungsstudien und für die Grundschuldidaktik werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften auf Vorschlag des Fachschaftrates Allgemeinbildende Schulen bestellt. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss aus seiner Mitte gewählt und müssen jeweils Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der jeweilige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet für seinen Zuständigkeitsbereich regelmäßig dem Gremium, durch das er bestellt wurde und dem Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Durchschnittsnoten. Der jeweilige Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der jeweiligen Studienordnung.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der jeweilige Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des jeweiligen Prüfungsausschusses. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann mit einstimmiger Zustimmung der studentischen Mitglieder zudem einzelne Aufgaben der bzw. dem jeweils Vorsitzenden zur eigenständigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen; dazu ist ein Beschluss zu fassen, der auch die Art und Weise der Information über die von der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen an die Mitglieder enthält. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2. Werden einzelne oder alle Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses neu bestellt, so erlischt jede Übertragung.

(6) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Entsprechendes gilt für Gäste.

(8) Das als zuständig zugeordnete Prüfungsamt organisiert die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 24**

### **Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein; sie sollen mindestens den mit der Prüfung angestrebten Abschluss besitzen.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Mündliche Prüfungsleistungen die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 23 Absatz 7 entsprechend.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 25**

### **Zeugnis**

(1) Über die bestandenen Modulprüfungen der Bildungswissenschaften, der Ergänzungsstudien, der Grundschuldidaktik und des gewählten Faches erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulbewertungen gemäß § 29 Absatz 1 sowie die entsprechenden Leistungspunkte und die Durchschnittsnoten gemäß § 15 Absatz 6 und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die entsprechenden Leistungspunkte in das Zeugnis aufgenommen und die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen auf der Beilage angegeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung bestanden wurde. Es wird unterzeichnet von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden der Bildungswissenschaften, der Ergänzungsstudien und der Grundschuldidaktik und mit dem vom Prüfungsamt geführten Siegel versehen. Die Beilage zum Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Bildungswissenschaften, der Ergänzungsstudien und der Grundschuldidaktik unterzeichnet und trägt das Datum des Zeugnisses.

## **§ 26 Prüfungungültigkeit**

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zeugnis ausgehändigt wurde, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 17 Absatz 2 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zeugnis ausgehändigt wurde, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(3) Ein unrichtiges Zeugnis und die Beilage sind von der bzw. dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht**

(1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung oder aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein individueller Einsichtstermin gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende ausschließlich Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Unterlagen erhält.

(2) Ungeachtet der Möglichkeit der Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Absatz 1 hat die bzw. der Studierende das Recht auf Akteneinsicht in die über sie bzw. ihn bei dem zuständigen Prüfungsamt geführte Prüfungsakte. Dieses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.



## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

### **§ 28 Bonusleistungen**

Durch bestimmte Studienleistungen (Bonusleistungen) können für zugeordnete Prüfungsleistungen freiwillig Bonuspunkte erworben werden. Wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ersetzen Bonuspunkte in Ergänzung der von der bzw. dem Studierenden erworbenen Bewertungspunkte maximal 10 % der Gesamtpunktzahl der zugeordneten Prüfungsleistung. Art und Ausgestaltung der Bonusleistungen sowie deren Zuordnung zu einer Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln. Die durch eine Bonusleistung zu erwerbende Anzahl an Bonuspunkten sowie die in der zugehörigen Prüfungsleistung insgesamt zu erreichende Gesamtpunktzahl werden zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Erworben Bonuspunkte werden nur in dem für die Studierende bzw. den Studierenden der Bonusleistung nachfolgenden verbindlichen Prüfungstermin berücksichtigt. § 4 Absatz 2, § 14 Absatz 1 bis 3, § 16 Absatz 1 und 2 sowie § 17 Absatz 1 bis 3 gelten für Bonusleistungen entsprechend.

### **§ 29 Gegenstand, Art und Umfang des Studiums**

(1) Das Studium umfasst alle Modulprüfungen der Module der Bildungswissenschaften, alle Modulprüfungen des Themenschwerpunktes und die Modulprüfung des gewählten Moduls des Spezialisierungsbereichs der Ergänzungsstudien, alle Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs und gegebenenfalls die Modulprüfung des gewählten Moduls des Wahlpflichtbereichs des gewählten Faches und alle Modulprüfungen der Pflichtmodule, alle Modulprüfungen der Module von Gebiet A: Deutsch, Gebiet B: Mathematik und Gebiet C: Sachunterricht und gegebenenfalls alle Modulprüfungen der Module des gewählten Gebietes der Grundschuldidaktik.

(2) Module der Bildungswissenschaften sind:

1. Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik
2. Einführung in die Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik
3. Konzeptionen des Grundschulunterrichts
4. Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A
5. Grundlagen der Lern-, Instrukions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie
6. Diagnostik und Übergänge in der Grundschule
7. Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie
8. Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instrukions- und Entwicklungspsychologie
9. Inklusion in der Grundschule.

(3) Module der Ergänzungsstudien sind:

1. im Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen
  - a) Grundlagen Medienbildung und politische Bildung
  - b) Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation
2. im Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien
  - a) Medienbildung
  - b) Kommunikationspädagogik und politische Bildung;es ist ein Themenschwerpunkt zu wählen.

3. im Spezialisierungsbereich
  - a) Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte
  - b) Internationalisierung und interkulturelle Bildung
  - c) Forschungsprojekt
  - d) Spracherwerb
  - e) Kombiniertes Spracherwerbvon denen ein Modul zu wählen ist.

(4) Es ist ein Fach zu wählen; dafür stehen die Fächer Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst, Mathematik und Musik zur Auswahl. Die zu absolvierenden Module der einzelnen Fächer sind in den Anlagen 4 bis 10 geregelt.

(5) Die Grundschuldidaktik umfasst

1. die Pflichtmodule:
  - a) Schulpraktische Übungen in der Grundschule
  - b) Blockpraktikum B in der Grundschule sowie
2. die Gebiete
  - a) Gebiet A: Deutsch, Gebiet B: Mathematik und Gebiet C: Sachunterricht mit den Modulen nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 3 entsprechend dem gewählten Fach sowie
  - b) Gebiet D: Kunst oder Musik oder Werken.

Für die Studierende bzw. den Studierenden mit dem gewählten Fach Deutsch und Mathematik ist ein weiteres Gebiet von Gebiet D: Kunst, Musik oder Werken mit den entsprechenden Modulen nach Maßgabe der Anlage 1 und 3 zu wählen.

### **§ 30**

#### **Freiversuchsmöglichkeit**

Ein Freiversuch nach § 20 ist möglich.

### **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

### **§ 31**

#### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Studiengang Lehramt an Grundschulen neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bislang gültige Fassung der Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule fort.

(4) Diese Prüfungsordnung gilt ab Wintersemester 2027/2028 für alle im Studiengang Lehramt an Grundschulen immatrikulierten Studierenden. Dies gilt nicht für Studierende, sofern und solange sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind.

(5) Abweichend von Absatz 3 gilt § 23 ab Wintersemester 2023/2024 für alle im Studiengang Lehramt an Grundschulen immatrikulierten Studierenden.

(6) Bei einem Übertritt nach Absatz 4 Satz 1 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21. September 2022, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 21. September 2022, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 5. Oktober 2022, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus vom 9. November 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Dezember 2022.

Dresden, den 25. April 2023

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

## Anlage 1: Grundschuldidaktik für das gewählte Fach Deutsch

### I. Pflichtbereich mit den Modulen:

1. Schulpraktische Übungen in der Grundschule
2. Blockpraktikum B in der Grundschule
3. im Gebiet A: Deutsch mit den Modulen:
  - a) Fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts für Studierende mit gewähltem Fach Deutsch
  - b) Schriftspracherwerb für Studierende mit gewähltem Fach Deutsch
  - c) Vertiefung Deutschdidaktik für Studierende mit gewähltem Fach Deutsch
  - d) Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch
  - e) Blockpraktikum B im Fach Deutsch
4. im Gebiet B: Mathematik mit den Modulen:
  - a) Grundlagen der Mathematik für die Grundschule
  - b) Einführung in die Didaktik der Mathematik für die Grundschule
  - c) Didaktik der Arithmetik und Geometrie für die Grundschule
  - d) Vertiefung ausgewählter Schwerpunkte der Didaktik der Mathematik
5. im Gebiet C: Sachunterricht mit den Modulen:
  - e) a) Grundlagen und Konzeptionen des Sachunterrichts
  - f) b) Kind und Welt: Perspektiven und Dimensionen des Sachunterrichts
  - g) c) Naturwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Lernbereich des Sachunterrichts
  - h) d) Fächerübergreifende Aspekte des Sachunterrichts – Bildung für nachhaltige Entwicklung;

### II. Wahlpflichtbereich:

Im Gebiet D: Kunst oder Musik oder Werken

1. Gebiet Kunst mit den
  - a) Pflichtmodulen
    - aa) Grundlagen der Gestaltung und Kunstbetrachtung
    - bb) Grundlagen der Fachdidaktik Kunst
  - b) Wahlpflichtmodulen
    - aa) Künstlerisch-mediale Praxis: Grafik/Druckgrafik
    - bb) Künstlerisch-mediale Praxis: Malerei/Collage
    - cc) Künstlerisch-mediale Praxis: Plastik/Skulptur/Objekt
    - dd) Künstlerisch-mediale Praxis: Raum/Architektur/Installation
    - ee) Künstlerisch-mediale Praxis: Digitale Medien/Mixed Media
    - ff) Künstlerisch-mediale Praxis: Prozess/Aktion/Interaktionvon denen drei zu wählen sind.
2. Gebiet Musik mit den Modulen:
  - a) Einführung in die Musikdidaktik
  - b) Vokales Musizieren mit Kindern und Komponieren/Arrangieren
  - c) Instrumentales und vokales Musizieren
  - d) Instrumentales Musizieren mit Kindern
  - e) Musik wahrnehmen und umsetzen
3. Gebiet Werken mit den Modulen:
  - a) Grundlagen des Faches Werken
  - b) Werkzeuge und Maschinen
  - c) Technische Systeme, Werkstoffe und Verfahren
  - d) Herstellen eines technischen Objektes
  - e) Didaktik des Faches Werken.

Nach Wahl der bzw. des Studierenden ist ein Gebiet zu wählen.

## **Anlage 2: Grundschuldidaktik für die gewählten Fächer Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst, Musik**

### I. Pflichtmodule:

1. Schulpraktische Übungen in der Grundschule
2. Blockpraktikum B in der Grundschule

### II. Gebiet A: Deutsch:

1. Fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts
2. Schriftspracherwerb
3. Spracherwerb und Mehrsprachigkeit
4. Vertiefung Deutschdidaktik

### III. Gebiet B: Mathematik

1. Grundlagen der Mathematik für die Grundschule
2. Einführung in die Didaktik der Mathematik für die Grundschule
3. Didaktik der Arithmetik und Geometrie für die Grundschule
4. Vertiefung ausgewählter Schwerpunkte der Didaktik der Mathematik

### IV. Gebiet C: Sachunterricht

1. Grundlagen und Konzeptionen des Sachunterrichts
2. Kind und Welt: Perspektiven und Dimensionen des Sachunterrichts
3. Naturwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Lernbereich des Sachunterrichts
4. Fächerübergreifende Aspekte des Sachunterrichts – Bildung für nachhaltige Entwicklung.

### **Anlage 3: Grundschuldidaktik für das gewählte Fach Mathematik**

#### I. Pflichtbereich mit den Modulen:

1. Schulpraktische Übungen in der Grundschule
2. Blockpraktikum B in der Grundschule
3. im Gebiet A: Deutsch mit den Modulen
  - a) Fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts
  - b) Schriftspracherwerb
  - c) Spracherwerb und Mehrsprachigkeit
  - d) Vertiefung Deutschdidaktik
4. im Gebiet B: Mathematik mit den Modulen
  - a) Einführung in die Didaktik der Mathematik für die Grundschule
  - b) Didaktik der Arithmetik und Geometrie für die Grundschule
  - c) Mathematikdidaktische Vertiefung – Ausgewählte Fragen der Mathematikdidaktik
  - d) Schulpraktische Übungen im Fach Mathematik an Grundschulen
  - e) Blockpraktikum B im Fach Mathematik an Grundschulen
5. im Gebiet C: Sachunterricht mit den Modulen
  - a) Grundlagen und Konzeptionen des Sachunterrichts
  - b) Kind und Welt: Perspektiven und Dimensionen des Sachunterrichts
  - c) Naturwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Lernbereich des Sachunterrichts
  - d) Fächerübergreifende Aspekte des Sachunterrichts – Bildung für nachhaltige Entwicklung;

#### II. Wahlpflichtbereich:

Im Gebiet D: Kunst oder Musik oder Werken

1. Gebiet Kunst mit den
  - a) Pflichtmodulen
    - aa) Grundlagen der Gestaltung und Kunstbetrachtung
    - bb) Grundlagen der Fachdidaktik Kunst
  - b) Wahlpflichtmodulen
    - aa) Künstlerisch-mediale Praxis: Grafik/Druckgrafik
    - bb) Künstlerisch-mediale Praxis: Malerei/Collage
    - cc) Künstlerisch-mediale Praxis: Plastik/Skulptur/Objekt
    - dd) Künstlerisch-mediale Praxis: Raum/Architektur/Installation
    - ee) Künstlerisch-mediale Praxis: Digitale Medien/Mixed Media
    - ff) Künstlerisch-mediale Praxis: Prozess/Aktion/Interaktionvon denen drei zu wählen sind.
2. Gebiet Musik mit den Modulen:
  - a) Einführung in die Musikdidaktik
  - b) Vokales Musizieren mit Kindern und Komponieren/Arrangieren
  - c) Instrumentales und vokales Musizieren
  - d) Instrumentales Musizieren mit Kindern
  - e) Musik wahrnehmen und umsetzen
3. Gebiet Werken mit den Modulen:
  - a) Grundlagen des Faches Werken
  - b) Werkzeuge und Maschinen
  - c) Technische Systeme, Werkstoffe und Verfahren
  - d) Herstellen eines technischen Objektes
  - e) Didaktik des Faches Werken.

Nach Wahl der bzw. des Studierenden ist ein Gebiet zu wählen.

#### **Anlage 4: Fach Deutsch**

Im Fach sind Module des Pflichtbereichs:

1. Basismodul: Neuere deutsche Literatur
2. Basismodul: Germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
3. Basismodul: Ältere deutsche Literatur
4. Basismodul: Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
5. Vertiefungsmodul: Literatur- und Medienanalyse
6. Vertiefungsmodul: Themen und Aspekte der Angewandten Linguistik
7. Vertiefungsmodul: Lektürepraxis.

## **Anlage 5: Fach Englisch**

### I. Im Fach sind Module des Pflichtbereichs:

1. Basismodul: Grundlagen Sprachwissenschaft
2. Basismodul: Grundlagen anglistische/amerikanistische Literaturwissenschaft
3. Basismodul: Grundlagen anglistische/amerikanistische Kulturwissenschaft
4. Language Competences – Pronunciation/Intonation/Grammar
5. Language Competences – Vocabulary/Listening/Speaking
6. Language Competences – Writing/Application
7. Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaft
8. Vertiefungsmodul: anglistische/amerikanistische Literaturwissenschaft
9. Vertiefungsmodul: anglistische/amerikanistische Kulturwissenschaft.

### II. In der Fachdidaktik sind Module des Pflichtbereichs:

1. Reflected Practice of Teaching English
2. Reflected Practice of Teaching English – Schulpraktische Übung
3. Advanced Practice of Teaching English.



## **Anlage 6: Fach Ethik/Philosophie**

### I. Im Fach sind Module des Pflichtbereichs:

1. Grundlagen der Praktischen Philosophie
2. Grundlagen der Logik
3. Grundlagen der Theoretischen Philosophie
4. Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Philosophie
5. Geschichte der Philosophie – Grundlagen
6. Teilbereiche der Praktischen Philosophie: Positionen im Überblick
7. Teilbereiche der Theoretischen Philosophie: Positionen im Überblick
8. Themen der Philosophie I: Verstehen und Kritisieren
9. Themen der Philosophie II: Systematisches Argumentieren.

### II. In der Fachdidaktik sind Module des Pflichtbereichs:

1. Fachdidaktik 1: Theorien, Kontroversen und Unterrichtsplanung
2. Schulpraktische Übungen im Fach Ethik/Philosophie
3. Fachdidaktik 2: Methoden der Philosophievermittlung
4. Fachdidaktik 3: Forschungsthemen der Philosophiedidaktik
5. Blockpraktikum B im Fach Ethik/Philosophie.

## **Anlage 7: Fach Evangelische Religion**

### I. Im Fach sind Module des Pflichtbereichs:

1. Einführung in die Religionspädagogik
2. Einführung in die Biblische Literatur 1: Methoden und Neues Testament
3. Einführung in die Systematische Theologie – Dogmatik
4. Einführung in die Biblische Literatur 2: Altes und Neues Testament
5. Einführung in die Systematische Theologie – Ethik
6. Einführung in die Kirchengeschichte
7. Biblische Texte und Themen 1: Theologische Erschließung
8. Interdisziplinäres Modul Religion-Theologie-Weltdeutung
9. Systematische Theologie entwickeln.

### II. In der Fachdidaktik sind Module des Pflichtbereichs:

1. Fachdidaktische Grundlagen
2. Religiöse Bildung in Theorie und Praxis
3. Schulpraktische Übungen im Fach Evangelische Religion
4. Blockpraktikum B im Fach Evangelische Religion.
5. Religiöse Bildung in themenspezifischer Perspektive.

## **Anlage 8: Fach Katholische Religion**

### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Propädeutisches Modul – Theologischer Grundkurs
  - b) Grundlagen Systematische Theologie I
  - c) Grundlagen Biblische Theologie: Einleitung Altes Testament und Neues Testament
  - d) Grundlagen Historische Theologie I
  - e) Interdisziplinäres Modul
  - f) Grundlagen Historische Theologie II
  - g) Grundlagen Systematische Theologie II
  - h) Aufbau Biblische Theologie I: Geschichte, Themen und Texte;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Aufbau Biblische Theologie II: Bibeldidaktik
  - b) Bibel in der Rezeption
  - c) Systematische Theologien der Gegenwart
  - d) Praktische Theologie konkret
  - e) Bibel kontrovers
  - f) Systematische Theologie kontrovers
  - g) Kirchen- und Theologiegeschichte kontrovers
  - h) Religionspädagogik adressatenbezogenvon denen eins zu wählen ist.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Grundlagen Religionspädagogik
2. Grundlagen Praktische Theologie
3. Grundlagen Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen im Fach Katholische Religion
4. Aufbau Fachdidaktik mit Blockpraktikum B im Fach Katholische Religion
5. Aufbau Religionspädagogik A.

## **Anlage 9: Fach Kunst**

### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Grundlagen der Kunstpädagogik
  - b) Grundlagen des künstlerisch-praktischen Arbeitens
  - c) Sprachformen der Bildenden Kunst
  - d) Epochen der Kunstgeschichte
  - e) Geschichtliche und rezeptionspraktische Aspekte der bildenden Kunst
  - f) Kunst- und Ausstellungspraxis;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Künstlerisch-mediale Praxis: Grafik/Druckgrafik
  - b) Künstlerisch-mediale Praxis: Malerei/Collage
  - c) Künstlerisch-mediale Praxis: Plastik/Skulptur/Objekt
  - d) Künstlerisch-mediale Praxis: Raum/Architektur/Installation
  - e) Künstlerisch-mediale Praxis: Digitale Medien/Mixed Media
  - f) Künstlerisch-mediale Praxis: Prozess/Aktion/Interaktionvon denen zwei zu wählen sind.

### II. In der Fachdidaktik sind Module des Pflichtbereichs:

1. Kunst und ihre Didaktik
2. Bildkulturen im Kindes- und Jugendalter
3. Schulpraktische Übungen im Fach Kunst
4. Kunstdidaktik und ihre Diskurse
5. Blockpraktikum B im Fach Kunst.

## **Anlage 10: Fach Mathematik**

Im Fach sind Module des Pflichtbereichs:

1. Mathematik: Grundlagen
2. Lineare Algebra und Analytische Geometrie
3. Analysis: Funktionen einer reellen Veränderlichen
4. Elementargeometrie
5. Stochastik für das Lehramt an Grundschulen
6. Mathematische Vertiefung – Ausgewählte Fragen der Mathematik.

## **Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Oberschulen**

Vom 25. April 2023

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- Anlage 1: Fächerkanon
- Anlage 2: Modulbeschreibungen der Bildungswissenschaften
- Anlage 3: Modulbeschreibungen der Ergänzungsstudien
- Anlage 4: Studienablaufplan Studiengang gesamt für Studierende, ohne das gewählte Fach Evangelische Religion und das gewählte Fach Katholische Religion
- Anlage 5: Studienablaufplan Studiengang gesamt für Studierende, mit dem gewählten Fach Evangelische Religion oder das gewählte Fach Katholische Religion

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, der Lehramtsprüfungsordnung I (LAPO I) und der Modulprüfungsordnung Lehramt Oberschule Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Studiengang Lehramt an Oberschulen an der Technischen Universität Dresden. Die Regelungen dieser Studienordnung werden durch die jeweiligen Studienordnungen der gewählten Fächer ergänzt und fachspezifisch konkretisiert.

## **§ 2**

### **Ziele des Studiums**

(1) Die Absolventinnen und Absolventen können Lehr- und Lernprozesse in der Oberschule auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse planen, umsetzen, kritisch reflektieren und evaluieren. Zudem verfügen sie über das Wissen und die Fähigkeiten, Erziehungsprozesse in der Zusammenarbeit mit den Eltern zu gestalten und die Schule innovativ weiterzuentwickeln. Sie kennen die fachlichen Zusammenhänge der Bildungswissenschaften, der gewählten Fächer sowie deren Fachdidaktiken und sind in der Lage, ihr Wissen und Können auch in solchen neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihren Studienfächern stehen. Die Studierenden sind in der Lage, mit der Komplexität pädagogischer Situationen wissenschaftlich fundiert umzugehen und haben darüber hinaus die Kompetenzen für ein verantwortungsbewusstes Handeln in der Gesellschaft erworben; sie sind des Weiteren zu einer kritischen Selbstreflexion sowie zum gesellschaftlichen Engagement befähigt und haben ihre Persönlichkeit weiterentwickelt.

(2) Ziel des Studiums ist die Befähigung der Studierenden, den Anforderungen der späteren Berufstätigkeit als Lehrerinnen und Lehrer gerecht zu werden. Absolventinnen und Absolventen haben sich die Voraussetzungen angeeignet, die universitäre Lehrerbildung (erste Phase) im staatlichen Vorbereitungsdienst (zweite Phase) fortzuführen. Zudem sind sie für verschiedene fachlich bzw. bildungswissenschaftlich ausgerichtete Berufsfelder, insbesondere für eine Tätigkeit in Institutionen, Organisationen und Verbänden des öffentlichen oder privaten Bildungssektors sowie für eine Promotion qualifiziert.

## **§ 3**

### **Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist mindestens die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

## **§ 4**

### **Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Erste Staatsprüfung gemäß LAPO I.

## § 5

### Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Hauptseminare, Übungen, Praktika, Schulpraktika, Tutorien, Exkursionen, Sprachlernseminare, Einführungskurse, Kolloquien, Konsultationen, Arbeitskreise und das Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehr- und Lernformen Synonyme zulässig.

(2) Die einzelnen Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 Satz 2 sind wie folgt definiert:

1. In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt.
2. Proseminare haben wissenschaftspropädeutischen Charakter und ermöglichen den Studierenden unter Anleitung eine erste Auseinandersetzung mit Fachliteratur sowie ggf. empirischen bzw. hermeneutischen Materialien.
3. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich ausgehend von der Erarbeitung jeweils relevanter Fachliteratur unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
4. Hauptseminare ermöglichen Studierenden weitgehend eigenständig über einen ausgewählten Problembereich wissenschaftlich und/oder berufspraktisch zu arbeiten, den Arbeitsprozess bzw. seine Ergebnisse kritisch in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
5. Übungen dienen der Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen.
6. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten und unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen.
7. Schulpraktika sind durch Vor- und Nachbereitung universitär begleitete unterrichtspraktische Tätigkeiten. Sie umfassen die Beobachtung und Analyse der schulischen Praxis sowie die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht unter besonderer Berücksichtigung fachdidaktischer und allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion und die Erkundung einer Schulart.
8. In Tutorien reflektieren die Studierenden Probleme, Lösungsansätze sowie Ergebnisse mit einer Tutorin bzw. einem Tutor und erhalten die Möglichkeit der individuellen Rückkopplung.
9. In Exkursionen werden Studierende unter wissenschaftlicher Leitung zu Lernorten außerhalb der Universität geführt, wo ihnen die vertiefte Erkundung einschlägiger fachspezifischer Sachverhalte in Natur und Gesellschaft ermöglicht wird.
10. In Sprachlernseminaren trainieren Studierende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Dabei entwickeln sie kommunikative und interkulturelle Kompetenzen, insbesondere im akademischen und beruflichen Kontext.
11. Einführungskurse sind propädeutische Lehrveranstaltungen, in denen Grundlagenwissen für Studierende, insbesondere Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger, vermittelt wird.
12. Kolloquien dienen dem Austausch von Lehrenden und Studierenden über Studienergebnisse.
13. Konsultationen dienen der inhaltlich-thematischen Problemanalyse und -lösung.
14. Arbeitskreise dienen der gemeinsamen und interaktiven Erarbeitung ausgewählter Themenbereiche und der Lektüre.
15. Das Selbststudium dient zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen. Die Studierenden erarbeiten, wiederholen und vertiefen Lehrinhalte nach eigenem Ermessen.



## § 6

### Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf acht Semester verteilt. Das vierte Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule besonders eignet (Mobilitätsfenster). Für das Absolvieren der Prüfungen der Ersten Staatsprüfung ist das neunte Semester vorgesehen.

(2) Das Studium umfasst die Bildungswissenschaften, die Ergänzungsstudien und zwei Fächer gemäß Fächerkanon (Anlage 1) nach Wahl der bzw. des Studierenden. Es sind grundsätzlich zwei Fächer aus der ersten Fächergruppe oder es ist ein Fach aus der ersten Fächergruppe und ein Fach aus der zweiten Fächergruppe zu wählen. Zusätzlich kann das Fach Informatik mit den Fächern Ethik/Philosophie, Geschichte, Kunst oder Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales kombiniert werden.

(3) Die Bildungswissenschaften umfassen acht Pflichtmodule.

(4) Die Ergänzungsstudien umfassen einen Themenschwerpunkt, dafür stehen die Themenschwerpunkte Schlüsselqualifikationen sowie Analoge und digitale Medien zur Auswahl, von denen einer zu wählen ist; sowie Wahlpflichtmodule im Spezialisierungsbereich in einem zehn Leistungspunkte entsprechenden Umfang, dafür stehen die Module Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte, Internationalisierung und interkulturelle Bildung, Forschungsprojekt, Spracherwerb, Kombiniertes Spracherwerb sowie Erweiterter Spracherwerb zur Auswahl, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Die Wahl des Themenschwerpunktes und des Wahlpflichtmoduls ist verbindlich. Eine einmalige Umwahl ist jeweils möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem jeweils der zu ersetzende und der neu gewählte Themenschwerpunkt bzw. das zu ersetzende und das neu gewählte Wahlpflichtmodul zu benennen sind.

(5) Wesentlicher Bestandteil des Studiums sind schulpraktische Studien in einem 25 Leistungspunkten entsprechenden Umfang, die den Bildungswissenschaften und den jeweiligen Fachdidaktiken der zwei gewählten Fächer zugeordnet sind. Schulpraktische Studien werden als Blockpraktika in der vorlesungsfreien Zeit und als semesterbegleitende Praktika durchgeführt. Der Schwerpunkt eines Blockpraktikums, in einem fünf Leistungspunkte entsprechenden Umfang, liegt in den Bildungswissenschaften, das dem Modul Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A zugeordnet ist. Die weiteren Blockpraktika und semesterbegleitenden Praktika sind den Fachdidaktiken der jeweils gewählten Fächer zugeordnet.

(6) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module der Bildungswissenschaften sowie der Ergänzungsstudien sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2 und 3) zu entnehmen.

(7) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in einer anderen Sprache abgehalten.

(8) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind den beigegeführten Studienablaufplänen (Anlagen 4 und 5) zu entnehmen.

(9) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch die Fakultätsräte geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss für die Bildungswissenschaften und die Ergänzungsstudien auf Antrag der bzw. des Studierenden.

(10) Ist die Teilnahme an einer wählbaren Lehrveranstaltung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls bzw. an einer nicht wählbaren Lehrveranstaltung eines Wahlpflichtmoduls durch die Anzahl der vorhandenen Plätze nach Maßgabe der Modulbeschreibung beschränkt, so erfolgt die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Reihenfolge der Einschreibung. Dafür muss sich die bzw. der Studierende für die entsprechende Lehrveranstaltung einschreiben. Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit werden den Studierenden in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Durch die Einschreibung erfolgt gegebenenfalls die Wahl gemäß Absatz 4 Satz 2. Am Ende des Einschreibzeitraums wird der bzw. dem Studierenden in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben, ob sie bzw. er ausgewählte Teilnehmerin bzw. ausgewählter Teilnehmer der entsprechenden Lehrveranstaltung ist. Ein Wahlpflichtmodul mit Beschränkung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach Satz 1 gilt nach Absatz 4 Satz 3 erst dann als verbindlich gewählt, wenn die bzw. der Studierende ausgewählte Teilnehmerin bzw. ausgewählter Teilnehmer ist.

## **§ 7**

### **Inhalt des Studiums**

(1) Die Studieninhalte umfassen die Grundlagen der Fachwissenschaft und die fachspezifischen wissenschaftlichen Methoden der gewählten Fächer und der jeweiligen Fachdidaktiken.

(2) Das Studium der Bildungswissenschaften umfasst die erziehungswissenschaftlichen Grundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen und Anforderungen der Oberschule in Verbindung mit praktischen Anteilen zur ersten Orientierung im Berufsfeld und dessen Erkundung. Die Gegenstände des Studiums sind Grundlagen der Allgemeinen Didaktik, Methoden des Unterrichts, die Professionalität der Lehrkräfte, die Entwicklung von Schule und Unterricht, die Begründung von Bildung und Erziehung sowie pädagogische Handlungsfelder in Schule und Unterricht, wie Heterogenität, individuelle Förderung, Integration und Inklusion. Weitere Inhalte sind Grundlagen der Lern-, Instrukions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie, der Diagnostik, Beratung, Prävention und Intervention von Lern- und Verhaltensauffälligkeiten sowie deren anwendungsorientierte Vertiefung.

(3) Die schulpraktischen Studien beinhalten die Durchführung von Schulpraktika an einer Schule sowie die universitäre Vor- und Nachbereitung. Sie umfassen die Unterrichtsentwicklung innerhalb der jeweiligen Fachdidaktik.

(4) Die Ergänzungsstudien beinhalten die Sprecherziehung, in Form der Kommunikationspädagogik, die politische Bildung und die Medienbildung. Sie umfassen Vertiefungsmöglichkeiten in den Bildungswissenschaften und der Fachdidaktik einschließlich Konzepten zur interkulturellen Bildung, zur Bildung für nachhaltige Entwicklung, zur sprachlichen Bildung und Sprachförderung sowie Angebote zum Erwerb allgemeiner Qualifikationen. Weitere Inhalte der Ergänzungsstudien sind insbesondere Forschungsprojekte, künstlerische und interdisziplinäre Projekte sowie zusätzlicher Spracherwerb.

## **§ 8 Leistungspunkte**

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, das heißt 30 Leistungspunkte pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 270 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 und 3 sowie jeweils Anlage 1 der Studienordnung der gewählten Fächer) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Erste Staatsprüfung.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bzw. die Erste Staatsprüfung bestanden wurde.

## **§ 9 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung für die Bildungswissenschaften obliegt der Studienberatung der Fakultät Erziehungswissenschaften, die der Ergänzungsstudien der Studienberatung der daran beteiligten Struktureinheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung für die gewählten Fächer obliegt der jeweiligen Studienfachberatung des jeweiligen Faches oder der jeweiligen Fakultät. Diese studienbegleitende fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Das Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung ist Ansprechpartner der Studierenden für strukturelle und organisatorische Fragen, welche die Koordination der Fächer bzw. Studienbereiche des Studiengangs betreffen.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters soll jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung für die Bildungswissenschaften bzw. die Ergänzungsstudien teilnehmen.

## **§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“, „Leistungspunkte und Noten“ sowie „Dauer des Moduls“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließen die Fakultätsräte die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind in der jeweils üblichen Weise zu veröffentlichen.

## § 11

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Studiengang Lehramt an Oberschulen neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung bislang gültige Fassung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Oberschulen fort.

(4) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 2027/2028 für alle im Studiengang Lehramt an Oberschulen immatrikulierten Studierenden. Dies gilt nicht für Studierende, sofern und solange sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind.

(5) Bei einem Übertritt nach Absatz 4 Satz 1 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 Modulprüfungsordnung Lehramt Oberschule werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21. September 2022, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 21. September 2022, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 5. Oktober 2022, der Fakultät Informatik vom 20. September 2022, der Fakultät Umweltwissenschaften vom 7. November 2022, der Fakultät Mathematik vom 21. September 2022, der Fakultät Physik vom 21. September 2022, der Fakultät Biologie vom 2. November 2022 sowie der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie vom 21. September 2022, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus vom 9. November 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Dezember 2022.

Dresden, den 25. April 2023

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Anlage 1:  
Fächerkanon**

<b>1. Fächergruppe</b>	<b>2. Fächergruppe</b>
Biologie	Chemie
Deutsch	Ethik/Philosophie
Englisch	Evangelische Religion
Geographie	Französisch
Mathematik	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung
Physik	Geschichte
	Informatik
	Katholische Religion
	Kunst
	Russisch
	Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

**Anlage 2:  
Modulbeschreibungen der Bildungswissenschaften**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEOS-BW-1 (EW-SEGS-BW-1) (EW-SEGY-BW-1)	Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik	Professur für Allgemeine Erziehungswissenschaft, Professur für Schulpädagogik mit dem Schwerpunkt Schulforschung
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden verfügen über ein historisch begründetes Verständnis zentraler Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationstheorien sowie deren anthropologischer Grundlagen. Sie sind in der Lage, ethische Begründungen pädagogischen Handelns mit Bezug auf gesellschaftliche Norm- und Wertvorstellungen kritisch zu reflektieren, ihr Handeln an den demokratischen Grundrechten zu orientieren und für diese einzutreten. Sie kennen Theorien der pädagogischen Professionalität und können sich mit der Entwicklung des eigenen professionellen Handelns wissenschaftlich fundiert auseinandersetzen. Sie haben das Wissen über die theoretischen und historischen Grundlagen von Schule als Institution und als Organisation und können Grundfragen der Transformation von Schule im Bildungssystem auf dieser Basis reflektieren. Sie wissen um zentrale Funktionen und Aufgaben von Schule und sind in der Lage, sich mit daraus resultierenden widersprüchlichen Anforderungen an das Handeln von Lehrenden theoriegeleitet auseinanderzusetzen. Sie haben die Fähigkeit erworben, grundlegende empirische Befunde der Schul- und Unterrichtsforschung zu verstehen und hinsichtlich ihrer Relevanz für ausgewählte pädagogische Kontexte sowie in Bezug auf deren Reichweite einzuordnen. Die Studierenden können pädagogische Situationen in der Schule theoriegeleitet analysieren und bewerten.</p>	
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul beinhaltet im Bereich der Allgemeinen Erziehungswissenschaft Theorien der Erziehung, der Bildung und der Sozialisation, anthropologische Voraussetzungen pädagogischen Handelns, pädagogische Zielvorstellungen im historischen Prozess, die Bedeutung der Grundrechte für das pädagogische Handeln sowie Theorien pädagogischer Professionalität und Professionalisierung. Der Bereich der Schulpädagogik umfasst schul- und organisationstheoretische Grundlagen, theoretische und historische Perspektiven auf Transformationsprozesse von Schule, zentrale Befunde der Schul- und Unterrichtsforschung sowie Herangehensweisen und Prinzipien fallbasierten Lernens.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>2 SWS Vorlesung (in Allgemeiner Erziehungswissenschaft und in Schulpädagogik), 2 SWS Übung (in Allgemeiner Erziehungswissenschaft und in Schulpädagogik), Selbststudium.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Keine.</p>	

<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien. Es schafft in den Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien jeweils die Voraussetzung für das Modul Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A. Es schafft in den Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien jeweils die Voraussetzungen für die Module Schule und Unterricht inklusionssensibel gestalten sowie Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft.
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEOS-BW-2	Unterrichts- und Professionsforschung	Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt inklusive Bildung
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden können Unterricht an Oberschulen als einen Prozess rekontextualisieren, in dem sich geplantes, systematisches, methodisches und zielgerichtetes Lernen innerhalb des institutionellen wie beruflichen Rahmens der Schule vollzieht. Sie kennen Methoden zur Unterrichtsanalyse, zur Unterrichtsplanung wie auch -auswertung und können diese im Kontext von Theorien und Modellen der Didaktik wie der Unterrichts- und Professionsforschung reflektieren. Sie besitzen Kenntnisse zur individuellen Förderung, inklusive Unterrichtskonzepte einschließlich zieldifferenten Unterrichtens. Die Studierenden verstehen Unterricht als Wirkungszusammenhang aus Lehr-Lernprozessen, Kommunikation und routiniertem Geschehen am Lernort Schule und erkennen, dass Chancenungleichheit über Unterricht und Schule reproduziert werden kann.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet Geschichte und Theorie von Schule und Unterricht, Professionalität und Kompetenzentwicklung im Lehrberuf sowie Unterrichtsqualität und Unterrichtsvideographie vor dem Hintergrund der Standards für die Lehrerbildung der KMK. Es umfasst auch den regionalen, nationalen und internationalen Vergleich von Schulleistungen sowie die Darstellung von Ansätzen für eine heterogenitätssensible Schul- und Unterrichtsentwicklung.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an Oberschulen. Es schafft jeweils die Voraussetzungen für die Module Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A (insbesondere Kenntnisse zur Planung von Unterricht), Schule und Unterricht inklusionssensibel gestalten sowie Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer und einer unbenoteten Hausarbeit im Umfang von 50 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 1 Modulprüfungsordnung Lehramt Oberschule aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	



<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEOS-BW-3	Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A	Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt inklusive Bildung
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden beobachten, analysieren und reflektieren Lehr-Lern-Prozesse unter Nutzung didaktischer Modelle und empirischer Unterrichtsforschung. Sie kennen Ziele, Methoden, Rahmenbedingungen und Prozessabläufe der Schul- und Unterrichtsentwicklung und reflektieren Herausforderungen auch unter dem Aspekt inklusiver Schulentwicklung. Die Studierenden erkennen die Heterogenität der Schülerschaft, beurteilen insgesamt die Komplexität pädagogischer Situationen und leiten Konsequenzen für ihre weitere Qualifizierung ab.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet die Erschließung der Aufgaben im Lehrberuf am Lernort Schule und die Einzelschule als pädagogische Handlungseinheit. Es umfasst das Beobachten, Planen, Durchführen und Auswerten erster Unterrichtsentwürfe im Kontext des Forschenden Lernens und die Reflexion der Berufswahl der Studierenden.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Seminar, 4 Wochen Schulpraktikum (im Block), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die jeweils in den Modulen Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik sowie Unterrichts- und Professionsforschung (insbesondere Kenntnisse zur Planung von Unterricht) zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an Oberschulen. Es schafft die Voraussetzung für das Modul Schule und Unterricht inklusions-sensibel gestalten.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Portfolio im Umfang von 15 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird gemäß § 15 Absatz 1 Modulprüfungsordnung Lehramt Oberschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEOS-BW-4	Schule und Unterricht inklusionssensibel gestalten	Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt inklusive Bildung
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen Theorien und Modelle inklusiver Bildung und reflektieren diese vor dem Hintergrund der Unterrichts- und Professionsforschung. Sie besitzen Wissen über Barrieren und Mechanismen des Ausschlusses in schulischen Bildungsprozessen und sind vertraut mit dessen theoretischen Grundlagen. Die Studierenden kennen Maßnahmen zum sonderpädagogischen Förderbedarf und können die Heterogenität der Schülerschaft verstehen, um Gestaltungsoptionen für inklusionssensible Unterrichtssituationen abzuleiten und anzuwenden.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet Begriffe von Diversität, ausgewählte sonderpädagogische Grundlagen von Schule sowie Theorien und praktische Erfahrungen zu Barrieren und Mechanismen des Ausschlusses in schulischer Bildung. Es umfasst rechtliche und ethische Grundlagen schulischer Inklusion und das Arbeiten in (multiprofessionellen) Teams im Kontext der Organisations-, Unterrichts- und Schulentwicklung über die Reflexion und Analyse praktischer Erfahrungen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die jeweils in den Modulen Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik, Unterrichts- und Professionsforschung sowie Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an Oberschulen. Es schafft die Voraussetzung für das Modul Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEOS-PSY-1 (EW-SEGS-PSY-1) (EW-SEGY-PSY-1) (EW-SEBS-PSY-1)	Grundlagen der Lern-, Instruktions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie	Professur für Psychologie des Lehrens und Lernens lepsy@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen und verstehen grundlegende psychologische Erkenntnisse zu Forschungsansätzen, -methoden und -befunden der psychologischen Forschung zu den Themenbereichen Lernen, Instruktion, Gedächtnis, Diagnostik und Förderung von Lernleistungen und Lernprozessen sowie psychosoziale und neurokognitive Entwicklung. Sie sind in der Lage, fördernde und hemmende Bedingungen von Lehr-Lernsituationen zu identifizieren und zu begründen, warum aus psychologischer Sicht diese Bedingungen als fördernd oder hemmend zu beurteilen sind.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet theoretische, methodische sowie empirische Grundlagen aus der Gedächtnis-, Lern- und Instruktionspsychologie, der psychologischen Diagnostik sowie der Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Vorlesung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Das Modul schafft in den Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie. Es schafft in den Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien jeweils die Voraussetzung für das Modul Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instruktions- und Entwicklungspsychologie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEOS-PSY-2 (EW-SEGS-PSY-2) (EW-SEGY-PSY-2) (EW-SEBS-PSY-2)	Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie	Professur für Psychologie des Lehrens und Lernens lepsy@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen und verstehen grundlegende motivationspsychologische Forschungsansätze, -methoden und -befunde. Sie kennen und verstehen psychologische Theorien und empirische Befunde zur Interaktion und Kommunikation in Lehr-Lern-Situationen. Sie sind in der Lage, auf der Grundlage dieser Kenntnisse Konsequenzen für die Gestaltung von Lehr-Lern-Situationen abzuleiten. Die Studierenden können ihr psychologisches Wissen zu einem fachspezifischen Thema kommunizieren, in Lehr-Lernsituationen anwendungsbezogen umsetzen und dessen Einsatz reflektieren.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet grundlegende psychologische Theorien und Erkenntnisse zu Themen wie zum Beispiel Motivation, Feedback sowie Interaktion und Kommunikation in Lehr-Lern-Situationen. Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden Gedächtnispsychologie, Lernpsychologie, Instruktionspsychologie, Entwicklungspsychologie oder Diagnostik und Förderung von Lernleistung und Lernprozessen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium. Die Teilnahme am jeweils gewählten Seminar ist gemäß § 6 Absatz 11 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen, § 6 Absatz 11 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Oberschulen, § 6 Absatz 10 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien und § 6 Absatz 10 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen auf 30 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer beschränkt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden jeweils die im Modul Grundlagen der Lern-, Instruktions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie in den Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Das Modul schafft in den Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien jeweils die Voraussetzung für das Modul Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instruktions- und Entwicklungspsychologie.	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer und einer Komplexen Leistung im Umfang von 50 Stunden.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEOS-PSY-3 (EW-SEGS-PSY-3) (EW-SEGY-PSY-3)	Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instruktions- und Entwicklungspsychologie	Professur für Psychologie des Lehrens und Lernens lepsy@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen und verstehen Möglichkeiten der Diagnose, Beratung, Prävention und Intervention bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten. Sie kennen psychologisch begründete Handlungsoptionen von Lehrpersonen bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten im Schulkontext. Sie können ihr theoretisches Wissen zu einem der unter Inhalte beschriebenen Themen kommunizieren, in Lehr-Lernsituationen anwendungsbezogen umsetzen und dessen Einsatz reflektieren.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet Grundlagen zu Diagnose, Beratung, Prävention und Intervention bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten, von schulischer Relevanz, zum Beispiel Lese-Rechtschreib-Schwäche, Rechenschwäche, hyperkinetische Störungen, Diagnosen aus dem Autismus Spektrum und Personenerkennungsstörungen als Basiswissen zur Gestaltung von Inklusionsansätzen. Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden Instruktionspsychologie, Lernpsychologie, Gedächtnispsychologie, Motivationspsychologie, Entwicklungspsychologie des Kindes und Jugendalters, Diagnostik und Förderung von Lernleistungen und Lernprozessen, Interaktion und Kommunikation in Lehr-Lernprozessen oder Diagnose, Beratung, Prävention und Intervention bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium. Die Teilnahme am jeweils gewählten Seminar ist gemäß § 6 Absatz 11 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen, § 6 Absatz 11 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Oberschulen, § 6 Absatz 10 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien und § 6 Absatz 10 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen auf 30 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer beschränkt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden jeweils die in den Modulen Grundlagen der Lern-, Instruktions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie sowie Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie in den Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien.	



<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer sowie einer Komplexen Leistung im Umfang von 50 Stunden.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEOS-BW-5	Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft	Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Quantitative Methoden
<b>Weitere Dozentinnen bzw. Dozenten</b>	Prof. Dr. Axel Gehrmann Prof. Dr. Carsten Heinze Prof. Dr. Anke Langner	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse hinsichtlich erziehungswissenschaftlicher Theorien, Konzepte und Methoden. Sie sind in der Lage, ihr Wissen theoriegeleitet zu reflektieren und Konsequenzen für die Gestaltung von Lehr-Lernsituationen und erzieherisches Handeln an der Oberschule zu diskutieren. Sie kennen erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden und können diese in wissenschaftlichen Arbeiten anwenden. Sie sind befähigt, sich Themen der Erziehungswissenschaft selbst zu erschließen und besitzen Kompetenzen im Umgang mit digitalen und analogen Medien unter konzeptionellen, didaktischen und praktischen Aspekten sowie kritischer Reflexion.	
<b>Inhalte</b>	Die Inhalte des Moduls sind nach Wahl der bzw. des Studierenden Bildungs- und Erziehungsprozesse, schul-, unterrichts- und organisationstheoretische Grundlagen, theoretische und historische Perspektiven auf Transformationsprozesse von Schule und Unterricht, zentrale Befunde der Schul- und Unterrichtsforschung, Theorien pädagogischer Professionalität und Professionalisierung, Unterrichts- und Schulentwicklung, Unterrichtsqualität und die Gestaltung von medienunterstützten Lehr-Lernprozessen, Standards der Lehrerbildung, Schul- und Unterrichtsforschung im internationalen Vergleich, Diversität und Inklusion, erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden sowie Medienbildung und Medienpädagogik.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden Seminar, Kolloquium im Umfang von 4 SWS sowie Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Bildungsforschung an der Fakultät Erziehungswissenschaft zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die jeweils in den Modulen Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik, Unterrichts- und Professionsforschung sowie Schule und Unterricht inklusionssensibel gestalten zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an Oberschulen.	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 75 Stunden.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

**Anlage 3:  
Modulbeschreibungen der Ergänzungsstudien**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEOS-T1-1 (EGS-SEGS-T1-1) (EGS-SEGY-T1-1) (EGS-SEBS-T1-1)	Grundlagen Medienbildung und politische Bildung	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden allgemeine und spezifische Schlüsselkompetenzen für den Lehrerberuf entwickelt. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse im Bereich der politischen Bildung und können reflektierter mit den Herausforderungen und Möglichkeiten politischer Bildung und demokratischer Schulentwicklung umgehen. Sie sind handlungssicher in der Konzeption und Beurteilung von Angeboten zur politischen Bildung als Aufgabe der ganzen Schule sowie souverän in der Auseinandersetzung mit antidemokratischen Tendenzen in unterschiedlichen pädagogischen Feldern. Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden einen reflektierten Umgang mit Medien unter theoretischen, didaktischen und organisationalen Aspekten. Sie sind befähigt, digitale Medien in ihrem jeweiligen Fachunterricht professionell und empirisch wirkungsbegründet einzusetzen sowie gemäß dem Bildungs- und Erziehungsauftrag inhaltlich bewerten zu können. Dabei können sie sich mit der jeweiligen Fachspezifik sowie mit der von Digitalisierung und Mediatisierung gekennzeichneten Lebenswelt und den daraus resultierenden Lernvoraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler auseinandersetzen und mediensozialisatorische Effekte abschätzen sowie mediendidaktisch und -pädagogisch begründet planen.</p>	
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden die biographische Reflexion von Vorerfahrungen mit politischer Bildung und demokratischer Schulkultur für die Entwicklung ambitionierterer Ziele in diesem Bildungsbereich. Es beinhaltet Grundfragestellungen politischer Bildung, Gütekriterien und Prinzipien des Bildungsbereichs, Konzepte und Instrumente der Extremismusprävention sowie Instrumente und Herausforderungen demokratischer Schulentwicklung. Inhalte des Moduls sind theoretische und empirische Grundlagen der Medienbildung und informatische Grundkompetenzen im Hinblick auf die Perspektiven von Pädagogik und Didaktik aus einer anwendungsbezogenen, gesellschaftlichen und technologischen Sicht und in Bezug auf Schulentwicklungsprozesse. Weiterhin umfasst das Modul die Auseinandersetzung mit der Digitalisierung und von Mediatisierung gekennzeichneten Lebenswelt ihrer künftigen Schülerinnen und Schüler und deren daraus resultierenden Lernvoraussetzungen sowie die informatischen Grundlagen der Funktionsweise vernetzter Systeme.</p>	

<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst 1 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium sowie nach Wahl der bzw. des Studierenden 2 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen.
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden. Die Prüfungsleistung ist bestehensrelevant.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEOS-T1-2 (EGS-SEGS-T1-2) (EGS-SEGY-T1-2) (EGS-SEBS-T1-2)	Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu- dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben ein störungsfreies, sach- und sozialbezogenes sowie ausdrucksvolles sprechsprachliches Kommunikationsvermögen und besitzen Basiskenntnisse der Kommunikationspädagogik inklusive der Sprecherziehung. Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden grundlegende Fach- und Sozialkompetenzen, mit denen sie sich die ständig wandelnden Anforderungen im Berufsleben erschließen können und verfügen über allgemeine und spezifische Schlüsselkompetenzen für den Lehrerberuf. Sie haben ihre Persönlichkeit durch individuellen Kenntnis- und Kompetenzgewinn weiterentwickelt.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte der Kommunikationspädagogik sind die Grundlagen sowie die Weiterentwicklung der Lese-, Rede- und Gesprächsfähigkeiten unter besonderer Berücksichtigung berufsbezogener Anforderungen und lehrtypischer Kommunikationssituationen. Das schließt insbesondere das Wissen über die eigene Stimm- und Sprechwirkung und das Erlernen einer physiologischen Atem-, Stimm- und Sprechtechnik ein. Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden Planungs- und Organisationskompetenzen, Methodenkompetenzen, Sozialkompetenzen und Medienkompetenzen sowie rechtliche Grundlagen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst 2 SWS Seminar und Selbststudium sowie nach Wahl der bzw. des Studierenden 2 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden und einer komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden. Das Portfolio ist bestehensrelevant.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEOS-T2-1 (EGS-SEGS-T2-1) (EGS-SEGY-T2-1) (EGS-SEBS-T2-1)	Medienbildung	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden einen reflektierten Umgang mit Medien unter theoretischen, didaktischen, produktionsbezogenen und organisationalen Aspekten. Sie sind befähigt, digitale Medien in ihrem jeweiligen Fachunterricht professionell und empirisch wirkungsbegründet einzusetzen sowie gemäß dem Bildungs- und Erziehungsauftrag inhaltlich bewerten zu können. Dabei können sie sich mit der jeweiligen Fachspezifik sowie mit der von Digitalisierung und Mediatisierung gekennzeichneten Lebenswelt und den daraus resultierenden Lernvoraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler auseinander, mediensozialisatorische Effekte abschätzen sowie mediendidaktisch und -pädagogisch begründet handeln.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind theoretische und empirische Grundlagen der Medienbildung und informatische Grundkompetenzen im Hinblick auf die Perspektiven von Pädagogik und Didaktik, aus einer anwendungsbezogenen, gesellschaftlichen und technologischen Sicht und in Bezug auf Schulentwicklungsprozesse. Weiterhin umfasst das Modul die Auseinandersetzung mit digitalen Medien im jeweiligen Fachunterricht sowie mit der Digitalisierung und Mediatisierung gekennzeichneten Lebenswelt ihrer künftigen Schülerinnen und Schüler und deren daraus resultierenden Lernvoraussetzungen sowie die informatischen Grundlagen der Funktionsweise vernetzter Systeme.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, 2 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	



<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEOS-T2-2 (EGS-SEGS-T2-2) (EGS-SEGY-T2-2) (EGS-SEBS-T2-2)	Kommunikationspädagogik und politische Bildung	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu- dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden allgemeine und spezifische Schlüsselkompetenzen für den Lehrerberuf entwickelt. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse im Bereich der politischen Bildung und können reflektierter mit den Herausforderungen und Möglichkeiten politischer Bildung und demokratischer Schulentwicklung umgehen. Sie sind handlungssicher in der Konzeption und Beurteilung von Angeboten zur politischen Bildung als Aufgabe der ganzen Schule sowie souverän in der Auseinandersetzung mit antidemokratischen Tendenzen in unterschiedlichen pädagogischen Feldern. Die Studierenden haben ein störungsfreies, sach- und sozialbezogenes sowie ausdrucksvolles sprechsprachliches Kommunikationsvermögen und besitzen Basiskenntnisse der Kommunikationspädagogik inklusive der Sprecherziehung.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte der Kommunikationspädagogik sind die Grundlagen sowie die Weiterentwicklung der Lese-, Rede- und Gesprächsfähigkeiten unter besonderer Berücksichtigung berufsbezogener Anforderungen und lehrtypischer Kommunikationssituationen. Das schließt insbesondere das Wissen über die eigene Stimm- und Sprechwirkung und das Erlernen einer physiologischen Atem-, Stimm- und Sprechtechnik ein. Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden die biographische Reflexion von Vorerfahrungen mit politischer Bildung und demokratischer Schulkultur für die Entwicklung ambitionierterer Ziele in diesem Bildungsbereich. Es beinhaltet Grundfragestellungen politischer Bildung, Gütekriterien und Prinzipien des Bildungsbereichs, Konzepte und Instrumente der Extremismusprävention sowie Instrumente und Herausforderungen demokratischer Schulentwicklung.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst 2 SWS Seminar und Selbststudium sowie nach Wahl der bzw. des Studierenden 2 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen.	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden. Die Prüfungsleistung ist bestehensrelevant.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEOS-SB-1 (EGS-SEGS-SB-1) (EGS-SEGY-SB-1) (EGS-SEBS-SB-1)	Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über vertiefte bildungswissenschaftliche Kenntnisse und können pädagogische Kompetenzen vertieft anwenden. Die Studierenden sind befähigt, ihr Fachwissen in den Bereichen Pädagogik und Bildungspsychologie auszubauen. Sie besitzen vertieftes Wissen hinsichtlich der Fachdidaktik oder der Berufsfelddidaktik und können sich vertiefend mit aktuellen Diskussionen in diesen Bereichen auseinandersetzen. Sie können selbstständig fachwissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte in der kritischen Analyse von Lehr- und Lernmaterialien, Unterrichtsvorschlägen oder Unterrichtsdaten verbinden. Die Studierenden sind insbesondere befähigt, spezifische Herausforderungen und Potentiale des Umgangs mit Lehr- und Lerninhalten zu erkennen und bei der Planung von differenzierenden Lehr- und Lernprozessen zu berücksichtigen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden Themen der Bildungswissenschaften insbesondere Globales Lernen, sprachliche Bildung und Psychologie sowie Inhalte zur Bildung für nachhaltige Entwicklung, zur Sprachförderung, zur wissenschaftlichen Verknüpfung mit sozialem Engagement und Leitungskompetenzen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden 4 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis und Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen sowie Lehramt an Gymnasien, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist eines von fünf Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.	

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEOS-SB-2 (EGS-SEGS-SB-2) (EGS-SEGY-SB-2) (EGS-SEBS-SB-2)	Internationalisierung und interkulturelle Bildung	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind befähigt, soziale, kulturelle, sprachliche und andere Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten wahrzunehmen, zu analysieren und ihre Bedeutung zu erkennen, einen gelassenen Umgang mit Heterogenität zu entwickeln, gesellschaftliche Entwicklungen in der migrationsgeprägten und individualisierten Gesellschaft aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu betrachten, Meinungen zu bilden und Standpunkte zu vertreten und die interkulturellen Kompetenzen im schulischen und außerschulischen Alltag anzuwenden.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden insbesondere Inhalte zur interkulturellen Bildung, Internationalisierung und Mobilität in der Lehrerbildung.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden 4 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis und Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen sowie Lehramt an Gymnasien, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist eines von fünf Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEOS-SB-3 (EGS-SEGS-SB-3) (EGS-SEGY-SB-3) (EGS-SEBS-SB-3)	Forschungsprojekt	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen Kenntnisse im Umgang mit Projektplanungen und deren Umsetzungen. Sie besitzen grundlegende Erfahrungen in Organisation und Management von Forschungsprojekten, können ihr Fachwissen in den Bereichen empirische Unterrichtsforschung und quantitative Methoden ausbauen und sind in der Lage, sich im Team zu organisieren und erworbenes Wissen auf neuartige Fragestellungen anzuwenden. Sie haben Erfahrungen in der interdisziplinären Zusammenarbeit und können Themenkomplexe wissenschaftlich fundiert erschließen und präsentieren. Zudem sind die Studierenden in der Lage, das erschlossene Wissen forschungsbezogen auszuwerten und darzustellen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden eine spezielle aktuelle Fragestellung, die insbesondere aus einem Forschungsprojekt, künstlerischen oder interdisziplinären Projekt stammt. Es beinhaltet die praktische Vorgehensweise bei wissenschaftlichen Untersuchungen sowie die eigenständige Umsetzung eines Forschungsprojektes vom Forschungsdesign über die Anwendung wissenschaftlicher Methoden bis hin zur Präsentation der Ergebnisse.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden 4 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis und Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen sowie Lehramt an Gymnasien, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist eines von fünf Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.	

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEOS-SB-4 (EGS-SEGS-SB-4) (EGS-SEGY-SB-4) (EGS-SEBS-SB-4)	Spracherwerb	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse in einer Fremdsprache auf dem gewählten Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden eine alte bzw. moderne Fremdsprache, insbesondere Englisch, Spanisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Tschechisch, Japanisch, Chinesisch, Arabisch, Neutestamentliches Griechisch, Hebräisch oder Latein. Das Modul umfasst die für das Studium der gewählten Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion empfohlenen und zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung benötigten Fremdsprachen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden 4 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis, Sprachlernseminar und Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen sowie Lehramt an Gymnasien, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist eines von fünf Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist. Das Modul schafft im Fach Katholische Religion in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für die Module Latein II sowie Latein III (bei Wahl der Sprache Latein). Das Modul schafft im Fach Evangelische Religion in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Biblische Texte und Themen 1: Theologische Erschließung (bei Wahl der Sprache Neutestamentliches Griechisch). Das Modul schafft im Fach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien die Voraussetzung für das Modul Biblische Texte und Themen 3: Exegetisch-theologische Urteilskompetenz (bei Wahl der Sprache Neutestamentliches Griechisch).	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 90 Minuten Dauer.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEOS-SB-5 (EGS-SEGS-SB-5) (EGS-SEGY-SB-5) (EGS-SEBS-SB-5)	Kombinierter Spracherwerb	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse in zwei Sprachen auf dem jeweils gewählten Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden alte bzw. moderne Fremdsprachen, insbesondere Englisch, Spanisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Tschechisch, Japanisch, Chinesisch, Arabisch, Neutestamentliches Griechisch, Hebräisch oder Latein. Das Modul umfasst die für das Studium der gewählten Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion empfohlenen und zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung benötigten Fremdsprachen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden 4 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis, Sprachlernseminar und Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen sowie Lehramt an Gymnasien, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist eines von fünf Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist. Das Modul schafft im Fach Katholische Religion in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für die Module Neutestamentliches Griechisch II (bei Wahl der Sprache Neutestamentliches Griechisch) und Hebräisch II (bei Wahl der Sprache Hebräisch). Das Modul schafft im Fach Evangelische Religion in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Biblische Texte und Themen 1: Theologische Erschließung (bei Wahl der Sprache Neutestamentliches Griechisch). Das Modul schafft im Fach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien die Voraussetzung für das Modul Biblische Texte und Themen 3: Exegetisch-theologische Urteilskompetenz (bei Wahl der Sprache Neutestamentliches Griechisch).	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer sowie einer Sprachprüfung von 90 Minuten Dauer.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEOS-SB-6 (EGS-SEGY-SB-6)	Erweiterter Spracherwerb	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über erweiterte Kenntnisse in einer Sprache auf zwei aufeinander aufbauenden Niveaus des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder in zwei Sprachen auf dem jeweils gewählten Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden eine oder zwei alte bzw. moderne Fremdsprachen, insbesondere Englisch, Spanisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Tschechisch, Japanisch, Chinesisch, Arabisch, Neutestamentliches Griechisch, Hebräisch oder Latein. Das Modul umfasst die für das Studium der gewählten Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion empfohlenen und zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung benötigten Fremdsprachen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden 8 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis, Sprachlernseminar und Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen sowie Lehramt an Gymnasien, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul schafft im Fach Evangelische Religion in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien jeweils die Voraussetzung für das Modul Biblische Texte und Themen 1: Theologische Erschließung (bei Wahl der Sprache Neutestamentliches Griechisch). Das Modul schafft im Fach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien die Voraussetzung für das Modul Biblische Texte und Themen 3: Exegetisch-theologische Urteilskompetenz (bei Wahl der Sprache Neutestamentliches Griechisch).	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer Sprachprüfung von 90 Minuten Dauer.	

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.

**Anlage 4:**

**Studienablaufplan Studiengang gesamt für Studierende, ohne das gewählte Fach Evangelische Religion und das gewählte Fach Katholische Religion**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	
<b>Bildungswissenschaften</b>											
EW-SEOS-BW-1	Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik	2/2/0/0/0/ 0/0/0/0 PL									5
EW-SEOS-BW-2	Unterrichts- und Professionsforschung		2/0/2/0/1/ 0/0/0/0 2 PL								5
EW-SEOS-BW-3	Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A		0/0/2/0/0/ 0/0/0/0 4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL								5
EW-SEOS-BW-4	Schule und Unterricht inklusionssensibel gestalten			1/0/2/0/1/ 0/0/0/0 PL							5
EW-SEOS-PSY-1	Grundlagen der Lern-, Instruktionen-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie				4/0/0/0/0/ 0/0/0/0 PL						5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	
EW-SEOS-PSY-2	Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie					2/0/2/0/0/ 0/0/0/0 2 PL					5
EW-SEOS-PSY-3	Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instruktions- und Entwicklungspsychologie						2/0/2/0/0/ 0/0/0/0 2 PL				5
EW-SEOS-BW-5	Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft								0/0/#!/#/ 0/0/0/ 0/0 <sup>1)</sup> PL		5
<b>Ergänzungsstudien</b>											
<b>Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen<sup>2)</sup></b>											
EGS-SEOS-T1-1	Grundlagen Medienbildung und politische Bildung	1/2/0/0/0/ 0/0/0/0 und #!/#!/#!/#/ #!/#!/0 <sup>3)</sup> PL									5
EGS-SEOS-T1-2	Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation			0/0/2/0/0/ 0/0/0 und #!/#!/#!/#/ #!/#!/0 <sup>3)</sup> 2 PL							5



Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	
<b>Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien<sup>2)</sup></b>											
EGS-SEOS-T2-1	Medienbildung	1/2/2/0/0/ 0/0/0/0 PL									5
EGS-SEOS-T2-2	Kommunikationspädagogik und politische Bildung			0/0/2/0/0/ 0/0/0/0 und #/#/#/#/#/ #/#/#/0 <sup>3)</sup> PL							5
<b>Spezialisierungsbereich<sup>4)</sup></b>											
EGS-SEOS-SB-1	Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte							#/#/#/#/#/ #/#/#/0 <sup>5)</sup> PL			5
EGS-SEOS-SB-2	Internationalisierung und interkulturelle Bildung							#/#/#/#/#/ #/#/#/0 <sup>5)</sup> PL			5
EGS-SEOS-SB-3	Forschungsprojekt								#/#/#/#/#/ #/#/#/0 <sup>5)</sup> PL		5
EGS-SEOS-SB-4	Spracherwerb							#/#/#/#/#/ #/#/#/# <sup>5)</sup> PL			5
EGS-SEOS-SB-5	Kombinierter Spracherwerb								#/#/#/#/#/ #/#/#/# <sup>5)</sup> 2 PL		5
EGS-SEOS-SB-6	Erweiterter Spracherwerb							#/#/#/#/#/ #/#/#/# <sup>5)</sup> PL	#/#/#/#/#/ #/#/#/# <sup>5)</sup> PL		10

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	
<b>Summe LP Bildungswissenschaften</b>		<b>5</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>		<b>5</b>		<b>40</b>
<b>Summe LP Ergänzungsstudien</b>		<b>5</b>		<b>5</b>				<b>5</b>	<b>5</b>		<b>20</b>
<b>LP gem. Studienordnung des ersten Faches<sup>6)</sup></b>		<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>10</b>		<b>90</b>
<b>LP gem. Studienordnung des zweiten Faches<sup>6)</sup></b>		<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>10</b>		<b>90</b>
<b>Erste Staatsprüfung</b>										<b>30</b>	<b>30</b>
<b>LP Studiengang gesamt<sup>6)</sup></b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>270</b>

1) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Bildungsforschung zu wählen.

2) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden, ist ein Themenschwerpunkt zu wählen.

3) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind 2 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.

4) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind Module im Umfang von 10 LP zu wählen.

5) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.

6) Die tatsächliche Verteilung der LP auf die Semester kann je nach den gewählten Fächern mit einer Abweichung um bis zu 10 % variieren.

SWS Semesterwochenstunden

Sem. Semester

M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3

LP Leistungspunkte

V Vorlesung

Ü Übung

S Seminar

K Kolloquium

T Tutorium

EK Einführungskurs

Ko Konsultation

AK Arbeitskreis

SLS Sprachlernseminar

PL Prüfungsleistung(en)

gem. gemäß

**Anlage 5:**

**Studienablaufplan Studiengang gesamt für Studierende, mit dem gewählten Fach Evangelische Religion oder das gewählte Fach Katholische Religion**  
 mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	
<b>Bildungswissenschaften</b>											
EW-SEOS-BW-1	Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik	2/2/0/0/0/ 0/0/0/0 PL									5
EW-SEOS-BW-2	Unterrichts- und Professionsforschung		2/0/2/0/1/ 0/0/0/0 2 PL								5
EW-SEOS-BW-3	Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A			0/0/2/0/0/ 0/0/0/0 4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL							5
EW-SEOS-BW-4	Schule und Unterricht inklusionssensibel gestalten			1/0/2/0/1/ 0/0/0/0 PL							5
EW-SEOS-PSY-1	Grundlagen der Lern-, Instruktions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie				4/0/0/0/0/ 0/0/0/0 PL						5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	
EW-SEOS-PSY-2	Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie					2/0/2/0/0/ 0/0/0/0 2 PL					5
EW-SEOS-PSY-3	Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instruktionen- und Entwicklungspsychologie						2/0/2/0/0/ 0/0/0/0 2 PL				5
EW-SEOS-BW-5	Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft								0/0/#!/#/ 0/0/0/ 0/0 <sup>1)</sup> PL		5
<b>Ergänzungsstudien</b>											
<b>Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen<sup>2)</sup></b>											
EGS-SEOS-T1-1	Grundlagen Medienbildung und politische Bildung							1/2/0/0/0/ 0/0/0/0 und #!/#!/#!/#!/ #!/#!/0 <sup>3)</sup> PL			5
EGS-SEOS-T1-2	Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation								0/0/2/0/0/ 0/0/0 und #!/#!/#!/#!/ #!/#!/0 <sup>3)</sup> 2 PL		5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	
<b>Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien<sup>2)</sup></b>											
EGS-SEOS-T2-1	Medienbildung							1/2/2/0/0/ 0/0/0/0 PL			5
EGS-SEOS-T2-2	Kommunikationspädagogik und politische Bildung								0/0/2/0/0/ 0/0/0/0 und #/#/#/#/ #/#/#/0 <sup>3)</sup> PL		5
<b>Spezialisierungsbereich<sup>4)</sup></b>											
EGS-SEOS-SB-1	Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte							#/#/#/#/ #/#/#/0 <sup>5)</sup> PL			5
EGS-SEOS-SB-2	Internationalisierung und interkulturelle Bildung							#/#/#/#/ #/#/#/0 <sup>5)</sup> PL			5
EGS-SEOS-SB-3	Forschungsprojekt								#/#/#/#/ #/#/#/0 <sup>5)</sup> PL		5
EGS-SEOS-SB-4	Spracherwerb	#/#/#/#/ #/#/#/# <sup>5)</sup> PL									5
EGS-SEOS-SB-5	Kombinierter Spracherwerb		#/#/#/#/ #/#/#/# <sup>5)</sup> 2 PL								5
EGS-SEOS-SB-6	Erweiterter Spracherwerb							#/#/#/#/ #/#/#/# <sup>5)</sup> PL	#/#/#/#/ #/#/#/# <sup>5)</sup> PL		10

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/SLS	
<b>Summe LP Bildungswissenschaften</b>		5	5	10	5	5	5		5		40
<b>Summe LP Ergänzungsstudien</b>		5	5					5	5		20
<b>LP gem. Studienordnung des ersten Faches<sup>6)</sup></b>		10	10	10	15	10	15	10	10		90
<b>LP gem. Studienordnung des zweiten Faches<sup>6)</sup></b>		10	10	10	10	15	10	15	10		90
<b>Erste Staatsprüfung</b>										30	30
<b>LP Studiengang gesamt<sup>6)</sup></b>		30	30	30	30	30	30	30	30	30	270

1) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Bildungsforschung zu wählen.

2) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden, ist ein Themenschwerpunkt zu wählen.

3) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind 2 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.

4) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind Module im Umfang von 10 LP zu wählen.

5) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.

6) Die tatsächliche Verteilung der LP auf die Semester kann je nach den gewählten Fächern mit einer Abweichung um bis zu 10 % variieren.

SWS Semesterwochenstunden

Sem. Semester

M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3

LP Leistungspunkte

V Vorlesung

Ü Übung

S Seminar

K Kolloquium

T Tutorium

EK Einführungskurs

Ko Konsultation

AK Arbeitskreis

SLS Sprachlernseminar

PL Prüfungsleistung(en)

gem. gemäß

**Ordnung für die Organisation und Durchführung der  
Modulprüfungen im Studiengang  
Lehramt an Oberschulen  
(Modulprüfungsordnung Lehramt Oberschule)**

Vom 25. April 2023

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Modulprüfungsordnung als Satzung.

## **Inhaltsübersicht**

### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Hausarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Komplexe Leistungen
- § 10 Portfolios
- § 11 Wissenschaftlich-praktische Leistungen
- § 12 Sprachprüfungen
- § 13 Elektronische Prüfungen
- § 14 Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 16 Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten
- § 17 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Verzicht
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 Freiversuch
- § 21 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 25 Zeugnis
- § 26 Prüfungsungültigkeit

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

§ 28 Bonusleistungen

§ 29 Gegenstand, Art und Umfang des Studiums

§ 30 Freiversuchsmöglichkeit

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

§ 31 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Fach Biologie

Anlage 2: Fach Chemie

Anlage 3: Fach Deutsch

Anlage 4: Fach Englisch

Anlage 5: Fach Ethik/Philosophie

Anlage 6: Fach Evangelische Religion

Anlage 7: Fach Französisch

Anlage 8: Fach Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung

Anlage 9: Fach Geographie

Anlage 10: Fach Geschichte

Anlage 11: Fach Informatik

Anlage 12: Fach Katholische Religion

Anlage 13: Fach Kunst

Anlage 14: Fach Mathematik

Anlage 15: Fach Physik

Anlage 16: Fach Russisch

Anlage 17: Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales



## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Lehramtsprüfungsordnung I Voraussetzungen, Verfahren, Organisation und Durchführung der Modulprüfungen für den Studiengang Lehramt an Oberschulen.

### **§ 2**

#### **Prüfungsaufbau**

(1) Im Studiengang Lehramt an Oberschulen sind Modulprüfungen in den Bildungswissenschaften, in den Ergänzungsstudien und in zwei Fächern nach Wahl der bzw. des Studierenden abzulegen. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(3) Für Modulprüfungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden, wenn dies ausnahmsweise erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Prüfungsdurchführung sinnvoll ist. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln; Anwesenheit ist keine Prüfungsvorleistung. Es können weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen werden. Wurden fachliche Zulassungsvoraussetzungen in Form von Wahlpflichtmodulen erbracht, ist eine spätere Umwahl unschädlich. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 18 erfüllt wären, gelten aufgrund einer entsprechenden Erklärung der bzw. des Studierenden als erbracht.

(4) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als den von dem Studium umfassten Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

### **§ 3**

#### **Fristen und Termine**

(1) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den jeweils entsprechenden Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(2) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der zu erbringenden Studierenden werden in der jeweils üblichen Weise bekannt gemacht.

## **§ 4**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Studiengang Lehramt an Oberschulen und in das jeweilige gewählte Fach (Teilstudiengang) an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Modulprüfungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen grundsätzlich bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich; der zuständige Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit der Studienkommission einen anderen Zeitpunkt bis frühestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin festlegen, dieser Zeitpunkt ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu geben. Die Frist der Anmeldung sowie die Form der An- und Abmeldung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung erfolgt durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem aufgrund der automatisierten Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zusammen mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Studiengangs Lehramt an Oberschulen erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Versagung der Zulassung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

## **§ 5**

### **Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Hausarbeiten (§ 7),
3. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
4. Komplexe Leistungen (§ 9),
5. Portfolios (§ 10),
6. Wissenschaftlich-praktische Leistungen (§ 11) und
7. Sprachprüfungen (§ 12).

Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben können nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden, wenn dies in einer für den Studiengang geltenden Ordnung geregelt ist. Werden Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben nach Satz 2 durchgeführt, soll die bzw. der Studierende vom Qualifikationsziel des Moduls umfasste Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen oder fachlicher Qualifikationen in einer fremdsprachlichen Philologie dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein. Studien- und Prü-

fungsleistungen können auf Antrag der bzw. des Studierenden auch in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der zuständige Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zustimmt.

## **§ 6 Klausurarbeiten**

(1) Klausurarbeiten werden als Präsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Klausurarbeiten dienen dem Nachweis, dass auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben gelöst und Themen bearbeitet werden können.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 7 Hausarbeiten**

(1) Hausarbeiten werden als Nichtpräsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Hausarbeiten dienen dem Nachweis der Kompetenz, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können sowie der Überprüfung, dass grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Hausarbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, Aspekte der gegenständlichen Arbeit gemäß der jeweiligen Aufgabenstellung schlüssig mündlich darlegen und diskutieren zu können (Kombinierte Hausarbeit).

(3) Der zeitliche Umfang der Hausarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche Einzelleistungen Kombiniertes Hausarbeiten gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Hausarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

## **§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Äußerungen der bzw. des Studierenden.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen dienen dem unmittelbaren, insbesondere gesprächsweisen, referierenden, präsentierenden oder diskutierenden Nachweis sprachlich-kommunikativer Kompetenzen, des dem Stand des Studiums entsprechenden Fachwissens und des Verständnisses von

Zusammenhängen des Prüfungsgebietes. Die jeweilige Aufgabenstellung bestimmt, welche Fähigkeiten hierbei im Vordergrund stehen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen finden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung statt.

(4) Die Dauer der Mündlichen Prüfungsleistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf pro Studierender bzw. Studierendem 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Gruppenprüfungen dürfen eine Gesamtdauer von 75 Minuten nicht überschreiten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 24) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen können öffentlich oder nicht öffentlich durchgeführt werden. In öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der räumlichen Verhältnisse möglich, es sei denn, eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. In nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen kann eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen will, nur auf Antrag der bzw. des Studierenden vom zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern einer Kollegialprüfung oder andernfalls mit der Prüferin bzw. dem Prüfer im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Form und Frist der Antragstellung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung handelt. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen immer ohne Zuhörerinnen und Zuhörer.

## **§ 9**

### **Komplexe Leistungen**

(1) Komplexe Leistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammensetzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Komplexen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 450 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen und die Dauer von Einzelleistungen im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten komplexen Leistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

## **§ 10 Portfolios**

(1) Portfolios können Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen umfassen, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Portfolios dienen mittels einer Zusammenstellung gleich- oder verschiedenartiger Einzelleistungen dem Nachweis, die durch die jeweilige Aufgabenstellung bestimmten Aspekte professionellen, wissenschaftlichen Handelns in einen größeren Zusammenhang stellen zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Portfolios wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen, die Dauer von Einzelleistungen und die Frist zur Abgabe des gesamten Portfolios im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Portfolio müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

## **§ 11 Wissenschaftlich-praktische Leistungen**

(1) Wissenschaftlich-praktische Leistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Handlungen der bzw. des Studierenden.

(2) Wissenschaftlich-praktische Leistungen dienen dem Nachweis, Tätigkeiten den Anforderungen des Faches entsprechend ausführen zu können.

(3) Die Dauer der Wissenschaftlich-praktischen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

## **§ 12 Sprachprüfungen**

(1) Sprachprüfungen werden als Präsenzleistung erbracht und können neben gegenständlichen, beispielsweise schriftlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Sprachprüfungen dienen dem Nachweis sprachpraktischer Fähigkeiten.

(3) Die Dauer der Sprachprüfungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Das Verhältnis von schriftlichen oder sonstig gegenständlichen und mündlichen Einzelleistungen ist im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

### **§ 13 Elektronische Prüfungen**

(1) Grundsätzlich können die Prüfungsleistungen nach §§ 6 bis 12 auch unter Verwendung von digitalen Technologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(2) Vor der Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfung von zwei Prüferinnen und Prüfern im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss festzustellen. Die Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien wird bis zum Beginn der Anmeldefrist in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.

(3) Die Authentizität der bzw. des Studierenden und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür sind die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig zu identifizieren sowie unverwechselbar und dauerhaft der bzw. dem Studierenden zuzuordnen. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der bzw. des geprüften Studierenden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu überprüfen.

### **§ 14 Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben**

(1) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen wie vorgesehen abzulegen, hat sie bzw. er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches, einschließlich der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen, sind beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen und das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Form und Frist des Antrags werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Stellt der zuständige Prüfungsausschuss fest, dass ein Anspruch nach Satz 1 besteht, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer über die Gewährung einer angemessenen Ausgleichsmaßnahme. Die Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, die Peer Counselorin (ISL)/Peer-to-Peer-Beraterin bzw. der Peer Counselor (ISL)/Peer-to-Peer-Berater sowie bei entsprechender Betroffenheit die Arbeitsgruppe Studium für Blinde und Sehbehinderte können hinzugezogen werden; in besonders schwierigen Fällen sollen sie hinzugezogen werden. Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen kommen insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule, ein anderer Prüfungstermin oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form in Betracht. Ist beabsichtigt, wesentlich von den beantragten Ausgleichsmaßnahmen abzuweichen, soll der

bzw. dem Studierenden vor der Entscheidung die Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

(2) Während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit gelten die für die Studierenden maßgeblichen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes. Insbesondere beginnt in den Mutterschutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet; Fristen zur Abgabe von Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringenden Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 sind zu verlängern. Für die entsprechende Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht die Möglichkeit der Beurlaubung vom Studium gemäß § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung. In den Zeiten der Beurlaubung beginnt kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein angemessener Ausgleich gestattet werden (erweiterter Nachteilsausgleich). Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. Absatz 1 Satz 2 und 4 bis 8 gilt entsprechend. Nahe Angehörige sind Kinder einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

## § 15

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

(1) Die Bewertung einer Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Bei einer Kollegialprüfung wird die Bewertung von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenbildung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenbildung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) ein. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass und wie Bonusleistungen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind.

(2) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten; sind dies Mündliche Prüfungsleistungen, mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen oder Wissenschaftlich-praktische Leistungen, gilt § 8 Absatz 5.

(3) Die Note einer Prüfungsleistung entspricht der Bewertung der Prüferin bzw. des Prüfers bzw., im Fall von Absatz 1 Satz 2, der gemeinsamen Bewertung der Prüferinnen und Prüfer. In allen anderen Fällen entspricht die Note einer Prüfungsleistung bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer dem Durchschnitt der Einzelbewertungen bzw., im Falle einer Bewertung nach Absatz 1 Satz 5, den übereinstimmenden Einzelbewertungen. Stimmen die Einzelbewertungen nicht überein, so holt der zuständige Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen. Wird eine Note bzw. eine Modulnote sowie eine Durchschnittsnote aus mehreren Einzelbewertungen gemäß Absatz 1 bzw. aus Noten oder Modulnoten gebildet, so wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenbildung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(6) Für die Bildungswissenschaften einschließlich der zugeordneten schulpraktischen Studien, jedes gewählte Fach (ohne Fachdidaktik) und jede Fachdidaktik einschließlich der zugeordneten schulpraktischen Studien wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet. In diese gehen jeweils die mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der jeweils umfassten Module ein. Die Durchschnittsnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(7) Das Prüfungsergebnis einer Mündlichen Prüfungsleistung wird der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Mündliche Prüfungsleistung mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren aller anderen Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; bei Klausurarbeiten mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll das Bewertungsverfahren acht Wochen nicht überschreiten. Die Information über die Prüfungsergebnisse dieser Prüfungsleistungen erfolgt in der jeweils üblichen Weise.

(8) Zur Überprüfung der noch nicht bestandskräftigen Bewertung einer Prüfungsleistung durch die Prüferin bzw. den Prüfer kann die Überdenkung der Bewertungsentscheidung (Remonstrations)



beantragt werden. Dazu sind von der bzw. dem Studierenden bei der Prüferin bzw. dem Prüfer ein Antrag zu stellen und konkrete Bewertungsrügen zu erheben. Unter Beachtung der erhobenen Bewertungsrügen ist die Prüferin bzw. der Prüfer verpflichtet, ihre bzw. seine Bewertung der Prüfungsleistung zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Verschlechterung des Prüfungsergebnisses ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens ergeht eine schriftliche bzw. elektronische Information an die Studierende bzw. den Studierenden. Der Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid der betreffenden Modulprüfung bleibt hiervon unberührt. Das Überdenkungsverfahren ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren. Das Überdenkungsverfahren kann auch erstmals während des förmlichen Widerspruchs- oder eines sich anschließenden Klageverfahrens gegen den Prüfungsbescheid der entsprechenden Modulprüfung erfolgen. In diesem Falle wird es abweichend von Satz 2, 1. Halbsatz, durch die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden von Amts wegen initiiert.

## **§ 16**

### **Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten**

(1) Kann die bzw. der Studierende einen für sich verbindlichen Prüfungstermin nicht antreten oder einen für sich verbindlichen Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht einhalten, kann sie bzw. er aus triftigen Gründen von der Prüfungsleistung zurücktreten oder für Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringende Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 die Verlängerung der Frist zur Abgabe (Bearbeitungszeit) beantragen. Ein triftiger Grund ist beispielsweise die Krankheit eines Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich zu erklären, die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig zu beantragen. Die geltend gemachten Gründe sind unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist dafür ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Über die Genehmigung des Rücktrittes und die Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Ergeht die Ablehnung zeitlich nach dem verbindlichen Abgabetermin, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sofern die Nichtpräsenzleistung nicht rechtzeitig abgegeben wurde. Andernfalls wird die Nichtpräsenzleistung gemäß § 15 Absatz 1 bewertet. Wird die Bearbeitungszeit verlängert, ist die bzw. der Studierende über das neue Abgabedatum der Prüfungsleistung zu informieren. Tritt eine Studierende bzw. ein Studierender einen für sie bzw. ihn verbindlichen Prüfungstermin nicht an, ohne zurückgetreten zu sein, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

## **§ 17**

### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den zuständigen Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende

bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und daraufhin gemäß § 15 Absatz 4 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Eine automatisierte Plagiatsprüfung des Ergebnisses einer gegenständlichen Prüfungsleistung ist nur zulässig, wenn nach Feststellung durch den zuständigen Prüfungsausschuss tatsächliche und dokumentierte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Ergebnis oder Teile hiervon Merkmale eines Plagiates aufweisen. Eine automatisierte Plagiatsprüfung ist nur in anonymisierter Form zulässig. Vor der automatisierten Plagiatsprüfung sind insbesondere alle Merkmale zu entfernen, die Rückschlüsse auf die bzw. den Studierenden und die Prüferinnen und Prüfer zulassen. Die Bewertung der Prüfungsleistung darf nicht ausschließlich auf die Ergebnisse einer automatisierten Plagiatsprüfung gestützt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

## **§ 18 Verzicht**

Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.

## **§ 19 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Das endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird erst dann nach § 23 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl nach den Bestimmungen der Studienordnung nicht mehr möglich ist.

(4) Die Bildungswissenschaften, die Ergänzungsstudien oder ein gewähltes Fach ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn eine davon umfasste Modulprüfung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die bzw. der Studierende erhält auf Antrag eine Notenbescheinigung. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Bildungswissenschaften, der Ergänzungsstudien oder eines gewählten Faches muss die Bescheinigung auch über die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile Auskunft geben und erkennen lassen, dass das Studium nicht abgeschlossen ist.

## **§ 20 Freiversuch**

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im jeweiligen Studienablaufplan (Anlagen 4 und 5 der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Oberschulen, jeweils Anlage 2 der Studienordnung der gewählten Fächer) festgelegten Semestern abgelegt werden. Das erstmalige Ablegen der Modulprüfung gilt dann als Freiversuch, sofern und soweit dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen ermöglicht ist.

(2) Auf Antrag der bzw. des Studierenden können im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet. Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mit „bestanden“ bewertet wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 14 Absatz 2 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der bzw. des Studierenden oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

## § 21

### Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal als zweiter Prüfungsversuch wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Modulprüfung kann als dritter Prüfungsversuch nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Studierenden nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 20 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

## § 22

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie mindestens gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiengangs und den jeweils gewählten Fächern (Teilstudiengängen) im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer vorhandenen Wahlmöglichkeit des Studiengangs oder eines Teilstudiengangs entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden (strukturelle Anrechnung). Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die

weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, Noten aus unvergleichbaren Notensystemen gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens hat die bzw. der Studierende die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Liegen diese vollständig vor, darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht mehr überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 23 Absatz 4 Satz 1. Absolviert die bzw. der Studierende während eines laufenden Anrechnungsverfahrens die entsprechende Prüfungsleistung, so gilt statt der Bewertung der absolvierten die Bewertung der angerechneten Prüfungsleistung, wenn dem Antrag auf Anrechnung stattgegeben wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung ist der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine Anrechnungsbeauftragte bzw. einen Anrechnungsbeauftragten bestellen. Diese bzw. dieser führt das Anrechnungsverfahren selbstständig durch. § 23 Absatz 4 Satz 1 gilt für die Anrechnungsbeauftragte bzw. den Anrechnungsbeauftragten entsprechend.

### **§ 23**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für die Bildungswissenschaften und die Ergänzungsstudien ein Prüfungsausschuss gebildet. Zudem wird für jedes Fach oder für mehrere Fächer einer Fakultät jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet. Den Prüfungsausschüssen gehören jeweils vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der jeweiligen studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der jeweiligen studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom jeweils zuständigen Fakultätsrat bestellt, die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf Vorschlag des jeweils entsprechenden Fachschaftrates. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Bildungswissenschaften und die Ergänzungsstudien werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften auf Vorschlag des Fachschaftrates Allgemeinbildende Schulen bestellt. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss aus seiner Mitte gewählt und müssen jeweils Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der jeweilige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet für seinen Zuständigkeitsbereich regelmäßig dem Gremium, durch das er bestellt wurde und dem Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Durchschnittsnoten. Der jeweilige Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der jeweiligen Studienordnung.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der jeweilige Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des jeweiligen Prüfungsausschusses. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann mit einstimmiger Zustimmung der studentischen Mit-

glieder zudem einzelne Aufgaben der bzw. dem jeweils Vorsitzenden zur eigenständigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen; dazu ist ein Beschluss zu fassen, der auch die Art und Weise der Information über die von der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen an die Mitglieder enthält. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2. Werden einzelne oder alle Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses neu bestellt, so erlischt jede Übertragung.

(6) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Entsprechendes gilt für Gäste.

(8) Das als zuständig zugeordnete Prüfungsamt organisiert die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 24**

### **Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein; sie sollen mindestens den mit der Prüfung angestrebten Abschluss besitzen.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Mündliche Prüfungsleistungen die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 23 Absatz 7 entsprechend.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 25**

### **Zeugnis**

(1) Über die bestandenen Modulprüfungen der Bildungswissenschaften, der Ergänzungsstudien und der zwei gewählten Fächer erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulbewertungen gemäß § 29 Absatz 1 sowie die entsprechenden Leistungspunkte und die Durchschnittsnoten gemäß § 15 Absatz 6 und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die entsprechenden Leistungspunkte in das Zeugnis aufgenommen und die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen auf der Beilage angegeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung bestanden wurde. Es wird unterzeichnet von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden der Bildungswissenschaften und der Ergänzungsstudien und mit dem vom Prüfungsamt geführten Siegel versehen.

Die Beilage zum Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Bildungswissenschaften und der Ergänzungsstudien unterzeichnet und trägt das Datum des Zeugnisses.

## **§ 26 Prüfungungültigkeit**

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zeugnis ausgehändigt wurde, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 17 Absatz 2 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zeugnis ausgehändigt wurde, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(3) Ein unrichtiges Zeugnis und die Beilage sind von der bzw. dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht**

(1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung oder aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein individueller Einsichtstermin gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende ausschließlich Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Unterlagen erhält.

(2) Ungeachtet der Möglichkeit der Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Absatz 1 hat die bzw. der Studierende das Recht auf Akteneinsicht in die über sie bzw. ihn bei dem zuständigen Prüfungsamt geführte Prüfungsakte. Dieses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

### **§ 28 Bonusleistungen**

Durch bestimmte Studienleistungen (Bonusleistungen) können für zugeordnete Prüfungsleistungen freiwillig Bonuspunkte erworben werden. Wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ersetzen Bonuspunkte in Ergänzung der von der bzw. dem Studierenden erworbenen Bewertungspunkte maximal 10 % der Gesamtpunktzahl der zugeordneten Prüfungsleistung. Art und Ausgestaltung der Bonusleistungen sowie deren Zuordnung zu einer Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln. Die durch eine Bonusleistung zu erwerbende Anzahl an Bonuspunkten sowie die in der zugehörigen Prüfungsleistung insgesamt zu erreichende Gesamtpunktzahl werden zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Erworbenene Bonuspunkte werden nur in dem für die Studierende bzw. den Studierenden der Bonusleistung nachfolgenden verbindlichen Prüfungstermin berücksichtigt. § 4 Absatz 2, § 14 Absatz 1 bis 3, § 16 Absatz 1 und 2 sowie § 17 Absatz 1 bis 3 gelten für Bonusleistungen entsprechend.

### **§ 29 Gegenstand, Art und Umfang des Studiums**

(1) Das Studium umfasst alle Modulprüfungen der Module der Bildungswissenschaften, alle Modulprüfungen des Themenschwerpunkts und die Modulprüfungen der gewählten Module des Spezialisierungsbereichs der Ergänzungsstudien, alle Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs und gegebenenfalls die Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs der zwei gewählten Fächer.

(2) Module der Bildungswissenschaften sind:

1. Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik
2. Unterrichts- und Professionsforschung
3. Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A
4. Schule und Unterricht inklusionssensibel gestalten
5. Grundlagen der Lern-, Instrukions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie
6. Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie
7. Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instrukions- und Entwicklungspsychologie
8. Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft.

(3) Module der Ergänzungsstudien sind:

1. im Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen
  - a) Grundlagen Medienbildung und politische Bildung
  - b) Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation
2. im Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien
  - a) Medienbildung
  - b) Kommunikationspädagogik und politische Bildung;es ist ein Themenschwerpunkt zu wählen.
3. im Spezialisierungsbereich
  - a) Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte
  - b) Internationalisierung und interkulturelle Bildung
  - c) Forschungsprojekt
  - d) Spracherwerb



- e) Kombiniertes Spracherwerb
  - f) Erweiterter Spracherwerb,
- von denen Module im Umfang von 10 Leistungspunkten zu wählen sind.

(3) Es sind gemäß § 6 Absatz 2 und nach Maßgabe der Anlage 1 der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Oberschulen zwei Fächer zu wählen. Die zu absolvierenden Module der einzelnen Fächer sind in den Anlagen 1 bis 17 geregelt.

### **§ 30 Freiversuchsmöglichkeit**

Ein Freiversuch nach § 20 ist möglich.

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Studiengang Lehramt an Oberschulen neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bislang gültige Fassung der Modulprüfungsordnung Lehramt Oberschule fort.

(4) Diese Prüfungsordnung gilt ab Wintersemester 2027/2028 für alle im Studiengang Lehramt an Oberschulen immatrikulierten Studierenden. Dies gilt nicht für Studierende, sofern und solange sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind.

(5) Abweichend von Absatz 3 gilt § 23 ab Wintersemester 2023/2024 für alle im Studiengang Lehramt an Oberschulen immatrikulierten Studierenden.

(6) Bei einem Übertritt nach Absatz 4 Satz 1 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabellen, die durch den zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabellen zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21. September 2022, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 21. September 2022, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 5. Oktober 2022, der Fakultät Informatik vom 20. September 2022, der Fakultät Umweltwissenschaften vom 7. November 2022, der Fakultät Mathematik vom 21. September 2022, der Fakultät Physik vom 21. September 2022, der Fakultät Biologie vom 2. November 2022 sowie der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie vom 21. September 2022, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus vom 9. November 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Dezember 2022.

Dresden, den 25. April 2023

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

## **Anlage 1: Fach Biologie**

### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Humanbiologie I
  - b) Humanbiologie II
  - c) Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum
  - d) Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen
  - e) Genetik und Zellbiologie
  - f) Vergleichende Morphologie und Anatomie der Tiere
  - g) Anpassungen der Tiere an ihren Lebensraum
  - h) Neurobiologie und Verhalten
  - i) Evolution und Vielfalt
  - j) Experimentelle Ökologie und Nachhaltigkeit
  - k) Ökologie und Biogeographie;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Nutzpflanzen, Blüten- und Fruchtökologie im Kontext Schulgarten
  - b) Zoologischer Garten
  - c) Bioindikationvon denen eins zu wählen ist.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Fachdidaktik Biologie: Grundlagen
2. Fachdidaktik Biologie: Lehren und Lernen
3. Schulpraktische Übungen im Fach Biologie
4. Fachdidaktik Biologie: Vertiefung
5. Blockpraktikum B im Fach Biologie.

## Anlage 2: Fach Chemie

### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Grundlagen der Chemie und Chemie der Elemente
  - b) Grundlagen der anorganisch chemischen Laborpraxis
  - c) Reaktionen in der Anorganischen Chemie
  - d) Quantitative Analyse in der Anorganischen Chemie
  - e) Grundlagen der Organischen Chemie und Stoffklassen
  - f) Anwendungen der Grundlagen der Organischen Chemie
  - g) Grundlagen und ausgewählte Kapitel der Physikalischen Chemie
  - h) Anwendungen der Physikalischen Chemie
  - i) Analytische Chemie
  - j) Exkurs Naturwissenschaften
  - k) Sachkunde: Gefahrstoffe und Experimentallehre
  - l) Chemie im Kontext der Lebens- und Arbeitswelt;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Vertiefung Anorganische Chemie
  - b) Vertiefung Organische Chemie
  - c) Vertiefung Physikalische Chemievon denen eins zu wählen ist.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Fachdidaktik I: Grundlagen und Erarbeitung der Basiskonzepte der Chemie
2. Schulpraktische Übungen im Fach Chemie
3. Fachdidaktik II: Technische Aspekte im Chemieunterricht
4. Fachdidaktik III: Problem- und anwendungsorientierter Chemieunterricht
5. Blockpraktikum B im Fach Chemie.

### **Anlage 3: Fach Deutsch**

#### I. Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Basismodul: Neuere deutsche Literatur
2. Basismodul: Germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
3. Basismodul: Ältere deutsche Literatur
4. Basismodul: Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
5. Basismodul: Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten
6. Vertiefungsmodul: Literatur- und Medienanalyse
7. Vertiefungsmodul: Themen und Aspekte der Angewandten Linguistik
8. Vertiefungsmodul: Lektürepraxis
9. Ausbaumodul: Literatur und Medien im gesellschaftlichen Kontext
10. Ausbaumodul: Sprachsystem und Sprachgebrauch.

#### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Basismodul: Einführung Fachdidaktik Deutsch
2. Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch
3. Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch
4. Blockpraktikum B im Fach Deutsch.

## **Anlage 4: Fach Englisch**

### I. Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Basismodul: Grundlagen Sprachwissenschaft
2. Basismodul: Grundlagen anglistische/amerikanistische Literaturwissenschaft
3. Basismodul: Grundlagen anglistische/amerikanistische Kulturwissenschaft
4. Language Competences – Pronunciation/Intonation/Grammar
5. Language Competences – Vocabulary/Listening/Speaking
6. Language Competences – Writing/Application
7. Überblicksmodul
8. Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaft
9. Vertiefungsmodul: anglistische/amerikanistische Literaturwissenschaft
10. Vertiefungsmodul: anglistische/amerikanistische Kulturwissenschaft
11. Ergänzungsmodul: Sprachwissenschaft
12. Ergänzungsmodul: North American Studies
13. Ergänzungsmodul: British Studies.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Reflected Practice of Teaching English
- 2nd Reflected Practice of Teaching English – Schulpraktische Übung
- 3rd Advanced Practice of Teaching English.

## **Anlage 5: Fach Ethik/Philosophie**

### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Grundlagen der Praktischen Philosophie
  - b) Grundlagen der Logik
  - c) Grundlagen der Theoretischen Philosophie
  - d) Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Philosophie
  - e) Geschichte der Philosophie – Grundlagen
  - f) Teilbereiche der Praktischen Philosophie: Positionen im Überblick
  - g) Teilbereiche der Theoretischen Philosophie: Positionen im Überblick
  - h) Themen der Philosophie I: Verstehen und Kritisieren
  - i) Teilbereiche der Theoretischen Philosophie: Texte und Argumente
  - j) Teilbereiche der Praktischen Philosophie: Texte und Argumente
  - k) Themen der Philosophie II: Systematisches Argumentieren
  - l) Argumentieren auf dem Stand der Forschung;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Spezialfragen der Praktischen Philosophie
  - b) Spezialfragen der Theoretischen Philosophie von denen eins zu wählen ist.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Fachdidaktik 1: Theorien, Kontroversen und Unterrichtsplanung
2. Schulpraktische Übungen im Fach Ethik/Philosophie
3. Fachdidaktik 2: Methoden der Philosophievermittlung
4. Fachdidaktik 3: Forschungsthemen der Philosophiedidaktik
5. Blockpraktikum B im Fach Ethik/Philosophie.

## **Anlage 6: Fach Evangelische Religion**

### I. Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Einführung in die Religionspädagogik
2. Einführung in die Biblische Literatur 1: Methoden und Neues Testament
3. Einführung in die Systematische Theologie – Dogmatik
4. Einführung in die Biblische Literatur 2: Altes und Neues Testament
5. Einführung in die Systematische Theologie – Ethik
6. Einführung in die Kirchengeschichte
7. Biblische Texte und Themen 1: Theologische Erschließung
8. Interdisziplinäres Modul Religion-Theologie-Weltdeutung
9. Systematische Theologie entwickeln
10. Biblische Texte und Themen 2: Exegetische Differenzierung
11. Theologie in der Gegenwart
12. Epochen und Themen der Kirchengeschichte
13. Religion in der Gesellschaft.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Fachdidaktische Grundlagen
2. Religiöse Bildung in Theorie und Praxis
3. Schulpraktische Übungen im Fach Evangelische Religion
4. Blockpraktikum B im Fach Evangelische Religion
5. Religiöse Bildung in themenspezifischer Perspektive.



## **Anlage 7: Fach Französisch**

### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Basismodul Romanistik 1: Literatur- und Kulturgeschichte
  - b) Basismodul Romanistik 2: Literatur- und Kulturtheorie
  - c) Basismodul: Französische Sprachwissenschaft
  - d) Basismodul Romanistik 3: Wissenschaftliches Arbeiten
  - e) Vertiefungsmodul: Französische Literatur- und Kulturwissenschaft
  - f) Vertiefungsmodul: Französische Sprachwissenschaft
  - g) Sprachpraxis B1.2 – Französisch
  - h) Sprachpraxis B2.1 – Französisch
  - i) Sprachpraxis B2.2 – Französisch
  - j) Sprachpraxis C1.1.1 – Französisch
  - k) Sprachpraxis C1.1.2 – Französisch
  - l) Sprachpraxis C1.2.1 – Französisch;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Ausbaumodul: Französische Literatur- und Kulturwissenschaft
  - b) Ausbaumodul: Französische Sprachwissenschaft, von denen eins zu wählen ist.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Basismodul Fachdidaktik Französisch
2. Vertiefungsmodul Fachdidaktik Französisch
3. Schulpraktische Übung Französisch
4. Blockpraktikum B Französisch
5. Ausbaumodul Fachdidaktik Französisch.

## **Anlage 8: Fach Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung**

### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Einführung in die politischen Systeme
  - b) Einführung in die Soziologie
  - c) Einführung in die Internationale Politik
  - d) Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte
  - e) Wirtschaftspolitik
  - f) Spezielle Fragen der Wirtschaftswissenschaften
  - g) Grundzüge des Verfassungsrechts
  - h) Sozialwissenschaftliche Herausforderungen der Gegenwart
  - i) Grundlagen der Mikrosoziologie
  - j) Vertiefende Perspektiven der Gemeinschaftskunde
  - k) Grundlagen der Makrosoziologie;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Kritisches politisches Denken
  - b) Das politische System der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich
  - c) Geschichte, Theorien und Empirie Internationaler Politik von denen zwei zu wählen sind.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Einführung in die Fachdidaktik der politischen Bildung
2. Konzeption und Gestaltung von Gemeinschaftskundeunterricht
3. Blockpraktikum B
4. Aktuelle Tendenzen in der politischen Bildung.

## **Anlage 9: Fach Geographie**

### I. Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Geographien des Urbanen
2. Wissenschaftliches Arbeiten in den Geowissenschaften
3. Geomorphologie
4. Gesellschaft und Raum
5. Biogeographie
6. Raumordnung
7. Grundlagen der Meteorologie und Hydrologie
8. Regionale Dimensionen der Gegenwartsgesellschaft
9. Kartographie
10. Regionalgeographische Geländepraxis
11. Klimaentwicklung und Landschaftsgeschichte
12. Geographien ländlicher Räume
13. Regionale Geographie.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Grundlagen der Didaktik der Geographie und Unterrichtsplanung
2. Schulpraktische Übungen im Fach Geographie
3. Fachdidaktische Diskurse in Theorie und Praxis
4. Blockpraktikum B im Fach Geographie
5. Fachdidaktische Vertiefung ausgewählter Themen geographischer Bildung.

## **Anlage 10: Fach Geschichte**

### I. Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Einführung in die Geschichtswissenschaft: Disziplinen und Arbeitstechniken
2. Einführung in die Geschichtswissenschaft: Konzepte, historische Methode und Quellenarbeit
3. Epochale Orientierung: Alte und Mittelalterliche Geschichte
4. Epochale Orientierung: Neuzeit
5. Grundlagenvertiefung: Alte und Mittelalterliche Geschichte
6. Grundlagenvertiefung: Neuzeit
7. Grundlagenvertiefung: Systematik
8. Erweiterung Themen und Epochen: Alte und Mittelalterliche Geschichte
9. Erweiterung Themen und Epochen: Neuzeit
10. Perspektiven der Forschung: Epoche.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Einführung in die Geschichtsdidaktik: Historische und Theoretische Grundlagen der Fachdidaktik
2. Einführung in die Geschichtsdidaktik: Fachdidaktische Grundlagen des Geschichtsunterrichts
3. Schulpraktische Übungen im Fach Geschichte
4. Vertiefung Geschichtsdidaktik: Perspektiven der fachdidaktischen Forschung
5. Blockpraktikum B im Fach Geschichte.

## **Anlage 11: Fach Informatik**

### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Grundlagen der Informatik für das Lehramt
  - b) Mathematik für das Lehramtsfach Informatik
  - c) Programmierung für das Lehramt
  - d) Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion
  - e) Grundlagen der technischen Informatik
  - f) Rechnernetze
  - g) Vertiefende Aspekte der Programmierung
  - h) Informatik und Gesellschaft
  - i) Datenbank- und Informationssysteme
  - j) Softwaretechnologie
  - k) Lerntechnologien;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Softwaretechnologie-Projekt
  - b) Lerntechnologien-Projektvon denen eins zu wählen ist sowie
  - c) Künstliche Intelligenz
  - d) Web- und Multimedia-Engineering
  - e) Computergraphik
  - f) Medien und Medienströme
  - g) Grundlagen der Mediengestaltung
  - h) Wissenschaftliches Arbeitenvon denen eins zu wählen ist.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Didaktik der Informatik - Grundlagen
2. Didaktik der Informatik - Unterrichtsentwicklung
3. Didaktik der Informatik - Informatische Bildung an Oberschulen
4. Schulpraktische Übungen im Fach Informatik
5. Blockpraktikum B im Fach Informatik.

## Anlage 12: Fach Katholische Religion

### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Propädeutisches Modul – Theologischer Grundkurs
  - b) Grundlagen Systematische Theologie I
  - c) Grundlagen Biblische Theologie: Einleitung Altes Testament und Neues Testament
  - d) Grundlagen Historische Theologie I
  - e) Grundlagen Biblische Theologie: Hermeneutik/Methodik
  - f) Grundlagen Historische Theologie II
  - g) Grundlagen Systematische Theologie II
  - h) Aufbau Historische Theologie I
  - i) Interdisziplinäres Modul
  - j) Aufbau Systematische Theologie I
  - k) Aufbau Biblische Theologie I: Geschichte, Themen und Texte;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) mit Themenschwerpunkt: Theologien der Gegenwart
    - aa) Aufbau Biblische Theologie II: Bibeldidaktik
    - bb) Systematische Theologien der Gegenwart
    - cc) Bibel in der Rezeption
    - dd) Praktische Theologie konkret,
  - b) mit Themenschwerpunkt: Theologie kontrovers
    - aa) Systematische Theologie kontrovers
    - bb) Religionspädagogik adressatenbezogen
    - cc) Bibel kontrovers
    - dd) Kirchen- und Theologiegeschichte kontrovers,
  - c) mit Themenschwerpunkt: Antike Sprachen und Quellen
    - aa) Hebräisch II
    - bb) Hebräisch-Lektüre
    - cc) Neutestamentliches Griechisch II
    - dd) Latein II
    - ee) Latein III
    - ff) Quellen der Kirchen- und Theologiegeschichte,  
von denen zwei aus einem Themenschwerpunkt zu wählen sind.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Grundlagen Religionspädagogik
2. Grundlagen Praktische Theologie
3. Grundlagen Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen im Fach Katholische Religion
4. Aufbau Fachdidaktik mit Blockpraktikum B im Fach Katholische Religion
5. Aufbau Religionspädagogik A.

## **Anlage 13: Fach Kunst**

### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Grundlagen der Kunstpädagogik
  - b) Grundlagen des künstlerisch-praktischen Arbeitens
  - c) Sprachformen der Bildenden Kunst
  - d) Einführungswissen Kunstgeschichte
  - e) Geschichtliche und rezeptionspraktische Aspekte der bildenden Kunst
  - f) Vertiefungswissen Kunstgeschichte
  - g) Analoge und digitale Bildkulturen
  - h) Konzeptuelle und kontextuelle Kunst- und Medienpraxis;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Künstlerisch-mediale Praxis: Grafik/Druckgrafik
  - b) Künstlerisch-mediale Praxis: Malerei/Collage
  - c) Künstlerisch-mediale Praxis: Plastik/Skulptur/Objekt
  - d) Künstlerisch-mediale Praxis: Raum/Architektur/Installation
  - e) Künstlerisch-mediale Praxis: Digitale Medien/Mixed Media
  - f) Künstlerisch-mediale Praxis: Prozess/Aktion/Interaktion,  
von denen vier zu wählen sind.

### II. In der Fachdidaktik sind Module des Pflichtbereichs:

1. Kunst und ihre Didaktik
2. Bildkulturen im Kindes- und Jugendalter
3. Kunstdidaktik und ihre Diskurse
4. Schulpraktische Übungen im Fach Kunst
5. Blockpraktikum B im Fach Kunst.

## **Anlage 14: Fach Mathematik**

I. Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Mathematik: Grundlagen
2. Lineare Algebra und Analytische Geometrie
3. Analysis: Funktionen einer reellen Veränderlichen
4. Analysis: Funktionen mehrerer Veränderlicher
5. Stochastik
6. Elementargeometrie
7. Schulmathematik vom höheren Standpunkt
8. Numerik für das Lehramt an Oberschulen.

II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Didaktik der Mathematik: Grundkurs
2. Didaktik der Mathematik: Schulpraktische Übungen
3. Didaktik der Mathematik: Blockpraktikum B
4. Didaktik der Mathematik: Oberschulaufbaukurs.



## **Anlage 15: Fach Physik**

### I. Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Rechenmethoden
2. Experimentalphysik: Mechanik und Wärmelehre
3. Experimentalphysik: Elektrodynamik und Optik
4. Theoretische Mechanik
5. Experimentalphysik: Wellen und Quanten
6. Theoretische Elektrodynamik
7. Quantentheorie für Oberschule
8. Atom- und Molekülphysik
9. Festkörperphysik
10. Teilchen- und Kernphysik
11. Einführungspraktikum und Grundpraktikum Mechanik und Wärmelehre
12. Grundpraktikum Elektrik, Optik und Quanten
13. Anwendungen der Physik und Astronomie.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Grundlagen der Physikdidaktik
2. Grundlagen physikalischer Schulexperimente
3. Physik im Kontext der Lebens- und Arbeitswelt
4. Schulpraktische Übungen im Fach Physik
5. Blockpraktikum B im Fach Physik.

## **Anlage 16: Fach Russisch**

### I. Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Basismodul: Grundlagen der Sprachwissenschaft
2. Basismodul: Grundlagen der Literaturwissenschaft
3. Basismodul: Grundlagen der Kulturwissenschaft
4. Vertiefungsmodul: Diachrone und synchrone Sprachwissenschaft
5. Vertiefungsmodul: Literatur- und Kulturwissenschaft
6. Sprachpraxis A1: Russisch
7. Sprachpraxis A2: Russisch
8. Sprachpraxis B1.1: Russisch
9. Sprachpraxis B1.2: Russisch
10. Sprachpraxis B2.1: Russisch
11. Sprachpraxis B2.2: Russisch
12. Sprachpraxis C1.1.1: Russisch
13. Sprachpraxis C1.1.2: Russisch.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Basismodul Fachdidaktik Russisch
2. Vertiefungsmodul Fachdidaktik Russisch und Schulpraktische Übungen
3. Ausbaumodul Fachdidaktik Russisch
4. Blockpraktikum B Russisch.

## **Anlage 17: Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales**

### I. Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Organisation
2. Ernährungswissenschaftliche Grundlagen - Humanernährung
3. Felder technischer Arbeit: Zugänge, Gegenstände, Verfahren und Instrumente
4. Ernährungswissenschaftliche Grundlagen – Lebensmittelwarenkunde und Biochemie
5. Sozioökonomik des Haushaltes
6. Einführung in die Wirtschaftsdidaktik
7. Elektronik und Digitalisierung
8. Haushalt und Soziales
9. Vertiefung Technik
10. Textilwarenkunde und Wohnraumgestaltung
11. Fachbezogene Projektarbeit und aktuelle Forschungsergebnisse im Fach.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Grundlagen des Faches und seiner Fachdidaktik
2. Fachdidaktische Prinzipien und Unterrichten
3. Gestaltung von Lernumgebungen – Fachdidaktik
4. Schulpraktische Übungen im Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales
5. Blockpraktikum B im Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales.

## **Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien**

Vom 25. April 2023

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- Anlage 1: Fächerkanon
- Anlage 2: Modulbeschreibungen der Bildungswissenschaften
- Anlage 3: Modulbeschreibungen der Ergänzungsstudien
- Anlage 4: Studienablaufplan Studiengang gesamt für Studierende, ohne das gewählte Fach Evangelische Religion und das gewählte Fach Katholische Religion
- Anlage 5: Studienablaufplan Studiengang gesamt für Studierende, mit dem gewählten Fach Evangelische Religion oder das gewählte Fach Katholische Religion

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, der Lehramtsprüfungsordnung I (LAPO I) und der Modulprüfungsordnung Lehramt Gymnasium Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Technischen Universität Dresden. Die Regelungen dieser Studienordnung werden durch die jeweiligen Studienordnungen der gewählten Fächer ergänzt und fachspezifisch konkretisiert.

## **§ 2**

### **Ziele des Studiums**

(1) Die Absolventinnen und Absolventen können Lehr- und Lernprozesse im Gymnasium auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse planen, umsetzen, kritisch reflektieren und evaluieren. Zudem verfügen sie über das Wissen und die Fähigkeiten, Erziehungsprozesse in der Zusammenarbeit mit den Eltern zu gestalten und die Schule innovativ weiterzuentwickeln. Sie kennen die fachlichen Zusammenhänge der Bildungswissenschaften, der gewählten Fächer sowie deren Fachdidaktiken und sind in der Lage, ihr Wissen und Können auch in solchen neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihren Studienfächern stehen. Die Studierenden sind in der Lage, mit der Komplexität pädagogischer Situationen wissenschaftlich fundiert umzugehen und haben darüber hinaus die Kompetenzen für ein verantwortungsbewusstes Handeln in der Gesellschaft erworben; sie sind des Weiteren zu einer kritischen Selbstreflexion sowie zum gesellschaftlichen Engagement befähigt und haben ihre Persönlichkeit weiterentwickelt.

(2) Ziel des Studiums ist die Befähigung der Studierenden, den Anforderungen der späteren Berufstätigkeit als Lehrerinnen und Lehrer gerecht zu werden. Absolventinnen und Absolventen haben sich die Voraussetzungen angeeignet, die universitäre Lehrerausbildung (erste Phase) im staatlichen Vorbereitungsdienst (zweite Phase) fortzuführen. Zudem sind sie für verschiedene fachlich bzw. bildungswissenschaftlich ausgerichtete Berufsfelder, insbesondere für eine Tätigkeit in Institutionen, Organisationen und Verbänden des öffentlichen oder privaten Bildungssektors sowie für eine Promotion qualifiziert.

## **§ 3**

### **Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist mindestens die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

## **§ 4**

### **Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Erste Staatsprüfung gemäß LAPO I.

## § 5

### Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Hauptseminare, Übungen, Praktika, Schulpraktika, Tutorien, Exkursionen, Sprachlernseminare, Einführungskurse, Kolloquien, Konsultationen, Arbeitskreise und das Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehr- und Lernformen Synonyme zulässig.

(2) Die einzelnen Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 Satz 2 sind wie folgt definiert:

1. In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt.
2. Proseminare haben wissenschaftspropädeutischen Charakter und ermöglichen den Studierenden unter Anleitung eine erste Auseinandersetzung mit Fachliteratur sowie ggf. empirischen bzw. hermeneutischen Materialien.
3. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich ausgehend von der Erarbeitung jeweils relevanter Fachliteratur unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
4. Hauptseminare ermöglichen Studierenden weitgehend eigenständig über einen ausgewählten Problembereich wissenschaftlich und/oder berufspraktisch zu arbeiten, den Arbeitsprozess bzw. seine Ergebnisse kritisch in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
5. Übungen dienen der Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen.
6. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten und unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen.
7. Schulpraktika sind durch Vor- und Nachbereitung universitär begleitete unterrichtspraktische Tätigkeiten. Sie umfassen die Beobachtung und Analyse der schulischen Praxis sowie die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht unter besonderer Berücksichtigung fachdidaktischer und allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion und die Erkundung einer Schulart.
8. In Tutorien reflektieren die Studierenden Probleme, Lösungsansätze sowie Ergebnisse mit einer Tutorin bzw. einem Tutor und erhalten die Möglichkeit der individuellen Rückkopplung.
9. In Exkursionen werden Studierende unter wissenschaftlicher Leitung zu Lernorten außerhalb der Universität geführt, wo ihnen die vertiefte Erkundung einschlägiger fachspezifischer Sachverhalte in Natur und Gesellschaft ermöglicht wird.
10. In Sprachlernseminaren trainieren Studierende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Dabei entwickeln sie kommunikative und interkulturelle Kompetenzen, insbesondere im akademischen und beruflichen Kontext.
11. Einführungskurse sind propädeutische Lehrveranstaltungen, in denen Grundlagenwissen für Studierende, insbesondere Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger, vermittelt wird.
12. Kolloquien dienen dem Austausch von Lehrenden und Studierenden über Studienergebnisse.
13. Konsultationen dienen der inhaltlich-thematischen Problemanalyse und -lösung.
14. Arbeitskreise dienen der gemeinsamen und interaktiven Erarbeitung ausgewählter Themenbereiche und der Lektüre.
15. Das Selbststudium dient zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen. Die Studierenden erarbeiten, wiederholen und vertiefen Lehrinhalte nach eigenem Ermessen.

## § 6

### Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf neun Semester verteilt. Das vierte Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule besonders eignet (Mobilitätsfenster). Für das Absolvieren der Prüfungen der Ersten Staatsprüfung ist das zehnte Semester vorgesehen.

(2) Das Studium umfasst die Bildungswissenschaften, die Ergänzungsstudien und zwei Fächer gemäß Fächerkanon (Anlage 1) nach Wahl der bzw. des Studierenden. Es sind grundsätzlich zwei Fächer aus der ersten Fächergruppe oder es ist ein Fach aus der ersten Fächergruppe und ein Fach aus der zweiten Fächergruppe zu wählen. Zusätzlich kann das Fach Informatik mit den Fächern Chemie, Ethik/Philosophie, Geschichte oder Kunst kombiniert werden.

(3) Die Bildungswissenschaften umfassen acht Pflichtmodule.

(4) Die Ergänzungsstudien umfassen einen Themenschwerpunkt, dafür stehen die Themenschwerpunkte Schlüsselqualifikationen sowie Analoge und digitale Medien zur Auswahl, von denen einer zu wählen ist; sowie Wahlpflichtmodule im Spezialisierungsbereich in einem zehn Leistungspunkte entsprechenden Umfang, dafür stehen die Module Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte, Internationalisierung und interkulturelle Bildung, Forschungsprojekt, Spracherwerb, Kombiniertes Spracherwerb sowie Erweiterter Spracherwerb zur Auswahl, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Die Wahl des Themenschwerpunktes und des Wahlpflichtmoduls ist verbindlich. Eine einmalige Umwahl ist jeweils möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem jeweils der zu ersetzende und der neu gewählte Themenschwerpunkt bzw. das zu ersetzende und das neu gewählte Wahlpflichtmodul zu benennen sind.

(5) Wesentlicher Bestandteil des Studiums sind schulpraktische Studien in einem 25 Leistungspunkten entsprechenden Umfang, die den Bildungswissenschaften und den jeweiligen Fachdidaktiken der zwei gewählten Fächer zugeordnet sind. Schulpraktische Studien werden als Blockpraktika in der vorlesungsfreien Zeit und als semesterbegleitende Praktika durchgeführt. Der Schwerpunkt eines Blockpraktikums, in einem fünf Leistungspunkte entsprechenden Umfang, liegt in den Bildungswissenschaften, das dem Modul Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A zugeordnet ist. Die weiteren Blockpraktika und semesterbegleitenden Praktika sind den Fachdidaktiken der jeweils gewählten Fächer zugeordnet.

(6) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module der Bildungswissenschaften sowie der Ergänzungsstudien sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2 und 3) zu entnehmen.

(7) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in einer anderen Sprache abgehalten.

(8) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind den beigefügten Studienablaufplänen (Anlagen 4 und 5) zu entnehmen.

(9) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch die Fakultätsräte geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss für die Bildungswissenschaften und die Ergänzungsstudien auf Antrag der bzw. des Studierenden.

(10) Ist die Teilnahme an einer wählbaren Lehrveranstaltung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls bzw. an einer nicht wählbaren Lehrveranstaltung eines Wahlpflichtmoduls durch die Anzahl der vorhandenen Plätze nach Maßgabe der Modulbeschreibung beschränkt, so erfolgt die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Reihenfolge der Einschreibung. Dafür muss sich die bzw. der Studierende für die entsprechende Lehrveranstaltung einschreiben. Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit werden den Studierenden in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Durch die Einschreibung erfolgt gegebenenfalls die Wahl gemäß Absatz 4 Satz 2. Am Ende des Einschreibzeitraums wird der bzw. dem Studierenden in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben, ob sie bzw. er ausgewählte Teilnehmerin bzw. ausgewählter Teilnehmer der entsprechenden Lehrveranstaltung ist. Ein Wahlpflichtmodul mit Beschränkung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach Satz 1 gilt nach Absatz 4 Satz 3 erst dann als verbindlich gewählt, wenn die bzw. der Studierende ausgewählte Teilnehmerin bzw. ausgewählter Teilnehmer ist.

## **§ 7**

### **Inhalt des Studiums**

(1) Die Studieninhalte umfassen die Grundlagen der Fachwissenschaft und die fachspezifischen wissenschaftlichen Methoden der gewählten Fächer und der jeweiligen Fachdidaktiken.

(2) Das Studium der Bildungswissenschaften umfasst die erziehungswissenschaftlichen Grundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen und Anforderungen des Gymnasiums in Verbindung mit praktischen Anteilen zur ersten Orientierung im Berufsfeld und dessen Erkundung. Die Gegenstände des Studiums sind Grundlagen der Allgemeinen Didaktik, Methoden des Unterrichts, die Professionalität der Lehrkräfte, die Entwicklung von Schule und Unterricht, die Begründung von Bildung und Erziehung sowie pädagogische Handlungsfelder in Schule und Unterricht, wie Heterogenität, individuelle Förderung, Integration und Inklusion. Weitere Inhalte sind Grundlagen der Lern-, Instruktions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie, der Diagnostik, Beratung, Prävention und Intervention von Lern- und Verhaltensauffälligkeiten sowie deren anwendungsorientierte Vertiefung.

(3) Die schulpraktischen Studien beinhalten die Durchführung von Schulpraktika an einer Schule sowie die universitäre Vor- und Nachbereitung. Sie umfassen die Unterrichtsentwicklung innerhalb der jeweiligen Fachdidaktik.

(4) Die Ergänzungsstudien beinhalten die Sprecherziehung, in Form der Kommunikationspädagogik, die politische Bildung und die Medienbildung. Sie umfassen Vertiefungsmöglichkeiten in den Bildungswissenschaften und der Fachdidaktik einschließlich Konzepten zur interkulturellen Bildung, zur Bildung für nachhaltige Entwicklung, zur sprachlichen Bildung und Sprachförderung sowie Angebote zum Erwerb allgemeiner Qualifikationen. Weitere Inhalte der Ergänzungsstudien sind insbesondere Forschungsprojekte, künstlerische und interdisziplinäre Projekte sowie zusätzlicher Spracherwerb.



## **§ 8 Leistungspunkte**

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, das heißt 30 Leistungspunkte pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 300 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 und 3 sowie jeweils Anlage 1 der Studienordnung der gewählten Fächer) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Erste Staatsprüfung.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bzw. die Erste Staatsprüfung bestanden wurde.

## **§ 9 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung für die Bildungswissenschaften obliegt der Studienberatung der Fakultät Erziehungswissenschaften, die der Ergänzungsstudien der Studienberatung der daran beteiligten Struktureinheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung für die gewählten Fächer obliegt der jeweiligen Studienfachberatung des jeweiligen Faches oder der jeweiligen Fakultät. Diese studienbegleitende fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Das Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung ist Ansprechpartner der Studierenden für strukturelle und organisatorische Fragen, welche die Koordination der Fächer bzw. Studienbereiche des Studiengangs betreffen.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters soll jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung für die Bildungswissenschaften bzw. die Ergänzungsstudien teilnehmen.

## **§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“, „Leistungspunkte und Noten“ sowie „Dauer des Moduls“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließen die Fakultätsräte die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind in der jeweils üblichen Weise zu veröffentlichen.

## § 11

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Studiengang Lehramt an Gymnasien neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung bislang gültige Fassung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien fort.

(4) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 2027/2028 für alle im Studiengang Lehramt an Gymnasien immatrikulierten Studierenden. Dies gilt nicht für Studierende, sofern und solange sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind.

(5) Bei einem Übertritt nach Absatz 4 Satz 1 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 Modulprüfungsordnung Lehramt Gymnasium werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät der Philosophischen Fakultät vom 21. September 2022, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 21. September 2022, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 5. Oktober 2022, der Fakultät Informatik vom 20. September 2022, der Fakultät Umweltwissenschaften vom 7. November 2022, der Fakultät Mathematik vom 21. September 2022, der Fakultät Physik vom 21. September 2022, der Fakultät Biologie vom 2. November 2022 sowie der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie vom 21. September 2022, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus vom 9. November 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Dezember 2022.

Dresden, den 25. April 2023

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Anlage 1:  
Fächerkanon**

<b>1. Fächergruppe</b>	<b>2. Fächergruppe</b>
Biologie	Chemie
Deutsch	Ethik/Philosophie
Englisch	Evangelische Religion
Französisch	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft
Geographie	Geschichte
Latein	Informatik
Mathematik	Italienisch
Physik	Katholische Religion
	Kunst
	Russisch

**Anlage 2:  
Modulbeschreibungen der Bildungswissenschaften**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGY-BW-1 (EW-SEGS-BW-1) (EW-SEOS-BW-1)	Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik	Professur für Allgemeine Erziehungswissenschaft, Professur für Schulpädagogik mit dem Schwerpunkt Schulforschung
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden verfügen über ein historisch begründetes Verständnis zentraler Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationstheorien sowie deren anthropologischer Grundlagen. Sie sind in der Lage, ethische Begründungen pädagogischen Handelns mit Bezug auf gesellschaftliche Norm- und Wertvorstellungen kritisch zu reflektieren, ihr Handeln an den demokratischen Grundrechten zu orientieren und für diese einzutreten. Sie kennen Theorien der pädagogischen Professionalität und können sich mit der Entwicklung des eigenen professionellen Handelns wissenschaftlich fundiert auseinandersetzen. Sie haben das Wissen über die theoretischen und historischen Grundlagen von Schule als Institution und als Organisation und können Grundfragen der Transformation von Schule im Bildungssystem auf dieser Basis reflektieren. Sie wissen um zentrale Funktionen und Aufgaben von Schule und sind in der Lage, sich mit daraus resultierenden widersprüchlichen Anforderungen an das Handeln von Lehrenden theoriegeleitet auseinanderzusetzen. Sie haben die Fähigkeit erworben, grundlegende empirische Befunde der Schul- und Unterrichtsforschung zu verstehen und hinsichtlich ihrer Relevanz für ausgewählte pädagogische Kontexte sowie in Bezug auf deren Reichweite einzuordnen. Die Studierenden können pädagogische Situationen in der Schule theoriegeleitet analysieren und bewerten.</p>	
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul beinhaltet im Bereich der Allgemeinen Erziehungswissenschaft Theorien der Erziehung, der Bildung und der Sozialisation, anthropologische Voraussetzungen pädagogischen Handelns, pädagogische Zielvorstellungen im historischen Prozess, die Bedeutung der Grundrechte für das pädagogische Handeln sowie Theorien pädagogischer Professionalität und Professionalisierung. Der Bereich der Schulpädagogik umfasst schul- und organisationstheoretische Grundlagen, theoretische und historische Perspektiven auf Transformationsprozesse von Schule, zentrale Befunde der Schul- und Unterrichtsforschung sowie Herangehensweisen und Prinzipien fallbasierten Lernens.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>2 SWS Vorlesung (in Allgemeiner Erziehungswissenschaft und in Schulpädagogik), 2 SWS Übung (in Allgemeiner Erziehungswissenschaft und in Schulpädagogik), Selbststudium.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Keine.</p>	

<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien. Es schafft in den Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien jeweils die Voraussetzung für das Modul Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A. Es schafft in den Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien jeweils die Voraussetzungen für die Module Schule und Unterricht inklusionssensibel gestalten sowie Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft.
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGY-BW-2	Unterrichts- und Professionsforschung	Professur für Allgemeine Didaktik und Empirische Unterrichtsforschung
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden können Unterricht an Gymnasien als einen Prozess rekontextualisieren, in dem sich geplantes, systematisches, methodisches und zielgerichtetes Lernen innerhalb des institutionellen wie beruflichen Rahmens der Schule vollzieht. Sie kennen Methoden zur Unterrichtsanalyse, zur Unterrichtsplanung wie auch -auswertung und können diese im Kontext von Theorien und Modellen der Didaktik wie der Unterrichts- und Professionsforschung reflektieren. Die Studierenden verstehen Unterricht als Wirkungszusammenhang aus Lehr-Lernprozessen, Kommunikation und routiniertem Geschehen am Lernort Schule und erkennen, dass Chancenungleichheit über Unterricht und Schule reproduziert werden kann.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet Geschichte und Theorie von Schule und Unterricht, Professionalität und Kompetenzentwicklung im Lehrberuf sowie Unterrichtsqualität und Unterrichtsvideographie vor dem Hintergrund der Standards für die Lehrerbildung der KMK. Es umfasst auch den regionalen, nationalen und internationalen Vergleich von Schulleistungen sowie die Darstellung von Ansätzen für eine heterogenitätssensible Schul- und Unterrichtsentwicklung.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien. Es schafft jeweils die Voraussetzungen für die Module Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A (insbesondere der Kenntnisse zur Planung von Unterricht), Schule und Unterricht inklusionssensibel gestalten sowie Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer und einer unbenoteten Hausarbeit im Umfang von 50 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 1 Modulprüfungsordnung Lehramt Gymnasium aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGY-BW-3	Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A	Professur für Allgemeine Didaktik und Empirische Unterrichtsforschung
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden beobachten, analysieren und reflektieren Lehr-Lern-Prozesse unter Nutzung didaktischer Modelle und empirischer Unterrichtsforschung. Sie kennen Ziele, Methoden, Rahmenbedingungen und Prozessabläufe der Schul- und Unterrichtsentwicklung und reflektieren Herausforderungen auch unter dem Aspekt inklusiver Schulentwicklung. Die Studierenden erkennen die Heterogenität der Schülerschaft, beurteilen insgesamt die Komplexität pädagogischer Situationen und leiten Konsequenzen für ihre weitere Qualifizierung ab.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet die Erschließung der Aufgaben im Lehrberuf am Lernort Schule und die Einzelschule als pädagogische Handlungseinheit. Es umfasst das Beobachten, Planen, Durchführen und Auswerten erster Unterrichtsentwürfe im Kontext des Forschenden Lernens und die Reflexion der Berufswahl der Studierenden.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Seminar, 4 Wochen Schulpraktikum (im Block), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die jeweils in den Modulen Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik sowie Unterrichts- und Professionsforschung zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien. Es schafft die Voraussetzung für das Modul Schule und Unterricht inklusions-sensibel gestalten.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Portfolio im Umfang von 15 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird gemäß § 15 Absatz 1 Modulprüfungsordnung Lehramt Gymnasium mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGY-BW-4	Schule und Unterricht inklusionssensibel gestalten	Professur für Allgemeine Didaktik und Empirische Unterrichtsforschung
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen Theorien und Modelle inklusiver Bildung und reflektieren diese vor dem Hintergrund der Unterrichts- und Professionsforschung. Sie besitzen Wissen über Barrieren und Mechanismen des Ausschlusses in schulischen Bildungsprozessen und sind vertraut mit dessen theoretischen Grundlagen. Die Studierenden kennen Maßnahmen zum sonderpädagogischen Förderbedarf und können die Heterogenität der Schülerschaft verstehen, um Gestaltungsoptionen für inklusionssensible Unterrichtssituationen abzuleiten und anzuwenden.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet Begriffe von Diversität, ausgewählte sonderpädagogische Grundlagen von Schule sowie Theorien und praktische Erfahrungen zu Barrieren und Mechanismen des Ausschlusses in schulischer Bildung. Es umfasst rechtliche und ethische Grundlagen schulischer Inklusion und das Arbeiten in (multiprofessionellen) Teams im Kontext der Organisations-, Unterrichts- und Schulentwicklung über die Reflexion und Analyse praktischer Erfahrungen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die jeweils in den Modulen Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik, Unterrichts- und Professionsforschung sowie Schulpraktische Studien: Blockpraktikum zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien. Es schafft die Voraussetzung für das Modul Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGY-PSY-1 (EW-SEGS-PSY-1) (EW-SEOS-PSY-1) (EW-SEBS-PSY-1)	Grundlagen der Lern-, Instruktions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie	Professur für Psychologie des Lehrens und Lernens lepsy@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen und verstehen grundlegende psychologische Erkenntnisse zu Forschungsansätzen, -methoden und -befunden der psychologischen Forschung zu den Themenbereichen Lernen, Instruktion, Gedächtnis, Diagnostik und Förderung von Lernleistungen und Lernprozessen sowie psychosoziale und neurokognitive Entwicklung. Sie sind in der Lage, fördernde und hemmende Bedingungen von Lehr-Lernsituationen zu identifizieren und zu begründen, warum aus psychologischer Sicht diese Bedingungen als fördernd oder hemmend zu beurteilen sind.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet theoretische, methodische sowie empirische Grundlagen aus der Gedächtnis-, Lern- und Instruktionspsychologie, der psychologischen Diagnostik sowie der Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Vorlesung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Das Modul schafft in den Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie. Es schafft in den Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien jeweils die Voraussetzung für das Modul Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instruktions- und Entwicklungspsychologie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGY-PSY-2 (EW-SEGS-PSY-2) (EW-SEOS-PSY-2) (EW-SEBS-PSY-2)	Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie	Professur für Psychologie des Lehrens und Lernens lepsy@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen und verstehen grundlegende motivationspsychologische Forschungsansätze, -methoden und -befunde. Sie kennen und verstehen psychologische Theorien und empirische Befunde zur Interaktion und Kommunikation in Lehr-Lern-Situationen. Sie sind in der Lage, auf der Grundlage dieser Kenntnisse Konsequenzen für die Gestaltung von Lehr-Lern-Situationen abzuleiten. Die Studierenden können ihr psychologisches Wissen zu einem fachspezifischen Thema kommunizieren, in Lehr-Lernsituationen anwendungsbezogen umsetzen und dessen Einsatz reflektieren.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet grundlegende psychologische Theorien und Erkenntnisse zu Themen wie zum Beispiel Motivation, Feedback sowie Interaktion und Kommunikation in Lehr-Lern-Situationen. Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden Gedächtnispsychologie, Lernpsychologie, Instruktionspsychologie, Entwicklungspsychologie oder Diagnostik und Förderung von Lernleistung und Lernprozessen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium. Die Teilnahme am jeweils gewählten Seminar ist gemäß § 6 Absatz 11 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen, § 6 Absatz 11 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Oberschulen, § 6 Absatz 10 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien und § 6 Absatz 10 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen auf 30 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer beschränkt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden jeweils die im Modul Grundlagen der Lern-, Instruktions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie in den Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Das Modul schafft in den Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien jeweils die Voraussetzung für das Modul Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instruktions- und Entwicklungspsychologie.	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer und einer Komplexen Leistung im Umfang von 50 Stunden.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGY-PSY-3 (EW-SEGS-PSY-3) (EW-SEOS-PSY-3)	Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instruktions- und Entwicklungspsychologie	Professur für Psychologie des Lehrens und Lernens lepsy@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen und verstehen Möglichkeiten der Diagnose, Beratung, Prävention und Intervention bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten. Sie kennen psychologisch begründete Handlungsoptionen von Lehrpersonen bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten im Schulkontext. Sie können ihr theoretisches Wissen zu einem der unter Inhalte beschriebenen Themen kommunizieren, in Lehr-Lernsituationen anwendungsbezogen umsetzen und dessen Einsatz reflektieren.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet Grundlagen zu Diagnose, Beratung, Prävention und Intervention bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten, von schulischer Relevanz, zum Beispiel Lese-Rechtschreib-Schwäche, Rechenschwäche, hyperkinetische Störungen, Diagnosen aus dem Autismus Spektrum und Personenerkennungsstörungen als Basiswissen zur Gestaltung von Inklusionsansätzen. Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden Instruktionspsychologie, Lernpsychologie, Gedächtnispsychologie, Motivationspsychologie, Entwicklungspsychologie des Kindes und Jugendalters, Diagnostik und Förderung von Lernleistungen und Lernprozessen, Interaktion und Kommunikation in Lehr-Lernprozessen oder Diagnose, Beratung, Prävention und Intervention bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium. Die Teilnahme am jeweils gewählten Seminar ist gemäß § 6 Absatz 11 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen, § 6 Absatz 11 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Oberschulen, § 6 Absatz 10 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien und § 6 Absatz 10 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen auf 30 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer beschränkt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden jeweils die in den Modulen Grundlagen der Lern-, Instruktions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie sowie Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie in den Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien.	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer sowie einer Komplexen Leistung im Umfang von 50 Stunden.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEGY-BW-5	Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft	Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Quantitative Methoden
<b>Weitere Dozentinnen bzw. Dozenten</b>	Prof. Dr. Axel Gehrmann Prof. Dr. Carsten Heinze Prof. Dr. Anke Langner	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse hinsichtlich erziehungswissenschaftlicher Theorien, Konzepte und Methoden. Sie sind in der Lage, ihr Wissen theoriegeleitet zu reflektieren und Konsequenzen für die Gestaltung von Lehr-Lernsituationen und erzieherisches Handeln am Gymnasium zu diskutieren. Sie kennen erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden und können diese in wissenschaftlichen Arbeiten anwenden. Sie sind befähigt, sich Themen der Erziehungswissenschaft selbst zu erschließen und besitzen Kompetenzen im Umgang mit digitalen und analogen Medien unter konzeptionellen, didaktischen und praktischen Aspekten sowie kritischer Reflexion.	
<b>Inhalte</b>	Die Inhalte des Moduls sind nach Wahl der bzw. des Studierenden Bildungs- und Erziehungsprozesse, schul-, unterrichts- und organisationstheoretische Grundlagen, theoretische und historische Perspektiven auf Transformationsprozesse von Schule und Unterricht, zentrale Befunde der Schul- und Unterrichtsforschung, Theorien pädagogischer Professionalität und Professionalisierung, Unterrichts- und Schulentwicklung, Unterrichtsqualität und die Gestaltung von medienunterstützten Lehr-Lernprozessen, Standards der Lehrerbildung, Schul- und Unterrichtsforschung im internationalen Vergleich, Diversität und Inklusion, erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden sowie Medienbildung und Medienpädagogik.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden Seminar, Kolloquium im Umfang von 4 SWS sowie Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Bildungsforschung an der Fakultät Erziehungswissenschaft zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die jeweils in den Modulen Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik, Unterrichts- und Professionsforschung sowie Schule und Unterricht inklusionssensibel gestalten zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien.	



<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 75 Stunden.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

**Anlage 3:  
Modulbeschreibungen der Ergänzungsstudien**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEGY-T1-1 (EGS-SEGS-T1-1) (EGS-SEOS-T1-1) (EGS-SEBS-T1-1)	Grundlagen Medienbildung und politische Bildung	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden allgemeine und spezifische Schlüsselkompetenzen für den Lehrerberuf entwickelt. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse im Bereich der politischen Bildung und können reflektierter mit den Herausforderungen und Möglichkeiten politischer Bildung und demokratischer Schulentwicklung umgehen. Sie sind handlungssicher in der Konzeption und Beurteilung von Angeboten zur politischen Bildung als Aufgabe der ganzen Schule sowie souverän in der Auseinandersetzung mit antidemokratischen Tendenzen in unterschiedlichen pädagogischen Feldern. Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden einen reflektierten Umgang mit Medien unter theoretischen, didaktischen und organisationalen Aspekten. Sie sind befähigt, digitale Medien in ihrem jeweiligen Fachunterricht professionell und empirisch wirkungsbegründet einzusetzen sowie gemäß dem Bildungs- und Erziehungsauftrag inhaltlich bewerten zu können. Dabei können sie sich mit der jeweiligen Fachspezifik sowie mit der von Digitalisierung und Mediatisierung gekennzeichneten Lebenswelt und den daraus resultierenden Lernvoraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler auseinandersetzen und mediensozialisatorische Effekte abschätzen sowie mediendidaktisch und -pädagogisch begründet planen.</p>	
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden die biographische Reflexion von Vorerfahrungen mit politischer Bildung und demokratischer Schulkultur für die Entwicklung ambitionierterer Ziele in diesem Bildungsbereich. Es beinhaltet Grundfragestellungen politischer Bildung, Gütekriterien und Prinzipien des Bildungsbereichs, Konzepte und Instrumente der Extremismusprävention sowie Instrumente und Herausforderungen demokratischer Schulentwicklung. Inhalte des Moduls sind theoretische und empirische Grundlagen der Medienbildung und informatische Grundkompetenzen im Hinblick auf die Perspektiven von Pädagogik und Didaktik aus einer anwendungsbezogenen, gesellschaftlichen und technologischen Sicht und in Bezug auf Schulentwicklungsprozesse. Weiterhin umfasst das Modul die Auseinandersetzung mit der Digitalisierung und von Mediatisierung gekennzeichneten Lebenswelt ihrer künftigen Schülerinnen und Schüler und deren daraus resultierenden Lernvoraussetzungen sowie die informatischen Grundlagen der Funktionsweise vernetzter Systeme.</p>	

<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst 1 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium sowie nach Wahl der bzw. des Studierenden 2 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen.
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden. Die Prüfungsleistung ist bestehensrelevant.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEGY-T1-2 (EGS-SEGS-T1-2) (EGS-SEOS-T1-2) (EGS-SEBS-T1-2)	Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu- dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben ein störungsfreies, sach- und sozialbezogenes sowie ausdrucksvolles sprechsprachliches Kommunikationsvermögen und besitzen Basiskenntnisse der Kommunikationspädagogik inklusive der Sprecherziehung. Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden grundlegende Fach- und Sozialkompetenzen, mit denen sie sich die ständig wandelnden Anforderungen im Berufsleben erschließen können und verfügen über allgemeine und spezifische Schlüsselkompetenzen für den Lehrerberuf. Sie haben ihre Persönlichkeit durch individuellen Kenntnis- und Kompetenzgewinn weiterentwickelt.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte der Kommunikationspädagogik sind die Grundlagen sowie die Weiterentwicklung der Lese-, Rede- und Gesprächsfähigkeiten unter besonderer Berücksichtigung berufsbezogener Anforderungen und lehrtypischer Kommunikationssituationen. Das schließt insbesondere das Wissen über die eigene Stimm- und Sprechwirkung und das Erlernen einer physiologischen Atem-, Stimm- und Sprechtechnik ein. Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden Planungs- und Organisationskompetenzen, Methodenkompetenzen, Sozialkompetenzen und Medienkompetenzen sowie rechtliche Grundlagen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst 2 SWS Seminar und Selbststudium sowie nach Wahl der bzw. des Studierenden 2 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden und einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden. Das Portfolio ist bestehensrelevant.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEGY-T2-1 (EGS-SEGS-T2-1) (EGS-SEOS-T2-1) (EGS-SEBS-T2-1)	Medienbildung	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden einen reflektierten Umgang mit Medien unter theoretischen, didaktischen, produktionsbezogenen und organisationalen Aspekten. Sie sind befähigt, digitale Medien in ihrem jeweiligen Fachunterricht professionell und empirisch wirkungsbegründet einzusetzen sowie gemäß dem Bildungs- und Erziehungsauftrag inhaltlich bewerten zu können. Dabei können sie sich mit der jeweiligen Fachspezifik sowie mit der von Digitalisierung und Mediatisierung gekennzeichneten Lebenswelt und den daraus resultierenden Lernvoraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler auseinander, mediensozialisatorische Effekte abschätzen sowie mediendidaktisch und -pädagogisch begründet handeln.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind theoretische und empirische Grundlagen der Medienbildung und informatische Grundkompetenzen im Hinblick auf die Perspektiven von Pädagogik und Didaktik, aus einer anwendungsbezogenen, gesellschaftlichen und technologischen Sicht und in Bezug auf Schulentwicklungsprozesse. Weiterhin umfasst das Modul die Auseinandersetzung mit digitalen Medien im jeweiligen Fachunterricht sowie mit der Digitalisierung und Mediatisierung gekennzeichneten Lebenswelt ihrer künftigen Schülerinnen und Schüler und deren daraus resultierenden Lernvoraussetzungen sowie die informatischen Grundlagen der Funktionsweise vernetzter Systeme.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, 2 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEGY-T2-2 (EGS-SEGS-T2-2) (EGS-SEOS-T2-2) (EGS-SEBS-T2-2)	Kommunikationspädagogik und politische Bildung	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu- dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden allgemeine und spezifische Schlüsselkompetenzen für den Lehrerberuf entwickelt. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse im Bereich der politischen Bildung und können reflektierter mit den Herausforderungen und Möglichkeiten politischer Bildung und demokratischer Schulentwicklung umgehen. Sie sind handlungssicher in der Konzeption und Beurteilung von Angeboten zur politischen Bildung als Aufgabe der ganzen Schule sowie souverän in der Auseinandersetzung mit antidemokratischen Tendenzen in unterschiedlichen pädagogischen Feldern. Die Studierenden haben ein störungsfreies, sach- und sozialbezogenes sowie ausdrucksvolles sprechsprachliches Kommunikationsvermögen und besitzen Basiskenntnisse der Kommunikationspädagogik inklusive der Sprecherziehung.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte der Kommunikationspädagogik sind die Grundlagen sowie die Weiterentwicklung der Lese-, Rede- und Gesprächsfähigkeiten unter besonderer Berücksichtigung berufsbezogener Anforderungen und lehrtypischer Kommunikationssituationen. Das schließt insbesondere das Wissen über die eigene Stimm- und Sprechwirkung und das Erlernen einer physiologischen Atem-, Stimm- und Sprechtechnik ein. Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden die biographische Reflexion von Vorerfahrungen mit politischer Bildung und demokratischer Schulkultur für die Entwicklung ambitionierterer Ziele in diesem Bildungsbereich. Es beinhaltet Grundfragestellungen politischer Bildung, Gütekriterien und Prinzipien des Bildungsbereichs, Konzepte und Instrumente der Extremismusprävention sowie Instrumente und Herausforderungen demokratischer Schulentwicklung.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst 2 SWS Seminar und Selbststudium sowie nach Wahl der bzw. des Studierenden 2 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen.	



<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden. Die Prüfungsleistung ist bestehensrelevant.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEGY-SB-1 (EGS-SEGS-SB-1) (EGS-SEOS-SB-1) (EGS-SEBS-SB-1)	Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über vertiefte bildungswissenschaftliche Kenntnisse und können pädagogische Kompetenzen vertieft anwenden. Die Studierenden sind befähigt, ihr Fachwissen in den Bereichen Pädagogik und Bildungspsychologie auszubauen. Sie besitzen vertieftes Wissen hinsichtlich der Fachdidaktik oder der Berufsfelddidaktik und können sich vertiefend mit aktuellen Diskussionen in diesen Bereichen auseinandersetzen. Sie können selbstständig fachwissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte in der kritischen Analyse von Lehr- und Lernmaterialien, Unterrichtsvorschlägen oder Unterrichtsdaten verbinden. Die Studierenden sind insbesondere befähigt, spezifische Herausforderungen und Potentiale des Umgangs mit Lehr- und Lerninhalten zu erkennen und bei der Planung von differenzierenden Lehr- und Lernprozessen zu berücksichtigen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden Themen der Bildungswissenschaften insbesondere Globales Lernen, sprachliche Bildung und Psychologie sowie Inhalte zur Bildung für nachhaltige Entwicklung, zur Sprachförderung, zur wissenschaftlichen Verknüpfung mit sozialem Engagement und Leitungskompetenzen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden 4 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis und Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen sowie Lehramt an Gymnasien, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist eines von fünf Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.	

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEGY-SB-2 (EGS-SEGS-SB-2) (EGS-SEOS-SB-2) (EGS-SEBS-SB-2)	Internationalisierung und interkulturelle Bildung	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind befähigt, soziale, kulturelle, sprachliche und andere Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten wahrzunehmen, zu analysieren und ihre Bedeutung zu erkennen, einen gelassenen Umgang mit Heterogenität zu entwickeln, gesellschaftliche Entwicklungen in der migrationsgeprägten und individualisierten Gesellschaft aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu betrachten, Meinungen zu bilden und Standpunkte zu vertreten und die interkulturellen Kompetenzen im schulischen und außerschulischen Alltag anzuwenden.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden insbesondere Inhalte zur interkulturellen Bildung, Internationalisierung und Mobilität in der Lehrerbildung.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden 4 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis und Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen sowie Lehramt an Gymnasien, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist eines von fünf Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEGY-SB-3 (EGS-SEGS-SB-3) (EGS-SEOS-SB-3) (EGS-SEBS-SB-3)	Forschungsprojekt	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen Kenntnisse im Umgang mit Projektplanungen und deren Umsetzungen. Sie besitzen grundlegende Erfahrungen in Organisation und Management von Forschungsprojekten, können ihr Fachwissen in den Bereichen empirische Unterrichtsforschung und quantitative Methoden ausbauen und sind in der Lage, sich im Team zu organisieren und erworbenes Wissen auf neuartige Fragestellungen anzuwenden. Sie haben Erfahrungen in der interdisziplinären Zusammenarbeit und können Themenkomplexe wissenschaftlich fundiert erschließen und präsentieren. Zudem sind die Studierenden in der Lage, das erschlossene Wissen forschungsbezogen auszuwerten und darzustellen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden eine spezielle aktuelle Fragestellung, die insbesondere aus einem Forschungsprojekt, künstlerischen oder interdisziplinären Projekt stammt. Es beinhaltet die praktische Vorgehensweise bei wissenschaftlichen Untersuchungen sowie die eigenständige Umsetzung eines Forschungsprojektes vom Forschungsdesign über die Anwendung wissenschaftlicher Methoden bis hin zur Präsentation der Ergebnisse.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden 4 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis und Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen sowie Lehramt an Gymnasien, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist eines von fünf Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.	

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEGY-SB-4 (EGS-SEGS-SB-4) (EGS-SEOS-SB-4) (EGS-SEBS-SB-4)	Spracherwerb	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse in einer Fremdsprache auf dem gewählten Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden eine alte bzw. moderne Fremdsprache, insbesondere Englisch, Spanisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Tschechisch, Japanisch, Chinesisch, Arabisch, Neutestamentliches Griechisch, Hebräisch oder Latein. Das Modul umfasst die für das Studium der gewählten Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion empfohlenen und zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung benötigten Fremdsprachen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden 4 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis, Sprachlernseminar und Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen sowie Lehramt an Gymnasien, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist eines von fünf Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist. Das Modul schafft im Fach Katholische Religion in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für die Module Latein II sowie Latein III (bei Wahl der Sprache Latein). Das Modul schafft im Fach Evangelische Religion in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Biblische Texte und Themen 1: Theologische Erschließung (bei Wahl der Sprache Neutestamentliches Griechisch). Das Modul schafft im Fach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien die Voraussetzung für das Modul Biblische Texte und Themen 3: Exegetisch-theologische Urteilskompetenz (bei Wahl der Sprache Neutestamentliches Griechisch).	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 90 Minuten Dauer.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEGY-SB-5 (EGS-SEGS-SB-5) (EGS-SEOS-SB-5) (EGS-SEBS-SB-5)	Kombinierter Spracherwerb	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse in zwei Sprachen auf dem jeweils gewählten Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden alte bzw. moderne Fremdsprachen, insbesondere Englisch, Spanisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Tschechisch, Japanisch, Chinesisch, Arabisch, Neutestamentliches Griechisch, Hebräisch oder Latein. Das Modul umfasst die für das Studium der gewählten Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion empfohlenen und zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung benötigten Fremdsprachen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden 4 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis, Sprachlernseminar und Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen sowie Lehramt an Gymnasien, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist eines von fünf Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist. Das Modul schafft im Fach Katholische Religion in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für die Module Neutestamentliches Griechisch II (bei Wahl der Sprache Neutestamentliches Griechisch) und Hebräisch II (bei Wahl der Sprache Hebräisch). Das Modul schafft im Fach Evangelische Religion in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Biblische Texte und Themen 1: Theologische Erschließung (bei Wahl der Sprache Neutestamentliches Griechisch). Das Modul schafft im Fach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien die Voraussetzung für das Modul Biblische Texte und Themen 3: Exegetisch-theologische Urteilskompetenz (bei Wahl der Sprache Neutestamentliches Griechisch).	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer sowie einer Sprachprüfung von 90 Minuten Dauer.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEGY-SB-6 (EGS-SEOS-SB-6)	Erweiterter Spracherwerb	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über erweiterte Kenntnisse in einer Sprache auf zwei aufeinander aufbauenden Niveaus des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder in zwei Sprachen auf dem jeweils gewählten Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden eine oder zwei alte bzw. moderne Fremdsprachen, insbesondere Englisch, Spanisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Tschechisch, Japanisch, Chinesisch, Arabisch, Neutestamentliches Griechisch, Hebräisch oder Latein. Das Modul umfasst die für das Studium der gewählten Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion empfohlenen und zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung benötigten Fremdsprachen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden 8 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis, Sprachlernseminar und Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen sowie Lehramt an Gymnasien, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul schafft im Fach Evangelische Religion in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien jeweils die Voraussetzung für das Modul Biblische Texte und Themen 1: Theologische Erschließung (bei Wahl der Sprache Neutestamentliches Griechisch). Das Modul schafft im Fach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien die Voraussetzung für das Modul Biblische Texte und Themen 3: Exegetisch-theologische Urteilskompetenz (bei Wahl der Sprache Neutestamentliches Griechisch).	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer Sprachprüfung von 90 Minuten Dauer.	

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.

**Anlage 4:**

**Studienablaufplan Studiengang gesamt für Studierende, ohne das gewählte Fach Evangelische Religion und das gewählte Fach Katholische Religion**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	
<b>Bildungswissenschaften</b>												
EW-SEGY-BW-1	Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik	2/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 PL										5
EW-SEGY-BW-2	Unterrichts- und Professionsforschung		2/0/2/0/ 1/0/0/ 0/0 2 PL									5
EW-SEGY-BW-3	Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A		0/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0 4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL									5
EW-SEGY-BW-4	Schule und Unterricht inklusionssensibel gestalten			1/0/2/0/ 1/0/0/ 0/0 PL								5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	
EW-SEGY-PSY-1	Grundlagen der Lern-, Instrukions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie				4/0/0/0/ 0/0/0/ 0/0 PL							5
EW-SEGY-PSY-2	Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie					2/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL						5
EW-SEGY-PSY-3	Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instrukions- und Entwicklungspsychologie						2/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL					5
EW-SEGY-BW-5	Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft								0/0/#/#/ 0/0/0/ 0/0 <sup>1)</sup> PL			5
<b>Ergänzungsstudien</b>												
<b>Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen<sup>2)</sup></b>												
EGS-SEGY-T1-1	Grundlagen Medienbildung und politische Bildung	1/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0										5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	
		und #/#/#/#/ #/#/#/ #/0 <sup>3</sup> PL										
EGS-SEGY-T1-2	Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation			0/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0 und #/#/#/#/ #/#/#/ #/0 <sup>3</sup> 2 PL								5
<b>Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien<sup>2)</sup></b>												
EGS-SEGY-T2-1	Medienbildung	1/2/2/0/ 0/0/0/ 0/0 PL										5
EGS-SEGY-T2-2	Kommunikationspädagogik und politische Bildung			0/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0 und #/#/#/#/ #/#/#/ #/0 <sup>3</sup> PL								5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	
<b>Spezialisierungsbereich<sup>4)</sup></b>												
EGS-SEGY-SB-1	Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte							###/###/###/0 <sup>5)</sup> PL				5
EGS-SEGY-SB-2	Internationalisierung und interkulturelle Bildung							###/###/###/0 <sup>5)</sup> PL				5
EGS-SEGY-SB-3	Forschungsprojekt							###/###/###/0 <sup>5)</sup> PL				5
EGS-SEGY-SB-4	Spracherwerb							###/###/###/0 <sup>5)</sup> PL				5
EGS-SEGY-SB-5	Kombinierter Spracherwerb							###/###/###/0 <sup>5)</sup> 2 PL				5
EGS-SEGY-SB-6	Erweiterter Spracherwerb							###/###/###/0 <sup>5)</sup> PL	###/###/###/0 <sup>5)</sup> PL			10



Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	
<b>Summe LP Bildungswissenschaften</b>		<b>5</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>		<b>5</b>			<b>40</b>
<b>Summe LP Ergänzungsstudien</b>		<b>5</b>		<b>5</b>				<b>5</b>	<b>5</b>			<b>20</b>
<b>LP gem. Studienordnung des ersten Faches<sup>6)</sup></b>		<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>15</b>		<b>105</b>
<b>LP gem. Studienordnung des zweiten Faches<sup>6)</sup></b>		<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>15</b>		<b>105</b>
<b>Erste Staatsprüfung</b>											<b>30</b>	<b>30</b>
<b>LP Studiengang gesamt<sup>6)</sup></b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>300</b>

1) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Bildungsforschung zu wählen.

2) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden, ist ein Themenschwerpunkt zu wählen.

3) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind 2 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.

4) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind Module im Umfang von 10 LP zu wählen.

5) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.

6) Die tatsächliche Verteilung der LP auf die Semester kann je nach den gewählten Fächern mit einer Abweichung um bis zu 10 % variieren.

SWS Semesterwochenstunden

Sem. Semester

M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3

LP Leistungspunkte

V Vorlesung

Ü Übung

S Seminar

K Kolloquium

T Tutorium

EK Einführungskurs

Ko Konsultation

AK Arbeitskreis  
SLS Sprachlernseminar  
PL Prüfungsleistung(en)  
gem. gemäß

**Anlage 5:**

**Studienablaufplan Studiengang gesamt für Studierende, mit dem gewählten Fach Evangelische Religion oder das gewählte Fach Katholische Religion**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	
<b>Bildungswissenschaften</b>												
EW-SEGY-BW-1	Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik	2/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 PL										5
EW-SEGY-BW-2	Unterrichts- und Professionsforschung		2/0/2/0/ 1/0/0/ 0/0 2 PL									5
EW-SEGY-BW-3	Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A			0/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0 4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL								5
EW-SEGY-BW-4	Schule und Unterricht inklusionssensibel gestalten			1/0/2/0/ 1/0/0/ 0/0 PL								5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	
EW-SEGY-PSY-1	Grundlagen der Lern-, Instrukions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie				4/0/0/0/ 0/0/0/ 0/0 PL							5
EW-SEGY-PSY-2	Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie					2/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL						5
EW-SEGY-PSY-3	Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instrukions- und Entwicklungspsychologie						2/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL					5
EW-SEGY-BW-5	Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft								0/0/#/#/ 0/0/0/ 0/0 <sup>1)</sup> PL			5
<b>Ergänzungsstudien</b>												
<b>Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen<sup>2)</sup></b>												
EGS-SEGY-T1-1	Grundlagen Medienbildung und politische Bildung							1/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0				5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	
								und #/#/#/ #/#/#/ #/0 <sup>3</sup> PL				
EGS-SEGY-T1-2	Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation								0/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0 und #/#/#/#/ #/#/#/ #/0 <sup>3</sup> 2 PL			5
<b>Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien<sup>2)</sup></b>												
EGS-SEGY-T2-1	Medienbildung							1/2/2/0/ 0/0/0/ 0/0 PL				5
EGS-SEGY-T2-2	Kommunikationspädagogik und politische Bildung								0/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0 und #/#/#/#/ #/#/#/ #/0 <sup>3</sup> PL			5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	
<b>Spezialisierungsbereich<sup>4)</sup></b>												
EGS-SEGY-SB-1	Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte							##/##/##/##/0 <sup>5)</sup> PL				5
EGS-SEGY-SB-2	Internationalisierung und interkulturelle Bildung							##/##/##/##/0 <sup>5)</sup> PL				5
EGS-SEGY-SB-3	Forschungsprojekt								##/##/##/##/0 <sup>5)</sup> PL			5
EGS-SEGY-SB-4	Spracherwerb							##/##/##/##/0 <sup>5)</sup> PL				5
EGS-SEGY-SB-5	Kombinierter Spracherwerb								##/##/##/##/0 <sup>5)</sup> 2 PL			5
EGS-SEGY-SB-6	Erweiterter Spracherwerb	##/##/##/##/0 <sup>5)</sup> PL	##/##/##/##/0 <sup>5)</sup> PL									10

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	
<b>Summe LP Bildungswissenschaften</b>		<b>5</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>		<b>5</b>			<b>40</b>
<b>Summe LP Ergänzungsstudien</b>		<b>5</b>	<b>5</b>					<b>5</b>	<b>5</b>			<b>20</b>
<b>LP gem. Studienordnung des ersten Faches<sup>6)</sup></b>		<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>15</b>		<b>105</b>
<b>LP gem. Studienordnung des zweiten Faches<sup>6)</sup></b>		<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>15</b>		<b>105</b>
<b>Erste Staatsprüfung</b>											<b>30</b>	<b>30</b>
<b>LP Studiengang gesamt<sup>6)</sup></b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>300</b>

1) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Bildungsforschung zu wählen.

2) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden, ist ein Themenschwerpunkt zu wählen.

3) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind 2 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.

4) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind Module im Umfang von 10 LP zu wählen.

5) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.

6) Die tatsächliche Verteilung der LP auf die Semester kann je nach den gewählten Fächern mit einer Abweichung um bis zu 10 % variieren.

SWS Semesterwochenstunden

Sem. Semester

M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3

LP Leistungspunkte

V Vorlesung

Ü Übung

S Seminar

K Kolloquium

T Tutorium

EK Einführungskurs

Ko Konsultation

AK Arbeitskreis  
SLS Sprachlernseminar  
PL Prüfungsleistung(en)  
gem. gemäß



**Ordnung für die Organisation und Durchführung  
der Modulprüfungen im Studiengang  
Lehramt an Gymnasien  
(Modulprüfungsordnung Lehramt Gymnasium)**

Vom 25. April 2023

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Modulprüfungsordnung als Satzung.

## **Inhaltsübersicht**

### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Hausarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Komplexe Leistungen
- § 10 Portfolios
- § 11 Wissenschaftlich-praktische Leistungen
- § 12 Sprachprüfungen
- § 13 Elektronische Prüfungen
- § 14 Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 16 Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten
- § 17 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Verzicht
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 Freiversuch
- § 21 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 25 Zeugnis
- § 26 Prüfungsungültigkeit

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

§ 28 Bonusleistungen

§ 29 Gegenstand, Art und Umfang des Studiums

§ 30 Freiversuchsmöglichkeit

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

§ 31 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Fach Biologie

Anlage 2: Fach Chemie

Anlage 3: Fach Deutsch

Anlage 4: Fach Englisch

Anlage 5: Fach Ethik/Philosophie

Anlage 6: Fach Evangelische Religion

Anlage 7: Fach Französisch

Anlage 8: Fach Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft

Anlage 9: Fach Geographie

Anlage 10: Fach Geschichte

Anlage 11: Fach Informatik

Anlage 12: Fach Italienisch

Anlage 13: Fach Katholische Religion

Anlage 14: Fach Kunst

Anlage 15: Fach Latein

Anlage 16: Fach Mathematik

Anlage 17: Fach Physik

Anlage 18: Fach Russisch

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Lehramtsprüfungsordnung I Voraussetzungen, Verfahren, Organisation und Durchführung der Modulprüfungen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien.

### **§ 2**

#### **Prüfungsaufbau**

(1) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien sind Modulprüfungen in den Bildungswissenschaften, in den Ergänzungsstudien und in zwei Fächern nach Wahl der bzw. des Studierenden abzulegen. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(3) Für Modulprüfungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden, wenn dies ausnahmsweise erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Prüfungsdurchführung sinnvoll ist. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln; Anwesenheit ist keine Prüfungsvorleistung. Es können weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen werden. Wurden fachliche Zulassungsvoraussetzungen in Form von Wahlpflichtmodulen erbracht, ist eine spätere Umwahl unschädlich. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 18 erfüllt wären, gelten aufgrund einer entsprechenden Erklärung der bzw. des Studierenden als erbracht.

(4) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als den von dem Studium umfassten Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

### **§ 3**

#### **Fristen und Termine**

(1) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den jeweils entsprechenden Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(2) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der zu erbringenden Studierenden werden in der jeweils üblichen Weise bekannt gemacht.

## **§ 4**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Studiengang Lehramt an Gymnasien und in das jeweilige gewählte Fach (Teilstudiengang) an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Modulprüfungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen grundsätzlich bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich; der zuständige Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit der Studienkommission einen anderen Zeitpunkt bis frühestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin festlegen, dieser Zeitpunkt ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu geben. Die Frist der Anmeldung sowie die Form der An- und Abmeldung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung erfolgt durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem aufgrund der automatisierten Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zusammen mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Studiengangs Lehramt an Gymnasien erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Versagung der Zulassung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

## **§ 5**

### **Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Hausarbeiten (§ 7),
3. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
4. Komplexe Leistungen (§ 9),
5. Portfolios (§ 10),
6. Wissenschaftlich-praktische Leistungen (§ 11) und
7. Sprachprüfungen (§ 12).

Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben können nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden, wenn dies in einer für den Studiengang geltenden Ordnung geregelt ist. Werden Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben nach Satz 2 durchgeführt, soll die bzw. der Studierende vom Qualifikationsziel des Moduls umfasste Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen oder fachlicher Qualifikationen in einer fremdsprachlichen Philologie dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein. Studien- und Prü-

fungsleistungen können auf Antrag der bzw. des Studierenden auch in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der zuständige Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zustimmt.

## **§ 6 Klausurarbeiten**

(1) Klausurarbeiten werden als Präsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Klausurarbeiten dienen dem Nachweis, dass auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben gelöst und Themen bearbeitet werden können.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 7 Hausarbeiten**

(1) Hausarbeiten werden als Nichtpräsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Hausarbeiten dienen dem Nachweis der Kompetenz, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können sowie der Überprüfung, dass grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Hausarbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, Aspekte der gegenständlichen Arbeit gemäß der jeweiligen Aufgabenstellung schlüssig mündlich darlegen und diskutieren zu können (Kombinierte Hausarbeit).

(3) Der zeitliche Umfang der Hausarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche Einzelleistungen Kombiniertes Hausarbeiten gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Hausarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

## **§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Äußerungen der bzw. des Studierenden.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen dienen dem unmittelbaren, insbesondere gesprächsweisen, referierenden, präsentierenden oder diskutierenden Nachweis sprachlich-kommunikativer Kompetenzen, des dem Stand des Studiums entsprechenden Fachwissens und des Verständnisses von

Zusammenhängen des Prüfungsgebietes. Die jeweilige Aufgabenstellung bestimmt, welche Fähigkeiten hierbei im Vordergrund stehen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen finden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung statt.

(4) Die Dauer der Mündlichen Prüfungsleistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf pro Studierender bzw. Studierendem 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Gruppenprüfungen dürfen eine Gesamtdauer von 75 Minuten nicht überschreiten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 24) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen können öffentlich oder nicht öffentlich durchgeführt werden. In öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der räumlichen Verhältnisse möglich, es sei denn, eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. In nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen kann eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen will, nur auf Antrag der bzw. des Studierenden vom zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern einer Kollegialprüfung oder andernfalls mit der Prüferin bzw. dem Prüfer im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Form und Frist der Antragstellung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung handelt. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen immer ohne Zuhörerinnen und Zuhörer.

## **§ 9**

### **Komplexe Leistungen**

(1) Komplexe Leistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammensetzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Komplexen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 450 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen und die Dauer von Einzelleistungen im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten komplexen Leistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

## **§ 10 Portfolios**

(1) Portfolios können Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen umfassen, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Portfolios dienen mittels einer Zusammenstellung gleich- oder verschiedenartiger Einzelleistungen dem Nachweis, die durch die jeweilige Aufgabenstellung bestimmten Aspekte professionellen, wissenschaftlichen Handelns in einen größeren Zusammenhang stellen zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Portfolios wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen, die Dauer von Einzelleistungen und die Frist zur Abgabe des gesamten Portfolios im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Portfolio müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

## **§ 11 Wissenschaftlich-praktische Leistungen**

(1) Wissenschaftlich-praktische Leistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Handlungen der bzw. des Studierenden.

(2) Wissenschaftlich-praktische Leistungen dienen dem Nachweis, Tätigkeiten den Anforderungen des Faches entsprechend ausführen zu können.

(3) Die Dauer der Wissenschaftlich-praktischen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

## **§ 12 Sprachprüfungen**

(1) Sprachprüfungen werden als Präsenzleistung erbracht und können neben gegenständlichen, beispielsweise schriftlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Sprachprüfungen dienen dem Nachweis sprachpraktischer Fähigkeiten.

(3) Die Dauer der Sprachprüfungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Das Verhältnis von schriftlichen oder sonstig gegenständlichen und mündlichen Einzelleistungen ist im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

### **§ 13**

#### **Elektronische Prüfungen**

(1) Grundsätzlich können die Prüfungsleistungen nach §§ 6 bis 12 auch unter Verwendung von digitalen Technologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(2) Vor der Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfung von zwei Prüferinnen und Prüfern im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss festzustellen. Die Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien wird bis zum Beginn der Anmeldefrist in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.

(3) Die Authentizität der bzw. des Studierenden und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür sind die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig zu identifizieren sowie unverwechselbar und dauerhaft der bzw. dem Studierenden zuzuordnen. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der bzw. des geprüften Studierenden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu überprüfen.

### **§ 14**

#### **Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben**

(1) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen wie vorgesehen abzulegen, hat sie bzw. er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches, einschließlich der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen, sind beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen und das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Form und Frist des Antrags werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Stellt der zuständige Prüfungsausschuss fest, dass ein Anspruch nach Satz 1 besteht, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer über die Gewährung einer angemessenen Ausgleichsmaßnahme. Die Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, die Peer Counselorin (ISL)/Peer-to-Peer-Beraterin bzw. der Peer Counselor (ISL)/Peer-to-Peer-Berater sowie bei entsprechender Betroffenheit die Arbeitsgruppe Studium für Blinde und Sehbehinderte können hinzugezogen werden; in besonders schwierigen Fällen sollen sie hinzugezogen werden. Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen kommen insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule, ein anderer Prüfungstermin oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form in Betracht. Ist beabsichtigt, wesentlich von den beantragten Ausgleichsmaßnahmen abzuweichen, soll der



bzw. dem Studierenden vor der Entscheidung die Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

(2) Während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit gelten die für die Studierenden maßgeblichen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes. Insbesondere beginnt in den Mutterschutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet; Fristen zur Abgabe von Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringenden Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 sind zu verlängern. Für die entsprechende Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht die Möglichkeit der Beurlaubung vom Studium gemäß § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung. In den Zeiten der Beurlaubung beginnt kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein angemessener Ausgleich gestattet werden (erweiterter Nachteilsausgleich). Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. Absatz 1 Satz 2 und 4 bis 8 gilt entsprechend. Nahe Angehörige sind Kinder einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

## § 15

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

(1) Die Bewertung einer Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Bei einer Kollegialprüfung wird die Bewertung von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenbildung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenbildung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) ein. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass und wie Bonusleistungen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind.

(2) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten; sind dies Mündliche Prüfungsleistungen, mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen oder Wissenschaftlich-praktische Leistungen, gilt § 8 Absatz 5.

(3) Die Note einer Prüfungsleistung entspricht der Bewertung der Prüferin bzw. des Prüfers bzw., im Fall von Absatz 1 Satz 2, der gemeinsamen Bewertung der Prüferinnen und Prüfer. In allen anderen Fällen entspricht die Note einer Prüfungsleistung bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer dem Durchschnitt der Einzelbewertungen bzw., im Falle einer Bewertung nach Absatz 1 Satz 5, den übereinstimmenden Einzelbewertungen. Stimmen die Einzelbewertungen nicht überein, so holt der zuständige Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen. Wird eine Note bzw. eine Modulnote sowie eine Durchschnittsnote aus mehreren Einzelbewertungen gemäß Absatz 1 bzw. aus Noten oder Modulnoten gebildet, so wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenbildung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(6) Für die Bildungswissenschaften einschließlich der zugeordneten schulpraktischen Studien, jedes gewählte Fach (ohne Fachdidaktik) und jede Fachdidaktik einschließlich der zugeordneten schulpraktischen Studien wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet. In diese gehen jeweils die mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der jeweils umfassten Module ein. Die Durchschnittsnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(7) Das Prüfungsergebnis einer Mündlichen Prüfungsleistung wird der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Mündliche Prüfungsleistung mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren aller anderen Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; bei Klausurarbeiten mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll das Bewertungsverfahren acht Wochen nicht überschreiten. Die Information über die Prüfungsergebnisse dieser Prüfungsleistungen erfolgt in der jeweils üblichen Weise.

(8) Zur Überprüfung der noch nicht bestandskräftigen Bewertung einer Prüfungsleistung durch die Prüferin bzw. den Prüfer kann die Überdenkung der Bewertungsentscheidung (Remonstrations)

beantragt werden. Dazu sind von der bzw. dem Studierenden bei der Prüferin bzw. dem Prüfer ein Antrag zu stellen und konkrete Bewertungsrügen zu erheben. Unter Beachtung der erhobenen Bewertungsrügen ist die Prüferin bzw. der Prüfer verpflichtet, ihre bzw. seine Bewertung der Prüfungsleistung zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Verschlechterung des Prüfungsergebnisses ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens ergeht eine schriftliche bzw. elektronische Information an die Studierende bzw. den Studierenden. Der Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid der betreffenden Modulprüfung bleibt hiervon unberührt. Das Überdenkungsverfahren ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren. Das Überdenkungsverfahren kann auch erstmals während des förmlichen Widerspruchs- oder eines sich anschließenden Klageverfahrens gegen den Prüfungsbescheid der entsprechenden Modulprüfung erfolgen. In diesem Falle wird es abweichend von Satz 2, 1. Halbsatz, durch die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden von Amts wegen initiiert.

## **§ 16**

### **Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten**

(1) Kann die bzw. der Studierende einen für sich verbindlichen Prüfungstermin nicht antreten oder einen für sich verbindlichen Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht einhalten, kann sie bzw. er aus triftigen Gründen von der Prüfungsleistung zurücktreten oder für Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringende Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 die Verlängerung der Frist zur Abgabe (Bearbeitungszeit) beantragen. Ein triftiger Grund ist beispielsweise die Krankheit eines Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich zu erklären, die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig zu beantragen. Die geltend gemachten Gründe sind unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist dafür ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Über die Genehmigung des Rücktrittes und die Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Ergeht die Ablehnung zeitlich nach dem verbindlichen Abgabetermin, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sofern die Nichtpräsenzleistung nicht rechtzeitig abgegeben wurde. Andernfalls wird die Nichtpräsenzleistung gemäß § 15 Absatz 1 bewertet. Wird die Bearbeitungszeit verlängert, ist die bzw. der Studierende über das neue Abgabedatum der Prüfungsleistung zu informieren. Tritt eine Studierende bzw. ein Studierender einen für sie bzw. ihn verbindlichen Prüfungstermin nicht an, ohne zurückgetreten zu sein, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

## **§ 17**

### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den zuständigen Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende

bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und daraufhin gemäß § 15 Absatz 4 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Eine automatisierte Plagiatsprüfung des Ergebnisses einer gegenständlichen Prüfungsleistung ist nur zulässig, wenn nach Feststellung durch den zuständigen Prüfungsausschuss tatsächliche und dokumentierte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Ergebnis oder Teile hiervon Merkmale eines Plagiaten aufweisen. Eine automatisierte Plagiatsprüfung ist nur in anonymisierter Form zulässig. Vor der automatisierten Plagiatsprüfung sind insbesondere alle Merkmale zu entfernen, die Rückschlüsse auf die bzw. den Studierenden und die Prüferinnen und Prüfer zulassen. Die Bewertung der Prüfungsleistung darf nicht ausschließlich auf die Ergebnisse einer automatisierten Plagiatsprüfung gestützt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

## **§ 18 Verzicht**

Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.

## **§ 19 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Das endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird erst dann nach § 23 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl nach den Bestimmungen der Studienordnung nicht mehr möglich ist.

(4) Die Bildungswissenschaften, die Ergänzungsstudien oder ein gewähltes Fach ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn eine davon umfasste Modulprüfung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die bzw. der Studierende erhält auf Antrag eine Notenbescheinigung. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Bildungswissenschaften, der Ergänzungsstudien oder eines gewählten Faches muss die Bescheinigung auch über die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile Auskunft geben und erkennen lassen, dass das Studium nicht abgeschlossen ist.

## **§ 20 Freiversuch**

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im jeweiligen Studienablaufplan (Anlagen 4 und 5 der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, jeweils Anlage 2 der Studienordnung der gewählten Fächer) festgelegten Semestern abgelegt werden. Das erstmalige Ablegen der Modulprüfung gilt dann als Freiversuch, sofern und soweit dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen ermöglicht ist.

(2) Auf Antrag der bzw. des Studierenden können im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet. Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mit „bestanden“ bewertet wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 14 Absatz 2 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der bzw. des Studierenden oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

## § 21

### Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal als zweiter Prüfungsversuch wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Modulprüfung kann als dritter Prüfungsversuch nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Studierenden nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 20 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

## § 22

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie mindestens gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiengangs und den jeweils gewählten Fächern (Teilstudiengängen) im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer vorhandenen Wahlmöglichkeit des Studiengangs oder eines Teilstudiengangs entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden (strukturelle Anrechnung). Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die wei-

tere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, Noten aus unvergleichbaren Notensystemen gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens hat die bzw. der Studierende die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Liegen diese vollständig vor, darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht mehr überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 23 Absatz 4 Satz 1. Absolviert die bzw. der Studierende während eines laufenden Anrechnungsverfahrens die entsprechende Prüfungsleistung, so gilt statt der Bewertung der absolvierten die Bewertung der angerechneten Prüfungsleistung, wenn dem Antrag auf Anrechnung stattgegeben wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung ist der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine Anrechnungsbeauftragte bzw. einen Anrechnungsbeauftragten bestellen. Diese bzw. dieser führt das Anrechnungsverfahren selbstständig durch. § 23 Absatz 4 Satz 1 gilt für die Anrechnungsbeauftragte bzw. den Anrechnungsbeauftragten entsprechend.

### **§ 23**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für die Bildungswissenschaften und die Ergänzungsstudien ein Prüfungsausschuss gebildet. Zudem wird für jedes Fach oder für mehrere Fächer einer Fakultät jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet. Den Prüfungsausschüssen gehören jeweils vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der jeweiligen studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der jeweiligen studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom jeweils zuständigen Fakultätsrat bestellt, die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf Vorschlag des jeweils entsprechenden Fachschaftrates. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Bildungswissenschaften und die Ergänzungsstudien werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften auf Vorschlag des Fachschaftrates Allgemeinbildende Schulen bestellt. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss aus seiner Mitte gewählt und müssen jeweils Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der jeweilige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet für seinen Zuständigkeitsbereich regelmäßig dem Gremium, durch das er bestellt wurde und dem Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Durchschnittsnoten. Der jeweilige Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der jeweiligen Studienordnung.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der jeweilige Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des jeweiligen Prüfungsausschusses. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann mit einstimmiger Zustimmung der studentischen Mit-

glieder zudem einzelne Aufgaben der bzw. dem jeweils Vorsitzenden zur eigenständigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen; dazu ist ein Beschluss zu fassen, der auch die Art und Weise der Information über die von der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen an die Mitglieder enthält. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2. Werden einzelne oder alle Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses neu bestellt, so erlischt jede Übertragung.

(6) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Entsprechendes gilt für Gäste.

(8) Das als zuständig zugeordnete Prüfungsamt organisiert die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 24**

### **Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein; sie sollen mindestens den mit der Prüfung angestrebten Abschluss besitzen.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Mündliche Prüfungsleistungen die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 23 Absatz 7 entsprechend.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 25**

### **Zeugnis**

(1) Über die bestandenen Modulprüfungen der Bildungswissenschaften, der Ergänzungsstudien und der zwei gewählten Fächer erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulbewertungen gemäß § 29 Absatz 1 sowie die entsprechenden Leistungspunkte und die Durchschnittsnoten gemäß § 15 Absatz 6 und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die entsprechenden Leistungspunkte in das Zeugnis aufgenommen und die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen auf der Beilage angegeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung bestanden wurde. Es wird unterzeichnet von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden der Bildungswissenschaften und der Ergänzungsstudien und mit dem vom Prüfungsamt geführten Siegel versehen.



Die Beilage zum Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Bildungswissenschaften und der Ergänzungsstudien unterzeichnet und trägt das Datum des Zeugnisses.

## **§ 26 Prüfungungültigkeit**

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zeugnis ausgehändigt wurde, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 17 Absatz 2 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zeugnis ausgehändigt wurde, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(3) Ein unrichtiges Zeugnis und die Beilage sind von der bzw. dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht**

(1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung oder aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein individueller Einsichtstermin gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende ausschließlich Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Unterlagen erhält.

(2) Ungeachtet der Möglichkeit der Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Absatz 1 hat die bzw. der Studierende das Recht auf Akteneinsicht in die über sie bzw. ihn bei dem zuständigen Prüfungsamt geführte Prüfungsakte. Dieses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

### **§ 28 Bonusleistungen**

Durch bestimmte Studienleistungen (Bonusleistungen) können für zugeordnete Prüfungsleistungen freiwillig Bonuspunkte erworben werden. Wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ersetzen Bonuspunkte in Ergänzung der von der bzw. dem Studierenden erworbenen Bewertungspunkte maximal 10 % der Gesamtpunktzahl der zugeordneten Prüfungsleistung. Art und Ausgestaltung der Bonusleistungen sowie deren Zuordnung zu einer Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln. Die durch eine Bonusleistung zu erwerbende Anzahl an Bonuspunkten sowie die in der zugehörigen Prüfungsleistung insgesamt zu erreichende Gesamtpunktzahl werden zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Erworben Bonuspunkte werden nur in dem für die Studierende bzw. den Studierenden der Bonusleistung nachfolgenden verbindlichen Prüfungstermin berücksichtigt. § 4 Absatz 2, § 14 Absatz 1 bis 3, § 16 Absatz 1 und 2 sowie § 17 Absatz 1 bis 3 gelten für Bonusleistungen entsprechend.

### **§ 29 Gegenstand, Art und Umfang des Studiums**

(1) Das Studium umfasst alle Modulprüfungen der Module der Bildungswissenschaften, alle Modulprüfungen des Themenschwerpunkts und die Modulprüfungen der gewählten Module des Spezialisierungsbereichs der Ergänzungsstudien, alle Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs und gegebenenfalls die Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs der zwei gewählten Fächer.

(2) Module der Bildungswissenschaften sind:

1. Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik
2. Unterrichts- und Professionsforschung
3. Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A
4. Schule und Unterricht inklusionssensibel gestalten
5. Grundlagen der Lern-, Instrukions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie
6. Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie
7. Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instrukions- und Entwicklungspsychologie
8. Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft.

(3) Module der Ergänzungsstudien sind:

1. im Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen
  - a) Grundlagen Medienbildung und politische Bildung
  - b) Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation
2. im Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien
  - a) Medienbildung
  - b) Kommunikationspädagogik und politische Bildung;es ist ein Themenschwerpunkt zu wählen.
3. im Spezialisierungsbereich
  - a) Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte
  - b) Internationalisierung und interkulturelle Bildung
  - c) Forschungsprojekt
  - d) Spracherwerb

- e) Kombiniertes Spracherwerb
  - f) Erweiterter Spracherwerb,
- von denen Module im Umfang von 10 Leistungspunkten zu wählen sind.

(3) Es sind gemäß § 6 Absatz 2 und nach Maßgabe der Anlage 1 der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien zwei Fächer zu wählen. Die zu absolvierenden Module der einzelnen Fächer sind in den Anlagen 1 bis 18 geregelt.

### **§ 30**

#### **Freiversuchsmöglichkeit**

Ein Freiversuch nach § 20 ist möglich.

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

### **§ 31**

#### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Studiengang Lehramt an Gymnasien neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bislang gültige Fassung der Modulprüfungsordnung Lehramt Gymnasium fort.

(4) Diese Prüfungsordnung gilt ab Wintersemester 2027/2028 für alle im Studiengang Lehramt an Gymnasien immatrikulierten Studierenden. Dies gilt nicht für Studierende, sofern und solange sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind.

(5) Abweichend von Absatz 3 gilt § 23 ab Wintersemester 2023/2024 für alle im Studiengang Lehramt an Gymnasien immatrikulierten Studierenden.

(6) Bei einem Übertritt nach Absatz 4 Satz 1 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabellen, die durch den zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabellen zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21. September 2022, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 21. September 2022, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 5. Oktober 2022, der Fakultät Informatik vom 20. September 2022, der Fakultät Umweltwissenschaften vom 7. November 2022, der Fakultät Mathematik vom 21. September 2022, der Fakultät Physik vom 21. September 2022, der Fakultät Biologie vom 2. November 2022 sowie der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie vom 21. September 2022, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus vom 9. November 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Dezember 2022.

Dresden, den 25. April 2023

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

## **Anlage 1: Fach Biologie**

### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Humanbiologie I
  - b) Humanbiologie II
  - c) Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum
  - d) Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen
  - e) Genetik und Zellbiologie
  - f) Vergleichende Morphologie und Anatomie der Tiere
  - g) Anpassungen der Tiere an ihren Lebensraum
  - h) Neurobiologie und Verhalten
  - i) Evolution und Vielfalt
  - j) Experimentelle Ökologie und Nachhaltigkeit
  - k) Ökologie und Biogeographie
  - l) Mikrobiologie
  - m) Grundlagen der Biochemie;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Nutzpflanzen, Blüten- und Fruchtökologie im Kontext Schulgarten
  - b) Zoologischer Garten
  - c) Bioindikation
  - d) Pflanzen und Tiere als Mitwelt – kulturgeschichtliche, soziopolitische und ethische Perspektiven
  - e) Bionik, Biotechnologie, Gentechnologie, von denen zwei zu wählen sind.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Fachdidaktik Biologie: Grundlagen
2. Fachdidaktik Biologie: Lehren und Lernen
3. Schulpraktische Übungen im Fach Biologie
4. Fachdidaktik Biologie: Vertiefung
5. Blockpraktikum B im Fach Biologie.

## Anlage 2: Fach Chemie

### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Grundlagen der Chemie und Chemie der Elemente
  - b) Grundlagen der anorganisch chemischen Laborpraxis
  - c) Reaktionen in der Anorganischen Chemie
  - d) Quantitative Analyse in der Anorganischen Chemie
  - e) Grundlagen der Organischen Chemie und Stoffklassen
  - f) Anwendungen der Grundlagen der Organischen Chemie
  - g) Grundlagen und ausgewählte Kapitel der Physikalischen Chemie
  - h) Anwendungen der Physikalischen Chemie
  - i) Analytische Chemie
  - j) Exkurs Naturwissenschaften
  - k) Vertiefung Anorganische Chemie
  - l) Vertiefung Organische Chemie
  - m) Vertiefung Physikalische Chemie
  - n) Sachkunde: Gefahrstoffe und Experimentallehre;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Chemie der Lebensmittel: Reaktionen und Funktionalitäten der Inhaltsstoffe, Rückstände und Verpackungen
  - b) Biochemie
  - c) Electrochemistry
  - d) Medizinische Biochemie - Mechanismen und Therapien metabolischer Erkrankungen
  - e) Bioinorganic Chemistry and Pathobiochemistry
  - f) Chemisch-technische Grundlagen regenerativer Energiegewinnung
  - g) Radiopharmaceutical Chemistry
  - h) Anwendung der Quantenchemie,  
von denen zwei zu wählen sind.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Fachdidaktik I: Grundlagen und Erarbeitung der Basiskonzepte der Chemie
2. Schulpraktische Übungen im Fach Chemie
3. Fachdidaktik II: Technische Aspekte im Chemieunterricht
4. Fachdidaktik III: Problem- und anwendungsorientierter Chemieunterricht
5. Blockpraktikum B im Fach Chemie.

### **Anlage 3: Fach Deutsch**

#### I. Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Basismodul: Neuere deutsche Literatur
2. Basismodul: Germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
3. Basismodul: Ältere deutsche Literatur
4. Basismodul: Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
5. Basismodul: Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten
6. Vertiefungsmodul: Literatur- und Medienanalyse
7. Vertiefungsmodul: Themen und Aspekte der Angewandten Linguistik
8. Vertiefungsmodul: Lektürepraxis
9. Ausbaumodul: Literatur und Medien im gesellschaftlichen Kontext
10. Ausbaumodul: Sprachsystem und Sprachgebrauch
11. Ergänzungsmodul: Literatur-, Medien- und Kulturtheorie
12. Ergänzungsmodul: Sprache und Kommunikation in Forschung und Praxis.

#### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Basismodul: Einführung Fachdidaktik Deutsch
2. Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch
3. Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch
4. Blockpraktikum B im Fach Deutsch.

## Anlage 4: Fach Englisch

### I. Im Fach sind Module:

#### 1. im Pflichtbereich

- a) Basismodul: Grundlagen Sprachwissenschaft
- b) Basismodul: Grundlagen anglistische/amerikanistische Literaturwissenschaft
- c) Basismodul: Grundlagen anglistische/amerikanistische Kulturwissenschaft
- d) Language Competences – Pronunciation/Intonation/Grammar
- e) Language Competences – Vocabulary/Listening/Speaking
- f) Language Competences – Writing/Application
- g) Language Competences – Mediation/Advanced Writing.
- h) Überblicksmodul
- i) Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaft
- j) Vertiefungsmodul: anglistische/amerikanistische Literaturwissenschaft
- k) Vertiefungsmodul: anglistische/amerikanistische Kulturwissenschaft.

#### 2. im Wahlpflichtbereich

- a) Ergänzungsmodul: Sprachwissenschaft
- b) Ausbaumodul: British Studies
- c) Ausbaumodul: North American Studies
- d) Ergänzungsmodul: British Studies
- e) Ausbaumodul: Sprachwissenschaft
- f) Ausbaumodul: North American Studies
- g) Ergänzungsmodul: North American Studies
- h) Ausbaumodul: Sprachwissenschaft
- i) Ausbaumodul: British Studies,

von denen drei zu wählen sind. Die Module können nur in den Kombinationen Buchstabe a) und b) und c) oder Buchstabe d) und e) und f) oder Buchstabe g) und h) und i) gewählt werden.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Reflected Practice of Teaching English
2. Reflected Practice of Teaching English – Schulpraktische Übung
3. Advanced Practice of Teaching English.



## **Anlage 5: Fach Ethik/Philosophie**

### I. Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Grundlagen der Praktischen Philosophie
2. Grundlagen der Logik
3. Grundlagen der Theoretischen Philosophie
4. Teilbereiche der Praktischen Philosophie: Positionen im Überblick
5. Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Philosophie
6. Geschichte der Philosophie – Grundlagen
7. Teilbereiche der Praktischen Philosophie: Texte und Argumente
8. Geschichte der Philosophie – Vertiefung
9. Teilbereiche der Theoretischen Philosophie: Positionen im Überblick
10. Themen der Philosophie I: Verstehen und Kritisieren
11. Teilbereiche der Theoretischen Philosophie: Texte und Argumente
12. Themen der Philosophie II: Systematisches Argumentieren
13. Spezialfragen der Praktischen Philosophie
14. Themen der Philosophie III: Vom Einwand zum Lösungsansatz
15. Spezialfragen der Theoretischen Philosophie
16. Argumentieren auf dem Stand der Forschung.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Fachdidaktik 1: Theorien, Kontroversen und Unterrichtsplanung
2. Schulpraktische Übungen im Fach Ethik/Philosophie
3. Fachdidaktik 2: Methoden der Philosophievermittlung
4. Fachdidaktik 3: Forschungsthemen der Philosophiedidaktik
5. Blockpraktikum B im Fach Ethik/Philosophie.

## **Anlage 6: Fach Evangelische Religion**

### **I. Im Fach sind Module im Pflichtbereich:**

1. Einführung in die Religionspädagogik
2. Einführung in die Biblische Literatur 1: Methoden und Neues Testament
3. Einführung in die Systematische Theologie – Dogmatik
4. Einführung in die Biblische Literatur 2: Altes und Neues Testament
5. Einführung in die Systematische Theologie – Ethik
6. Einführung in die Kirchengeschichte
7. Biblische Texte und Themen 1: Theologische Erschließung
8. Interdisziplinäres Modul Religion-Theologie-Weltdeutung
9. Systematische Theologie entwickeln
10. Biblische Texte und Themen 2: Exegetische Differenzierung
11. Theologie in der Gegenwart
12. Epochen und Themen der Kirchengeschichte
13. Religion in der Gesellschaft
14. Religionspädagogische Vertiefung – Unterrichtsforschung und Entwicklung
15. Epochen und Themen der Kirchen- und Theologiegeschichte
16. Biblische Texte und Themen 3: Exegetisch-theologische Urteilskompetenz.

### **II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:**

1. Fachdidaktische Grundlagen
2. Religiöse Bildung in Theorie und Praxis
3. Schulpraktische Übungen im Fach Evangelische Religion
4. Blockpraktikum B im Fach Evangelische Religion
5. Religiöse Bildung in themenspezifischer Perspektive.

## **Anlage 7: Fach Französisch**

### **I. Im Fach sind Module:**

1. im Pflichtbereich
  - a) Basismodul Romanistik 1: Literatur- und Kulturgeschichte
  - b) Basismodul Romanistik 2: Literatur- und Kulturtheorie
  - c) Basismodul: Französische Sprachwissenschaft
  - d) Basismodul Romanistik 3: Wissenschaftliches Arbeiten
  - e) Vertiefungsmodul: Französische Literatur- und Kulturwissenschaft
  - f) Vertiefungsmodul: Französische Sprachwissenschaft
  - g) Ausbaumodul: Französische Literatur- und Kulturwissenschaft
  - h) Ausbaumodul: Französische Sprachwissenschaft
  - i) Sprachpraxis B1.2 – Französisch
  - j) Sprachpraxis B2.1 – Französisch
  - k) Sprachpraxis B2.2 – Französisch
  - l) Sprachpraxis C1.1.1 – Französisch
  - m) Sprachpraxis C1.1.2 – Französisch
  - n) Sprachpraxis C1.2.1 – Französisch
  - o) Sprachpraxis C1.2.2 – Französisch;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Komplementärmodul: Französische Sprachwissenschaft
  - b) Komplementärmodul: Französische Literatur- und Kulturwissenschaftvon denen eins zu wählen ist.

### **II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:**

1. Basismodul Fachdidaktik Französisch
2. Vertiefungsmodul Fachdidaktik Französisch
3. Schulpraktische Übung Französisch
4. Blockpraktikum B Französisch
5. Ausbaumodul Fachdidaktik Französisch.

## **Anlage 8: Fach Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft**

### I. Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Einführung in die politischen Systeme
2. Einführung in die Soziologie
3. Einführung in die Internationale Politik
4. Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte
5. Wirtschaftspolitik
6. Spezielle Fragen der Wirtschaftswissenschaften
7. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich
8. Grundzüge des Verfassungsrechts
9. Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung
10. Geschichte, Theorien und Empirie Internationaler Politik
11. Grundlagen der Mikrosoziologie
12. Vertiefung in die Methoden der empirischen Sozialforschung
13. Kritisches politisches Denken
14. Grundlagen der Makrosoziologie
15. Sozialwissenschaftliche Herausforderungen der Gegenwart
16. Vertiefende Perspektiven der Gemeinschaftskunde.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Einführung in die Fachdidaktik der politischen Bildung
2. Konzeption und Gestaltung von Gemeinschaftskundeunterricht
3. Blockpraktikum B
4. Aktuelle Tendenzen in der politischen Bildung.

## **Anlage 9: Fach Geographie**

### **I. Im Fach sind Module im Pflichtbereich:**

1. Geographien des Urbanen
2. Wissenschaftliches Arbeiten in den Geowissenschaften
3. Geomorphologie
4. Gesellschaft und Raum
5. Geologie und Boden
6. Biogeographie
7. Raumordnung
8. Grundlagen der Meteorologie und Hydrologie
9. Humangeographische Forschungsmethoden
10. Regionale Dimensionen der Gegenwartsgesellschaft
11. Grundlagen der Geoinformatik
12. Kartographie
13. Regionalgeographische Geländepraxis
14. Klimaentwicklung und Landschaftsgeschichte
15. Geographien ländlicher Räume
16. Regionale Geographie.

### **II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:**

1. Grundlagen der Didaktik der Geographie und Unterrichtsplanung
2. Schulpraktische Übungen im Fach Geographie
3. Fachdidaktische Diskurse in Theorie und Praxis
4. Blockpraktikum B im Fach Geographie
5. Fachdidaktische Vertiefung ausgewählter Themen geographischer Bildung.

## **Anlage 10: Fach Geschichte**

### I. Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Einführung in die Geschichtswissenschaft: Disziplinen und Arbeitstechniken
2. Einführung in die Geschichtswissenschaft: Konzepte, historische Methode und Quellenarbeit
3. Epochale Orientierung: Alte und Mittelalterliche Geschichte
4. Epochale Orientierung: Neuzeit
5. Grundlagenvertiefung: Alte und Mittelalterliche Geschichte
6. Grundlagenvertiefung: Neuzeit
7. Grundlagenvertiefung: Systematik
8. Erweiterung Themen und Epochen: Alte und Mittelalterliche Geschichte
9. Erweiterung Themen und Epochen: Neuzeit
10. Erweiterung Themen und Epochen: Systematik
11. Perspektiven der Forschung: Vormoderne
12. Perspektiven der Forschung: Moderne.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Einführung in die Geschichtsdidaktik: Historische und Theoretische Grundlagen der Fachdidaktik
2. Einführung in die Geschichtsdidaktik: Fachdidaktische Grundlagen des Geschichtsunterrichts
3. Schulpraktische Übungen im Fach Geschichte
4. Blockpraktikum B im Fach Geschichte
5. Vertiefung Geschichtsdidaktik: Perspektiven der fachdidaktischen Forschung.

## Anlage 11: Fach Informatik

### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Grundlagen der Informatik für das Lehramt
  - b) Mathematik für das Lehramtsfach Informatik
  - c) Programmierung für das Lehramt
  - d) Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion
  - e) Grundlagen der technischen Informatik
  - f) Rechnernetze
  - g) Vertiefende Aspekte der Programmierung
  - h) Informatik und Gesellschaft
  - i) Datenbank- und Informationssysteme
  - j) Einführung in die theoretische Informatik
  - k) Betriebssysteme
  - l) Datensicherheit
  - m) Softwaretechnologie
  - n) Lerntechnologien
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Softwaretechnologie-Projekt
  - b) Lerntechnologien-Projekt;  
von denen eins zu wählen ist sowie
  - c) Künstliche Intelligenz
  - d) Web- und Multimedia-Engineering
  - e) Computergraphik
  - f) Medien und Medienströme
  - g) Grundlagen der Mediengestaltung
  - h) Wissenschaftliches Arbeiten  
von denen eins zu wählen ist.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Didaktik der Informatik - Grundlagen
2. Didaktik der Informatik - Unterrichtsentwicklung
3. Didaktik der Informatik - Informatische Bildung an Gymnasien
4. Schulpraktische Übungen im Fach Informatik
5. Blockpraktikum B im Fach Informatik.

## Anlage 12: Fach Italienisch

### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Basismodul Romanistik 1: Literatur- und Kulturgeschichte
  - b) Basismodul Romanistik 2: Literatur- und Kulturtheorie
  - c) Basismodul: Italienische Sprachwissenschaft
  - d) Basismodul Romanistik 3: Wissenschaftliches Arbeiten
  - e) Vertiefungsmodul: Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft
  - f) Vertiefungsmodul: Italienische Sprachwissenschaft
  - g) Sprachpraxis A1 – Italienisch
  - h) Sprachpraxis A2 – Italienisch
  - i) Sprachpraxis B1.1 – Italienisch
  - j) Sprachpraxis B1.2 – Italienisch
  - k) Sprachpraxis B2.1 – Italienisch
  - l) Sprachpraxis B2.2 – Italienisch
  - m) Sprachpraxis C1.1 – Italienisch
  - n) Sprachpraxis C1.2 – Italienisch;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Ausbaumodul: Italienische Sprachwissenschaft
  - b) Komplementärmodul: Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft
  - c) Ausbaumodul: Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft
  - d) Komplementärmodul: Italienische Sprachwissenschaft,  
von denen zwei zu wählen sind. Die Module können nur in den Kombinationen Buchstabe a)  
und b) oder Buchstabe c) und d) gewählt werden.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Basismodul Fachdidaktik Italienisch
2. Vertiefungsmodul Fachdidaktik Italienisch
3. Schulpraktische Übung Italienisch
4. Blockpraktikum B Italienisch
5. Ausbaumodul Fachdidaktik Italienisch.



## **Anlage 13: Fach Katholische Religion**

### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
    - a) Propädeutisches Modul – Theologischer Grundkurs
    - b) Grundlagen Systematische Theologie I
    - c) Grundlagen Biblische Theologie: Einleitung Altes Testament und Neues Testament
    - d) Grundlagen Historische Theologie I
    - e) Grundlagen Biblische Theologie: Hermeneutik/Methodik
    - f) Grundlagen Historische Theologie II
    - g) Grundlagen Systematische Theologie II
    - h) Aufbau Historische Theologie I
    - i) Interdisziplinäres Modul
    - j) Aufbau Historische Theologie II
    - k) Aufbau Systematische Theologie I
    - l) Aufbau Biblische Theologie I: Geschichte, Themen und Texte
    - m) Aufbau Systematische Theologie II
    - n) Aufbau Biblische Theologie II: Bibeldidaktik;
  2. im Wahlpflichtbereich
    - a) mit Themenschwerpunkt: Theologien der Gegenwart
      - aa) Praktische Theologie konkret
      - bb) Bibel in der Rezeption
      - cc) Systematische Theologien der Gegenwart,
    - b) mit Themenschwerpunkt: Theologie kontrovers
      - aa) Bibel kontrovers
      - bb) Systematische Theologie kontrovers
      - cc) Kirchen- und Theologiegeschichte kontrovers
      - dd) Religionspädagogik adressatenbezogen,
    - c) mit Themenschwerpunkt: Antike Sprachen und Quellen
      - aa) Hebräisch II
      - bb) Hebräisch-Lektüre
      - cc) Neutestamentliches Griechisch II
      - dd) Latein II
      - ee) Latein III
      - ff) Quellen der Kirchen- und Theologiegeschichte,
- von denen zwei aus einem Themenschwerpunkt zu wählen sind.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Grundlagen Religionspädagogik
2. Grundlagen Praktische Theologie
3. Grundlagen Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen im Fach Katholische Religion
4. Aufbau Fachdidaktik mit Blockpraktikum B im Fach Katholische Religion
5. Aufbau Religionspädagogik A.

## **Anlage 14: Fach Kunst**

### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Grundlagen der Kunstpädagogik
  - b) Grundlagen des künstlerisch-praktischen Arbeitens
  - c) Sprachformen der Bildenden Kunst
  - d) Einführungswissen Kunstgeschichte
  - e) Geschichtliche und rezeptionspraktische Aspekte der bildenden Kunst
  - f) Vertiefungswissen Kunstgeschichte
  - g) Kunst im Kontext
  - h) Kunst der Gegenwart
  - i) Analoge und digitale Bildkulturen
  - j) Konzeptuelle und kontextuelle Kunst- und Medienpraxis;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Künstlerisch-mediale Praxis: Grafik/Druckgrafik
  - b) Künstlerisch-mediale Praxis: Malerei/Collage
  - c) Künstlerisch-mediale Praxis: Plastik/Skulptur/Objekt
  - d) Künstlerisch-mediale Praxis: Raum/Architektur/Installation
  - e) Künstlerisch-mediale Praxis: Digitale Medien/Mixed Media
  - f) Künstlerisch-mediale Praxis: Prozess/Aktion/Interaktion, von denen fünf zu wählen sind.

### II. In der Fachdidaktik sind Module des Pflichtbereichs:

1. Kunst und ihre Didaktik
2. Schulpraktische Übungen im Fach Kunst
3. Bildkulturen im Kindes- und Jugendalter
4. Kunstdidaktik und ihre Diskurse
5. Blockpraktikum B im Fach Kunst.

## **Anlage 15: Fach Latein**

### I. Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Basismodul: Einführung in Inhalte und Methoden der Klassischen Philologie
2. Basismodul: Einführung in die lateinische Sprache
3. Lateinische Sprachübung I
4. Basismodul: Lateinische Prosa
5. Lateinische Sprachübung II
6. Basismodul: Lateinische Dichtung
7. Lateinische Sprachübung III
8. Vertiefungsmodul: Lateinische Prosa
9. Vertiefungsmodul: Lateinische Dichtung
10. Interpretation
11. Lateinische Sprachübung IV
12. Ausbaumodul: Lateinische Prosa
13. Ausbaumodul: Lateinische Dichtung
14. Erweiterungsmodul: Lateinische Prosa
15. Erweiterungsmodul: Wissenschaftliche Perspektiven
16. Erweiterungsmodul: Lateinische Dichtung.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Einführung Fachdidaktik
2. Vertiefung Fachdidaktik
3. Schulpraktische Übungen im Fach Latein
4. Blockpraktikum B im Fach Latein.

## Anlage 16: Fach Mathematik

### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Mathematik: Grundlagen
  - b) Lineare Algebra und Analytische Geometrie
  - c) Analysis: Funktionen einer reellen Veränderlichen
  - d) Analysis: Funktionen mehrerer Veränderlicher
  - e) Stochastik
  - f) Elementargeometrie
  - g) Schulmathematik vom höheren Standpunkt
  - h) Numerik
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Algebra und Zahlentheorie
  - b) Differentialgleichungenvon denen eins zu wählen ist und
  - c) Analysis: Maß und Integral
  - d) Algebra: Algebraische Strukturen
  - e) Geometrie: Grundlegende Konzepte
  - f) Funktionalanalysis: Grundlegende Konzepte
  - g) Optimierung: Grundlegende Konzepte
  - h) Versicherungsmathematik: Grundlegende Konzepte
  - i) Modellierung und Simulation: Grundlegende Konzeptevon denen eins zu wählen ist.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Didaktik der Mathematik: Grundkurs
2. Didaktik der Mathematik: Schulpraktische Übungen
3. Didaktik der Mathematik: Blockpraktikum B
4. Didaktik der Mathematik: Aufbaukurs.

## **Anlage 17: Fach Physik**

### I. Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Rechenmethoden
2. Experimentalphysik: Mechanik und Wärmelehre
3. Experimentalphysik: Elektrodynamik und Optik
4. Theoretische Mechanik
5. Experimentalphysik: Wellen und Quanten
6. Theoretische Elektrodynamik
7. Quantentheorie
8. Atom- und Molekülphysik
9. Festkörperphysik
10. Teilchen- und Kernphysik
11. Thermodynamik und Statistische Physik
12. Astronomie
13. Einführungspraktikum und Grundpraktikum Mechanik und Wärmelehre
14. Grundpraktikum Elektrik, Optik und Quanten
15. Fortgeschrittenenpraktikum im Fach Physik
16. Gesellschaftliche Einordnung der Physik.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Grundlagen der Physikdidaktik
2. Grundlagen physikalischer Schulexperimente
3. Vertiefung Physikdidaktik: Moderne Physik und Technologie
4. Schulpraktische Übungen im Fach Physik
5. Blockpraktikum B im Fach Physik.

## **Anlage 18: Fach Russisch**

### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Basismodul: Grundlagen der Sprachwissenschaft
  - b) Basismodul: Grundlagen der Kulturwissenschaft
  - c) Basismodul: Grundlagen der Literaturwissenschaft
  - d) Basismodul: Wissenschaftliches Arbeiten
  - e) Vertiefungsmodul: Diachrone und synchrone Sprachwissenschaft
  - f) Vertiefungsmodul: Literatur- und Kulturwissenschaft
  - g) Sprachpraxis A1: Russisch
  - h) Sprachpraxis A2: Russisch
  - i) Sprachpraxis B1.1: Russisch
  - j) Sprachpraxis B1.2: Russisch
  - k) Sprachpraxis B2.1: Russisch
  - l) Sprachpraxis B2.2: Russisch
  - m) Sprachpraxis C1.1.1: Russisch
  - n) Sprachpraxis C1.1.2: Russisch
  - o) Sprachpraxis C1.2: Russisch;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Ausbaumodul: Kulturwissenschaftliche Linguistik
  - b) Ausbaumodul: Philologische Kulturwissenschaft, von denen eins zu wählen ist.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Basismodul Fachdidaktik Russisch
2. Vertiefungsmodul Fachdidaktik Russisch und Schulpraktische Übungen
3. Ausbaumodul Fachdidaktik Russisch
4. Blockpraktikum B Russisch.

## **Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Vom 25. April 2023

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- Anlage 1: Fächerkanon
- Anlage 2: Modulbeschreibungen der Bildungswissenschaften
- Anlage 3: Modulbeschreibungen der Ergänzungsstudien
- Anlage 4: Studienablaufplan für Studierende, die als Fachrichtung nicht die erste Fachrichtung Bautechnik bzw. die erste Fachrichtung Holztechnik gewählt haben
- Anlage 5: Studienablaufplan für Studierende, mit der gewählten ersten Fachrichtung Bautechnik
- Anlage 6: Studienablaufplan für Studierende, mit der gewählten ersten Fachrichtung Holztechnik

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, der Lehramtsprüfungsordnung I (LAPO I) und der Modulprüfungsordnung Lehramt berufsbildende Schulen Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Dresden. Die Regelungen dieser Studienordnung werden durch die Studienordnungen für die jeweils gewählte erste Fachrichtung sowie das gewählte Fach bzw. die zweite gewählte Fachrichtung ergänzt und fachspezifisch konkretisiert.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Die Studierenden verfügen über einen Überblick und vertiefte Kenntnisse in den Bildungswissenschaften, der gewählten Fachrichtungen bzw. des gewählten Faches sowie der entsprechenden Berufsfelddidaktik bzw. Fachdidaktik. Die Studierenden haben theoretische und methodische Kompetenzen in den Bereichen Erziehen, Unterrichten, Beurteilen und Innovieren erworben. Sie sind zur systematischen Beobachtung, Analyse und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen befähigt und können wissenschaftliche Methoden sowie Erkenntnisse anwenden. Die Studierenden können in neuen und unvertrauten Situationen komplexe Probleme lösen, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit den Bildungswissenschaften, der gewählten Fachrichtungen bzw. des gewählten Faches sowie der entsprechenden Berufsfelddidaktik bzw. Fachdidaktik stehen. Die Studierenden sind in der Lage, mit der Komplexität pädagogischer Situationen wissenschaftlich fundiert umzugehen, und haben darüber hinaus die Kompetenzen für ein verantwortungsbewusstes Handeln in der Gesellschaft erworben; sie sind des Weiteren zu einer kritischen Selbstreflexion sowie zum gesellschaftlichen Engagement befähigt und haben ihre Persönlichkeit entwickelt.

(2) Ziel des Studiums ist die Befähigung der Studierenden, den Anforderungen der späteren Berufstätigkeit als Lehrende gerecht zu werden. Durch das Studium sind die Studierenden für die Fortsetzung der universitären Lehrerbildung (erste Phase) im staatlichen Vorbereitungsdienst (zweite Phase) qualifiziert. Zudem sind sie für verschiedene fachlich bzw. bildungswissenschaftlich ausgerichtete Berufsfelder, insbesondere für eine Tätigkeit in Institutionen, Organisationen und Verbänden des öffentlichen oder privaten Bildungssektors und für eine Promotion befähigt.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist mindestens die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

## **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester bzw. zwölf Semester, wenn der Studiengang in einem kooperativen Studienmodell verbunden mit einer beruflichen Ausbildung durchgeführt



wird. Die Durchführung der beruflichen Ausbildung wird im fünften und sechsten Semester empfohlen. Sie umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Erste Staatsprüfung gemäß LAPO I.

## § 5

### Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Hauptseminare, Übungen, Praktika, Schulpraktika, Tutorien, Exkursionen, Sprachlernseminare, Einführungskurse, Kolloquien, Konsultationen, Arbeitskreise und das Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehr- und Lernformen Synonyme zulässig.

(2) Die einzelnen Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 Satz 2 sind wie folgt definiert:

1. In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt.
2. Proseminare haben wissenschaftspropädeutischen Charakter und ermöglichen den Studierenden unter Anleitung eine erste Auseinandersetzung mit Fachliteratur sowie ggf. empirischen bzw. hermeneutischen Materialien.
3. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich ausgehend von der Erarbeitung jeweils relevanter Fachliteratur unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
4. Hauptseminare ermöglichen Studierenden weitgehend eigenständig über einen ausgewählten Problembereich wissenschaftlich und/oder berufspraktisch zu arbeiten, den Arbeitsprozess bzw. seine Ergebnisse kritisch in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
5. Übungen dienen der Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen.
6. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten und unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen.
7. Schulpraktika sind durch Vor- und Nachbereitung universitär begleitete unterrichtspraktische Tätigkeiten. Sie umfassen die Beobachtung und Analyse der schulischen Praxis sowie die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht unter besonderer Berücksichtigung fachdidaktischer und allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion und die Erkundung einer Schulart.
8. In Tutorien reflektieren die Studierenden Probleme, Lösungsansätze sowie Ergebnisse mit einer Tutorin bzw. einem Tutor und erhalten die Möglichkeit der individuellen Rückkopplung.
9. In Exkursionen werden Studierende unter wissenschaftlicher Leitung zu Lernorten außerhalb der Universität geführt, wo ihnen die vertiefte Erkundung einschlägiger fachspezifischer Sachverhalte in Natur und Gesellschaft ermöglicht wird.
10. In Sprachlernseminaren trainieren Studierende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Dabei entwickeln sie kommunikative und interkulturelle Kompetenzen, insbesondere im akademischen und beruflichen Kontext.
11. Einführungskurse sind propädeutische Lehrveranstaltungen, in denen Grundlagenwissen für Studierende, insbesondere Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger, vermittelt wird.
12. Kolloquien dienen dem Austausch von Lehrenden und Studierenden über Studienergebnisse.
13. Konsultationen dienen der inhaltlich-thematischen Problemanalyse und -lösung.
14. Arbeitskreise dienen der gemeinsamen und interaktiven Erarbeitung ausgewählter Themenbereiche und der Lektüre.

15. Das Selbststudium dient zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen. Die Studierenden erarbeiten, wiederholen und vertiefen Lehrinhalte nach eigenem Ermessen.

## **§ 6**

### **Aufbau und Ablauf des Studiums**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf neun Semester verteilt. Das vierte Semester ist so ausgestaltet, sodass es sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule besonders eignet (Mobilitätsfenster). Für das Absolvieren der Prüfungen der Ersten Staatsprüfung ist das zehnte Semester vorgesehen. Für den Fall einer Durchführung als kooperatives Studienmodell gelten die Festlegungen des betreffenden Modells nach Maßgabe des Beschlusses der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten.

(2) Das Studium umfasst die Bildungswissenschaften, die Ergänzungsstudien und zwei Fachrichtungen bzw. eine Fachrichtung und ein Fach gemäß Fächerkanon (Anlage 1) nach Wahl der bzw. des Studierenden, wobei eine erste Fachrichtung und ein Fach bzw. eine zweite Fachrichtung zu wählen sind.

(3) Die Bildungswissenschaften umfassen acht Pflichtmodule.

(4) Die Ergänzungsstudien umfassen einen Themenschwerpunkt, dafür stehen die Themenschwerpunkte Schlüsselqualifikationen sowie Analoge und digitale Medien zur Auswahl, von denen einer zu wählen ist; sowie ein Wahlpflichtmodul im Spezialisierungsbereich, dafür stehen Module Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte, Internationalisierung und interkulturelle Bildung, Forschungsprojekt, Spracherwerb sowie Kombiniertes Spracherwerb zur Auswahl, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Die Wahl des Themenschwerpunktes und des Wahlpflichtmoduls ist verbindlich. Eine einmalige Umwahl ist jeweils möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem jeweils der zu ersetzende und der neu gewählte Themenschwerpunkt bzw. das zu ersetzende und das neu gewählte Wahlpflichtmodul zu benennen sind.

(5) Wesentlicher Bestandteil des Studiums sind schulpraktische Studien in einem 25 Leistungspunkten entsprechenden Umfang, die den Bildungswissenschaften und den jeweiligen Berufsfelddidaktiken der gewählten Fachrichtungen bzw. der Fachdidaktik des gewählten Faches zugeordnet sind. Schulpraktische Studien werden als Blockpraktika in der vorlesungsfreien Zeit und als semesterbegleitende Praktika durchgeführt. Der Schwerpunkt eines Blockpraktikums, in einem fünf Leistungspunkte entsprechenden Umfang, liegt in den Bildungswissenschaften, das dem Modul Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A zugeordnet ist. Die weiteren Blockpraktika und semesterbegleitenden Praktika sind den Berufsfelddidaktiken der jeweiligen Fachrichtungen bzw. der Fachdidaktik des gewählten Faches zugeordnet.

(6) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2 und 3) zu entnehmen.

(7) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in einer anderen Sprache abgehalten.

(8) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind den beigefügten Studienablaufplänen (Anlagen 4 bis 6) zu entnehmen.

(9) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch die Fakultätsräte geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss für die Bildungswissenschaften und die Ergänzungsstudien auf Antrag der bzw. des Studierenden.

(10) Ist die Teilnahme an einer wählbaren Lehrveranstaltung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls bzw. an einer nicht wählbaren Lehrveranstaltung eines Wahlpflichtmoduls durch die Anzahl der vorhandenen Plätze nach Maßgabe der Modulbeschreibung beschränkt, so erfolgt die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Reihenfolge der Einschreibung. Dafür muss sich die bzw. der Studierende für die entsprechende Lehrveranstaltung einschreiben. Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit werden den Studierenden in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Durch die Einschreibung erfolgt gegebenenfalls die Wahl gemäß Absatz 4 Satz 2. Am Ende des Einschreibzeitraums wird der bzw. dem Studierenden in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben, ob sie bzw. er ausgewählte Teilnehmerin bzw. ausgewählter Teilnehmer der entsprechenden Lehrveranstaltung ist. Ein Wahlpflichtmodul mit Beschränkung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach Satz 1 gilt nach Absatz 4 Satz 3 erst dann als verbindlich gewählt, wenn die bzw. der Studierende ausgewählte Teilnehmerin bzw. ausgewählter Teilnehmer ist.

## **§ 7**

### **Inhalt des Studiums**

(1) Die Studieninhalte umfassen die Grundlagen und Schwerpunkte der Bildungswissenschaften, der gewählten Fachrichtungen bzw. des gewählten Fachs sowie der jeweiligen Berufsfelddidaktik bzw. Fachdidaktik und deren wissenschaftliche Methoden. Inhalte des Studiums sind Grundbegriffe, Theorien und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Berufspädagogik, Theorien der beruflichen Sozialisation, die Gestaltung von Lernumgebungen unter den Aspekten der Lernwirksamkeit, Heterogenität, individuellen Förderung, Integration und Inklusion, die Anwendungen und Vertiefungen der Bildungstechnologie einschließlich der Gestaltung komplexer didaktischer Medien sowie die Qualitätssicherung bzw. -entwicklung beruflicher Bildungsprozesse und -institutionen.

(2) In den Bildungswissenschaften beinhaltet das Studium die Grundlagen der Berufspädagogik, die Grundlagen und Anwendungen der Psychologie des Lernens, die Gestaltung von Lernumgebungen einschließlich der Mediendidaktik – auch in Verbindung mit praktischen Anteilen zur ersten Orientierung im Berufsfeld der Lehrenden und dessen Erkundung – sowie die grundlegenden Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere der empirischen Forschung.

(3) Das Studium beinhaltet schulpraktische Studien, die als Blockpraktika in der vorlesungsfreien Zeit und als semesterbegleitende Praktika an einer berufsbildenden Schule durchgeführt und universitär mittels Vor- und Nachbereitung begleitet werden. Das Blockpraktikum A ist inhaltlich auf Unterrichtsentwicklung ausgerichtet und ist Teil der Bildungswissenschaften. Die Blockpraktika B und die semesterbegleiteten schulpraktischen Übungen werden inhaltlich durch die jeweilige Berufsfelddidaktik oder Fachdidaktik bestimmt.

(4) Die Ergänzungsstudien beinhalten die Sprecherziehung, in Form der Kommunikationspädagogik, die politische Bildung und die Medienbildung. Sie umfassen Vertiefungsmöglichkeiten in den Bildungswissenschaften und der Fachdidaktik und Berufsfelddidaktik einschließlich Konzepten zur interkulturellen Bildung, zur Bildung für nachhaltige Entwicklung, zur sprachlichen Bildung und

Sprachförderung sowie Angebote zum Erwerb allgemeiner Qualifikationen. Weitere Inhalte der Ergänzungsstudien sind Forschungsprojekte, künstlerische und interdisziplinäre Projekte sowie zusätzlicher Spracherwerb.

## **§ 8 Leistungspunkte**

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, das heißt 30 Leistungspunkte pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 300 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 und 3 sowie jeweils Anlage 1 der Studienordnung der gewählten Fachrichtungen bzw. des gewählten Faches) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Erste Staatsprüfung.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bzw. die Erste Staatsprüfung bestanden wurde.

## **§ 9 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung für die Bildungswissenschaften obliegt der Studienberatung der Fakultät Erziehungswissenschaften, die der Ergänzungsstudien der Studienberatung der daran beteiligten Struktureinheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung für die gewählten Fachrichtungen und das gewählte Fach obliegt der jeweiligen Studienfachberatung der jeweiligen Fachrichtung bzw. des Faches oder der jeweiligen Fakultät. Diese studienbegleitende fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Das Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung ist Ansprechpartner der Studierenden für strukturelle und organisatorische Fragen, welche die Koordination der Fächer bzw. Studienbereiche des Studiengangs betreffen.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters soll jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilnehmen.

## **§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“, „Leistungspunkte und Noten“ sowie „Dauer des Moduls“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließen die Fakultätsräte die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind in der jeweils üblichen Weise zu veröffentlichen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung bislang gültige Fassung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen fort. § 7 Absatz 3 Studienordnung für die erste Fachrichtung Chemietechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, § 7 Absatz 3 Studienordnung für die zweite Fachrichtung Chemietechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, § 7 Absatz 3 Studienordnung für die erste Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie § 7 Absatz 3 Studienordnung für die zweite Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen bleiben unberührt.

(4) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 2027/2028 für alle im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen immatrikulierten Studierenden. Dies gilt nicht für Studierende, sofern und solange sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind.

(5) Bei einem Übertritt nach Absatz 3 bzw. Absatz 4 Satz 1 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 Modulprüfungsordnung Lehramt berufsbildende Schulen werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21. September 2022, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 21. September 2022, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 5. Oktober 2022, der Fakultät Informatik vom 20. September 2022, der Fakultät Mathematik vom 21. September 2022, der Fakultät Physik vom 21. September 2022, der Fakultät Biologie vom 28. September 2022 sowie der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie vom 21. September 2022, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus vom 9. November 2022 und der Genehmigung des Rektors vom Datum 15. Dezember 2022.

Dresden, den 25. April 2023

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Anlage 1:  
Fächerkanon**

<b>Erste Fachrichtung</b>	<b>Fach bzw. zweite Fachrichtung</b>
Bautechnik	Biologie <sup>2)</sup>
Chemietechnik <sup>1)</sup>	Chemie
Elektrotechnik und Informationstechnik	Chemietechnik
Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächen- technik	Deutsch
Gesundheit und Pflege	Elektrotechnik und Informationstechnik <sup>3)</sup>
Holztechnik	Englisch
Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirt- schaftswissenschaft	Ethik/Philosophie
Metall- und Maschinentechnik	Evangelische Religion
Sozialpädagogik	Fahrzeugtechnik <sup>4)</sup>
	Französisch
	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirt- schaft
	Geschichte
	Informatik
	Italienisch
	Katholische Religion
	Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirt- schaftswissenschaft <sup>5)</sup>
	Mathematik
	Metall- und Maschinentechnik <sup>6)</sup>
	Physik
	Russisch
	Sozialpädagogik <sup>7)</sup>

- 1) Die erste Fachrichtung Chemietechnik kann nicht mit dem Fach Chemie kombiniert werden.
- 2) Das Fach Biologie kann nur mit der ersten Fachrichtung Chemietechnik kombiniert werden.
- 3) Die zweite Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik kann nur mit der ersten Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik kombiniert werden.
- 4) Die zweite Fachrichtung Fahrzeugtechnik kann nur mit der ersten Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik, in den Vertiefungsrichtungen Produktionstechnik oder Luftfahrzeugtechnik kombiniert werden.
- 5) Die zweite Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft kann nur mit der ersten Fachrichtung Gesundheit und Pflege oder mit der ersten Fachrichtung Sozialpädagogik kombiniert werden.
- 6) Die zweite Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik kann nur mit der ersten Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik kombiniert werden.
- 7) Die zweite Fachrichtung Sozialpädagogik kann nur mit der ersten Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften kombiniert werden.

**Anlage 2:  
Modulbeschreibungen der Bildungswissenschaften**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEBS-BW-1	Einführung in die Berufspädagogik	Professur für Berufspädagogik ew-bp-sekretariat@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Studierende besitzen eine grundlegende professionelle Identität sowie grundlegende Kompetenzen, als Berufspädagogin bzw. als Berufspädagoge normativ reflektiert sowie theoretisch und empirisch begründet zu denken, zu argumentieren und zu handeln. Sie kennen und verstehen ausgewählte Aspekte der unten genannten Inhalte, können diese auf berufspädagogische Fragestellungen anwenden und für die Analyse berufspädagogischer Sachverhalte nutzen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind wissenschaftstheoretische Grundlagen, z. B. Wissenschaftssprache und -paradigmen, wissenschaftliches Arbeiten, z. B. zitieren, bibliografieren, Literaturverwaltung und -recherche, theoretische Grundlagen, z. B. Grundbegriffe, Geschichte, Lehrkräfteprofessionalisierung, z. B. Standards, Phasen der Lehrerbildung, Professionalisierungsansätze, einschlägige empirische Befunde, Berufsbildungssystem, z. B. gesetzliche Grundlage, Struktur, einschlägige empirische Befunde und die berufliche Sozialisation, z. B. Sozialisationsmodelle und -theorien, Entwicklung beruflicher Kompetenz.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	3 SWS Vorlesung, 3 SWS Tutorium, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft jeweils die Voraussetzungen für die Module Gestaltung von Lernumgebungen beruflicher Bildung, Gestaltung problembasierter Lernumgebungen beruflicher Bildung, Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen, Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung sowie Aktuelle Themen der Berufspädagogik und der Berufsbildungsforschung.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEBS-PSY-1 (EW-SEGS-PSY-1) (EW-SEOS-PSY-1) (EW-SEGY-PSY-1)	Grundlagen der Lern-, Instruktions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie	Professur für Psychologie des Lehrens und Lernens lepsy@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen und verstehen grundlegende psychologische Erkenntnisse zu Forschungsansätzen, -methoden und -befunden der psychologischen Forschung zu den Themenbereichen Lernen, Instruktion, Gedächtnis, Diagnostik und Förderung von Lernleistungen und Lernprozessen sowie psychosoziale und neurokognitive Entwicklung. Sie sind in der Lage, fördernde und hemmende Bedingungen von Lehr-Lernsituationen zu identifizieren und zu begründen, warum aus psychologischer Sicht diese Bedingungen als fördernd oder hemmend zu beurteilen sind.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet theoretische, methodische sowie empirische Grundlagen aus der Gedächtnis-, Lern- und Instruktionspsychologie, der psychologischen Diagnostik sowie der Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	4 SWS Vorlesung, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Das Modul schafft in den Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie. Es schafft in den Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien jeweils die Voraussetzung für das Modul Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instruktions- und Entwicklungspsychologie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEBS-BW-2	Gestaltung von Lernumgebungen beruflicher Bildung	Professur für Berufspädagogik ew-bp-sekretariat@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Studierende können Lernumgebungen beruflicher Bildung normativ reflektiert sowie theoretisch und empirisch begründet planen und evaluieren.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind die Planung berufsbildender Lehrziele, Bedingungsanalyse (Diagnose relevanter Lehr- und Lernausgangslagen), Sichtstruktur (Planung der Organisation, Elemente und Struktur von Lernumgebungen beruflicher Bildung), Tiefenstruktur (Planung lernwirksamer Interaktionen in Lernumgebungen beruflicher Bildung), Diagnostik (Planung der Erfassung und Bewertung von Lernprozessen und -resultaten), Evaluation (kriteriengeleitete Bewertung von Lernumgebungen beruflicher Bildung) sowie die handlungsorientierte Einführung in die Medienbildung umfassend die Konzipierung, Gestaltung und Einsatz didaktischer Medien in vorzugsweise digitale Formaten für den berufsbildenden Unterricht im Kontext einer kritische Reflexion technologischer, gesellschaftlicher und anwendungsbezogener Rahmenbedingungen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in den Modulen Einführung in die Berufspädagogik sowie Einführung in die Berufspädagogik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzung für das Modul Gestaltung problembasierter Lernumgebungen beruflicher Bildung.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird zweifach und die Komplexen Leistung einfach gewichtet.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEBS-BW-3	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen	Professur für Berufspädagogik ew-bp-sekretariat@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen einen Überblick über den Aufbau und die Organisation von berufsbildenden Schulen in Deutschland und den relevanten schulrechtlichen Grundlagen und können die Besonderheiten ihrer Fachrichtung einordnen. Sie sind in der Lage, Lernumgebungen in der beruflichen Bildung unter ausgewählten Kriterien zu beobachten, zu beschreiben und zu reflektieren.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind die Strukturen und die Organisation berufsbildender Schulen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Fachrichtungen, rechtliche Grundlagen beruflicher Bildung in Deutschland und die Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht in der beruflichen Bildung.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1 SWS Vorlesung, 4 Wochen Schulpraktikum (im Block), 1 SWS Kolloquium, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die im Modul Einführung in die Berufspädagogik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEBS-BW-4	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung	Professur für Bildungstechnologie thomas.koehler@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind in der Lage, Alltagsphänomene und pädagogische Problemlagen in wissenschaftliche Fragestellungen zu übersetzen und sprachlich-argumentativ in adäquater Weise darzustellen. Sie vermögen es, empirisch sozialwissenschaftliche Texte kritisch zu rezipieren und den Transfer in ihr professionelles Handeln zu leisten. Dabei können sie grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anwenden und sind befähigt, sozialwissenschaftliche Problemstellungen unter Nutzung zweckmäßiger empirischer Forschungsmethoden erfolgreich zu bearbeiten.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Erkenntnislogik des sozialwissenschaftlichen Forschungsprozesses sowie die Umsetzung dieser Prinzipien in Erhebungs- und Auswertungsmethoden (u. a. wissenschaftliche Recherche und computergestützte Textproduktion sowie basale statistische Kenntnisse und deren gegenstandadäquate Anwendung und Interpretation).	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die im Modul Einführung in die Berufspädagogik in den Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie im Masterstudiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEBS-PSY-2 (EW-SEGS-PSY-2) (EW-SEOS-PSY-2) (EW-SEGY-PSY-2)	Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie	Professur für Psychologie des Lehrens und Lernens lepsy@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen und verstehen grundlegende motivationspsychologische Forschungsansätze, -methoden und -befunde. Sie kennen und verstehen psychologische Theorien und empirische Befunde zur Interaktion und Kommunikation in Lehr-Lern-Situationen. Sie sind in der Lage, auf der Grundlage dieser Kenntnisse Konsequenzen für die Gestaltung von Lehr-Lern-Situationen abzuleiten. Die Studierenden können ihr psychologisches Wissen zu einem fachspezifischen Thema kommunizieren, in Lehr-Lernsituationen anwendungsbezogen umsetzen und dessen Einsatz reflektieren.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet grundlegende psychologische Theorien und Erkenntnisse zu Themen wie zum Beispiel Motivation, Feedback sowie Interaktion und Kommunikation in Lehr-Lern-Situationen. Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden Gedächtnispsychologie, Lernpsychologie, Instruktionspsychologie, Entwicklungspsychologie oder Diagnostik und Förderung von Lernleistung und Lernprozessen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium. Die Teilnahme am jeweils gewählten Seminar ist gemäß § 6 Absatz 11 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen, § 6 Absatz 11 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Oberschulen, § 6 Absatz 10 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien und § 6 Absatz 10 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen auf 30 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer beschränkt.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden jeweils die im Modul Grundlagen der Lern-, Instruktions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie in den Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Das Modul schafft in den Bildungswissenschaften in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien jeweils die Voraussetzung für das Modul Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instruktions- und Entwicklungspsychologie.	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer und einer Komplexen Leistung im Umfang von 50 Stunden.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEBS-BW-5	Gestaltung problembasierter Lernumgebungen beruflicher Bildung	Professur für Berufspädagogik ew-bp-sekretariat@tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Studierende können problembasierte Lernumgebungen normativ reflektiert, theoretisch und empirisch begründet planen und evaluieren.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind die Planung problembasierter berufsbildender Lehrziele, die Bedingungsanalyse (Diagnose relevanter Lehr- und Lernausgangslagen in problembasierten Lernumgebungen), die Sichtstruktur (Varianten problembasierter Lernumgebungen und Planung ihrer Organisation, Elemente und Struktur), die Tiefenstruktur (Planung lernförderlicher Interaktionen in problembasierten Lernumgebungen), die Diagnostik (Planung der Erfassung und Bewertung von Lernprozessen und -resultaten in problembasierten Lernumgebungen), die Evaluation (Kriterien geleitete Bewertung problembasierter Lernumgebungen) sowie die Gestaltung komplexer didaktischer Medien und Informations- und Kommunikationstechnologie gestützter Lehr- und Lernszenarien.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die in den Modulen Grundlagen der Gestaltung von Lernumgebungen beruflicher Bildung sowie Einführung in die Berufspädagogik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzung für das Modul Aktuelle Themen der Berufspädagogik und der Berufsbildungsforschung.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung von 30 Minuten Dauer als Einzelprüfung und einer unbenoteten Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 1 Modulprüfungsordnung Lehramt berufsbildende Schulen aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EW-SEBS-BW-6	Aktuelle Themen der Berufspädagogik und der Berufsbildungsforschung	Professur für Erwachsenenbildung/Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Inklusive Bildung
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse über aktuelle Themen und Trends in der Berufspädagogik und Berufsbildungsforschung. Sie kennen absehbare Auswirkungen dieser Trends auf die deutschen Berufsbildungsstrukturen und verstehen die Relevanz der Themen für ihre Rolle als angehende Lehrerinnen bzw. Lehrer. Sie sind vertraut mit dem Aufbau des deutschen Arbeitsmarktes und der Verzahnung der Berufsbildung mit anderen Bildungssystemen. Sie sind in der Lage, Strukturprobleme und aktuelle Reformansätze in der beruflichen Bildung zu reflektieren und können reale und mögliche Handlungs- und Bewältigungsoptionen exemplarisch analysieren und rekonstruieren, insbesondere Theorien und Konzepte zur Inklusion, Heterogenität und zur Qualitätsentwicklung in der beruflichen Bildung.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet aktuelle Themen der Berufspädagogik und Berufsbildung und deren Auswirkungen auf die Struktur und Politik der beruflichen Bildung in Deutschland. Die aktuellen Trends richten sich dabei nach den tatsächlichen aktuellen Entwicklungen aus wissenschaftlicher Perspektive und mit klarer Relevanz für die Entwicklung einer professionellen Expertise von Lehrerinnen und Lehrern. Zu den Themen gehören insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inklusion,</li> <li>- Heterogenität,</li> <li>- Diskriminierung und Fragen der Ungleichheit,</li> <li>- Durchlässigkeit,</li> <li>- Akademisierung der Berufsbildung,</li> <li>- die Verzahnung des Bildungs- mit dem Beschäftigungssystem,</li> <li>- Arbeitsmarktentwicklung und demographische Entwicklungen,</li> <li>- Qualitätssicherung,</li> <li>- Verzahnung deutscher und europäischer Berufsbildungspolitik,</li> <li>- Standards in der Lehrerbildung.</li> </ul>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 SWS Vorlesung, 3 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden die jeweils in den Modulen Einführung in die Berufspädagogik sowie Gestaltung problembasierter Lernumgebungen beruflicher Bildung zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen.	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

**Anlage 3:  
Modulbeschreibungen der Ergänzungsstudien**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEBS-T1-1 (EGS-SEGS-T1-1) (EGS-SEOS-T1-1) (EGS-SEGY-T1-1)	Grundlagen Medienbildung und politische Bildung	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden allgemeine und spezifische Schlüsselkompetenzen für den Lehrerberuf entwickelt. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse im Bereich der politischen Bildung und können reflektierter mit den Herausforderungen und Möglichkeiten politischer Bildung und demokratischer Schulentwicklung umgehen. Sie sind handlungssicher in der Konzeption und Beurteilung von Angeboten zur politischen Bildung als Aufgabe der ganzen Schule sowie souverän in der Auseinandersetzung mit antidemokratischen Tendenzen in unterschiedlichen pädagogischen Feldern. Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden einen reflektierten Umgang mit Medien unter theoretischen, didaktischen und organisationalen Aspekten. Sie sind befähigt, digitale Medien in ihrem jeweiligen Fachunterricht professionell und empirisch wirkungsbegründet einzusetzen sowie gemäß dem Bildungs- und Erziehungsauftrag inhaltlich bewerten zu können. Dabei können sie sich mit der jeweiligen Fachspezifik sowie mit der von Digitalisierung und Mediatisierung gekennzeichneten Lebenswelt und den daraus resultierenden Lernvoraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler auseinandersetzen und mediensozialisatorische Effekte abschätzen sowie mediendidaktisch und -pädagogisch begründet planen.</p>	
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden die biographische Reflexion von Vorerfahrungen mit politischer Bildung und demokratischer Schulkultur für die Entwicklung ambitionierterer Ziele in diesem Bildungsbereich. Es beinhaltet Grundfragestellungen politischer Bildung, Gütekriterien und Prinzipien des Bildungsbereichs, Konzepte und Instrumente der Extremismusprävention sowie Instrumente und Herausforderungen demokratischer Schulentwicklung. Inhalte des Moduls sind theoretische und empirische Grundlagen der Medienbildung und informatische Grundkompetenzen im Hinblick auf die Perspektiven von Pädagogik und Didaktik aus einer anwendungsbezogenen, gesellschaftlichen und technologischen Sicht und in Bezug auf Schulentwicklungsprozesse. Weiterhin umfasst das Modul die Auseinandersetzung mit der Digitalisierung und von Mediatisierung gekennzeichneten Lebenswelt ihrer künftigen Schülerinnen und Schüler und deren daraus resultierenden Lernvoraussetzungen sowie die informatischen Grundlagen der Funktionsweise vernetzter Systeme.</p>	

<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst 1 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium sowie nach Wahl der bzw. des Studierenden 2 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen.
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden. Die Prüfungsleistung ist bestehensrelevant.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEBS-T1-2 (EGS-SEGS-T1-2) (EGS-SEOS-T1-2) (EGS-SEGY-T1-2)	Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu- dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben ein störungsfreies, sach- und sozialbezogenes sowie ausdrucksvolles sprechsprachliches Kommunikationsvermögen und besitzen Basiskenntnisse der Kommunikationspädagogik inklusive der Sprecherziehung. Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden grundlegende Fach- und Sozialkompetenzen, mit denen sie sich die ständig wandelnden Anforderungen im Berufsleben erschließen können und verfügen über allgemeine und spezifische Schlüsselkompetenzen für den Lehrerberuf. Sie haben ihre Persönlichkeit durch individuellen Kenntnis- und Kompetenzgewinn weiterentwickelt.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte der Kommunikationspädagogik sind die Grundlagen sowie die Weiterentwicklung der Lese-, Rede- und Gesprächsfähigkeiten unter besonderer Berücksichtigung berufsbezogener Anforderungen und lehrtypischer Kommunikationssituationen. Das schließt insbesondere das Wissen über die eigene Stimm- und Sprechwirkung und das Erlernen einer physiologischen Atem-, Stimm- und Sprechtechnik ein. Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden Planungs- und Organisationskompetenzen, Methodenkompetenzen, Sozialkompetenzen und Medienkompetenzen sowie rechtliche Grundlagen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst 2 SWS Seminar und Selbststudium sowie nach Wahl der bzw. des Studierenden 2 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden und einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden. Das Portfolio ist bestehensrelevant.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEBS-T2-1 (EGS-SEGS-T2-1) (EGS-SEOS-T2-1) (EGS-SEGY-T2-1)	Medienbildung	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden einen reflektierten Umgang mit Medien unter theoretischen, didaktischen, produktionsbezogenen und organisationalen Aspekten. Sie sind befähigt, digitale Medien in ihrem jeweiligen Fachunterricht professionell und empirisch wirkungsbegründet einzusetzen sowie gemäß dem Bildungs- und Erziehungsauftrag inhaltlich bewerten zu können. Dabei können sie sich mit der jeweiligen Fachspezifik sowie mit der von Digitalisierung und Mediatisierung gekennzeichneten Lebenswelt und den daraus resultierenden Lernvoraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler auseinander, mediensozialisatorische Effekte abschätzen sowie mediendidaktisch und -pädagogisch begründet handeln.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte des Moduls sind theoretische und empirische Grundlagen der Medienbildung und informatische Grundkompetenzen im Hinblick auf die Perspektiven von Pädagogik und Didaktik, aus einer anwendungsbezogenen, gesellschaftlichen und technologischen Sicht und in Bezug auf Schulentwicklungsprozesse. Weiterhin umfasst das Modul die Auseinandersetzung mit digitalen Medien im jeweiligen Fachunterricht sowie mit der Digitalisierung und Mediatisierung gekennzeichneten Lebenswelt ihrer künftigen Schülerinnen und Schüler und deren daraus resultierenden Lernvoraussetzungen sowie die informatischen Grundlagen der Funktionsweise vernetzter Systeme.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, 2 SWS Seminar, Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEBS-T2-2 (EGS-SEGS-T2-2) (EGS-SEOS-T2-2) (EGS-SEGY-T2-2)	Kommunikationspädagogik und politische Bildung	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu- dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden allgemeine und spezifische Schlüsselkompetenzen für den Lehrerberuf entwickelt. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse im Bereich der politischen Bildung und können reflektierter mit den Herausforderungen und Möglichkeiten politischer Bildung und demokratischer Schulentwicklung umgehen. Sie sind handlungssicher in der Konzeption und Beurteilung von Angeboten zur politischen Bildung als Aufgabe der ganzen Schule sowie souverän in der Auseinandersetzung mit antidemokratischen Tendenzen in unterschiedlichen pädagogischen Feldern. Die Studierenden haben ein störungsfreies, sach- und sozialbezogenes sowie ausdrucksvolles sprechsprachliches Kommunikationsvermögen und besitzen Basiskenntnisse der Kommunikationspädagogik inklusive der Sprecherziehung.	
<b>Inhalte</b>	Inhalte der Kommunikationspädagogik sind die Grundlagen sowie die Weiterentwicklung der Lese-, Rede- und Gesprächsfähigkeiten unter besonderer Berücksichtigung berufsbezogener Anforderungen und lehrtypischer Kommunikationssituationen. Das schließt insbesondere das Wissen über die eigene Stimm- und Sprechwirkung und das Erlernen einer physiologischen Atem-, Stimm- und Sprechtechnik ein. Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden die biographische Reflexion von Vorerfahrungen mit politischer Bildung und demokratischer Schulkultur für die Entwicklung ambitionierterer Ziele in diesem Bildungsbereich. Es beinhaltet Grundfragestellungen politischer Bildung, Gütekriterien und Prinzipien des Bildungsbereichs, Konzepte und Instrumente der Extremismusprävention sowie Instrumente und Herausforderungen demokratischer Schulentwicklung.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst 2 SWS Seminar und Selbststudium sowie nach Wahl der bzw. des Studierenden 2 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen.	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden. Die Prüfungsleistung ist bestehensrelevant.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEBS-SB-1 (EGS-SEGS-SB-1) (EGS-SEOS-SB-1) (EGS-SEGY-SB-1)	Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über vertiefte bildungswissenschaftliche Kenntnisse und können pädagogische Kompetenzen vertieft anwenden. Die Studierenden sind befähigt, ihr Fachwissen in den Bereichen Pädagogik und Bildungspsychologie auszubauen. Sie besitzen vertieftes Wissen hinsichtlich der Fachdidaktik oder der Berufsfelddidaktik und können sich vertiefend mit aktuellen Diskussionen in diesen Bereichen auseinandersetzen. Sie können selbstständig fachwissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte in der kritischen Analyse von Lehr- und Lernmaterialien, Unterrichtsvorschlägen oder Unterrichtsdaten verbinden. Die Studierenden sind insbesondere befähigt, spezifische Herausforderungen und Potentiale des Umgangs mit Lehr- und Lerninhalten zu erkennen und bei der Planung von differenzierenden Lehr- und Lernprozessen zu berücksichtigen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden Themen der Bildungswissenschaften insbesondere Globales Lernen, sprachliche Bildung und Psychologie sowie Inhalte zur Bildung für nachhaltige Entwicklung, zur Sprachförderung, zur wissenschaftlichen Verknüpfung mit sozialem Engagement und Leitungskompetenzen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden 4 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis und Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen sowie Lehramt an Gymnasien, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist eines von fünf Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.	

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEBS-SB-2 (EGS-SEGS-SB-2) (EGS-SEOS-SB-2) (EGS-SEGY-SB-2)	Internationalisierung und interkulturelle Bildung	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind befähigt, soziale, kulturelle, sprachliche und andere Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten wahrzunehmen, zu analysieren und ihre Bedeutung zu erkennen, einen gelassenen Umgang mit Heterogenität zu entwickeln, gesellschaftliche Entwicklungen in der migrationsgeprägten und individualisierten Gesellschaft aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu betrachten, Meinungen zu bilden und Standpunkte zu vertreten und die interkulturellen Kompetenzen im schulischen und außerschulischen Alltag anzuwenden.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden insbesondere Inhalte zur interkulturellen Bildung, Internationalisierung und Mobilität in der Lehrerbildung.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden 4 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis und Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen sowie Lehramt an Gymnasien, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist eines von fünf Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEBS-SB-3 (EGS-SEGS-SB-3) (EGS-SEOS-SB-3) (EGS-SEGY-SB-3)	Forschungsprojekt	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen Kenntnisse im Umgang mit Projektplanungen und deren Umsetzungen. Sie besitzen grundlegende Erfahrungen in Organisation und Management von Forschungsprojekten, können ihr Fachwissen in den Bereichen empirische Unterrichtsforschung und quantitative Methoden ausbauen und sind in der Lage, sich im Team zu organisieren und erworbenes Wissen auf neuartige Fragestellungen anzuwenden. Sie haben Erfahrungen in der interdisziplinären Zusammenarbeit und können Themenkomplexe wissenschaftlich fundiert erschließen und präsentieren. Zudem sind die Studierenden in der Lage, das erschlossene Wissen forschungsbezogen auszuwerten und darzustellen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden eine spezielle aktuelle Fragestellung, die insbesondere aus einem Forschungsprojekt, künstlerischen oder interdisziplinären Projekt stammt. Es beinhaltet die praktische Vorgehensweise bei wissenschaftlichen Untersuchungen sowie die eigenständige Umsetzung eines Forschungsprojektes vom Forschungsdesign über die Anwendung wissenschaftlicher Methoden bis hin zur Präsentation der Ergebnisse.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden 4 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis und Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen sowie Lehramt an Gymnasien, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist eines von fünf Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.	

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEBS-SB-4 (EGS-SEGS-SB-4) (EGS-SEOS-SB-4) (EGS-SEGY-SB-4)	Spracherwerb	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse in einer Fremdsprache auf dem gewählten Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden eine alte bzw. moderne Fremdsprache, insbesondere Englisch, Spanisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Tschechisch, Japanisch, Chinesisch, Arabisch, Neutestamentliches Griechisch, Hebräisch oder Latein. Das Modul umfasst die für das Studium der gewählten Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion empfohlenen und zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung benötigten Fremdsprachen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden 4 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis, Sprachlernseminar und Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen sowie Lehramt an Gymnasien, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist eines von fünf Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist. Das Modul schafft im Fach Katholische Religion in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für die Module Latein II sowie Latein III (bei Wahl der Sprache Latein). Das Modul schafft im Fach Evangelische Religion in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Biblische Texte und Themen 1: Theologische Erschließung (bei Wahl der Sprache Neutestamentliches Griechisch). Das Modul schafft im Fach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien die Voraussetzung für das Modul Biblische Texte und Themen 3: Exegetisch-theologische Urteilskompetenz (bei Wahl der Sprache Neutestamentliches Griechisch).	



<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 90 Minuten Dauer.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>
EGS-SEBS-SB-5 (EGS-SEGS-SB-5) (EGS-SEOS-SB-5) (EGS-SEGY-SB-5)	Kombinierter Spracherwerb	Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung studienbuero-lehramt@mailbox.tu-dresden.de
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse in zwei Sprachen auf dem jeweils gewählten Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen.	
<b>Inhalte</b>	Das Modul beinhaltet nach Wahl der bzw. des Studierenden alte bzw. moderne Fremdsprachen, insbesondere Englisch, Spanisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Tschechisch, Japanisch, Chinesisch, Arabisch, Neutestamentliches Griechisch, Hebräisch oder Latein. Das Modul umfasst die für das Studium der gewählten Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion empfohlenen und zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung benötigten Fremdsprachen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden 4 SWS Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium, Einführungskurs, Kolloquium, Konsultation, Arbeitskreis, Sprachlernseminar und Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen sowie Lehramt an Gymnasien, von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist eines von fünf Wahlpflichtmodulen im Spezialisierungsbereich der Ergänzungsstudien in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist. Das Modul schafft im Fach Katholische Religion in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für die Module Neutestamentliches Griechisch II (bei Wahl der Sprache Neutestamentliches Griechisch) und Hebräisch II (bei Wahl der Sprache Hebräisch). Das Modul schafft im Fach Evangelische Religion in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Biblische Texte und Themen 1: Theologische Erschließung (bei Wahl der Sprache Neutestamentliches Griechisch). Das Modul schafft im Fach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien die Voraussetzung für das Modul Biblische Texte und Themen 3: Exegetisch-theologische Urteilskompetenz (bei Wahl der Sprache Neutestamentliches Griechisch).	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer sowie einer Sprachprüfung von 90 Minuten Dauer.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

#### Anlage 4:

#### Studienablaufplan für Studierende, die als Fachrichtung nicht die erste Fachrichtung Bautechnik bzw. die erste Fachrichtung Holztechnik gewählt haben

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	
<b>Bildungswissenschaften</b>												
EW-SEBS-BW-1	Einführung in die Berufspädagogik	3/0/0/0/ 3/0/0/ 0/0 PL										5
EW-SEBS-PSY-1	Grundlagen der Lern-, Instruktionen-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie		4/0/0/0/ 0/0/0/ 0/0 PL									5
EW-SEBS-BW-2	Gestaltung von Lernumgebungen beruflicher Bildung			2/0/4/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL								5
EW-SEBS-BW-3	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen			1/0/0/1/ 0/0/0/ 0/0 4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL								5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	
EW-SEBS-BW-4	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung				2/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0 PL							5
EW-SEBS-PSY-2	Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie					2/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL						5
EW-SEBS-BW-5	Gestaltung problembasierter Lernumgebungen beruflicher Bildung						2/0/4/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL					5
EW-SEBS-BW-6	Aktuelle Themen der Berufspädagogik und der Berufsbildungsforschung							2/0/3/0/ 0/0/0/ 0/0 PL				5
<b>Ergänzungsstudien</b>												
<b>Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen<sup>1)</sup></b>												
EGS-SEBS-T1-1	Medienbildung und politische Bildung								1/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 und #/#/#/#/ #/#/#/ #/0 <sup>2)</sup> PL			5
EGS-SEBS-T1-2	Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation				0/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0 und							5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	
					##/##/ ##/##/ #/0 <sup>2</sup> 2 PL							
<b>Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien<sup>1)</sup></b>												
EGS-SEBS-T2-1	Medienbildung								1/2/2/0/ 0/0/0/ 0/0 PL			5
EGS-SEBS-T2-2	Kommunikationspädagogik und politische Bildung				0/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0 und ##/##/##/ ##/##/ #/0 <sup>2</sup> PL							5
<b>Spezialisierungsbereich<sup>3)</sup></b>												
EGS-SEBS-SB-1	Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte								##/##/##/ ##/##/ #/0 <sup>4</sup> PL			5
EGS-SEBS-SB-2	Internationalisierung und interkulturelle Bildung								##/##/##/ ##/##/ #/0 <sup>4</sup> PL			5
EGS-SEBS-SB-3	Forschungsprojekt								##/##/##/ ##/##/ #/0 <sup>4</sup> PL			5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	
EGS-SEBS-SB-4	Spracherwerb								##/##/ ##/##/ ##/## <sup>4)</sup> PL			5
EGS-SEBS-SB-5	Kombinierter Spracherwerb									##/##/##/ ##/##/ ##/## <sup>4)</sup> 2 PL		5
<b>Summe LP Bildungswissenschaften</b>		<b>5</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>				<b>40</b>
<b>Summe LP Ergänzungsstudien</b>					<b>5</b>				<b>5</b>	<b>5</b>		<b>15</b>
<b>LP gem. Studienordnung der ersten Fachrichtung<sup>5)</sup></b>		<b>15</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>15</b>		<b>115</b>
<b>LP gem. Studienordnung des Faches bzw. der zweiten Fachrichtung<sup>6)</sup></b>		<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>10</b>		<b>100</b>
<b>Erste Staatsprüfung</b>											<b>30</b>	<b>30</b>
<b>LP Studiengang gesamt<sup>7)</sup></b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>300</b>

- 1) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden, ist ein Themenschwerpunkt zu wählen.
- 2) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind 2 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
- 3) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden ist ein Modul zu wählen.
- 4) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
- 5) Die tatsächliche Verteilung der LP auf die Semester kann je nach gewählter ersten Fachrichtung variieren.
- 6) Die tatsächliche Verteilung der LP auf die Semester kann je nach gewählter Fachrichtung bzw. gewähltem Fach variieren.
- 7) Die tatsächliche Verteilung der LP auf die Semester kann je nach gewählten Fachrichtungen bzw. gewähltem Fach mit einer Abweichung um bis zu 10 % variieren.

SWS Semesterwochenstunden

Sem. Semester

M	Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3
LP	Leistungspunkte
V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar
K	Kolloquium
T	Tutorium
EK	Einführungskurs
Ko	Konsultation
AK	Arbeitskreis
SLS	Sprachlernseminar
PL	Prüfungsleistung(en)
gem.	gemäß



**Anlage 5:**

**Studienablaufplan für Studierende, mit der gewählten ersten Fachrichtung Bautechnik**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	
<b>Bildungswissenschaften</b>												
EW-SEBS-BW-1	Einführung in die Berufspädagogik	3/0/0/0/ 3/0/0/ 0/0 PL										5
EW-SEBS-PSY-1	Grundlagen der Lern-, Instruktions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie		4/0/0/0/ 0/0/0/ 0/0 PL									5
EW-SEBS-BW-2	Gestaltung von Lernumgebungen beruflicher Bildung			2/0/4/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL								5
EW-SEBS-BW-3	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen			1/0/0/1/ 0/0/0/ 0/0 4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL								5
EW-SEBS-BW-4	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung				2/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0 PL							5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	
EW-SEBS-PSY-2	Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie					2/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL						5
EW-SEBS-BW-5	Gestaltung problembasierter Lernumgebungen beruflicher Bildung						2/0/4/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL					5
EW-SEBS-BW-6	Aktuelle Themen der Berufspädagogik und der Berufsbildungsforschung							2/0/3/0/ 0/0/0/ 0/0 PL				5
<b>Ergänzungsstudien</b>												
<b>Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen<sup>1)</sup></b>												
EGS-SEBS-T1-1	Medienbildung und politische Bildung									1/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 und #/#/#/#/ #/#/#/ #/0 <sup>2)</sup> PL		5
EGS-SEBS-T1-2	Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation						0/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0 und #/#/#/#/ #/#/#/ #/0 <sup>2)</sup> 2 PL					5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	
<b>Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien<sup>1)</sup></b>												
EGS-SEBS-T2-1	Medienbildung									1/2/2/0/ 0/0/0/ 0/0 PL		5
EGS-SEBS-T2-2	Kommunikationspädagogik und politische Bildung						0/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0 und #/#/#/#/ #/#/#/ #/0 <sup>2)</sup> PL					5
<b>Spezialisierungsbereich<sup>3)</sup></b>												
EGS-SEBS-SB-1	Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte									#/#/#/#/ #/#/#/ #/0 <sup>4)</sup> PL		5
EGS-SEBS-SB-2	Internationalisierung und interkulturelle Bildung									#/#/#/#/ #/#/#/ #/0 <sup>4)</sup> PL		5
EGS-SEBS-SB-3	Forschungsprojekt									#/#/#/#/ #/#/#/ #/0 <sup>4)</sup> PL		5
EGS-SEBS-SB-4	Spracherwerb									#/#/#/#/ #/#/#/ #/# <sup>4)</sup> PL		5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	
EGS-SEBS-SB-5	Kombinierter Spracherwerb									##/##/##/## <sup>4)</sup> 2 PL		5
<b>Summe LP Bildungswissenschaften</b>		<b>5</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>				<b>40</b>
<b>Summe LP Ergänzungsstudien</b>							<b>5</b>			<b>10</b>		<b>15</b>
<b>LP gem. Studienordnung der ersten Fachrichtung Bautechnik</b>		<b>15</b>	<b>17</b>	<b>11</b>	<b>16</b>	<b>13</b>	<b>2</b>	<b>14</b>	<b>17</b>	<b>10</b>		<b>115</b>
<b>LP gem. Studienordnung des Faches bzw. der zweiten Fachrichtung<sup>5)</sup></b>		<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>10</b>		<b>100</b>
<b>Erste Staatsprüfung</b>											<b>30</b>	<b>30</b>
<b>LP Studiengang gesamt<sup>5)</sup></b>		<b>30</b>	<b>32</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>28</b>	<b>27</b>	<b>29</b>	<b>32</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>300</b>

- 1) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden, ist ein Themenschwerpunkt zu wählen.
- 2) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind 2 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
- 3) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden ist ein Modul zu wählen.
- 4) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
- 5) Die tatsächliche Verteilung der LP auf die Semester kann je nach gewählter Fachrichtung bzw. gewähltem Fach mit einer Abweichung um bis zu 10 % variieren.

SWS Semesterwochenstunden

Sem. Semester

M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

LP Leistungspunkte

V Vorlesung

Ü Übung

S Seminar

K Kolloquium  
T Tutorium  
EK Einführungskurs  
Ko Konsultation  
AK Arbeitskreis  
SLS Sprachlernseminar  
PL Prüfungsleistung(en)  
gem. gemäß

**Anlage 6:**

**Studienablaufplan für Studierende, mit der gewählten ersten Fachrichtung Holztechnik**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	
<b>Bildungswissenschaften</b>												
EW-SEBS-BW-1	Einführung in die Berufspädagogik	3/0/0/0/ 3/0/0/ 0/0 PL										5
EW-SEBS-PSY-1	Grundlagen der Lern-, Instruktions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie		4/0/0/0/ 0/0/0/ 0/0 PL									5
EW-SEBS-BW-2	Gestaltung von Lernumgebungen beruflicher Bildung			2/0/4/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL								5
EW-SEBS-BW-3	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen			1/0/0/1/ 0/0/0/ 0/0 4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL								5
EW-SEBS-BW-4	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung				2/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0 PL							5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	
EW-SEBS-PSY-2	Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie					2/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL						5
EW-SEBS-BW-5	Gestaltung problembasierter Lernumgebungen beruflicher Bildung						2/0/4/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL					5
EW-SEBS-BW-6	Aktuelle Themen der Berufspädagogik und der Berufsbildungsforschung							2/0/3/0/ 0/0/0/ 0/0 PL				5
<b>Ergänzungsstudien</b>												
<b>Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen<sup>1)</sup></b>												
EGS-SEBS-T1-1	Medienbildung und politische Bildung								1/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 und #/#/#/#/ #/#/#/ #/0 <sup>2)</sup> PL			5
EGS-SEBS-T1-2	Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation					0/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0 und #/#/#/#/ #/#/#/ #/0 <sup>2)</sup> 2 PL						5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	
<b>Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien<sup>1)</sup></b>												
EGS-SEBS-T2-1	Medienbildung								1/2/2/0/ 0/0/0/ 0/0 PL			5
EGS-SEBS-T2-2	Kommunikationspädagogik und politische Bildung					0/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0 und #/#/#/#/ #/#/#/ #/0 <sup>2)</sup> PL						5
<b>Spezialisierungsbereich<sup>3)</sup></b>												
EGS-SEBS-SB-1	Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte								#/#/#/#/ #/#/#/ #/0 <sup>4)</sup> PL			5
EGS-SEBS-SB-2	Internationalisierung und interkulturelle Bildung								#/#/#/#/ #/#/#/ #/0 <sup>4)</sup> PL			5
EGS-SEBS-SB-3	Forschungsprojekt								#/#/#/#/ #/#/#/ #/0 <sup>4)</sup> PL			5
EGS-SEBS-SB-4	Spracherwerb								#/#/#/#/ #/#/#/ #/# <sup>4)</sup> PL			5



Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS	
EGS-SEBS-SB-5	Kombinierter Spracherwerb									##/##/##/## ##/##/##/## ##/## <sup>4)</sup> 2 PL		5
<b>Summe LP Bildungswissenschaften</b>		<b>5</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>				<b>40</b>
<b>Summe LP Ergänzungsstudien</b>						<b>5</b>			<b>5</b>	<b>5</b>		<b>15</b>
<b>LP gem. Studienordnung der ersten Fachrichtung Holztechnik</b>		<b>13</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>17</b>	<b>10</b>	<b>15</b>		<b>115</b>
<b>LP gem. Studienordnung des Faches bzw. der zweiten Fachrichtung<sup>5)</sup></b>		<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>10</b>		<b>100</b>
<b>Erste Staatsprüfung</b>											<b>30</b>	<b>30</b>
<b>LP Studiengang gesamt<sup>5)</sup></b>		<b>28</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>32</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>300</b>

- 1) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden, ist ein Themenschwerpunkt zu wählen.
- 2) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind 2 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
- 3) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden ist ein Modul zu wählen.
- 4) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
- 5) Die tatsächliche Verteilung der LP auf die Semester kann je nach gewählter Fachrichtung bzw. gewähltem Fach mit einer Abweichung um bis zu 10 % variieren.

SWS Semesterwochenstunden

Sem. Semester

M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

LP Leistungspunkte

V Vorlesung

Ü Übung

S Seminar

K Kolloquium  
T Tutorium  
EK Einführungskurs  
Ko Konsultation  
AK Arbeitskreis  
SLS Sprachlernseminar  
PL Prüfungsleistung(en)  
gem. gemäß

**Ordnung für die Organisation und Durchführung der  
Modulprüfungen im Studiengang  
Lehramt an berufsbildenden Schulen  
(Modulprüfungsordnung Lehramt berufsbildende Schulen)**

Vom 25. April 2023

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Modulprüfungsordnung als Satzung.

## **Inhaltsübersicht**

### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Hausarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Komplexe Leistungen
- § 10 Portfolios
- § 11 Wissenschaftlich-praktische Leistungen
- § 12 Sprachprüfungen
- § 13 Elektronische Prüfungen
- § 14 Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 16 Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten
- § 17 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Verzicht
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 Freiversuch
- § 21 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 25 Zeugnis
- § 26 Prüfungsungültigkeit

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

§ 28 Bonusleistungen

§ 29 Gegenstand, Art und Umfang des Studiums

§ 30 Freiversuchsmöglichkeit

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

§ 31 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Erste Fachrichtung Bautechnik

Anlage 2: Fach Biologie

Anlage 3: Fach Chemie

Anlage 4: Erste Fachrichtung Chemietechnik

Anlage 5: Zweite Fachrichtung Chemietechnik

Anlage 6: Fach Deutsch

Anlage 7: Erste Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Anlage 8: Zweite Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Anlage 9: Fach Englisch

Anlage 10: Fach Ethik/Philosophie

Anlage 11: Fach Evangelische Religion

Anlage 12: Erste Fachrichtung Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik

Anlage 13: Zweite Fachrichtung Fahrzeugtechnik

Anlage 14: Fach Französisch

Anlage 15: Fach Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft

Anlage 16: Fach Geschichte

Anlage 17: Erste Fachrichtung Gesundheit und Pflege

Anlage 18: Erste Fachrichtung Holztechnik

Anlage 19: Fach Informatik

Anlage 20: Fach Italienisch

Anlage 21: Fach Katholische Religion

Anlage 22: Erste Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

Anlage 23: Zweite Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

Anlage 24: Fach Mathematik

Anlage 25: Erste Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Anlage 26: Zweite Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Anlage 27: Fach Physik

Anlage 28: Fach Russisch

Anlage 29: Erste Fachrichtung Sozialpädagogik

Anlage 30: Zweite Fachrichtung Sozialpädagogik

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Lehramtsprüfungsordnung I Voraussetzungen, Verfahren, Organisation und Durchführung der Modulprüfungen für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen.

### **§ 2**

#### **Prüfungsaufbau**

(1) Im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen sind Modulprüfungen in den Bildungswissenschaften, in den Ergänzungsstudien und in einer ersten Fachrichtung und einem Fach bzw. einer zweiten Fachrichtung nach Wahl der bzw. des Studierenden abzulegen. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(3) Für Modulprüfungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden, wenn dies ausnahmsweise erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Prüfungsdurchführung sinnvoll ist. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln; Anwesenheit ist keine Prüfungsvorleistung. Es können weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen werden. Wurden fachliche Zulassungsvoraussetzungen in Form von Wahlpflichtmodulen erbracht, ist eine spätere Umwahl unschädlich. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 18 erfüllt wären, gelten aufgrund einer entsprechenden Erklärung der bzw. des Studierenden als erbracht.

(4) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als den von dem Studium umfassten Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

### **§ 3**

#### **Fristen und Termine**

(1) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den jeweils entsprechenden Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(2) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der zu erbringenden Studierenden werden in der jeweils üblichen Weise bekannt gemacht.

## § 4

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen und in die jeweilige gewählte Fachrichtung bzw. in das gewählte Fach (Teilstudiengang) an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Modulprüfungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen grundsätzlich bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich; der zuständige Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit der Studienkommission einen anderen Zeitpunkt bis frühestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin festlegen, dieser Zeitpunkt ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu geben. Die Frist der Anmeldung sowie die Form der An- und Abmeldung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung erfolgt durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem aufgrund der automatisierten Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zusammen mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Studiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Versagung der Zulassung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

## § 5

### Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Hausarbeiten (§ 7),
3. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
4. Komplexe Leistungen (§ 9),
5. Portfolios (§ 10),
6. Wissenschaftlich-praktische Leistungen (§ 11) und
7. Sprachprüfungen (§ 12).

Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben können nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden, wenn dies in einer für den Studiengang geltenden Ordnung geregelt ist. Werden Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben nach Satz 2 durchgeführt, soll die bzw. der Studierende vom Qualifikationsziel des Moduls umfasste Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen oder fachlicher Qualifikationen in einer fremdsprachlichen Philologie dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweili-

gen Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein. Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag der bzw. des Studierenden auch in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der zuständige Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zustimmt.

## **§ 6 Klausurarbeiten**

(1) Klausurarbeiten werden als Präsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Klausurarbeiten dienen dem Nachweis, dass auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben gelöst und Themen bearbeitet werden können.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 7 Hausarbeiten**

(1) Hausarbeiten werden als Nichtpräsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Hausarbeiten dienen dem Nachweis der Kompetenz, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können sowie der Überprüfung, dass grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Hausarbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, Aspekte der gegenständlichen Arbeit gemäß der jeweiligen Aufgabenstellung schlüssig mündlich darlegen und diskutieren zu können (Kombinierte Hausarbeit).

(3) Der zeitliche Umfang der Hausarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche Einzelleistungen Kombiniertes Hausarbeiten gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Hausarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

## **§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Äußerungen der bzw. des Studierenden.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen dienen dem unmittelbaren, insbesondere gesprächsweisen, referierenden, präsentierenden oder diskutierenden Nachweis sprachlich-kommunikativer Kompetenzen, des dem Stand des Studiums entsprechenden Fachwissens und des Verständnisses von Zusammenhängen des Prüfungsgebietes. Die jeweilige Aufgabenstellung bestimmt, welche Fähigkeiten hierbei im Vordergrund stehen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen finden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung statt.

(4) Die Dauer der Mündlichen Prüfungsleistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf pro Studierender bzw. Studierendem 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Gruppenprüfungen dürfen eine Gesamtdauer von 75 Minuten nicht überschreiten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 24) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen können öffentlich oder nicht öffentlich durchgeführt werden. In öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der räumlichen Verhältnisse möglich, es sei denn, eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. In nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen kann eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen will, nur auf Antrag der bzw. des Studierenden vom zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern einer Kollegialprüfung oder andernfalls mit der Prüferin bzw. dem Prüfer im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Form und Frist der Antragstellung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung handelt. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen immer ohne Zuhörerinnen und Zuhörer.

## **§ 9**

### **Komplexe Leistungen**

(1) Komplexe Leistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammensetzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Komplexen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 450 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen und die Dauer von Einzelleistungen im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.



(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten komplexen Leistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

## **§ 10 Portfolios**

(1) Portfolios können Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen umfassen, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Portfolios dienen mittels einer Zusammenstellung gleich- oder verschiedenartiger Einzelleistungen dem Nachweis, die durch die jeweilige Aufgabenstellung bestimmten Aspekte professionellen, wissenschaftlichen Handelns in einen größeren Zusammenhang stellen zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Portfolios wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen, die Dauer von Einzelleistungen und die Frist zur Abgabe des gesamten Portfolios im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Portfolio müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

## **§ 11 Wissenschaftlich-praktische Leistungen**

(1) Wissenschaftlich-praktische Leistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Handlungen der bzw. des Studierenden.

(2) Wissenschaftlich-praktische Leistungen dienen dem Nachweis, Tätigkeiten den Anforderungen des Faches entsprechend ausführen zu können.

(3) Die Dauer der Wissenschaftlich-praktischen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

## **§ 12 Sprachprüfungen**

(1) Sprachprüfungen werden als Präsenzleistung erbracht und können neben gegenständlichen, beispielsweise schriftlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Sprachprüfungen dienen dem Nachweis sprachpraktischer Fähigkeiten.

(3) Die Dauer der Sprachprüfungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Das Verhältnis von schriftlichen oder sonstig gegenständlichen und mündlichen Einzelleistungen ist im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

### **§ 13**

#### **Elektronische Prüfungen**

(1) Grundsätzlich können die Prüfungsleistungen nach §§ 6 bis 12 auch unter Verwendung von digitalen Technologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(2) Vor der Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfung von zwei Prüferinnen und Prüfern im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss festzustellen. Die Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien wird bis zum Beginn der Anmeldefrist in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.

(3) Die Authentizität der bzw. des Studierenden und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür sind die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig zu identifizieren sowie unverwechselbar und dauerhaft der bzw. dem Studierenden zuzuordnen. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der bzw. des geprüften Studierenden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu überprüfen.

### **§ 14**

#### **Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben**

(1) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen wie vorgesehen abzulegen, hat sie bzw. er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches, einschließlich der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen, sind beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen und das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Form und Frist des Antrags werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Stellt der zuständige Prüfungsausschuss fest, dass ein Anspruch nach Satz 1 besteht, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer über die Gewährung einer angemessenen Ausgleichsmaßnahme. Die Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, die Peer Counselorin (ISL)/Peer-to-Peer-Beraterin bzw. der Peer Counselor (ISL)/Peer-to-Peer-Berater sowie bei entsprechender Betroffenheit die Arbeitsgruppe Studium für Blinde und Sehbehinderte können hinzugezogen werden; in besonders schwierigen Fällen sollen sie hinzugezogen werden. Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen kommen insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule, ein anderer Prüfungstermin oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form in Betracht.

Ist beabsichtigt, wesentlich von den beantragten Ausgleichsmaßnahmen abzuweichen, soll der bzw. dem Studierenden vor der Entscheidung die Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

(2) Während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit gelten die für die Studierenden maßgeblichen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes. Insbesondere beginnt in den Mutterschutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet; Fristen zur Abgabe von Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringenden Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 sind zu verlängern. Für die entsprechende Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht die Möglichkeit der Beurlaubung vom Studium gemäß § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung. In den Zeiten der Beurlaubung beginnt kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein angemessener Ausgleich gestattet werden (erweiterter Nachteilsausgleich). Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. Absatz 1 Satz 2 und 4 bis 8 gilt entsprechend. Nahe Angehörige sind Kinder einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

## § 15

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

(1) Die Bewertung einer Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Bei einer Kollegialprüfung wird die Bewertung von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenbildung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenbildung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) ein. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass und wie Bonusleistungen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind.

(2) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten; sind dies Mündliche Prüfungsleistungen, mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen oder Wissenschaftlich-praktische Leistungen, gilt § 8 Absatz 5.

(3) Die Note einer Prüfungsleistung entspricht der Bewertung der Prüferin bzw. des Prüfers bzw., im Fall von Absatz 1 Satz 2, der gemeinsamen Bewertung der Prüferinnen und Prüfer. In allen anderen Fällen entspricht die Note einer Prüfungsleistung bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer dem Durchschnitt der Einzelbewertungen bzw., im Falle einer Bewertung nach Absatz 1 Satz 5, den übereinstimmenden Einzelbewertungen. Stimmen die Einzelbewertungen nicht überein, so holt der zuständige Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen. Wird eine Note bzw. eine Modulnote sowie eine Durchschnittsnote aus mehreren Einzelbewertungen gemäß Absatz 1 bzw. aus Noten oder Modulnoten gebildet, so wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenbildung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(6) Für die Bildungswissenschaften einschließlich der zugeordneten schulpraktischen Studien, jede gewählte Fachrichtung (ohne Berufsfelddidaktik) bzw. jedes gewählte Fach (ohne Fachdidaktik) und jede Berufsfelddidaktik bzw. Fachdidaktik einschließlich der zugeordneten schulpraktischen Studien wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet. In diese gehen jeweils die mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der jeweils umfassten Module ein. Die Durchschnittsnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(7) Das Prüfungsergebnis einer Mündlichen Prüfungsleistung wird der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Mündliche Prüfungsleistung mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren aller anderen Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; bei Klausurarbeiten mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll das Bewertungsverfahren acht Wochen nicht überschreiten. Die Information über die Prüfungsergebnisse dieser Prüfungsleistungen erfolgt in der jeweils üblichen Weise.

(8) Zur Überprüfung der noch nicht bestandskräftigen Bewertung einer Prüfungsleistung durch die Prüferin bzw. den Prüfer kann die Überdenkung der Bewertungsentscheidung (Remonstrations) beantragt werden. Dazu sind von der bzw. dem Studierenden bei der Prüferin bzw. dem Prüfer ein Antrag zu stellen und konkrete Bewertungsfragen zu erheben. Unter Beachtung der erhobenen Bewertungsfragen ist die Prüferin bzw. der Prüfer verpflichtet, ihre bzw. seine Bewertung der Prüfungsleistung zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Verschlechterung des Prüfungsergebnisses ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens ergeht eine schriftliche bzw. elektronische Information an die Studierende bzw. den Studierenden. Der Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid der betreffenden Modulprüfung bleibt hiervon unberührt. Das Überdenkungsverfahren ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren. Das Überdenkungsverfahren kann auch erstmals während des förmlichen Widerspruchs- oder eines sich anschließenden Klageverfahrens gegen den Prüfungsbescheid der entsprechenden Modulprüfung erfolgen. In diesem Falle wird es abweichend von Satz 2, 1. Halbsatz, durch die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden von Amts wegen initiiert.

## **§ 16**

### **Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten**

(1) Kann die bzw. der Studierende einen für sich verbindlichen Prüfungstermin nicht antreten oder einen für sich verbindlichen Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht einhalten, kann sie bzw. er aus triftigen Gründen von der Prüfungsleistung zurücktreten oder für Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringende Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 die Verlängerung der Frist zur Abgabe (Bearbeitungszeit) beantragen. Ein triftiger Grund ist beispielsweise die Krankheit eines Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich zu erklären, die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig zu beantragen. Die geltend gemachten Gründe sind unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist dafür ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Über die Genehmigung des Rücktrittes und die Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Ergeht die Ablehnung zeitlich nach dem verbindlichen Abgabetermin, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sofern die Nichtpräsenzleistung nicht rechtzeitig abgegeben wurde. Andernfalls wird die Nichtpräsenzleistung gemäß § 15 Absatz 1 bewertet. Wird die Bearbeitungszeit verlängert, ist die bzw. der Studierende über das neue Abgabedatum der Prüfungsleistung zu informieren. Tritt eine Studierende bzw. ein Studierender einen für sie bzw. ihn verbindlichen Prüfungstermin nicht an, ohne zurückgetreten zu sein, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

## § 17

### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den zuständigen Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und daraufhin gemäß § 15 Absatz 4 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Eine automatisierte Plagiatsprüfung des Ergebnisses einer gegenständlichen Prüfungsleistung ist nur zulässig, wenn nach Feststellung durch den zuständigen Prüfungsausschuss tatsächliche und dokumentierte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Ergebnis oder Teile hiervon Merkmale eines Plagiaten aufweisen. Eine automatisierte Plagiatsprüfung ist nur in anonymisierter Form zulässig. Vor der automatisierten Plagiatsprüfung sind insbesondere alle Merkmale zu entfernen, die Rückschlüsse auf die bzw. den Studierenden und die Prüferinnen und Prüfer zulassen. Die Bewertung der Prüfungsleistung darf nicht ausschließlich auf die Ergebnisse einer automatisierten Plagiatsprüfung gestützt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

## § 18

### Verzicht

Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.

## § 19

### Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird erst dann nach § 23 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl nach den Bestimmungen der Studienordnung nicht mehr möglich ist.

(4) Die Bildungswissenschaften, die Ergänzungsstudien oder eine gewählte Fachrichtung oder ein gewähltes Fach ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn eine davon umfasste Modulprüfung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die bzw. der Studierende erhält auf Antrag eine Notenbescheinigung. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Bildungswissenschaften, der Ergänzungsstudien oder einer gewählten Fachrichtung oder eines gewählten Faches muss die Bescheinigung auch über die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile Auskunft geben und erkennen lassen, dass das Studium nicht abgeschlossen ist.

## § 20

### Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im jeweiligen Studienablaufplan (Anlagen 4 bis 6 der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, jeweils Anlage 2 der Studienordnung der gewählten Fachrichtungen bzw. Fächer) festgelegten Semestern abgelegt werden. Das erstmalige Ablegen der Modulprüfung gilt dann als Freiversuch, sofern und soweit dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen ermöglicht ist.

(2) Auf Antrag der bzw. des Studierenden können im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet. Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mit „bestanden“ bewertet wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 14 Absatz 2 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der bzw. des Studierenden oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

## **§ 21**

### **Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal als zweiter Prüfungsversuch wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Modulprüfung kann als dritter Prüfungsversuch nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Studierenden nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 20 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

## **§ 22**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie mindestens gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiengangs und den jeweils gewählten Fach-



richtungen und Fächern (Teilstudiengängen) im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer vorhandenen Wahlmöglichkeit des Studiengangs oder eines Teilstudiengangs entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden (strukturelle Anrechnung). Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, Noten aus unvergleichbaren Notensystemen gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens hat die bzw. der Studierende die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Liegen diese vollständig vor, darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht mehr überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 23 Absatz 4 Satz 1. Absolviert die bzw. der Studierende während eines laufenden Anrechnungsverfahrens die entsprechende Prüfungsleistung, so gilt statt der Bewertung der absolvierten die Bewertung der angerechneten Prüfungsleistung, wenn dem Antrag auf Anrechnung stattgegeben wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung ist der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine Anrechnungsbeauftragte bzw. einen Anrechnungsbeauftragten bestellen. Diese bzw. dieser führt das Anrechnungsverfahren selbstständig durch. § 23 Absatz 4 Satz 1 gilt für die Anrechnungsbeauftragte bzw. den Anrechnungsbeauftragten entsprechend.

## **§ 23**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für die Bildungswissenschaften und die Ergänzungsstudien ein Prüfungsausschuss gebildet. Zudem wird für jede Fachrichtung bzw. jedes Fach oder für mehrere Fachrichtungen bzw. Fächer einer Fakultät jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet. Den Prüfungsausschüssen gehören jeweils vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der jeweiligen studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der jeweiligen studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom jeweils zuständigen Fakultätsrat bestellt, die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf Vorschlag des jeweils entsprechenden Fachschaftsrates. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Bildungswissenschaften und die Ergänzungsstudien werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften auf Vorschlag des Fachschaftsrates Berufspädagogik bestellt. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss aus seiner Mitte gewählt und müssen jeweils Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der jeweilige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet für seinen Zuständigkeitsbereich regelmäßig dem Gremium, durch das er bestellt wurde und dem Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Durchschnittsnoten. Der jeweilige Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der jeweiligen Studienordnung.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der jeweilige Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des jeweiligen Prüfungsausschusses. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann mit einstimmiger Zustimmung der studentischen Mitglieder zudem einzelne Aufgaben der bzw. dem jeweils Vorsitzenden zur eigenständigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen; dazu ist ein Beschluss zu fassen, der auch die Art und Weise der Information über die von der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen an die Mitglieder enthält. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2. Werden einzelne oder alle Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses neu bestellt, so erlischt jede Übertragung.

(6) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Entsprechendes gilt für Gäste.

(8) Das als zuständig zugeordnete Prüfungsamt organisiert die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 24**

### **Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein; sie sollen mindestens den mit der Prüfung angestrebten Abschluss besitzen.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Mündliche Prüfungsleistungen die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 23 Absatz 7 entsprechend.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 25 Zeugnis**

(1) Über die bestandenen Modulprüfungen der Bildungswissenschaften, der Ergänzungsstudien und der Fachrichtung und des Faches bzw. der zwei Fachrichtungen erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulbewertungen gemäß § 29 Absatz 1 sowie die entsprechenden Leistungspunkte und die Durchschnittsnoten gemäß § 15 Absatz 6 und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die entsprechenden Leistungspunkte in das Zeugnis aufgenommen und die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen auf der Beilage angegeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung bestanden wurde. Es wird unterzeichnet von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden der Bildungswissenschaften und der Ergänzungsstudien und mit dem vom Prüfungsamt geführten Siegel versehen. Die Beilage zum Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Bildungswissenschaften und der Ergänzungsstudien unterzeichnet und trägt das Datum des Zeugnisses.

## **§ 26 Prüfungsunfähigkeit**

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zeugnis ausgehändigt wurde, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 17 Absatz 2 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zeugnis ausgehändigt wurde, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(3) Ein unrichtiges Zeugnis und die Beilage sind von der bzw. dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht**

(1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung oder aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein individueller Einsichtstermin

gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende ausschließlich Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Unterlagen erhält.

(2) Ungeachtet der Möglichkeit der Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Absatz 1 hat die bzw. der Studierende das Recht auf Akteneinsicht in die über sie bzw. ihn bei dem zuständigen Prüfungsamt geführte Prüfungsakte. Dieses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

### **§ 28**

#### **Bonusleistungen**

Durch bestimmte Studienleistungen (Bonusleistungen) können für zugeordnete Prüfungsleistungen freiwillig Bonuspunkte erworben werden. Wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ersetzen Bonuspunkte in Ergänzung der von der bzw. dem Studierenden erworbenen Bewertungspunkte maximal 10 % der Gesamtpunktzahl der zugeordneten Prüfungsleistung. Art und Ausgestaltung der Bonusleistungen sowie deren Zuordnung zu einer Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln. Die durch eine Bonusleistung zu erwerbende Anzahl an Bonuspunkten sowie die in der zugehörigen Prüfungsleistung insgesamt zu erreichende Gesamtpunktzahl werden zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Erworben Bonuspunkte werden nur in dem für die Studierende bzw. den Studierenden der Bonusleistung nachfolgenden verbindlichen Prüfungstermin berücksichtigt. § 4 Absatz 2, § 14 Absatz 1 bis 3, § 16 Absatz 1 und 2 sowie § 17 Absatz 1 bis 3 gelten für Bonusleistungen entsprechend.

### **§ 29**

#### **Gegenstand, Art und Umfang des Studiums**

(1) Das Studium umfasst alle Modulprüfungen der Module der Bildungswissenschaften, alle Modulprüfungen des Themenschwerpunkts und die Modulprüfungen der gewählten Module des Spezialisierungsbereichs der Ergänzungsstudien, alle Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs und gegebenenfalls die Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs der gewählten ersten Fachrichtung und des gewählten Faches bzw. der gewählten zweiten Fachrichtung.

(2) Module der Bildungswissenschaften sind:

1. Einführung in die Berufspädagogik
2. Grundlagen der Lern-, Instrukions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie
3. Gestaltung von Lernumgebungen beruflicher Bildung
4. Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen
5. Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung
6. Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie
7. Gestaltung problembasierter Lernumgebungen beruflicher Bildung
8. Aktuelle Themen der Berufspädagogik und der Berufsbildungsforschung.

- (3) Module der Ergänzungsstudien sind:
1. im Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen
    - a) Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation
    - b) Grundlagen Medienbildung und politische Bildung
  2. im Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien
    - a) Medienbildung
    - b) Kommunikationspädagogik und politische Bildung;
- Es ist ein Themenschwerpunkt zu wählen.
3. im Spezialisierungsbereich
    - a) Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte
    - b) Internationalisierung und interkulturelle Bildung
    - c) Forschungsprojekt
    - d) Spracherwerb
    - e) Kombiniertes Spracherwerbvon denen eins zu wählen ist.

(4) Es sind gemäß § 6 Absatz 2 und nach Maßgabe der Anlage 1 der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen eine erste Fachrichtung und ein Fach bzw. eine zweite Fachrichtung zu wählen. Die zu absolvierenden Module der einzelnen Fachrichtungen und Fächer sind in den Anlagen 1 bis 30 geregelt.

(5) Zudem besteht im Rahmen eines kooperativen Studienmodells nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung die Möglichkeit für die Absolvierung einer beruflichen Ausbildung.

### **§ 30**

#### **Freiversuchsmöglichkeit**

Ein Freiversuch nach § 20 ist möglich.

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

### **§ 31**

#### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bislang gültige Fassung der Modulprüfungsordnung Lehramt berufsbildende Schule fort. § 7 Absatz 3 Studienordnung für die erste Fachrichtung Chemietechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, § 7 Absatz 3 Studienordnung für die zweite Fachrichtung Chemietechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, § 7 Absatz 3 Studienordnung für die erste Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie § 7 Absatz 3 Studienordnung für die zweite Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen bleiben unberührt.

(4) Diese Prüfungsordnung gilt ab Wintersemester 2027/2028 für alle im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen immatrikulierten Studierenden. Dies gilt nicht für Studierende, sofern und solange sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind.

(5) Abweichend von Absatz 3 gilt § 23 ab Wintersemester 2023/2024 für alle im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen immatrikulierten Studierenden.

(6) Bei einem Übertritt nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21. September 2022, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 21. September 2022, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 5. Oktober 2022, der Fakultät Informatik vom 20. September 2022, der Fakultät Mathematik vom 21. September 2022, der Fakultät Physik vom 21. September 2022, der Fakultät Biologie vom 2. November 2022 sowie der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie vom 21. September 2022, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus vom 9. November 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Dezember 2022.

Dresden, den 25. April 2023

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

## **Anlage 1: Erste Fachrichtung Bautechnik**

I. In der Fachrichtung sind Module im Pflichtbereich:

1. Mathematik
2. Berufsarbeit Bautechnik
3. Grundlagen der Tragwerksplanung
4. Baukonstruktion
5. Bauausführung und Vermessung
6. Bestehende Gebäude und Bauphysik
7. Baustoffliche Grundlagen
8. Inklusion in der Architektur
9. Anorganische nichtmetallische Baustoffe
10. Tragkonstruktionen und Tragwerksentwurf
11. Straßen- und Gleisbau
12. Stahl- und Holzbau
13. Heterogenität und erkenntnisunterstützende Mittel Bautechnik
14. Umweltwissenschaften und Betriebswirtschaft.

II. In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufliche Didaktik – Naturwissenschaftliche Aspekte Bautechnik
2. Schulpraktische Übungen Bautechnik
3. Berufliche Didaktik – Technische Aspekte Bautechnik
4. Blockpraktikum B Bautechnik
5. Berufliche Didaktik – Lernen im Arbeitsaufgabenbezug Bautechnik.

## **Anlage 2: Fach Biologie**

### **I. Im Fach sind Module:**

1. im Pflichtbereich
  - a) Humanbiologie I
  - b) Humanbiologie II
  - c) Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum
  - d) Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen
  - e) Genetik und Zellbiologie
  - f) Vergleichende Morphologie und Anatomie der Tiere
  - g) Anpassungen der Tiere an ihren Lebensraum
  - h) Neurobiologie und Verhalten
  - i) Evolution und Vielfalt
  - j) Experimentelle Ökologie und Nachhaltigkeit
  - k) Ökologie und Biogeographie
  - l) Mikrobiologie
  - m) Grundlagen der Biochemie
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Nutzpflanzen, Blüten- und Fruchtökologie im Kontext Schulgarten
  - b) Zoologischer Garten
  - c) Bioindikationvon denen eins zu wählen ist.

### **II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:**

1. Fachdidaktik Biologie: Grundlagen
2. Fachdidaktik Biologie: Lehren und Lernen
3. Schulpraktische Übungen im Fach Biologie
4. Fachdidaktik Biologie: Vertiefung
5. Blockpraktikum B im Fach Biologie



### Anlage 3: Fach Chemie

#### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Grundlagen der Chemie und Chemie der Elemente
  - b) Grundlagen der anorganisch chemischen Laborpraxis
  - c) Reaktionen in der Anorganischen Chemie
  - d) Quantitative Analyse in der Anorganischen Chemie
  - e) Grundlagen der Organischen Chemie und Stoffklassen
  - f) Anwendungen der Grundlagen der Organischen Chemie
  - g) Grundlagen und ausgewählte Kapitel der Physikalischen Chemie
  - h) Anwendungen der Physikalischen Chemie
  - i) Analytische Chemie
  - j) Exkurs Naturwissenschaften
  - k) Vertiefung Anorganische Chemie
  - l) Vertiefung Organische Chemie
  - m) Vertiefung Physikalische Chemie
  - n) Sachkunde: Gefahrstoffe und Experimentallehre
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Chemie der Lebensmittel: Reaktionen und Funktionalitäten der Inhaltsstoffe, Rückstände und Verpackungen
  - b) Biochemie
  - c) Electrochemistry
  - d) Medizinische Biochemie - Mechanismen und Therapien metabolischer Erkrankungen
  - e) Bioinorganic Chemistry and Pathobiochemistry
  - f) Chemisch-technische Grundlagen regenerativer Energiegewinnung
  - g) Radiopharmaceutical Chemistry
  - h) Anwendung der Quantenchemie,  
von denen eins zu wählen ist.

#### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Fachdidaktik I: Grundlagen und Erarbeitung der Basiskonzepte der Chemie
2. Schulpraktische Übungen im Fach Chemie
3. Fachdidaktik II: Technische Aspekte im Chemieunterricht
4. Fachdidaktik III: Problem- und anwendungsorientierter Chemieunterricht
5. Blockpraktikum B im Fach Chemie.

## Anlage 4: Erste Fachrichtung Chemietechnik

I. In der Fachrichtung sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Berufsarbeit Chemietechnik
  - b) Exkurs Naturwissenschaften
  - c) Grundlagen der Chemie und Chemie der Elemente
  - d) Grundlagen der anorganisch chemischen Laborpraxis
  - e) Reaktionen in der Anorganischen Chemie
  - f) Quantitative Analyse in der Anorganischen Chemie
  - g) Grundlagen der Organischen Chemie und Stoffklassen
  - h) Anwendungen der Grundlagen der Organischen Chemie
  - i) Grundlagen und ausgewählte Kapitel der Physikalischen Chemie
  - j) Anwendungen der Physikalischen Chemie
  - k) Analytische Chemie
  - l) Einführung in die Verfahrenstechnik
  - m) Technische Chemie
  - n) Grundlagen der Chemischen Verfahrenstechnik
  - o) Grundlagen Mess- und Automatisierungstechnik;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Mehrphasenreaktionen
  - b) Reaktortechnologie für das Lehramt
  - c) Anlagentechnik und Sicherheitstechnik
  - d) Verfahrenstechnische Anlagen
  - e) Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft
  - f) Werkstofftechnik für das Lehramt
  - g) Abwasserbehandlung,von denen drei zu wählen sind.

II. In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufliche Didaktik I: naturwissenschaftliche Aspekte in der Chemietechnik und Experimentallehre
2. Schulpraktische Übungen Chemietechnik
3. Berufliche Didaktik II: Technische Aspekte Chemietechnik
4. Blockpraktikum B Chemietechnik
5. Berufliche Didaktik III: Inklusionssensibles Lehren und Lernen im Arbeitsaufgabenbezug Chemietechnik.

## **Anlage 5: Zweite Fachrichtung Chemietechnik**

I. In der Fachrichtung sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufsarbeit Chemietechnik
2. Exkurs Naturwissenschaften
3. Grundlagen der Chemie und Chemie der Elemente
4. Grundlagen der anorganisch chemischen Laborpraxis
5. Reaktionen in der Anorganischen Chemie
6. Quantitative Analyse in der Anorganischen Chemie
7. Grundlagen der Organischen Chemie und Stoffklassen
8. Anwendungen der Grundlagen der Organischen Chemie
9. Grundlagen und ausgewählte Kapitel der Physikalischen Chemie
10. Anwendungen der Physikalischen Chemie
11. Analytische Chemie
12. Einführung in die Verfahrenstechnik
13. Technische Chemie
14. Grundlagen der Chemischen Verfahrenstechnik
15. Grundlagen Mess- und Automatisierungstechnik.

II. In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufliche Didaktik I: naturwissenschaftliche Aspekte in der Chemietechnik und Experimentallehre
2. Schulpraktische Übungen Chemietechnik
3. Berufliche Didaktik II: Technische Aspekte Chemietechnik
4. Blockpraktikum B Chemietechnik
5. Berufliche Didaktik III: Inklusionssensibles Lehren und Lernen im Arbeitsaufgabenbezug Chemietechnik.

## **Anlage 6: Fach Deutsch**

### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Basismodul: Neuere deutsche Literatur
  - b) Basismodul: Germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
  - c) Basismodul: Ältere deutsche Literatur
  - d) Basismodul: Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
  - e) Basismodul: Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten
  - f) Vertiefungsmodul: Literatur- und Medienanalyse
  - g) Vertiefungsmodul: Themen und Aspekte der Angewandten Linguistik
  - h) Vertiefungsmodul: Lektürepraxis
  - i) Ausbaumodul: Literatur und Medien im gesellschaftlichen Kontext
  - j) Ausbaumodul: Sprachsystem und Sprachgebrauch;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Ergänzungsmodul: Literatur-, Medien- und Kulturtheorie
  - b) Ergänzungsmodul: Sprache und Kommunikation in Forschung und Praxis, von denen eins zu wählen ist.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Basismodul: Einführung Fachdidaktik Deutsch
2. Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch
3. Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch
4. Blockpraktikum B im Fach Deutsch.

## Anlage 7: Erste Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

In der Fachrichtung sind Module:

I. im Pflichtbereich

1. Mathematik: Lineare Algebra
2. Mathematik: Analysis
3. Informatik
4. Grundlagen der Elektrotechnik
5. Elektrische und magnetische Felder
6. Elektroenergietechnik
7. Mikrorechentechnik
8. Dynamische Netzwerke
9. Elektrische Maschinen
10. Fachbezogenes Projekt;

II. im Wahlpflichtbereich

1. in der Vertiefungsrichtung Geräte- und Systemtechnik mit den
  - a) Pflichtmodulen
    - aa) Geräteentwicklung
    - bb) Elektroniktechnologie und Aufbau und Verbindungstechnik
    - cc) Qualitätssicherung
    - dd) Automatisierungs- und Messtechnik
    - ee) Mess- und Sensortechnik
    - ff) Biomedizinische Technik;
  - b) Wahlpflichtmodulen
    - aa) Technologien der Mikroelektronik
    - bb) Neue Aktoren und Aktorsysteme
    - cc) Biomedizinische Technik,  
von denen eins zu wählen ist,
2. in der Vertiefungsrichtung Elektroenergietechnik mit den Pflichtmodulen
  - a) Schaltungstechnik
  - b) Leistungselektronik
  - c) Automatisierungs- und Messtechnik
  - d) Grundlagen elektrischer Energieversorgungssysteme
  - e) Hochspannungs- und Hochstromtechnik,
3. in der Vertiefungsrichtung Informationstechnik mit den
  - a) Pflichtmodulen
    - aa) Schaltungstechnik
    - bb) Systemtheorie
    - cc) Signalverarbeitung
    - dd) Mensch-Maschine-Systemtechnik;
  - b) Wahlpflichtmodulen
    - aa) Nachrichtentechnik
    - bb) Kommunikationsnetze Basismodul,  
von denen eins zu wählen ist.

Es ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen.

In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik
2. Kompetenzorientiert Unterricht gestalten Elektrotechnik und Informationstechnik
3. Schulpraktische Übungen in der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik
4. Blockpraktikum B in der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik.

## **Anlage 8: Zweite Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik**

In der Fachrichtung sind Module:

I. im Pflichtbereich

1. Informatik
2. Grundlagen der Elektrotechnik
3. Elektrische und magnetische Felder
4. Elektroenergie-technik
5. Mikrorechentechnik
6. Dynamische Netzwerke
7. Elektrische Maschinen
8. Fachbezogenes Projekt;

II. im Wahlpflichtbereich

1. in der Vertiefungsrichtung Geräte- und Systemtechnik mit den Pflichtmodulen
  - a) Geräteentwicklung
  - b) Elektroniktechnologie und Aufbau und Verbindungstechnik
  - c) Qualitätssicherung
  - d) Automatisierungs- und Messtechnik
  - e) Mess- und Sensortechnik;
2. in der Vertiefungsrichtung Elektroenergie-technik mit den Pflichtmodulen
  - a) Schaltungstechnik
  - b) Leistungselektronik
  - c) Automatisierungs- und Messtechnik
  - d) Grundlagen elektrischer Energieversorgungssysteme.

Es ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen.

In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufliche Didaktik in der zweiten Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik
2. Kompetenzorientiert Unterricht gestalten Elektrotechnik und Informationstechnik
3. Schulpraktische Übungen in der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik
4. Blockpraktikum B in der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik.

## Anlage 9: Fach Englisch

### I. Im Fach sind Module:

#### 1. im Pflichtbereich

- a) Basismodul: Grundlagen Sprachwissenschaft
- b) Basismodul: Grundlagen anglistische/amerikanistische Literaturwissenschaft
- c) Basismodul: Grundlagen anglistische/amerikanistische Kulturwissenschaft
- d) Language Competences – Pronunciation/Intonation/Grammar
- e) Language Competences – Vocabulary/Listening/Speaking
- f) Language Competences – Writing/Application
- g) Language Competences – Mediation/Advanced Writing.
- h) Überblicksmodul
- i) Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaft
- j) Vertiefungsmodul: anglistische/amerikanistische Literaturwissenschaft
- k) Vertiefungsmodul: anglistische/amerikanistische Kulturwissenschaft;

#### 2. im Wahlpflichtbereich

- a) Ergänzungsmodul: Sprachwissenschaft
  - b) Ergänzungsmodul: British Studies
  - c) Ergänzungsmodul: North American Studies
  - d) Ausbaumodul: Sprachwissenschaft
  - e) Ausbaumodul: British Studies
  - f) Ausbaumodul: North American Studies,
- von denen drei zu wählen sind. Die Module können nur in den Kombinationen Buchstabe a), b) und f) oder Buchstabe b), c) und d) oder Buchstabe a), c) und e) gewählt werden.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

- 1. Reflected Practice of Teaching English
- 2nd Reflected Practice of Teaching English – Schulpraktische Übung
- 3rd Advanced Practice of Teaching English.

## **Anlage 10: Fach Ethik/Philosophie**

### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Grundlagen der Praktischen Philosophie
  - b) Grundlagen der Logik
  - c) Grundlagen der Theoretischen Philosophie
  - d) Teilbereiche der Praktischen Philosophie: Positionen im Überblick
  - e) Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Philosophie
  - f) Geschichte der Philosophie – Grundlagen
  - g) Teilbereiche der Praktischen Philosophie: Texte und Argumente
  - h) Geschichte der Philosophie – Vertiefung
  - i) Teilbereiche der Theoretischen Philosophie: Positionen im Überblick
  - j) Themen der Philosophie I: Verstehen und Kritisieren
  - k) Teilbereiche der Theoretischen Philosophie: Texte und Argumente
  - l) Themen der Philosophie II: Systematisches Argumentieren
  - m) Themen der Philosophie III: Vom Einwand zum Lösungsansatz
  - n) Argumentieren auf dem Stand der Forschung;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Spezialfragen der Praktischen Philosophie
  - b) Spezialfragen der Theoretischen Philosophie  
von denen eins zu wählen ist.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Fachdidaktik 1: Theorien, Kontroversen und Unterrichtsplanung
2. Schulpraktische Übungen im Fach Ethik/Philosophie
3. Fachdidaktik 2: Methoden der Philosophievermittlung
4. Fachdidaktik 3: Forschungsthemen der Philosophiedidaktik
5. Blockpraktikum B im Fach Ethik/Philosophie.



## **Anlage 11: Fach Evangelische Religion**

### I. Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Einführung in die Religionspädagogik
2. Einführung in die Biblische Literatur 1: Methoden und Neues Testament
3. Einführung in die Systematische Theologie – Dogmatik
4. Einführung in die Biblische Literatur 2: Altes und Neues Testament
5. Einführung in die Systematische Theologie – Ethik
6. Einführung in die Kirchengeschichte
7. Biblische Texte und Themen 1: Theologische Erschließung
8. Interdisziplinäres Modul Religion-Theologie-Weltdeutung
9. Systematische Theologie entwickeln
10. Biblische Texte und Themen 2: Exegetische Differenzierung
11. Theologie in der Gegenwart
12. Epochen und Themen der Kirchengeschichte
13. Religion in der Gesellschaft
14. Religionspädagogische Vertiefung – Unterrichtsforschung und Entwicklung
15. Epochen und Themen der Kirchen- und Theologiegeschichte.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Fachdidaktische Grundlagen
2. Religiöse Bildung in Theorie und Praxis
3. Schulpraktische Übungen im Fach Evangelische Religion
4. Blockpraktikum B im Fach Evangelische Religion
5. Religiöse Bildung in themenspezifischer Perspektive.

## **Anlage 12: Erste Fachrichtung Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik**

### I. In der Fachrichtung sind Module im Pflichtbereich:

1. Chemie der Beschichtungsstoffe
2. Berufsarbeit Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik
3. Grundlagen der Baukonstruktion
4. Darstellende Geometrie und CAD
5. Gestaltungslehre: Fläche, Körper, Raum
6. Darstellungslehre: Prinzipien versus Probehandeln
7. Zweidimensionale Gestaltungsgrundlagen
8. Textilwarenkunde und Wohnraumgestaltung
9. Geschichte des westlichen Bauens vor 1800
10. Geschichte des westlichen Bauens nach 1800
11. Innenarchitektur und Raumgestaltung
12. Grundlagen der Denkmalpflege
13. Heterogenität und erkenntnisunterstützende Mittel Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik
14. Gestaltungslehre: Farbwochen
15. Farb- und Beschichtungstechnologie.

### II. In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufliche Didaktik – Naturwissenschaftliche Aspekte Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik
2. Schulpraktische Übungen Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik
3. Berufliche Didaktik – Technische Aspekte Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik
4. Blockpraktikum B Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik
5. Berufliche Didaktik – Lernen im Arbeitsaufgabenbezug Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik.

## Anlage 13: Zweite Fachrichtung Fahrzeugtechnik

In der Fachrichtung sind Module:

### I. im Pflichtbereich

1. Grundlagen der Elektrotechnik
2. Grundlagen der Verbrennungsmotoren und Antriebssysteme
3. Informatik
4. Ausgewählte Problemstellungen der Fahrzeugtechnik
5. Diagnostik und Akustik
6. Fahrzeugelektronik;

### II. im Wahlpflichtbereich

1. in Kombination mit der ersten Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik, Vertiefungsrichtung Produktionstechnik Pflichtmodule
  - a) Strömungslehre
  - b) Technische Mechanik – Kinematik und Kinetik,
2. in Kombination mit der ersten Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik, Vertiefungsrichtung Luftfahrzeugtechnik
  - a) Pflichtmodule
    - aa) Elektrische und magnetische Felder,
  - b) Wahlpflichtmodule
    - aa) Grundzüge des Leichtbaus
    - bb) Einführung in die Straßenverkehrstechnik und Verkehrsnachfragemodellierung
    - cc) Betriebsplanung Öffentlicher Verkehrssysteme, von denen eins zu wählen ist;
3. in der Vertiefungsrichtung Kraftfahrzeugtechnik
  - a) Pflichtmodule
    - aa) Grundlagen der Kraftfahrzeugtechnik
    - bb) Gesamtfahrzeugfunktionen und vernetzte Systeme,
  - b) Wahlpflichtmodule
    - aa) Dynamik der Fahrzeugantriebe
    - bb) Verkehrssicherheit im vernetzten, automatisierten Fahren, von denen eins zu wählen ist sowie
    - cc) Motorrad- und Nutzfahrzeugtechnik
    - dd) Kraftfahrzeugsicherheit, von denen eins zu wählen ist;
4. in der Vertiefungsrichtung Schienenfahrzeugtechnik
  - a) Pflichtmodule
    - aa) Grundlagen der Schienenfahrzeugtechnik
    - bb) Vertiefung Schienenfahrzeuge,
  - b) Wahlpflichtmodule
    - aa) Elektrische Antriebs- und Leittechnik
    - bb) Zugförderungsmechanik
    - cc) Tragwerke der Schienenfahrzeuge, von denen eins zu wählen ist sowie
    - dd) Bremstechnik und Bremsbetrieb
    - ee) Fahrwerke der Schienenfahrzeuge, von denen eins zu wählen ist.

Es ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen.

In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufsfeldlehre und Berufliche Didaktik
2. Schulpraktische Übungen in der Fachrichtung Fahrzeugtechnik
3. Kompetenzorientiert Unterricht gestalten
4. Blockpraktikum B in der Fachrichtung Fahrzeugtechnik.

## Anlage 14: Fach Französisch

### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Basismodul Romanistik 1: Literatur- und Kulturgeschichte
  - b) Basismodul Romanistik 2: Literatur- und Kulturtheorie
  - c) Basismodul: Französische Sprachwissenschaft
  - d) Basismodul Romanistik 3: Wissenschaftliches Arbeiten
  - e) Vertiefungsmodul: Französische Literatur- und Kulturwissenschaft
  - f) Vertiefungsmodul: Französische Sprachwissenschaft
  - g) Sprachpraxis B1.2 – Französisch
  - h) Sprachpraxis B2.1 – Französisch
  - i) Sprachpraxis B2.2 – Französisch
  - j) Sprachpraxis C1.1.1 – Französisch
  - k) Sprachpraxis C1.1.2 – Französisch
  - l) Sprachpraxis C1.2.1 – Französisch
  - m) Sprachpraxis C1.2.2 – Französisch;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Ausbaumodul: Französische Sprachwissenschaft
  - b) Komplementärmodul: Französische Literatur- und Kulturwissenschaft
  - c) Ausbaumodul: Französische Literatur- und Kulturwissenschaft
  - d) Komplementärmodul: Französische Sprachwissenschaft,  
von denen zwei zu wählen sind. Die Module können nur in den Kombinationen Buchstabe  
a) und b) oder Buchstabe c) und d) gewählt werden.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Basismodul Fachdidaktik Französisch
2. Vertiefungsmodul Fachdidaktik Französisch
3. Schulpraktische Übung Französisch
4. Blockpraktikum B Französisch
5. Ausbaumodul Fachdidaktik Französisch.

## **Anlage 15: Fach Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft**

### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Einführung in die politischen Systeme
  - b) Einführung in die Soziologie
  - c) Einführung in die Internationale Politik
  - d) Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte
  - e) Wirtschaftspolitik
  - f) Spezielle Fragen der Wirtschaftswissenschaften
  - g) Grundzüge des Verfassungsrechts
  - h) Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung
  - i) Grundlagen der Mikrosoziologie
  - j) Grundlagen der Makrosoziologie
  - k) Sozialwissenschaftliche Herausforderungen der Gegenwart
  - l) Vertiefung in die Methoden der empirischen Sozialforschung
  - m) Vertiefende Perspektiven der Gemeinschaftskunde;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Kritisches politisches Denken
  - b) Das politische System der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich
  - c) Geschichte, Theorien und Empirie Internationaler Politik von denen zwei zu wählen sind.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Einführung in die Fachdidaktik der politischen Bildung
2. Konzeption und Gestaltung von Gemeinschaftskundeunterricht
3. Blockpraktikum B
4. Aktuelle Tendenzen in der politischen Bildung.

## Anlage 16: Fach Geschichte

### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Einführung in die Geschichtswissenschaft: Disziplinen und Arbeitstechniken
  - b) Einführung in die Geschichtswissenschaft: Konzepte, historische Methode und Quellenarbeit
  - c) Epochale Orientierung: Alte und Mittelalterliche Geschichte
  - d) Epochale Orientierung: Neuzeit
  - e) Grundlagenvertiefung: Alte und Mittelalterliche Geschichte
  - f) Grundlagenvertiefung: Neuzeit
  - g) Grundlagenvertiefung: Systematik
  - h) Erweiterung Themen und Epochen: Alte und Mittelalterliche Geschichte
  - i) Erweiterung Themen und Epochen: Neuzeit
  - j) Erweiterung Themen und Epochen: Systematik
  - k) Perspektiven der Forschung: Moderne;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Einführung in die politischen Systeme
  - b) Einführung in die Internationale Politik
  - c) Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte von denen eins zu wählen ist.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Einführung in die Geschichtsdidaktik: Historische und Theoretische Grundlagen der Fachdidaktik
2. Einführung in die Geschichtsdidaktik: Fachdidaktische Grundlagen des Geschichtsunterrichts
3. Schulpraktische Übungen im Fach Geschichte
4. Blockpraktikum B im Fach Geschichte
5. Vertiefung Geschichtsdidaktik: Perspektiven der fachdidaktischen Forschung.

## **Anlage 17: Erste Fachrichtung Gesundheit und Pflege**

### I. In der Fachrichtung sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Berufsfeldwissenschaft
  - b) Gesundheit und soziale Probleme
  - c) Der Körper des Menschen
  - d) Gesundheitswissenschaften
  - e) Pathomechanismen
  - f) Gesundheitspsychologie
  - g) Gesundheitsökonomie und -management
  - h) Angewandte Ethik
  - i) Zielgruppenspezifische gesundheitliche Versorgung;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) in der Vertiefungsrichtung Gesundheit:
    - aa) Fachwissenschaftliche Bezüge der Gesundheitsberufe
    - bb) Phänomene in gesundheitsberuflichen Situationen
    - cc) Gesundheitswissenschaftliches Projekt
  - b) in der Vertiefungsrichtung Pflege
    - aa) Pflegewissenschaft
    - bb) Pflegephänomene im Kontext des Pflegeprozesses
    - cc) Pflegewissenschaftliches Projekt;

Es ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen.

### II. In der Berufsfelddidaktik sind Module

1. im Pflichtbereich
  - a) Einführung in die berufsfeldspezifische Didaktik
  - b) Schulpraktische Übungen in der Fachrichtung Gesundheit und Pflege
  - c) Blockpraktikum B in der Fachrichtung Gesundheit und Pflege;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) in der Vertiefungsrichtung Gesundheit:
    - aa) Curriculumentwicklung und Lernorte – Gesundheit
    - bb) Berufsfelddidaktische Forschung – Gesundheit
  - b) in der Vertiefungsrichtung Pflege
    - aa) Curriculumentwicklung und Lernorte – Pflege
    - bb) Berufsfelddidaktische Forschung – Pflege.



## **Anlage 18: Erste Fachrichtung Holztechnik**

I. In der Fachrichtung sind Module im Pflichtbereich:

1. Holzanatomie
2. Chemische Grundlagen der Holztechnik und Faserwerkstofftechnik
3. Berufsarbeit Holztechnik
4. Physikalische Grundlagen der Holztechnik
5. Baustoffliche Grundlagen
6. Grundprozesse der Erzeugung und Verarbeitung von Holzwerkstoffen
7. Technologie der Holzwerkstoffherzeugung und Papierherzeugung
8. Technologie der Holzwerkstoffverarbeitung und Papierverarbeitung
9. Mathematik
10. Beschichtungs- und Klebetechnik
11. Holzschutz
12. Technisches Zeichnen in der Holztechnik sowie Experimentieren im Produktdesign
13. Heterogenität und erkenntnisunterstützende Mittel Holztechnik
14. Möbel- und Bauelementeentwicklung
15. Holzherdronung und -modifikation
16. Trenntechnik.

II. In der Berufsfeldherdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufliche Herdidaktik – Naturwissenschaftliche Aspekte Holztechnik
2. Schulpraktische Übungen Holztechnik
3. Berufliche Herdidaktik – Technische Aspekte Holztechnik
4. Blockpraktikum B Holztechnik
5. Berufliche Herdidaktik – Lernen im Arbeitsaufgabenbezug Holztechnik.

## **Anlage 19: Fach Informatik**

### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Grundlagen der Informatik für das Lehramt
  - b) Mathematik für das Lehramtsfach Informatik
  - c) Programmierung für das Lehramt
  - d) Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion
  - e) Grundlagen der technischen Informatik
  - f) Rechnernetze
  - g) Vertiefende Aspekte der Programmierung
  - h) Informatik und Gesellschaft
  - i) Datenbank- und Informationssysteme
  - j) Einführung in die theoretische Informatik
  - k) Betriebssysteme
  - l) Datensicherheit
  - m) Softwaretechnologie
  - n) Lerntechnologien;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Künstliche Intelligenz
  - b) Web- und Multimedia-Engineering
  - c) Computergraphik
  - d) Medien und Medienströme
  - e) Grundlagen der Mediengestaltung
  - f) Wissenschaftliches Arbeitenvon denen eins zu wählen ist.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Didaktik der Informatik - Grundlagen
2. Didaktik der Informatik - Unterrichtsentwicklung
3. Didaktik der Informatik - Informatische Bildung an berufsbildenden Schulen
4. Schulpraktische Übungen im Fach Informatik
5. Blockpraktikum B im Fach Informatik.

## **Anlage 20: Fach Italienisch**

### I. Im Fach sind Module:

#### 1. im Pflichtbereich

- a) Basismodul Romanistik 1: Literatur- und Kulturgeschichte
- b) Basismodul Romanistik 2: Literatur- und Kulturtheorie
- c) Basismodul: Italienische Sprachwissenschaft
- d) Basismodul Romanistik 3: Wissenschaftliches Arbeiten
- e) Vertiefungsmodul: Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft
- f) Vertiefungsmodul: Italienische Sprachwissenschaft
- g) Sprachpraxis A1 – Italienisch
- h) Sprachpraxis A2 – Italienisch
- i) Sprachpraxis B1.1 – Italienisch
- j) Sprachpraxis B1.2 – Italienisch
- k) Sprachpraxis B2.1 – Italienisch
- l) Sprachpraxis B2.2 – Italienisch
- m) Sprachpraxis C1.1 – Italienisch

#### 2. im Wahlpflichtbereich

- a) Ausbaumodul: Italienische Sprachwissenschaft
- b) Komplementärmodul: Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft
- c) Ausbaumodul: Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft
- d) Komplementärmodul: Italienische Sprachwissenschaft,  
von denen zwei zu wählen sind. Die Module können nur in den Kombinationen Buchstabe  
a) und b) oder Buchstabe c) und d) gewählt werden.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

- 1. Basismodul Fachdidaktik Italienisch
- 2. Vertiefungsmodul Fachdidaktik Italienisch
- 3. Schulpraktische Übung Italienisch
- 4. Blockpraktikum B Italienisch
- 5. Ausbaumodul Fachdidaktik Italienisch.

## **Anlage 21: Fach Katholische Religion**

### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Propädeutisches Modul – Theologischer Grundkurs
  - b) Grundlagen Systematische Theologie I
  - c) Grundlagen Biblische Theologie: Einleitung Altes Testament und Neues Testament
  - d) Grundlagen Historische Theologie I
  - e) Grundlagen Biblische Theologie: Hermeneutik/Methodik
  - f) Grundlagen Historische Theologie II
  - g) Grundlagen Systematische Theologie II
  - h) Aufbau Historische Theologie I
  - i) Interdisziplinäres Modul
  - j) Aufbau Historische Theologie II
  - k) Aufbau Systematische Theologie I
  - l) Aufbau Biblische Theologie I: Geschichte, Themen und Texte
  - m) Aufbau Systematische Theologie II
  - n) Aufbau Biblische Theologie II: Bibeldidaktik;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Praktische Theologie konkret
  - b) Bibel kontrovers
  - c) Hebräisch II
  - d) Bibel in der Rezeption
  - e) Systematische Theologien der Gegenwart
  - f) Systematische Theologie kontrovers
  - g) Kirchen- und Theologiegeschichte kontrovers
  - h) Religionspädagogik adressatenbezogen
  - i) Hebräisch-Lektüre
  - j) Neutestamentliches Griechisch II
  - k) Latein II
  - l) Latein III
  - m) Quellen der Kirchen- und Theologiegeschichte, von denen eins zu wählen ist.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Grundlagen Religionspädagogik
2. Grundlagen Praktische Theologie
3. Grundlagen Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen im Fach Katholische Religion
4. Aufbau Fachdidaktik mit Blockpraktikum B im Fach Katholische Religion
5. Aufbau Religionspädagogik A.

## **Anlage 22: Erste Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft**

I. In der Fachrichtung sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Berufliche Arbeit im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft
  - b) Grundlagen der Biologie
  - c) Grundlagen der Hauswirtschaftswissenschaft
  - d) Grundlagen der Chemie
  - e) Wirtschaftslehre der Arbeits- und Ausbildungsstätten des Berufsfeldes
  - f) Ernährungswissenschaftliche Grundlagen: Humanernährung
  - g) Grundlagen der Lebensmittelchemie
  - h) Vertiefung der Lebensmittelchemie
  - i) Ernährungswissenschaftliche Grundlagen: Lebensmittelwarekunde und Biochemie der Ernährung
  - j) Lebensmittelproduktion und -verarbeitung
  - k) Betriebserkundungen
  - l) Hygiene und Mikrobiologie der Lebensmittel
  - m) Physiologie für ernährungsassoziierte Berufe
  - n) Aktuelle Forschungsfragen im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft
  - o) Maschinenteknik der Lebensmittelindustrie
  - p) Forschendes Lernen im berufsbildenden Unterricht;
2. Im Wahlpflichtbereich
  - a) Lebensmittelprüfung und -bewertung
  - b) Qualitätssicherung in der Lebensmittelindustrie, von denen eins zu wählen ist.

II. In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufsfelddidaktisches Unterrichten
2. Schulpraktische Übung in der Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
3. Blockpraktikum B in der Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
4. Projekte im Kontext berufsbildender Schulen
5. Ausgewählte Aspekte der Berufsfelddidaktik.

## **Anlage 23: Zweite Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft**

I. In der Fachrichtung sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Berufliche Arbeit im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft
  - b) Grundlagen der Hauswirtschaftswissenschaft
  - c) Wirtschaftslehre der Arbeits- und Ausbildungsstätten des Berufsfeldes
  - d) Ernährungswissenschaftliche Grundlagen: Humanernährung
  - e) Grundlagen der Lebensmittelchemie
  - f) Vertiefung der Lebensmittelchemie
  - g) Ernährungswissenschaftliche Grundlagen: Lebensmittelwarekunde und Biochemie der Ernährung
  - h) Lebensmittelproduktion und -verarbeitung
  - i) Betriebserkundungen
  - j) Hygiene und Mikrobiologie der Lebensmittel
  - k) Aktuelle Forschungsfragen im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft
  - l) Maschinentechnik der Lebensmittelindustrie
  - m) Forschendes Lernen im berufsbildenden Unterricht;
2. Im Wahlpflichtbereich
  - a) Lebensmittelprüfung und -bewertung
  - b) Qualitätssicherung in der Lebensmittelindustrie, von denen eins zu wählen ist.

II. In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufsfelddidaktisches Unterrichten
2. Schulpraktische Übung in der Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
3. Blockpraktikum B in der Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft.
4. Projekte im Kontext berufsbildender Schulen
5. Ausgewählte Aspekte der Berufsfelddidaktik.

## **Anlage 24: Fach Mathematik**

### I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
  - a) Mathematik: Grundlagen
  - b) Lineare Algebra und Analytische Geometrie
  - c) Analysis: Funktionen einer reellen Veränderlichen
  - d) Analysis: Funktionen mehrerer Veränderlicher
  - e) Stochastik
  - f) Elementargeometrie
  - g) Schulmathematik vom höheren Standpunkt
  - h) Numerik;
2. im Wahlpflichtbereich
  - a) Algebra und Zahlentheorie
  - b) Differentialgleichungenvon denen eins zu wählen ist.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Didaktik der Mathematik: Grundkurs
2. Didaktik der Mathematik: Schulpraktische Übungen
3. Didaktik der Mathematik: Blockpraktikum B
4. Didaktik der Mathematik: Aufbaukurs.

## Anlage 25: Erste Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

In der Fachrichtung sind Module:

### I. Im Pflichtbereich

1. Mathematik: Lineare Algebra und Analysis
2. Konstruktionslehre
3. Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen
4. Technische Mechanik – Statik und Festigkeitslehre
5. Werkstofftechnik
6. Technische Thermodynamik
7. Fertigungstechnik
8. Arbeitswissenschaft und Arbeitsgestaltung
9. Grundlagen der Mess- und Automatisierungstechnik;

### II. im Wahlpflichtbereich

1. In der Vertiefungsrichtung Produktionstechnik mit den
  - a) Pflichtmodulen
    - aa) Produktionstechnik und Fertigungsverfahren
    - bb) Fluidtechnische und elektrische Antriebssysteme
  - b) Wahlpflichtmodulen
    - aa) Fertigungsverfahren – Vertiefung
    - bb) Additive Fertigung
    - cc) Laser- und Plasmatechnik
    - dd) Oberflächentechnik,  
von denen eins zu wählen ist sowie
    - ee) Fachbezogenes Projekt – Produktion und Planung
    - ff) Fachbezogenes Projekt – Werkzeugmaschinen und Produktionsautomatisierung,  
von denen eins zu wählen ist, wenn die erste Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik nicht mit der zweiten Fachrichtung Fahrzeugtechnik kombiniert wurde bzw.
    - gg) Produktion und Planung – Fachbezogenes Projekt
    - hh) Werkzeugmaschinen und Produktionsautomatisierung – Fachbezogenes Projekt,  
von denen eins zu wählen ist, wenn die erste Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik mit der zweiten Fachrichtung Fahrzeugtechnik kombiniert wurde.
2. In der Vertiefungsrichtung Gebäudeenergie- und Versorgungstechnik mit den
  - a) Pflichtmodulen
    - aa) Strömungslehre
    - bb) Wärmeübertragung und erweiterte Wärme- und Stoffübertragung
    - cc) Gebäudeenergie-technik
    - dd) Innovative Energiespeichersysteme
  - b) Wahlpflichtmodulen
    - aa) Fern- und Nahwärmeversorgung
    - bb) Prozessmesstechnik und mathematische Methoden der Messdatenverarbeitung  
von denen eins zu wählen ist.
3. In der Vertiefungsrichtung Luftfahrzeugtechnik
  - a) Technische Mechanik – Kinematik und Kinetik
  - b) Einführung in die Luftfahrzeugsysteme und -fertigung
  - c) Strömungslehre
  - d) Luftfahrzeugauslegung und -konstruktion
  - e) Grundlagen der Luftfahrzeuginstandhaltung und Reparaturtechnologien für Luftfahrzeugstrukturen.

Es ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen.



In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik
2. Schulpraktische Übungen in der Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik
3. Kompetenzorientiert Unterricht gestalten
4. Blockpraktikum B in der Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik.

## **Anlage 26: Zweite Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik**

In der Fachrichtung sind Module:

### I. Im Pflichtbereich

1. Technische Mechanik – Statik und Festigkeitslehre
2. Fertigungstechnik
3. Konstruktionslehre
4. Werkstofftechnik
5. Technische Thermodynamik
6. Arbeitswissenschaft und Arbeitsgestaltung

### II. im Wahlpflichtbereich

1. In der Vertiefungsrichtung Produktionstechnik mit den
  - a) Pflichtmodulen
    - aa) Produktionstechnik und Fertigungsverfahren
    - bb) Fluidtechnische und elektrische Antriebssysteme
  - b) Wahlpflichtmodulen
    - aa) Fertigungsverfahren – Vertiefung
    - bb) Additive Fertigung
    - cc) Laser- und Plasmatechnik
    - dd) Oberflächentechnik,  
von denen zwei zu wählen sind sowie
    - ee) Fachbezogenes Projekt – Produktion und Planung
    - ff) Fachbezogenes Projekt – Werkzeugmaschinen und Produktionsautomatisierung,  
von denen eins zu wählen ist.
2. In der Vertiefungsrichtung Gebäudeenergie- und Versorgungstechnik
  - a) Strömungslehre
  - b) Fachbezogenes Projekt - Gebäudeenergietechnik
  - c) Wärmeübertragung und Stoffübertragung
  - d) Wärmeüberträger, Rohrleitungen, Behälter und Energiespeicher
  - e) Fern- und Nahwärmeversorgung
  - f) Prozessmesstechnik und mathematische Methoden der Messdatenverarbeitung.

Es ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen.

In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufliche Didaktik in der zweiten Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik
2. Schulpraktische Übungen in der Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik
3. Kompetenzorientiert Unterricht gestalten
4. Blockpraktikum B in der Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik.

## **Anlage 27: Fach Physik**

### **I. Im Fach sind Module im Pflichtbereich:**

1. Rechenmethoden
2. Experimentalphysik: Mechanik und Wärmelehre
3. Experimentalphysik: Elektrodynamik und Optik
4. Theoretische Mechanik
5. Experimentalphysik: Wellen und Quanten
6. Theoretische Elektrodynamik
7. Quantentheorie
8. Atom- und Molekülphysik
9. Festkörperphysik
10. Teilchen- und Kernphysik
11. Thermodynamik und Statistische Physik
12. Einführungspraktikum und Grundpraktikum Mechanik und Wärmelehre
13. Grundpraktikum Elektrik, Optik und Quanten
14. Fortgeschrittenenpraktikum im Fach Physik
15. Gesellschaftliche Einordnung der Physik.

### **II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:**

1. Grundlagen der Physikdidaktik
2. Grundlagen physikalischer Schulexperimente
3. Vertiefung Physikdidaktik: Moderne Physik und Technologie
4. Schulpraktische Übungen im Fach Physik
5. Blockpraktikum B im Fach Physik.

## **Anlage 28: Fach Russisch**

### I. Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Basismodul: Grundlagen der Sprachwissenschaft
2. Basismodul: Grundlagen der Kulturwissenschaft
3. Basismodul: Grundlagen der Literaturwissenschaft
4. Basismodul: Wissenschaftliches Arbeiten
5. Vertiefungsmodul: Diachrone und synchrone Sprachwissenschaft
6. Vertiefungsmodul: Literatur- und Kulturwissenschaft
7. Sprachpraxis A1: Russisch
8. Sprachpraxis A2: Russisch
9. Sprachpraxis B1.1: Russisch
10. Sprachpraxis B1.2: Russisch
11. Sprachpraxis B2.1: Russisch
12. Sprachpraxis B2.2: Russisch
13. Sprachpraxis C1.1.1: Russisch
14. Sprachpraxis C1.1.2: Russisch
15. Sprachpraxis C1.2: Russisch.

### II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Basismodul Fachdidaktik Russisch
2. Vertiefungsmodul Fachdidaktik Russisch und Schulpraktische Übungen
3. Ausbaumodul Fachdidaktik Russisch
4. Blockpraktikum B Russisch.

## **Anlage 29: Erste Fachrichtung Sozialpädagogik**

I. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Einführung in die Sozialpädagogik und Berufsfeldanalyse
2. Adressaten und Arbeitsfelder der Sozialpädagogik
3. Einführung in die Geschichte der Sozialpädagogik
4. Geschichte sozialer Berufe
5. Lebenslauf und berufliche Identität
6. Einführung in die Soziologie
7. Vertiefung in die Soziologie
8. Sozialpädagogische Handlungsmethoden
9. Recht und Organisation der Sozialpädagogik
10. Bildung im Lebenslauf
11. Theorien der Sozialpädagogik
12. Sozialpädagogisches Projekt
13. Pädagogik der Kindheit.

II. In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Grundlagen der beruflichen Didaktik Sozialpädagogik
2. Schulpraktische Übungen in der Fachrichtung Sozialpädagogik
3. Berufliche Didaktik Sozialpädagogik– Vertiefung
4. Blockpraktikum B in der Fachrichtung Sozialpädagogik.

### **Anlage 30: Zweite Fachrichtung Sozialpädagogik**

I. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Einführung in die Sozialpädagogik und Berufsfeldanalyse
2. Adressaten und Arbeitsfelder der Sozialpädagogik
3. Einführung in die Geschichte der Sozialpädagogik
4. Geschichte sozialer Berufe
5. Lebenslauf und berufliche Identität
6. Einführung in die Soziologie
7. Vertiefung in die Soziologie
8. Sozialpädagogische Handlungsmethoden
9. Recht und Organisation der Sozialpädagogik
10. Theorien der Sozialpädagogik
11. Sozialpädagogisches Projekt.

II. In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Grundlagen der beruflichen Didaktik Sozialpädagogik
2. Schulpraktische Übungen in der Fachrichtung Sozialpädagogik
3. Berufliche Didaktik Sozialpädagogik- Vertiefung
4. Blockpraktikum B in der Fachrichtung Sozialpädagogik.

## **Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Förderung internationaler Arbeitsgruppen der TU Dresden mit dem Ziel der Internationalisierung der Promotions- und Postdoc-Phase im Rahmen des Förderprogramms Lab2Lab**

Vom 1. Juni 2023

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat das Rektorat der TU Dresden in seiner Sitzung am 23. Mai 2023 nachfolgende Satzungsänderung beschlossen.

### **Artikel 1 Änderung der Ordnung**

Die Ordnung zur Förderung internationaler Arbeitsgruppen der TU Dresden mit dem Ziel der Internationalisierung der Promotions- und Postdoc-Phase im Rahmen des Förderprogramms Lab2Lab vom 11. August 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 9/2020 vom 13. August 2020, S. 54), geändert durch die Satzung vom 24. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung der TU Dresden Nr. 4/2022 vom 3. Juni 2022, S. 28) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Programm Lab2Lab wird aus den zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder finanziert und gemäß der jeweils geltenden Programmausschreibung sowie der jeweils geltenden Fördermodalitäten bewilligt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird ersetzt durch: „Gefördert werden internationale Kooperationen auf Arbeitsebene mit Mobilitätszuschüssen.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. Forschungsaufenthalte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und TUD Young Investigator in der Partner-AG bis zu einer Dauer von maximal drei Monaten (incoming and outgoing),“

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:

„3. gemeinsame, von den Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern und Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie TUD Young Investigator (mit)organisierte Meetings der AGs an der TU Dresden oder beim Partner (maximal fünf Tage). Bei den Meetings kann es sich beispielsweise handeln um: Workshops der AG-Partner, Strategietreffen zur Detailplanung einzelner Bausteine, Koordinationstreffen zur Planung gemeinsamer Publikationen/ Drittmittelanträge.“

d) Absatz 4 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 ersetzt durch: „Die Antragsstellung erfolgt schriftlich gemäß Programmausschreibung und jeweils geltenden Antragsmodalitäten.“
- b) In Absatz 3 wird folgende Nummer 5 angefügt:  
„5. Schlüssige Kostenkalkulation per beantragtes Förderjahr (Übersicht) unter Berücksichtigung aller beantragten Kurzforschungsaufenthalte und/oder AG-Meetings (inkl. Name der bzw. des Reisenden, konkreter Reisezeitraum und veranschlagten Kosten/beantragten Mitteln).“
- c) In Absatz 4 Nummer 2 wird das Wort „Qualität“ durch „Qualifikation“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 1. Juni 2023

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger



## **Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern/-innen der TU Dresden während der Abschluss- und Nachbereitungsphase der Promotion**

Vom 1. Juni 2023

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat das Rektorat der TU Dresden in seiner Sitzung am 23. Mai 2023 nachfolgende Satzungsänderung beschlossen.

### **Artikel 1 Änderung der Ordnung**

Die Ordnung zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern/-innen der TU Dresden während der Abschluss- und Nachbereitungsphase der Promotion vom 18. Oktober 2014 (Amtliche Bekanntmachung der TU Dresden Nr. 7/2014 vom 19. November 2014, S. 7), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. März 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2020 vom 20. März 2020, S. 438) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Absätze 1 bis 4 wie folgt gefasst:

„(1) Die Förderung wird aus den zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder für den in der jeweils geltenden Programmausschreibung genannten maximal möglichen Förderzeitraum bewilligt.

(2) Der monatliche Stipendiansatz ist an die DFG-Fördersätze für Promovierende und Postdoktorand/-innen angelehnt und ist der jeweils geltenden Programmausschreibung zu entnehmen.

(3) Neben dem monatlichen Grundstipendium wird ein monatlicher Sachkostenzuschuss gezahlt. Ergänzend kann ein Familienzuschlag beantragt werden. Die Höhe des Sachkostenzuschusses und des Familienzuschlags ist an die DFG-Fördersätze für Promovierende und Postdoktorand/-innen angelehnt und der jeweils geltenden Programmausschreibung zu entnehmen.

(4) Das monatliche Grundstipendium, der monatliche Sachkostenzuschuss sowie der monatliche Familienzuschlag sofern gegeben, werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.“

2. § 5 Satz 4 wird wie folgt ersetzt: „Bei bewilligtem Antrag für die Nachbereitungsphase der Promotion wird der Fördersatz für Postdoktoranden/-innen im Nachgang an das erfolgreiche Bestehen von Rigorosum und Disputation gezahlt.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 1. Juni 2023

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger